

Verzeichnis

der Vorlagen für den 78. Rheinischen Provinziallandtag

Nr.	Bezeichnung	Blattzahl
1	Vertrag über den Beitritt der Provinzialverwaltung zum Reichsverband der Provinzialen	1-10
2	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	11-15
3	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	16-20
4	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	21-25
5	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	26-30
6	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	31-35
7	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	36-40
8	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	41-45
9	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	46-50
10	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	51-55
11	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	56-60
12	Vertrag über die Abgrenzung der Provinzialverwaltung	61-65

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen

des 78. Rheinischen Provinziallandtages.



III. Sitzung

Die Sitzung wurde durch den Vorsitzenden eröffnet. Der Vorsitzende begrüßte die Teilnehmer und erklärte den Zweck der Sitzung. Er erwähnte die Beschlüsse der letzten Sitzung und die zu erledigenden Punkte.

IV. Sitzung

In der Sitzung wurde über die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung berichtet. Der Vorsitzende leitete die Verhandlung ein und erläuterte die Sachlage. Die Teilnehmer äußerten ihre Meinungen und Vorschläge.

V. Sitzung

Die Sitzung wurde durch den Vorsitzenden eröffnet. Er berichtete über die Fortschritte der Verhandlungen. Die Teilnehmer diskutierten über die verschiedenen Punkte und einigten sich auf bestimmte Beschlüsse.

VI. Sitzung

In der Sitzung wurde über die Angelegenheiten der Provinzialverwaltung berichtet. Der Vorsitzende leitete die Verhandlung ein und erläuterte die Sachlage. Die Teilnehmer äußerten ihre Meinungen und Vorschläge.

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen

Die Anlagen sind in den Sitzungsprotokollen enthalten. Sie enthalten die Beschlüsse der Sitzungen, die Verhandlungsprotokolle und die anderen Dokumente, die für die Verhandlungen von Bedeutung sind.

VII. Sitzung

Die Sitzung wurde durch den Vorsitzenden eröffnet. Er berichtete über die Fortschritte der Verhandlungen. Die Teilnehmer diskutierten über die verschiedenen Punkte und einigten sich auf bestimmte Beschlüsse.

Anlage 1.

Verzeichnis

der Vorlagen für den 78. Rheinischen Provinziallandtag.

Folde. Nr.	Druckache Nr.	Gegenstand	Fach- auschuß
1	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag.	Wahl- prüfungs- auschuß
2	1	Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1931 nebst Vorbericht hierzu.	I—VI
3	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1929 bis 31. März 1930.	I
4	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 7 327 800 <i>R.M.</i>	I
5	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des Kapitals der Landesbank um einen Betrag bis zu 20 Mill. <i>R.M.</i> , Beteiligung des Provinzialverbandes an der Erhöhung und Aufnahme einer Anleihe von 10 900 000 <i>R.M.</i>	I
6	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Ergänzung des § 17 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.	I
7	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl des Generaldirektors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	I
8	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Kirchmann, Wolf und Dr. Saarbouurg.	I
9	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Förderung des Kleinwohnungsbaues.	I u. IV
10	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61 Titel 12 des Haupthaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1931 vorgesehenen Mittel im Betrage von 140 000 <i>R.M.</i>	VI
11	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung eines Neubaus für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen.	V
12	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend 1. den Antrag der <i>K.P.D.</i> -Fraktion, dem Provinziallandtage eine Aufstellung über die dem Caritasverband und anderen Organisationen in den letzten Jahren überwiesenen Mittel vorzulegen; 2. den derzeitigen Stand der vom Provinzialverband der Rheinprovinz für Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege übernommenen Bürgschaften und der beim preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufgenommenen Darlehen; 3. die im Jahre 1930 auf Grund der dem Provinzialauschuß durch den 77. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung übernommenen Bürgschaften und Darlehen; 4. erneute Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1931 Darlehen zur Weiterleitung an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege aufzunehmen.	V u. I

Folde. Nr.	Druckfache Nr.	Gegenstand	Fach- auschuß
13	12	Antrag des Provinzialausschusses zu der Denkschrift über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und Landkreisen.	III
14	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Stellungnahme zu dem Beschlusse des letzten Provinziallandtags betr. Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.	III
15	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.	III
16	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Verwendung des für außerordentliche Zwecke des Straßenbaues für größere Bauausführungen an den Provinzialstraßen bereitzustellenden Anleihebetrages von 1 050 000 <i>R.M.</i>	III
17	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über den Stand der Bauarbeiten und der Baukosten der Kraftwagenstraße Bonn-Köln-Düsseldorf-Industriegebiet.	III
18	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung eines Zuschusses an die Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten Moselbrücke in Koblenz.	III
19	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Übernahme der Unterhaltungspflicht von Brücken durch den Provinzialverband.	III
20	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend weitere Durchführung des Hochwasserschutzprogramms am Rhein und seinen Nebenflüssen.	II u. I
21	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Erneuerung des mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Vertrages über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Schulen.	II
22	21	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend verstärkte Förderung der Grünlandwirtschaft aus Provinzialmitteln.	II
23	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Förderung der ländlichen Ansiedlung.	II
24	23	Entlastung von Rechnungen.	I—VI
		Nachträglich sind noch folgende Vorlagen hinzugekommen:	
25	24	Nachtrag zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag (Druckfache Nr. 2).	Wahlprüfungs- auschuß
26	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden (L.-Kasse), der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden (S.-Kasse), der Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz (W.-Kasse).	I

Anlage 2.

(Drucksache Nr. 1.)

V o r b e r i c h t

zum Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1931 bis 31. März 1932.

Die Haushaltspläne der Rheinischen Provinzialverwaltung werden dem Provinziallandtag nach verhältnismäßig kurzer Zeit zum zweiten Male in veränderter Form vorgelegt. Auf Anregung aus dem Provinziallandtag war im Jahre 1923 die bis dahin seit Jahrzehnten gleiche Art der Etatsaufstellung geändert worden, da die Abgeordneten mit Recht bemängelten, daß die damaligen Haushaltspläne ein Urteil über die wirklichen Aufwendungen für die einzelnen Verwaltungszweige teils überhaupt nicht, teils nur mit umständlichen und zeitraubenden Berechnungen ermöglichten. Es fehlte die Belastung der Einzelhaushaltspläne mit den Anteilen an der Hauptverwaltung, den Gehältern und Pensionen, der Hochbauverwaltung, sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung, so daß es im Haushalt z. B. einer Heil- und Pflegeanstalt überhaupt nicht in die Erscheinung trat, ob für Grunderwerb und Bau 2 000 000 oder 10 000 000 *R.M.* aufgewendet waren. Die damaligen Mängel sind durch die im Jahre 1923 eingeführte Umgestaltung der Haushaltspläne, die sich auch für das Buch- und Kassentwesen durch-
1923 eingeführte Umgestaltung der Haushaltspläne, die sich auch für das Buch- und Kassentwesen durch-
aus bewährt hat, beseitigt worden, so daß für die Rheinische Provinzialverwaltung allein ein Grund zu einer nochmaligen Änderung nicht vorgelegen hätte. Anlaß dazu hat gegeben die Tatsache, daß in jeder preußischen Provinz eine andere Art der Haushaltsaufstellung üblich war und die Unterschiede, nicht nur in der äußeren Form, sondern auch in den Grundsätzen der Etatsaufstellung so groß waren, daß die Durcharbeitung und Verwertung dieser Haushaltspläne nicht nur für die staatlichen Aufsichtsbehörden und für die Organe der Finanzstatistik, sondern sogar für die Geschäftsstelle der Preussischen Provinzen große Schwierigkeiten bot. Letztere hat infolgedessen in Übereinstimmung mit den Provinzialverwaltungen und dem preussischen statistischen Landesamt einen Einheitshaushaltsplan ausgearbeitet mit dem Ziel, durch gleiche Grundsätze und gleiche Anordnungen den Bedürfnissen der Staatsaufsichtsbehörden nach einheitlicher Übersicht und Kontrolle Rechnung zu tragen, die Arbeiten für die Reichsfinanzstatistik zu vereinheitlichen und zu vereinfachen und die Arbeiten der Geschäftsstelle des Verbandes der Provinzen zu unterstützen. Die meisten der preussischen Provinzen haben diesen Einheitshaushaltsplan bereits übernommen und diejenigen, die das noch nicht getan haben, führen ihn nunmehr ebenfalls ein, so daß es für die Rheinprovinz nicht möglich wäre, sich auszuschließen.

Die Änderungen sind im wesentlichen folgende:

1. An die Stelle der bisherigen Sonderhaushalte für jeden Verwaltungszweig ist ein Haupthaushaltsplan getreten, der die ganze Provinzialverwaltung umfaßt. Um ihn nicht zu umfangreich und damit unübersichtlich werden zu lassen, sind die selbständigen Institute und die Anstalten in Einnahme und Ausgabe nur mit dem Gesamtergebnis in den Haupthaushaltsplan aufgenommen und ihre, in der bisherigen Form unentbehrlichen Haushaltspläne als Anlagen dem Haupthaushalt beigelegt worden. Da es sich um ein Einheitschema für alle Provinzen handelt, so müssen in den Haupthaushaltsplan auch die Gebiete aufgenommen werden, in denen sich nicht alle Provinzen selbst betätigen, z. B. bei der Rheinprovinz die Elektrizitätsversorgung, die Gasfernversorgung, das Kraftverkehrs-
wesen, das Flugwesen usw. Diese Abschnitte sind daher als tote Titel geführt. Soweit nicht eigene Betätigung auf diesen Gebieten besteht, wohl aber Kapitalbeteiligung bei Gesellschaften usw., erscheinen etwaige Erträge bei der Finanzverwaltung als Einnahmen aus Beteiligungen. Die Zusammenfassung der Hochbau- und der Pensionslasten sowie auf Wunsch des Provinziallandtages jetzt auch der der Kraftwagendienststelle in besonderen Haushaltsplänen, und zwar in Form je eines „Verrechnungshaushalts“ der Ruhegehälter, der Hochbauabteilung und der Kraftwagendienststelle — Anlage 26 —, die auch von der Reichsfinanzstatistik vorgeesehen sind, ist geblieben. Diese Verrechnungshaushalte enthalten die Verteilung der betreffenden Belastung auf alle beteiligten Verwaltungszweige, sie schließen daher weder mit Zuschuß noch mit Überschuf ab.
2. Jeder Abschnitt, sowohl Kapitel wie Titel, beginnt für die laufenden ordentlichen Einnahmen und Ausgaben mit den Zahlen 1, 10, 20 usw., für die einmaligen Einnahmen und Ausgaben entsprechend mit 100, 110, 120 usw. Die Kapitelnummern des außerordentlichen Haushalts entsprechen denen des ordentlichen. Diese Einteilung ermöglicht jede etwa erforderliche Ausdehnung, ohne daß die Wirkung, daß gleiche Kapitel für alle Provinzen den gleichen Gegenstand bedeuten, verloren geht.
3. Daß der Etatsaufstellung bisher zugrunde liegende sogenannte Bruttoprinzip, d. h. die Addition aller Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Haushaltspläne ohne Rücksicht darauf, daß sie Erstattungszahlen und durchlaufende Posten enthalten, ist beibehalten worden, weil es den Vorteil hat, daß auf diese Weise die gesamten Einnahmen und Ausgaben jedes einzelnen Haushaltsplanes

für sich übersehen und beurteilt werden können. Da es aber sowohl für die Abgeordneten wie für die Staatsaufsichtsbehörden und die Finanzstatistik notwendig ist, auch den tatsächlichen Geldaufwand ohne die Erstattungen und durchlaufenden Posten ersehen zu können, so sind neben den Gesamtübersichten I und II, die die obigen Bruttoziffern enthalten, den Haushaltsplänen zwei weitere Tabellen, III und IV, vorangestellt, aus denen die sogenannten bereinigten Bruttoziffern zu ersehen sind.

Im Text des Haushalts sind überall, um das Bild durch das Dazwischensetzen der Erstattungen und durchlaufenden Posten nicht zu verwirren, nur die Bruttozahlen aufgeführt, die Erstattungen und durchlaufenden Posten ergeben sich für jeden Verwaltungszweig aus den beigefügten besonderen Tabellen — Anlage 28 —.

Die Umgestaltung des Haushaltsplanes ist eine so durchgreifende, daß ein Vergleich der einzelnen Einnahmen und Ausgaben mit denen der Vorjahre nicht mehr ohne weiteres möglich war. Da es aber zur Beschlußfassung unbedingt erforderlich erscheint, die Vergleichszahlen der vergangenen Jahre zur Verfügung zu haben, so sind auch die Haushaltspläne der beiden letzten Jahre, und zwar das Soll für 1930 und das Rechnungsergebnis für 1929 nachträglich auf das neue Schema umgestellt und umgerechnet worden, so daß der vorliegende Entwurf überall die erforderlichen Vergleichszahlen enthält.

Mehr als je hat die Provinzialverwaltung es in diesem Jahre als ihre unabwiesbare Pflicht ansehen müssen, die Ausgaben unter allen Umständen den Einnahmen, obwohl diese eine ganze erhebliche Senkung aufweisen, anzupassen. Infolgedessen ist bei der Aufstellung des diesjährigen Haushaltsplanes nicht in der Weise verfahren worden, daß zuerst die Ausgaben veranschlagt und dann für den aus eigenen Einnahmen nicht gedeckten Teil der Gesamtausgaben die Frage der Deckung aus dem Aufkommen an Dotation, Reichssteuerüberweisungen und Provinzialumlage geprüft wurde, sondern die Provinzialverwaltung ist ausgegangen von den Einnahmen, die aus den Erläuterungen zur Finanzverwaltung (Seite 6 f. des Vorberichts) zu ersehen sind. Hiernach darf bei der Dotation und den Reichssteuerüberweisungen nur mit nachstehenden Beträgen gerechnet werden:

Dotation	statt 13 270 000 <i>R.M.</i>	11 670 000 <i>R.M.</i>
Anteil an der Reichseinkommensteuer	„ 8 750 000 „	7 500 000 „
Anteil an der Reichskörperschaftsteuer	„ 1 850 000 „	1 450 000 „
Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer	„ 19 000 000 „	17 000 000 „
	statt 42 870 000 <i>R.M.</i>	37 620 000 <i>R.M.</i>

das bedeutet also ein Weniger von 5 250 000 „
 gegenüber dem Vorjahr. Da ferner der vorjährige Haushalt zur Deckung eines Fehlbetrages aus früheren Jahren 200 000 *R.M.* vorsah, der diesjährige aber 550 000 *R.M.*,
 also ein Mehr von 350 000 „

so mußte ein Betrag von 5 600 000 *R.M.*

entweder durch Erhöhung der Provinzialumlage oder durch andere, die Provinzialumlage nicht berührende Einnahmen oder durch Senkung der Ausgaben ausgeglichen werden.

Was die Provinzialumlage betrifft, d. h. also diejenige große Einnahmequelle, die insofern beweglich ist, als sie nicht lediglich von den jeweiligen Reichs- und Staatsfinanzgesetzen abhängig ist, sondern ihre Bemessung auch in die Entscheidung des Provinziallandtages gestellt ist, so wäre ihre Erhöhung an sich zulässig. Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 sieht vor (Teil IV § 3 Abs. 2), daß Ausnahmen von den Vorschriften über die Steuerbefreiung von der obersten Staatsbehörde für die Gemeindeverbände zugelassen werden können, weil für diese nicht, wie für die Gemeinden, sonstige Möglichkeiten, insbesondere neue Steuerquellen für einen wenigstens teilweisen Ausgleich vorgesehen sind. Der Vertreter des Preussischen Innenministeriums hat daher auch in einer Konferenz der Landeshauptleute erklärt, daß solche Erhöhungen der Provinzialumlage in Bezug auf die ministerielle Genehmigung wohlwollend geprüft würden. Der Provinzialausschuß und die Provinzialverwaltung haben indes geglaubt, sowohl der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Steuerzahlers als auch der Finanzlage der Kreise und Gemeinden Rechnung zu tragen und grundsätzlich von einer Erhöhung des Betrages der Provinzialumlage, wie sie in den drei letzten Jahren vorgesehen war, nämlich 12,2 Millionen, absehen zu sollen. Die Beibehaltung des bisherigen Steuersatzes, nämlich 5,25% der Überweisungssteuern und 9,79% der Realsteuern, würde allerdings infolge der Senkung des Aufkommens an Reichssteuern und Realsteuern zwangsläufig auch eine Senkung des Aufkommens an Provinzialumlage zur Folge haben, die auf etwa 600 000 *R.M.* geschätzt werden müßte, so daß an sich, um den bisherigen Betrag beizubehalten, der Satz der Umlage um etwa 0,5% erhöht werden müßte. Nunmehr liegt aber zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes der Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung und Änderung des preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vor, der die Heranziehung der Bürgersteuer zur Provinzialumlage vorsieht, und zwar mit den gleichen Hundertsätzen wie für die Reichssteuerüberweisungen. Damit bietet sich zwar ein Weg, ohne Erhöhung der bisherigen Prozentsätze mit dem gleichen Aufkommen aus der Provinzialumlage rechnen zu dürfen, eine Einkommenserhöhung zum Ausgleich der Fehlbeträge ergibt sich aber daraus nicht.

Die zweite Möglichkeit der Schaffung neuer Einnahmen ist bei der Provinzialverwaltung dadurch sehr eingeschränkt, daß sie nicht wie zahlreiche Gemeinden und Gemeindeverbände über werbende Be-

triebe verfügt und daß aus ihren Kapitalbeteiligungen, die an sich schon ziffernmäßig nicht erheblich sind und außerdem zum Teil aus anderen Gesichtspunkten als den einer gut verzinslichen Kapitalanlage vorgenommen werden mußten (Beteiligungen an der Wohnungsfürsorge-Gesellschaft, am Rheinischen Heim, an den öffentlichen Kraftverkehrs-Gesellschaften, vgl. Vorbericht zur Finanzverwaltung), nur eine Einnahme von 131 000 *RM* zu erwarten ist. Lediglich eine einmalige Einnahme von 750 000 *RM* hat dadurch geschaffen werden können, daß eine Anzahl von Fonds, die bei der Provinzialverwaltung noch geführt werden, die aber entbehrlich sind und deren Auflösung für den Fall besonderer finanzieller Notlage schon ins Auge gefaßt war, zur Deckung der ordentlichen Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres herangezogen werden. Es handelt sich um nachstehende Fonds:

1. Pensionsfonds	243 208 <i>RM</i>
2. Ausgleichsfonds für Provinzialabgaben	422 150 "
3. Reservefonds der Provinzialstraßenverwaltung	26 634 "
4. Sammelfonds der Provinzialstraßenverwaltung	12 684 "
5. Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau	47 626 "
6. Lehrerpensionsfonds der Landwirtschaftsschule Bitburg	1 706 "
7. Lehrerpensionsfonds der Landwirtschaftsschule Cleve	5 229 "
8. Fonds aus Mieterträgen der Hebammenlehranstalt Köln	21 664 "
9. Befahrungsmiete der Taubstummenanstalt Guskirchen	84 499 "
	<u>Summe 865 400 <i>RM</i></u>

Auf vorstehenden Fonds ruhen zwar noch einige Verpflichtungen, insbesondere auf Nr. 1, 8 und 9, ein Betrag von 750 000 *RM* kann aber unbedenklich für das nächste Etatsjahr verwendet werden. Die Provinzialverwaltung ist sich dessen bewußt, daß das eine außerordentliche Maßnahme bedeutet, sie hält aber die gegenwärtige wirtschaftliche und finanzielle Lage für so schwierig, daß sie eine solche Maßnahme rechtfertigt. Mit Hilfe dieser 750 000 *RM* ermäßigen sich die vorerwähnten 5 600 000 *RM* aus den Einnahmeausfällen und dem Defizit auf 4 850 000 *RM*, und für diesen Betrag war kein anderer Ausgleich möglich als der der Ausgaben senkung, die um so einschneidender sein mußte, als gewisse Senkungen der Ausgaben auch entsprechende weitere Senkungen der Einnahmen nach sich ziehen. So hat z. B. die Senkung der Pflegekosten bei der erweiterten Fürsorge für Hilfsbedürftige eine Senkung der Spezialkosten um 605 000 *RM* zur Folge — eine wesentliche Entlastung der Zahlungspflichtigen, die aber für die Provinzialverwaltung in gleicher Höhe die finanziellen Auswirkungen ihrer Ausgaben senkung wieder aufhebt.

Eine erhebliche Minderausgabe von 1 530 000 *RM* bedeutet der Vorschlag, die Tilgung der für Straßenbauzwecke bewilligten Anleihen, die nach den bisherigen Beschlüssen der Provinziallandtage 5% betragen soll, für das nächste Jahr auf den für die anderen Anleihen beschlossenen Tilgungsfuß von 2% herabzusetzen. Auch diese Maßnahme muß als eine außergewöhnliche angesehen werden und soll, falls die Finanzlage das gestattet, auf das nächste Geschäftsjahr beschränkt werden. Sie darf aber vorgeschlagen werden, weil sie auch nach den Grundsätzen einer soliden Finanzwirtschaft unbedenklich erscheint, da aus den für Straßenbauzwecke bisher bewilligten Anleihen von 57 020 000 *RM* verwendet sind bzw. verwendet werden:

a) für Daueranlagen: Brücken, Kurvenverbesserungen, Übernahmestraßen und Kraftwagenstraßen	22 600 000 <i>RM</i>
b) für Pflaster und schwere Decken, die 25—50 Jahre halten	33 970 000 "
c) für Decken, die weniger als 25 Jahre halten	450 000 "
	<u>Summe 57 020 000 <i>RM</i></u>

Bei dieser Sachlage darf eine Tilgung, die infolge des hohen Zinsfußes der Anleihen in weniger als 13 Jahren beendigt sein würde, unbedenklich als eine bei der jetzigen Wirtschafts- und Finanzlage zu schwere Belastung der Gegenwart bezeichnet werden, und bei etwaiger Fortdauer der gegenwärtigen Wirtschaftslage wird auch für die nächsten Jahre eine, wenn auch vielleicht weniger starke Herabsetzung der Tilgungsraten in Frage kommen können.

Der dann noch verbleibende Einnahmeausfall in Höhe von mehr als 3 300 000 *RM* hat nur durch Senkung der Ausgaben in allen Haushaltsplänen ausgeglichen werden können. Davon entfallen auf die Kürzung der Gehälter, Vergütungen, Löhne und Versorgungsbezüge 928 000 *RM*.

Hiernach ergibt sich Folgendes: Der Haushaltsplan für 1930 sah eine Gesamtausgabe von 148 380 200 *RM* vor. Die Umrechnung dieses Betrages nach dem jetzigen Prinzip der Bruttozahlen ergibt eine Gesamtausgabe von 175 099 864 *RM*
die für das Jahr 1931 sinkt um 9 840 964 "
auf 165 258 900 *RM*

Von dieser Gesamtausgabe gehen ab an durchlaufenden Posten, Erstattungen innerhalb der Verwaltung und eigenen Einnahmen jeder Art insgesamt 115 438 900 "
so daß der Gesamteingang aus Dotationen, Reichssteuern und Provinzialumlage, der sich gegenüber dem Vorjahre um 5 250 000 *RM* auf 49 820 000 *RM*

vermindert hat, zum Ausgleich des Haushaltsplanes ausreicht. Hierbei muß allerdings ein Vorbehalt und eine Einschränkung gemacht werden. Ein Vorbehalt zunächst dahin, daß bei den Schätzungen der Steuereinnahmen die Wirkungen der wirtschaftlichen Lage richtig beurteilt sind und bejahendenfalls, daß nicht eine weitere Verschlechterung der Lage ein Zurückbleiben der Steuereingänge noch hinter den, zur Zeit zutreffenden, Schätzungen zur Folge hat. Sodann muß darauf hingewiesen werden, daß der für die Deckung des Fehlbetrages aus 1930 eingesezte Betrag voraussichtlich nur einen Teil des Fehlbetrages decken wird. Dieser Fehlbetrag wird nicht von der Ausgabeite herrühren, sondern von der Einnahmeseite, und zwar durch ein Zurückbleiben der Einnahmen, insbesondere aus der Kraftfahrzeugsteuer, hinter dem Voranschlag. Mit dieser Möglichkeit hatte der Provinziallandtag bei der letzten Tagung bereits gerechnet und er hatte beschlossen:

„Sollten die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1930 einen anderen Betrag ergeben, als im Haushaltsplan „Steuern und Überweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln“ vorgesehen ist, so wird der Provinzialausschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit den Ausgleich beim Haushalt der Provinzialstraßenverwaltung herbeizuführen.“

— eine Vorsichtsmaßnahme, zu deren Begründung der Vorbericht Nachstehendes ausgeführt hatte:

„Notwendig ist aber ein Vorbehalt, weil sich nicht übersehen läßt, ob die von der preußischen Staatsregierung seit längerem geplante Neuverteilung der Kraftfahrzeugsteuer unter den Provinzen bereits für 1930 kommen wird und evtl. wie eine solche Neuregelung für die Rheinprovinz wirken wird. Wenn daher auch die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für die Straßenverwaltung das mindeste darstellen, was im Interesse des Verkehrs unbedingt notwendig ist, so muß dennoch auch für das Rechnungsjahr 1930 wiederum die Möglichkeit vorgesehen werden, bei den Ausgaben der Straßenbauverwaltung entsprechende Kürzungen vorzunehmen, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres ergibt, daß die Kraftfahrzeugsteuer den erwarteten Betrag nicht bringen wird. Das ist in Ziffer 3 des Beschlusses vorgesehen. Die Nachteile einer ungenügenden Straßenunterhaltung, die Mißstände, die sich daraus ergeben, müssen dann leider in Kauf genommen werden.“

Dieser Beschluß ist nicht ausgeführt worden, weil das Sinken der Einnahmen erst nach der Bauperiode und nach Ausführung des Bauprogramms eintrat. Sollte also, womit gerechnet werden muß, der Fehlbetrag des Jahres 1930 sich auf rund 1,5 Millionen *R.M.* belaufen, und zwar als eine Folge des Ausfalls an Kraftfahrzeugsteuer, so müßte, da der vorliegende Haushaltsplan nur 550 000 *R.M.* zur Deckung bereitstellt, der Beschluß des vorjährigen Landtages jetzt in der Weise zur Durchführung kommen, daß aus der Kraftfahrzeugsteuer für 1931 der Rest des Fehlbetrages mit schätzungsweise rund 1 Million *R.M.* gedeckt wird. Das soll geschehen durch den jetzt unter Ziffer 3 b vorgeschlagenen Beschluß, dessen praktische Durchführung nicht an der vorerwähnten Schwierigkeit scheitern wird, weil der endgültige Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer für 1930 bereits Ende April d. J. feststehen wird und die Dispositionen der Straßenbauverwaltung für das Jahr 1931 in Höhe dieses eventuellen Fehlbetrages zurückgestellt werden können. Mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um eine Schätzung handelt, kann der Landtag sich auf eine Ermächtigung des Provinzialausschusses beschränken.

Der außerordentliche Haushaltsplan sieht eine Gesamtausgabe von 16 722 743 *R.M.* vor, wovon allerdings 10 Millionen *R.M.* auf die Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank und 5,5 Millionen *R.M.* auf die durch den ordentlichen Haushaltsplan nicht zu deckenden Anforderungen des Straßenbaues entfallen, während die Ausgabe für den Hochbau, der in früheren Jahren sowohl im ordentlichen wie im außerordentlichen Etat die Provinz ganz erheblich stärker belastete als heute, nur 854 000 *R.M.* beträgt, und zwar einschließlich eines Betrages von 400 000 *R.M.* für den Neubau der Taubstummenanstalt in Aachen. Im übrigen wird Bezug genommen auf die Vorbemerkungen zum außerordentlichen Haushaltsplan und die Vorlage betreffend die Erhöhung des Kapitals der Landesbank und die besonderen Vorlagen betreffend die Anforderungen für die Straßenbauverwaltung. Zuzüglich des Disagios, bei dem die Verwaltung glaubt, mit 9% rechnen zu müssen, ergibt sich ein Anleihebedarf von 18 227 800 *R.M.*

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag setzt die Haushaltspläne der Provinzialverwaltung und der zu ihr gehörigen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1931 gemäß Vorlage fest und ermächtigt den Landeshauptmann, nötigenfalls auch über den 1. April 1932 hinaus bis zur Genehmigung der Haushaltspläne für 1932 die Geschäfte nach diesem Haushaltsplan zu führen.

2. Der Provinziallandtag setzt die zur Herbeiführung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhebende Provinzialumlage fest auf 5,25% der den Stadt- und Landkreisen, bei letzteren einschließlich der zugehörigen Gemeinden, für das Rechnungsjahr 1931 zufließenden Überweisungen aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer sowie auf 5,25% der Hälfte der in den Stadt- und Landkreisen veranlagten Bürgersteuer sowie auf 9,79% der in diesen für das Rechnungsjahr 1931 vom Staate veranlagten Realsteuern.

Solange die Maßstabsteuern für das Rechnungsjahr 1931 nicht endgültig feststehen, haben die Stadt- und Landkreise auf die Provinzialumlage in vierteljährlichen Raten Vorschüsse in Höhe der im Rechnungsjahre 1930 erhobenen Provinzialumlage zu leisten.

3. a) Sollten die Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1931 einen anderen Betrag ergeben, als im Kapitel 2, Titel 4 vorgesehen, so wird der Provinzialauschuß beauftragt, zur gegebenen Zeit den Ausgleich beim Haushalt der Provinzialstraßenverwaltung herbeizuführen.

b) Sollte der Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer für 1930 einen durch den vorliegenden Haushaltsplan für 1931 noch nicht gedeckten Fehlbetrag ergeben, so wird der Provinzialauschuß ermächtigt, seine Deckung bis zum Betrag von 1 000 000 *R.M.* durch Kürzung der im Kapitel 20, Titel 21 für den Straßenbau vorgesehenen Ausgabe herbeizuführen."

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Erläuterungen.

A. Ordentlicher Haushalt.

I. Finanzverwaltung.

Kap. 2 Titel 1 (Einnahme): Dotation.

Auf Grund des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 30. Oktober 1923,
1. April 1930
 sowie des vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung und Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1931 kann damit gerechnet werden, daß Preußen wie bisher 10% des ihm für eigene Zwecke verbleibenden Anteils an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer als Dotation verteilt, und daß die Provinzialverbände hiervon wieder $\frac{14}{15}$ erhalten. Dieser für die Provinzen bestimmte Anteil wird wie bisher zu $\frac{2}{3}$ nach der Bevölkerungszahl verteilt und zu $\frac{1}{3}$ nach dem Schlüssel, der durch das Gesetz zur Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 19. Juli 1930 für die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer an die Provinzen neu festgesetzt worden ist, und es wird ebenfalls bei der seit 1929 geltenden Änderung verbleiben, daß die Bevölkerungszahl der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen mit dem Vierfachen und die der Provinz Ostpreußen mit dem Doppelten berücksichtigt wird — eine Maßnahme, die eine entsprechende Senkung der Anteile der übrigen Provinzen zur Folge hatte und die 1929 für die Rheinprovinz 700 000 *R.M.* betragen hat. Mit Rücksicht auf die vom Reich beabsichtigte Kürzung der Länderanteile an der Einkommen-, Körperschafts- und Umsatzsteuer um 50 Millionen *R.M.* wegen der Ersparnisse der Länder und Gemeinden aus der Gehaltskürzung und unter Zugrundelegung der im Entwurf zum Reichshaushaltsplan vorgesehenen Ansätze des Steueraufkommens muß mit einem Sinken der Dotation von 13 270 000 *R.M.* auf 11 670 000 *R.M.*, also um 1 600 000 *R.M.* gerechnet werden.

Kap. 2 Titel 2 und 3 (Einnahme): Anteil an der Reichseinkommen- und der Körperschaftssteuer.

Für die Bemessung der Anteile aus der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer ist auch für das Rechnungsjahr 1931 wiederum davon auszugehen, daß die Anteile der Länder unverändert 75% des Reichsaufkommens betragen werden, jedoch gekürzt um die bereits erwähnten 50 Millionen *R.M.*, welche das Reich aus dem Aufkommen an Einkommen- und Körperschafts- und Umsatzsteuer wegen der Ersparnisse der Länder und Gemeinden aus der Besoldungskürzung vorweg erhält. In der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (5. Teil, Art. 1) ist aber bezüglich der Unterverteilung auf die Länder eine Änderung insofern eingetreten, als die sogenannte Umsatzsteuer-Garantie von bisher 450 Millionen *R.M.* auf 375 Millionen *R.M.* herabgesetzt worden ist. Die dadurch eintretende Erhöhung der Einkommen- und Körperschaftssteueranteile der Länder auf Kosten der Umsatzsteueranteile wird aber für die preussischen Provinzen dadurch wieder aufgehoben, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung und Verlängerung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1931 an der alten höheren Umsatzsteuergarantie festgehalten wird, indem der preussische Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, der bei der Reichsumsatzsteuer-Garantie von 375 Millionen *R.M.* an sich nur 124,3 Millionen *R.M.* betragen würde, zu Lasten des Gemeindeanteils an der Einkommen- und Körperschaftssteuer auf 148,5 Millionen *R.M.* aufgefüllt wird. Hierdurch gehen dem preussischen Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftssteuer 24,2 Millionen *R.M.* verloren, wovon allein die Provinzen betroffen werden, da sie im Gegensatz zu den Kreisen und Gemeinden an der Umsatzsteuer nicht beteiligt sind.

Im übrigen werden von den preussischen Anteilen an der Einkommen- und Körperschaftssteuer unverändert wieder 45% auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallen; von letzterem Anteil erhalten die Provinzialverbände $2\frac{1}{2}\%$, die verteilt werden nach der Summe der Rechnungsanteile für die der Provinz angehörigen Gemeinden. Auf Grund der gleichen Unterlagen und Schätzungen wie bei der Dotation und der vorstehend geschilderten preussischen Sondergarantie für die Umsatzsteuer muß bei der Reichseinkommensteuerüberweisung mit einem Rückgang von 8 750 000 *R.M.* auf 7 500 000 *R.M.*, also um 1 250 000 *R.M.* und bei der Reichskörperschaftssteuerüberweisung von 1 850 000 *R.M.* auf 1 450 000 *R.M.*, also um 400 000 *R.M.* gerechnet werden.

Kap. 2 Titel 4 (Einnahme und Ausgabe): Kraftfahrzeugsteuer.

Bei der Kraftfahrzeugsteuer wird damit gerechnet, daß das am 31. März 1931 außer Kraft tretende Kraftfahrzeugsteuergesetz ohne Senkung der Steuerfüße um ein weiteres Jahr verlängert wird. Ein entsprechender Gesetzentwurf liegt dem Reichstag zur Zeit vor. Die Unterverteilung auf die Länder erfolgt nach der bisherigen Regelung, wonach das Reich unter Einbehaltung von 4% Erhebungskosten das ganze Aufkommen auf die Länder verteilt, und zwar zu $\frac{1}{2}$ nach dem Gebietsumfang der Länder und zu je $\frac{1}{4}$ nach Bevölkerungszahl und örtlichem Aufkommen (Gesetz vom 15. Mai 1926, 9. April 1927, 21. Dezember 1927). Es ist zu erwarten, daß die in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (5. Teil, Art. 3 Nr. 11) vorgenommene Änderung des § 41 des Reichsfinanzausgleichsgesetzes, wonach für Länder, in denen die Bevölkerungsdichte $\frac{5}{6}$ des Reichsdurchschnitts nicht erreicht, $\frac{5}{6}$, und für die Länder, in denen die Bevölkerungsdichte das Doppelte des Reichsdurchschnitts übersteigt, das Doppelte der wirklichen Fläche bei der Unterverteilung in Ansatz gebracht wird, den bisherigen Anteil Preußens an der Kraftfahrzeugsteuer nicht wesentlich beeinflusst.

In Preußen wird es bei der durch das Gesetz zur Verlängerung und Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1930 eingetretenen Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer verbleiben, d. h. der preussische Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer wird nach einem Abzug von 4% für Ablösung der Brückengelder und nach Abzug eines Voraus in Höhe von 1,5 v. H. an die Stadt Berlin auf die Provinzen entsprechend den im § 27 des Gesetzes festgesetzten Hundertfüßen verteilt. Bekanntlich hat die Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer in Preußen durch das vorerwähnte Gesetz vom 19. Juli 1930 insofern eine wesentliche Änderung erfahren, als die Zuweisungen nur noch an die Provinzen erfolgen und die Unterverteilung auf die Provinz einerseits und die Stadt- und Landkreise andererseits in jeder Provinz durch einen Verteilungsausschuß erfolgt, bestehend aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzendem, zwei vom Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern, von denen eines ein Stadtkreisvertreter sein muß, und zwei vom Oberpräsidenten auf Vorschlag der der Provinz angehörigen Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden ernannten Mitgliedern. Für jedes Jahr wird ein Verteilungsplan aufgestellt, für die Zuteilungen soll maßgebend sein die Bedeutung des Straßennetzes der einzelnen Unterhaltspflichtigen für den Kraftverkehr. Der dem rheinischen Verteilungsausschuß für 1931 vorliegende Plan sieht vor, entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Provinzialverwaltung und den kommunalen Spitzenverbänden der Rheinprovinz vom 21. November 1930, daß die rheinischen Stadt- und Landkreise 20,8% der in die Rheinprovinz fließenden Überweisungen erhalten unter der Voraussetzung, daß im Provinzialhaushaltsplan die Fonds zur Förderung des Kreis- und Gemeindefegebauwesens mindestens die gleichen bleiben wie 1930. Von dem Kreisanteil sollen auf die Landkreise wie bisher 13,5% und auf die Stadtkreise wie bisher 3,7%, dazu aber weitere 3,6% für die abgetretenen Ortsdurchfahrten zwischen den Provinzialstraßen entfallen (vergleiche Vorbemerkung zu Kapitel 20, Titel 30b des Stats). Wird dieser Verteilungsplan vom Verteilungsausschuß genehmigt, womit zu rechnen ist, dann würden von dem zu erwartenden Gesamtaufkommen an Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 21,5 Millionen *R.M.* auf den Provinzialverband 17 Millionen *R.M.* (statt 19 Millionen *R.M.* im Jahre 1930) und auf die Stadt- und Landkreise 4,5 Millionen *R.M.* entfallen. Einschließlich dieses Rückganges von 2 Millionen *R.M.* wird also der Ausfall an Dotationen und Reichssteuern 5 250 000 *R.M.* betragen.

Kap. 2. Titel 5 (Einnahme): Provinzialumlage.

Wie zu Anfang des Vorberichts ausgeführt ist, waren sich Provinzialverwaltung und Provinzialausschuß darüber einig, eine Erhöhung der Provinzialumlage für 1931 trotz der in der Notverordnung des Reichspräsidenten vorgesehenen Möglichkeit unter allen Umständen zu vermeiden. Demgemäß ist der zum Ausgleich des Haushaltsplans erforderliche Steuerbetrag für 1931 wiederum — wie in den Jahren 1928, 1929 und 1930 — mit 12 200 000 *R.M.* bemessen worden. Welche Hundertfüße der Maßstabsteuern erhoben werden müssen, um den Eingang dieses Betrages sicherzustellen, ist für 1931 besonders schwer zu schätzen, da die Maßstabsteuern des mit dem 1. April 1931 beginnenden neuen Rechnungsjahres zugrunde zu legen sind. Bei den Reichsteuerüberweisungen geben, wenn auch die vielfachen, erst im Laufe des Rechnungsjahres bekannt werdenden Veränderungen der Rechnungsanteile der Gemeinden beträchtliche Verschiebungen bringen können, die vorliegenden Schätzungen des preussischen Haushalts für 1931 bezüglich der Anteile der Gemeinden an der Einkommen- und Körperschaftsteuer doch eine einigermaßen zuverlässige Berechnungsgrundlage, die für das Realsteuerfoll der Gemeinden fehlt. Ein Zurückgehen auf die zurückliegenden Jahre ist bei der Grundvermögenssteuer, die gegen Konjunkturfälle ziemlich unempfindlich ist, möglich, dagegen lassen sich bei den Gewerbesteuern, insbesondere der Gewerbeertragssteuer und der Lohnsummensteuer wegen ihrer starken Abhängigkeit von der jeweiligen Wirtschaftslage aus einem Vergleich mit den Ergebnissen früherer Jahre, zumal in einer Zeit stärkster Wirtschaftsdpression wie der augenblicklichen, zuverlässige Schlüsse nicht ziehen.

Bei einer Schätzung, die bei den Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisungen der rheinischen Gemeinden für 1931 von den Zahlen des preussischen Haushalts für 1931 ausgeht, die bei der Grund-

vermögenssteuer mit einem unveränderten Ergebnis rechnet und bei der Gewerbesteuer eine Entwicklung zugrunde legt, wie sie bei dem auf Einkommen- bzw. Gewerbeertrag beruhenden Steuern des Reichs angenommen wird, wäre es nicht möglich gewesen, den unveränderten Umlagebetrag von 12 200 000 *R.M.* mit den Hundertzügen der Vorjahre — 5,25% der Reichsteuerüberweisungen und 9,79% der Realsteuern — hereinzubringen, wenn nicht die Provinzialumlage für 1931 von zwei Momenten nach der günstigen Seite beeinflusst würde. Wie sich aus dem dem Provinziallandtag vorgelegten Rechnungsabluß für 1929 ergibt, hat die Provinzialumlageerhebung für 1929 ein nicht unbedeutliches Mehr gegenüber dem Voranschlag erbracht, hauptsächlich wegen des trotz abflingender Konjunktur unerwartet günstigen Ergebnisses der Maßstabssteuern, zum Teil auch infolge einer für die Provinzen günstigen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Bemessung des umlagefähigen Realsteuerolls. Infolgedessen konnte bei der Bemessung der Provinzialumlage von dem guten Ergebnis der Provinzialumlage für 1929 ausgegangen und der Ausfall an Provinzialumlage gegenüber dem Vorjahre auf etwa 600 000 *R.M.* veranschlagt werden. Eine Aussicht, auch diesen Ausfall auszugleichen, bietet der vorliegende Gesetzentwurf zur Verlängerung und Änderung des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1931, der die Heranziehung des halben Aufkommens der Bürgersteuer zur Provinzialumlage mit dem gleichen Hundertsatz wie die Reichsteuerüberweisungen vorsieht. Nach den Schätzungen des Verbandes der preussischen Provinzen würden 5,25% des halben Bürgersteueraufkommens der rheinischen Gemeinden ungefähr die fehlenden 600 000 *R.M.* erbringen. In der Voraussetzung, daß die Heranziehung der Bürgersteuer zur Provinzialumlage vom Preussischen Landtag beschlossen wird, ist unter Ziffer 2 des Beschlusentwurfs vorgeschlagen, die Provinzialumlage für das Rechnungsjahr 1931 unverändert auf 5,25% der Reichsteuerüberweisungen und 9,79% der Realsteuern und ferner auf 5,25% der halben Bürgersteuer festzusetzen. Solange das Ergebnis der einzelnen Maßstabssteuern nicht endgültig feststeht, sollen wie bisher von den Kreisen in vierteljährlichen Raten Vorschüsse in Höhe der im Rechnungsjahre 1930 erhobenen Provinzialumlage eingezogen werden.

Kap. 3 Titel 2 (Einnahme): Aus Beteiligungen.

Der Provinzialverband ist beteiligt an nachstehenden Unternehmungen:

1. Anteil am Stammkapital der Landesbank mit	10 000 000 <i>R.M.</i>
2. an der Rheinischen Wohnungsfürsorgegesellschaft zu Düsseldorf mit	1 230 920 <i>R.M.</i>
3. an der Siedlungsgesellschaft Rheinisches Heim G. m. b. H. zu Bonn mit	293 000 <i>R.M.</i>
4. am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk N. G. zu Essen mit nom.	658 720 <i>R.M.</i>
5. an der N. G. Westerwaldbrüche zu Bonn, frühere Beteiligung 1 Million <i>R.M.</i> nach Zusammenlegung im Jahre 1929 im Verhältnis 4:1 mit	250 000 <i>R.M.</i>
6. an der N. G. F. Reeh zu Dillenburg mit	76 800 <i>R.M.</i>
7. an der Rheinischen Kraftwagenverkehrsgesellschaft zu Köln, frühere Beteiligung 500 000 <i>R.M.</i> , nach Zusammenlegung im Jahre 1929 im Verhältnis von 2:1 mit	250 000 <i>R.M.</i>
8. an der Kraftverkehrsgesellschaft Rhein-Ruhr G. m. b. H. zu Essen	5 000 <i>R.M.</i>
9. an der Bonner Verkehrsgesellschaft G. m. b. H. zu Bonn mit	10 000 <i>R.M.</i>
Außerdem besitzt der Rheinische Provinzialverband jetzt sämtliche Anteile an der G. m. b. H. Rheinische Provinzial-Basaltwerke Obercaffel, Kapital nom.	260 000 <i>R.M.</i>

Erträge aus diesen Beteiligungen sind außer bei der Landesbank nur zu erwarten beim Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, dessen Dividende für das laufende Geschäftsjahr auf 8% geschätzt worden ist, aus der Wohnungsfürsorgegesellschaft, die voraussichtlich 3%, und aus der Siedlungsgesellschaft Rheinisches Heim, die voraussichtlich 5% verteilen wird. Der Ertrag aus der G. m. b. H. Rheinische Provinzial-Basaltwerke Obercaffel ist mit 40 000 *R.M.* angenommen, während die übrigen Beteiligungen einen Gewinn nicht abwerfen werden. Nach Abzug von 10% Kapitalertragssteuer ergibt sich ein Gewinn aus den vorerwähnten Beteiligungen von 131 000 *R.M.*, der unter Kapitel 3, Ziffer 2 eingesetzt ist.

Kap. 3 Titel 1 (Einnahme und Ausgabe): Verzinsung und Tilgung von Anleihen.

Auf der Ausgabenseite nimmt — abgesehen von Kapitel 2, Titel 4, bei dem es sich aber nur um eine Überweisung innerhalb der Provinzialverwaltung handelt — die Verzinsung und Tilgung der Anleihen entsprechend dem ständigen Anwachsen der Schuldenlast einen immer größeren und, wie auch seitens der Verwaltung betont werden muß, immer bedenklicheren Raum ein. Ohne die Senkung der Tilgungsrate für die Straßenbauanleihe von 5% auf 2% (siehe Vorbericht Seite 3) würde diese Ausgabe nicht 8 251 432 *R.M.* betragen, sondern bereits 9 781 432 *R.M.* Über die Nachteile dieser Entwicklung dürften Meinungsverschiedenheiten kaum bestehen, am wenigsten besteht nach dieser Richtung irgendwelche Täuschung bei der Verwaltung. Die Ursache für die zunehmende Verschuldung — bei der allerdings zu berücksichtigen ist, daß allein über 4,3 Millionen für Verzinsung und Tilgung aus der Kraftfahrzeugsteuer genommen werden — liegt keineswegs in der Verkennung ihrer Nachteile, sondern in der Unmöglichkeit, die Verwaltung ganz mit den Mitteln des ordentlichen Haushaltsplans zu führen. Andererseits darf aber auch das Bestreben, die Aufnahme von Anleihen zu vermeiden, nicht dazu führen, solche Aufwen-

dungen, die ihrer Natur nach nicht zu den laufenden regelmäßigen Ausgaben der Verwaltung gehören, in den ordentlichen Haushaltsplan zu verweisen — ganz abgesehen davon, daß sie dann überhaupt unterbleiben müßten, weil sie eine, in diesem Jahr von 12,2 auf fast 19,5 Millionen *R.M.* (ohne Berücksichtigung der für die Kapitalerhöhung bei der Landesbank erforderlichen 10,9 Millionen *R.M.*!) ansteigende und damit völlig untragbare Provinzialumlage bedeuten würden. Es gibt also nach Ansicht der Verwaltung für diese Ausgaben nur zwei Möglichkeiten, Deckung durch Anleihen oder Unterlassung! Ob letzteres möglich ist, werden die Beratungen im Provinziallandtag ergeben müssen; die Provinzialverwaltung ist bemüht gewesen, jede ihres Erachtens entbehrliche Ausgabe zu streichen und nur solche Aufwendungen vorzuschlagen, die sie für unumgänglich hält.

Der Provinziallandtag hat bisher nachstehende Anleihen einschließlich des Disagios bewilligt:

1926	20 000 000 <i>R.M.</i>
1927	24 951 500 <i>R.M.</i>
1928	15 055 000 <i>R.M.</i>
1929	21 038 500 <i>R.M.</i>
1930	8 948 000 <i>R.M.</i>
Summa	89 993 000 <i>R.M.</i>

wovon allerdings allein 57,02 Millionen auf den Straßenbau und 8,1 Millionen auf die Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank entfallen.

Verausgabt sind bisher	75 652 800 <i>R.M.</i>
Hiervon sind als Tilgungsanleihen aufgenommen	31 252 000 <i>R.M.</i>
für 5 Jahre fest	15 500 000 <i>R.M.</i>

Von letzterer Summe ist der erste Teilbetrag von 2,5 Millionen *R.M.* rückzahlbar im März 1933.

Der Rest ist kurzfristig aufgenommen, allerdings sind auch hierbei Beträge mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren.

In welcher Höhe die einzelnen Verwaltungszweige an der Verzinsung und Tilgung der Anleihen beteiligt sind, ist ersichtlich aus Anlage 28 des Haushaltsplanes.

II. Allgemeine Verwaltung.

Die Herabsetzung der Voranschläge für Besoldungen, Vergütungen für Anwärter und Angestellte, für Löhne sowie für Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge gegenüber 1930 ist eine Folge der durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. 12. 1930 veranlaßten Senkung dieser Bezüge. Im übrigen sind die Voranschläge für alle Sachaufwendungen herabgesetzt worden mit Ausnahme derer für die Bürobedürfnisse, Druckkosten und Buchbinderarbeiten, Postgebühren und Fracht, weil die für 1930 gegenüber 1929 stark gesenkten Voranschläge (vgl. S. 15, Kapitel 13, Titel 10) sich als zu niedrig erwiesen haben und die gleichen Ansätze infolgedessen eine Senkung gegenüber 1930 bedeuten. Erhöht ist lediglich der Voranschlag für Heizung, Beleuchtung und Wasserversorgung infolge des Hinzutretens des neuen Landeshausflügels.

Die Reisekosten und Tagegelber sind ebenso wie in den Ansätzen der sämtlichen Einzel Etats für Beamte und Angestellte auch für Provinziallandtag und Provinzialausschuß gesenkt worden.

III. Verkehrswesen.

Das Provinzialstraßennetz umfaßt zur Zeit rund 6937 Kilometer Straßen, von denen rund 652 Kilometer an Kreise und Gemeinden in eigene Unterhaltung und Verwaltung gegen Rente abgetreten sind. Die örtliche Verwaltung und Beaufsichtigung der Provinzialstraßen erfolgt durch 12 Landesbauämter — Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Aachen, Köln, Siegburg, Arefeld, Düsseldorf, Ahrweiler —, denen 98 Straßenbaumeisterbezirke unterstehen.

Einnahmen.

Kap. 20:

Zu Titel 3a und b. Der Provinzialverband hat vom Preussischen Staate alljährlich eine Rente zu den Unterhaltungskosten von 8100 und 1500 *R.M.* erhalten. Diese Rentenbeträge wurden, nachdem ihre Zahlung 1923 eingestellt worden war, seit 1925, und zwar in unveränderter Höhe zuerst in Goldmark, später in Reichsmark weiter gezahlt.

Der Preussische Finanzminister hatte sich bereit erklärt, diese Renten endgültig auf 100% ihres Nennwertes aufzuwerten und gleichzeitig die Renten durch Kapitalisierung mit dem 12,5fachen, d. h.

durch Zahlung von 120 000 *RM* abzulösen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung hat die Verwaltung zugestimmt. Der Betrag von 120 000 *RM* ist gezahlt und unter Kapitel 120 als einmalige Einnahme nachgewiesen.

Zu Titel 4. Der Preussische Staat hat zu den zwecks Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms für die Straßenbauverwaltung aufgenommenen Anleihen

- a) von 13 000 000 *RM* einen Zinszuschuß in Höhe von 4% auf ein Jahr und einen solchen in Höhe von 3% auf die Dauer von zwei Jahren und
- b) von 6 000 000 *RM* auf die Dauer von drei Jahren einen Zinszuschuß in Höhe von 4%

bewilligt. Der eingesezte Betrag ist der Rest der vom Preussischen Staat zu zahlenden Zinszuschüsse.

Bei dem für Miete und Pacht aus Dienstgebäuden vorgesehenen Betrag handelt es sich um die Mieten aus den in den Dienstgebäuden Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Siegburg, Aachen, Krefeld und Kleve vorhandenen Wohnungen sowie die Mieten aus den Straßenbaumeister-Dienstwohnungen in Wildbergerhütte, Herongen und Wittlich.

Im Jahre 1930 ist als Erlös aus Obstnutzungen nur ein Betrag von 60 000 *RM* erzielt worden. Es empfiehlt sich daher, für 1931 nur einen Betrag von 70 000 *RM* einzusetzen. Bei der bevorstehenden Neuverpachtung der Grasnutzungen kann wegen der vorhandenen geringen Nachfrage nur mit einem Betrage von 18 000 *RM* gerechnet werden.

Zu Titel 12. Der Sammelfonds ist gebildet worden aus den Erlösen für verkaufte Grundstücke und diente zum Ankauf von Grundstücken, die hauptsächlich für Straßenerweiterungen erforderlich wurden. Mit Rücksicht darauf, daß es sich bei den Grundstücksverkäufen in der Regel nur um kleine Flächen handelt und daher der Sammelfonds nur stets eine geringe Höhe hatte, ist er aufgelöst worden. Erlöse aus verkauften Grundstücken werden zukünftig bei Titel 19 vereinnahmt, Beträge für bei Straßenerweiterungen anzukaufende Grundstücke bei den für die Bauausführungen selbst bereitgestellten Krediten verrechnet.

Ausgaben.

Kap. 20:

Der Betrag bei Titel 2 umfaßt die Gehälter der Bauamtsvorstände, der technischen Oberinspektoren, der Provinzialstraßenbaumeister und der Bauamtssekretäre. Es sind vorhanden 12 Provinzialbauärzte, 12 technische Oberinspektoren, 98 Provinzialstraßenbaumeister und 9 Bauamtssekretäre. Vergütungen sind zu zahlen an 2 Anwärter für den technischen Oberinspektorendienst, an 15 außerplanmäßige Straßenmeister und Straßenmeisteranwärter und 18 Verwaltungsgehilfen und Verwaltungsgehilfinnen.

Die Straßenbaumeister erhalten als Entschädigung für Mitbenutzung eines Zimmers zu Dienstzwecken, Schreibmaterialien, Fahrtauslagen, Verzehr und etwa erforderlich werdende Übernachtungen sowie für Beschaffung, Unterhaltung und Betrieb der Kleinkraftwagen, Motorräder und Fahrräder eine Entschädigung, und zwar

Straßenbaumeister, die im Dienste einen Kraftwagen benutzen, monatlich	195 <i>RM</i>
„ die im Dienste ein Motorrad benutzen, monatlich	145 „
„ die im Dienste ein Fahrrad benutzen, monatlich	85 „
Außerplanmäßige Straßenmeister und Straßenmeisteranwärter erhalten, wenn sie im Außendienst beschäftigt sind, eine Entschädigung von monatlich	70 „

Zur Zeit haben 74 Straßenbaumeister Kleinkraftwagen, 4 Straßenbaumeister Motorräder und 35 Straßenbaumeister und Straßenmeisteranwärter Fahrräder.

Zur Beschaffung eines Kleinkraftwagens bzw. eines Motorrades wird den Straßenbaumeistern ein zinsfreies Darlehn von 2400 *RM* bzw. 1200 *RM* gegeben. Die Darlehen zu 2400 *RM* werden innerhalb von 4 Jahren, die zu 1200 *RM* innerhalb von 3 Jahren durch Abzüge von 50 *RM* bzw. 33,50 *RM* von den monatlich zu zahlenden Entschädigungen einbehalten.

Der Betrag bei Titel 15 ist vorgesehen für die Unterhaltung von 11 Dienstgebäuden bei den Landesbauämtern Trier, Cochem, Kreuznach, Koblenz, Bonn, Prüm, Köln, Siegburg, Aachen, Krefeld und Kleve.

Zu Titel 20 a. An Löhnen sind im Jahre 1929 1 997 396,49 *RM* gezahlt worden, in 1930 werden rund 1 960 000 *RM* gezahlt werden, so daß für 1931 bei Berücksichtigung der Kürzung der Löhne ausschließlich Kinderbeihilfen um 5% mit einer Ausgabe von 1 900 000 *RM* gerechnet werden muß.

Die Aufwendungen für die eigentliche Unterhaltung der Provinzialstraßen umfassen außer den Kosten für die allgemeine Unterhaltung der Fahrbahnen, Bankette, Rinnen, Gräben, Baumpflanzungen, Baumschulen, Brücken, der Durchlässe und sonstigen Bauwerke auch die Kosten für rund 410 Kilometer Chausseierung einschließlich der Neudeckungen auf den bereits übernommenen und 1931 noch zu übernehmenden Straßen sowie rund 300 Kilometer Oberflächenbehandlung auf chausseierten Fahrbahnen, endlich die Kosten für Verbreiterungen von Straßenfahrbahnen, Ausbau der Straßenkurven für den Kraftwagenverkehr, Zuschüsse für Fuß- und Radfahrwege, Pflasterungen und Ortspflasterungen sowie Brückenerneuerungen und Brückenverstärkungen. Nach Kürzung des Titels um 2 Millionen Reichsmark

gegen das Vorjahr wird die Verwaltung in 1931 nur in ganz geringem Umfange solche Fahrbahnverbesserungen vornehmen können.

Die erhebliche Ersparnis bei Titel 22 und Titel 34 ist eine Folge der Herabsetzung der Tilgung von 5 auf 2% (vgl. Vorbericht S. 5, I. Abs.).

Der Betrag bei Titel 30b sinkt um den Anteil, der bisher aus der Kraftfahrzeugsteuer an die Stadtkreise für abgetretene Ortsdurchfahrten gezahlt wurde und der nach der Neuregelung dem Kreisanteil zuzurechnen, also in den 4,5 Millionen des Titels 31 enthalten ist.

Die Nachfrage nach Zinsverbilligungen ist so gestiegen, daß hierfür 150 000 *R.M.* erforderlich sind.

Kap. 24 (Einnahme und Ausgabe): Wasserstraßen.

Die Preussische Staatsregierung hat sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, den Beginn der Garantieverpflichtungen für den Mittellandkanal auf den 1. April 1931 zu verschieben. Dadurch ist es möglich, den auf den Provinzialverband für das Jahr 1931 entfallenden Anteil an den Garantieverpflichtungen in Höhe von 40 400 *R.M.* aus dem im Provinzialhaushaltsplan für 1930 vorgesehenen Beitrag zu decken und damit diese Etatmittel für 1931 ohne Provinzialzuschuß in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

Kap. 21 (Einnahme und Ausgabe): Eisenbahn- und Kleinbahnwesen.

Die Provinz ist an einer Kleinbahn, Merzig—Büschfeld, mit Staat und Kreis zu je einem Drittel beteiligt. Es ist zu erwarten, daß die Bahn in 1931 den eingesehten Überschuß ergibt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Kleinbahnen wieder wie früher um die Gewährung von Darlehen einkommen. Für die von der Verwaltung alsdann zu zahlenden Zinszuschüsse ist daher ein Betrag von 6000 *R.M.* vorgesehen worden.

IV. Wirtschaftspflege.

Kap. 30: Landwirtschaft.

Allgemeines.

In Anbetracht der gespannten Finanzlage konnten auch Abstriche beim Haushaltsplan für landwirtschaftliche Angelegenheiten nicht ganz vermieden werden, während andererseits bei der immer wachsenden Notlage der Landwirtschaft im allgemeinen und der rheinischen Landwirtschaft im besonderen von starken Kürzungen des landwirtschaftlichen Haushaltsplans abgesehen wurde. Kürzungen von Provinzialzuschüssen ließen sich zunächst bei solchen Positionen durchführen, bei denen durch die Senkung der Beamtengehälter usw. die personellen Ausgaben gegenüber dem Vorjahre gesunken sind. Gesenkt wurden auch die Mittel zur Förderung der Ziegenzucht — die Ziegenhaltung ist um 14,5% weiter zurückgegangen — und der Geflügelzucht, während der Zuschuß zur Förderung der Schweinezucht eine Erhöhung von 2000 *R.M.* erfuhr, um zusammen mit erhöhten Staats- und Kammermitteln eine wirksamere Zuchtförderung in möglichst einheitlicher Zuchtichtung in Gebieten mit gleichartigen Wirtschaftsverhältnissen zu erreichen. Einem besonderen Wunsche der Landwirtschaftskammer wird mit der Erhöhung der Provinzialbeihilfe für die Molkerei-Lehr- und Versuchsanstalt in Neve von 8000 auf 10 000 *R.M.* Rechnung getragen. Die Aufgabe des Melklehrers (Position V, 7) besteht in der Abhaltung von Melklehrcursen in den einzelnen Teilen der Provinz. Heute wird das Melkgeschäft im Lande vielfach in durchaus mangelhafter Weise durchgeführt, während durch gutes Melken die Grundlage für die Rationalisierung der ganzen Milchwirtschaft gelegt wird. Bezüglich des Zuschusses für die an die Stelle der gärtnerischen Fachschule in Friesdorf (Position III, 4e) getretene neue Gärtnerlehranstalt (Pos. III, 4f) vgl. die dem letzten Provinziallandtag unterbreitete Vorlage. Die Senkung der Position I, 2 entspricht der Senkung des Anteils des Staates am Flußregulierungsfonds um 10%. Die erhöhten Provinzialmittel zur Förderung der Grünlandwirtschaft werden in einer besonderen Vorlage an den Provinziallandtag begründet.

Titel 1 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialgut Bylerward.

Die Gesamtgröße des Provinzialgutes Bylerward beträgt 65,55 ha, wovon 15 ha einschließlich eines alten Gutshofes bis 1932 auf Grund eines von dem Voreigentümer abgeschlossenen Pachtvertrages verpachtet sind.

Das Gut hat in erster Linie die Aufgabe, aus seiner schwarzbunten Rindviehherde und aus dem erstklassigen Zuchtschweinebestande gute Tiere an die Provinzialanstalten mit Zuchtbetrieb abzugeben. Ferner dient es als Einkaufszentrale für die in den übrigen Anstalten benötigten Abmelkkühe, die nur im Rheinland angekauft werden sollen. Durch diese Viehvermittlung sind die hohen Beträge bei Einnahme Titel V und Ausgabe Titel V bedingt.

Titel 2 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialdomäne Lammersdorf.

Der Besitzstand der Domäne setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 3 verpachtete Kolonate von je . . .	12,5 ha =	37,5 ha
2. in Eigenbewirtschaftung der Domäne		
Grünland		44,25 "
Ackerland		4,75 "
Gebäude, Wege usw.		2,5 "
3. noch nicht ganz kultiviertes Öderland .		1 "
		90 ha

Der für die Provinzialdomäne erforderliche Zuschuß von 4100 *R.M.* wird dadurch verursacht, daß es sich um melioriertes Öderland handelt, das in den ersten Jahren im Verhältnis zum Ertrage viel Aufwand an Dünger und Arbeit erfordert.

Die neu geschaffene Rindviehherde weist jetzt soviel Nachwuchs auf, daß, bei Voraussetzung einer entsprechenden Weiterentwicklung und Verschonung von Viehseuchen, eine Anzahl Tiere im Laufe des Jahres abgestoßen werden kann, ohne daß eine Wertminderung oder Bestandsverminderung eintritt. Auch die Milcherträge der Kühe sind im Steigen begriffen.

Da auch die Erstattung an die Vermögens- und Schuldenverwaltung infolge niedrigerer Zinssätze sich voraussichtlich ermäßigt, verringert sich der erforderliche Zuschuß, eine normale Wirtschaftslage vorausgesetzt, gegenüber dem Vorjahr um 3400 *R.M.*

Titel 3 (Einnahme und Ausgabe): Rittergut Desdorf.

Das Rittergut Desdorf hat einschließlich Gebäude und Hof eine Gesamtgröße von 53 ha 89 a und 94 qm und ist an den Landwirt Karl Hons in Desdorf verpachtet.

Auf dem Gut sind laut testamentarischer Auflage — das Gut ist im Jahre 1873 an die Provinzialverwaltung gefallen — ständig Waisenknaben, meist vier bis fünf, untergebracht, welche in Desdorf die praktische Ausbildung erhalten und gleichzeitig die in der Nähe befindliche Landwirtschaftsschule in Bergheim besuchen.

Titel 11 (Ausgabe): Größere Landeskulturprojekte.

Es handelt sich um weitere bzw. letzte Raten für die im Bau befindlichen Landeskulturprojekte.

Titel 50 ff. (Ausgabe): Hochwasserschäden und Hochwasserschutz. Siehe besondere Vorlage.**Kap. 31: Landwirtschaftlicher Unterricht.**

Titel 1—7 (Einnahme und Ausgabe): Provinzial-Lehranstalten für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft, Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Olevig, Gemüsebauschule in Trier, Institut für Klimaforschung in Trier und Landfrauenschule Sobernheim.

Die in Ertrag stehenden Weinberge des Provinzialverbandes haben nur bei der Lehranstalt Kreuznach eine Zunahme erfahren, während die Jungfelderanlagen der Lehranstalt Trier erst in einigen Jahren in Ertrag kommen werden.

Der milde Winter 1929/30 und das günstige Wetter des Frühjahres und Frühsommers 1930 brachten im ganzen Weinbaugebiet einen frühzeitigen Austrieb der Rebstöcke, eine günstige Entwicklung und einen guten Verlauf der Blüte. Der völlige Umschlag der Witterung zu dauernden Niederschlägen, der in der ersten Julihälfte eintrat und der mit kurzen Unterbrechungen den ganzen Hochsommer und den ganzen Herbst hindurch anhielt, hat die Qualität des 1930er, wie man sie anfangs erwarten durfte, nachteilig beeinflusst; dazu kam, daß die stark einsetzende Fäulnis der Trauben fast allgemein zu einer frühzeitigen Lese zwang. Trotzdem zeigt die bisherige Entwicklung des Weines, daß der 1930er auch qualitativ besser wird, als man nach dem Verlauf der Witterung annehmen mußte; die Qualität des 1929er wird allerdings nicht erreichen. Quantitativ ist die Ernte in Kreuznach mit 129 Halbstück recht befriedigend; in Trier wäre sie noch besser gewesen, wenn nicht ein schwerer Hagelschlag die Ernte im Weingut Casel auf ein Viertel herabgesetzt hätte, so daß im ganzen nur 18 Fuder geerntet wurden. Ehrweiler hat wiederum, und zwar jetzt 3 Jahre hintereinander, mit über 9000 Liter eine ausgesprochene Vollernte. Die geschäftliche Lage des Weinbaues hat sich im Laufe des Jahres 1930 gebessert. Der Absatz und insbesondere der Verlauf der Versteigerungen war befriedigend, und es darf damit gerechnet werden, daß die im Haushaltsplan angelegten Erlöse erzielt werden. Obwohl die eigentlichen Bewirtschaftungskosten (Titel V der Ausgabe), namentlich infolge der Vergrößerung des Trierer Betriebes und der Notwendigkeit einer größeren Neubepflanzung in Kreuznach um 23 000 *R.M.* gestiegen sind und 6000 *R.M.* für die Abhaltung von Kursen haben angelegt werden müssen, ist es doch durch tunlichste Herabsetzung

aller Ausgaben und Zurückstellung aller irgendwie entbehrlichen Anschaffungen möglich gewesen, die Etatsansätze so zu bemessen, daß der Provinzialzuschuß des laufenden Jahres und insbesondere der des vorigen Jahres nicht erreicht wird.

Die der Weinbaulehranstalt Trier angegliederte Mädchenschule Oewig wird nicht als Mädchenparallellasse (Landfrauenschule), sondern mit Rücksicht auf ihre Einrichtungen und die Art ihrer — ganzjährigen — Lehrgänge mit Genehmigung des Landwirtschaftsministeriums als „landwirtschaftliche Haushaltungsschule“ geführt. Das hat zwar den Nachteil, daß der Provinzialverband auf die Zuschüsse, wie sie für die Landfrauenschulen geleistet werden, verzichten muß, es entsprach aber nicht dem Charakter der Schule, sie als Landfrauenschule zu führen, und der Ausfall wird sich ausgleichen durch den Besuch der Schule. Sie wurde im ersten Jahre (Winter 1929/30) von 22 Schülerinnen besucht, jetzt sind nicht nur sämtliche 34 Internatsplätze besetzt, sondern bei einer ganzen Anzahl von Anmeldungen mußte die Aufnahme abgelehnt bzw. konnte erst für das nächste Jahr in Aussicht gestellt werden. Der Zuschuß der Provinzialverwaltung verringert sich für 1931 um 9000 *R.M.*

Die Landfrauenschule Sobernheim ist zwar der Provinzial-Lehranstalt Kreuznach angegliedert, die Wirtschaftsführung liegt aber in der Hand des Vaterländischen Frauenvereins zu Kreuznach, der das ihm gehörige Landfrauenherholungsheim für die Landfrauenschule zur Verfügung gestellt hat. Mit dem Vaterländischen Frauenverein ist vereinbart worden, daß der Provinzialverband einen festen Zuschuß zahlt, dessen Höhe nicht davon abhängig ist, ob der Haushaltsplan eingehalten oder überschritten wird. Es war vorgesehen, diesen Zuschuß, ebenso wie im vorigen Jahr, auf 4200 *R.M.* zu bemessen — dadurch, daß die Landesversicherungsanstalt mit dem Beginn des neuen Jahres die 70 Plätze, die sie bisher in dem Landfrauenherholungsheim dauernd belegt hatte, gekündigt hat und Aussicht auf anderweitigen Ersatz bei der heutigen wirtschaftlichen Lage nicht besteht, haben sich die Unterlagen für den wirtschaftlichen Betrieb der angegliederten Landfrauenschule so verändert, daß eine Erhöhung dieses Zuschusses um 2000 *R.M.* nicht zu vermeiden ist.

Für das Klimaforschungsinstitut ist ein Haushaltsplan aufgestellt, der einen Zuschuß des Provinzialverbandes von 28 000 *R.M.* vorsieht gegenüber 25 000 *R.M.* im laufenden und 35 000 *R.M.* im vergangenen Jahr. Die Erhöhung gegenüber 1930 ist veranlaßt durch die Einstellung eines Feinmechanikers, der die Apparate des Instituts herstellt und dessen Gehalt nicht so hoch ist wie die durch seine Arbeit zu erzielende Ersparnis.

Die Gemüsebauschule in Trier, deren erstes Schuljahr im Herbst 1930 begonnen hat, erfordert einen Zuschuß von 43 900 *R.M.*, worin aber einmalige Ausgaben von 24 900 *R.M.* für den Ausbau und von 4000 *R.M.* für Einrichtung und Gerätschaften enthalten ist, so daß der tatsächliche Zuschuß 15 000 *R.M.* beträgt. Auch dieser wird, da die gesamten persönlichen Aufwendungen nur 7000 *R.M.* erfordern, noch sinken, wenn Gewächshäuser, Frühbeetreiberei und Freilandgemüsebau länger in Kultur stehen und größere Erträge abwerfen als das im ersten Jahr möglich ist.

Kap. 32: Förderung des Gewerbes.

Der Provinzialverband gewährt seit Jahren, ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, laufende Zuschüsse für gewerbliche Bildungseinrichtungen. Dabei sind aber grundsätzlich nur solche gemeinnützige Unternehmungen unterstützt worden, die nicht nur rein örtliche Bedeutung haben, sondern darüber hinaus Bedeutung für die ganze Rheinprovinz oder größere Teile der Provinz beanspruchen können.

Die Höhe der gewährten Beihilfen wird von Fall zu Fall bestimmt. Bei den gewerblichen Fachschulen ist jedoch seit 1926 eine Staffelung des Provinzialzuschusses vorgesehen, und zwar in der Weise, daß für diejenigen Schulen, die nach Abzug der Einnahmen einen Kostenaufwand bis zu 100 000 *R.M.* erfordern, ein Zuschuß von 10 000 *R.M.* eingesetzt ist, für diejenigen mit einem Kostenaufwand von über 100 000 *R.M.* bis zu 200 000 *R.M.* ein Provinzialzuschuß von 15 000 *R.M.* und für diejenigen mit einem darüber hinausgehenden Kostenaufwand ein solcher von 20 000 *R.M.*

Etwa im Laufe des Jahres notwendig werdende Bewilligungen können aus dem unter Titel 56 vorgesehenen Pauschbetrage erfolgen.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage der Provinz ist bei allen vorgenannten Posten eine Kürzung von 10% gegenüber dem Vorjahr vorgenommen worden.

Zur Anpassung an das wirkliche Bedürfnis ist der Betrag unter Titel 12 um 10 000 *R.M.* herabgesetzt worden. — Am Jahreschluß verbleibende Bestände werden auf das folgende Jahr übertragen.

Kap. 39 Titel 1: (Einnahme und Ausgabe): Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsforschung.

Das Provinzialinstitut ist auf Grund eines Beschlusses des 69. Provinziallandtages errichtet und dient der Ermittlung und Bereitstellung von Eignungsprüfungsmethoden sowie der Ausbildung von Berufsberatern und Arbeitsvermittlern bei der praktischen psychologischen Begutachtung. Außerdem dient das Institut der Berufsbegutachtung von Unfallverletzten, Schwerkbeschädigten, Krüppeln und Erwerbsbeschränkten, sowie der Berufsberatung der zur Schulentlassung kommenden Jugendlichen.

Das Institut befindet sich in dem zu diesem Zwecke gemieteten Hause Ulmenstraße 25. Der Mietvertrag läuft am 31. März 1931 ab. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nicht vorgenommen, da nach Fertigstellung des Erweiterungsbaues des Landeshauses im Ständehause Räume zur Unter-

bringung des Provinzialinstituts freigeworden sind. Infolgedessen haben die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes des Dienstgebäudes um mehr als die Hälfte gesenkt werden können.

Da die meisten Arbeitsämter ihren Bedarf an Prüfapparaten gedeckt haben, lohnte sich die Herstellung der Apparate im eigenen Betriebe nicht mehr, so daß die Hausindustrie aufgegeben worden ist. Die von den Arbeitsämtern noch benötigten Apparate werden für Rechnung des Provinzialinstituts anderweit angefertigt und mit einem Preisaufschlag an die Arbeitsämter verkauft. Der daraus erzielte Gewinn ist mit 2000 *R.M.* veranschlagt.

Die gesamten Ausgaben konnten herabgesetzt werden, so daß sich der Provinzialzuschuß von 21000 *R.M.* auf 10 000 *R.M.* ermäßigt.

V. Volksfürsorge.

Kap. 41: Besserungswesen sowie Pflege- und Sickenwesen.

Titel 1 (Einnahme und Ausgabe):

Im Haushalt des Landesfürsorgewesens spiegelt sich jeweils die allgemeine wirtschaftliche Lage wider. Aus diesem Haushalt werden vorwiegend die Fürsorgekosten für die nicht sesshafte Bevölkerung bestritten. Art und Maß der Fürsorge werden aber im Einzelfalle nicht vom endgültig zahlungspflichtigen Landesfürsorgeverbände, sondern von den unmittelbar hilfeleistenden, vorläufig fürsorgepflichtigen Bezirksfürsorgeverbänden bestimmt.

Da in Zeiten wirtschaftlicher Not der Kreis der Personen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt nicht besitzen, zunimmt, so ist es natürlich, daß in den letzten Jahren die Unterstützungsfälle sich dauernd vermehrt haben. Hinzu kommt eine Erhöhung der Aufwendungen, vor allem bei der Anstaltsfürsorge. Die vermehrte Zahl der mittellosen Personen, die Krankenhauspflege in Anspruch nehmen, und die hohen Pflegekosten in den großstädtischen Krankenhäusern wirken hier zur Belastung des Landesfürsorgeverbandes zusammen. Wenn auch zur Zeit der Aufstellung des Haushaltsplanes zu erwarten ist, daß durch die im Gange befindliche Senkung der Preise für manche lebensnotwendigen Bedürfnisse die Anstaltspflegekosten einen leichten Rückgang erfahren werden, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß die Zunahme der Zahl der Hilfsbedürftigen, die die geschlossene Fürsorge in Anspruch nehmen, die Ersparnisse nicht nur nicht ausgleichen, sondern wahrscheinlich noch eine weitere Steigerung der Aufwendungen für Landhilfsbedürftige mit sich bringen wird. Die gleiche Befürchtung muß leider auch hinsichtlich der Zunahme der arbeits- und mittellosen Wanderer, deren Zahl noch ständig im Steigen begriffen ist, ausgesprochen werden. Die vorgesehene Steigerung der Ausgaben stellt daher den Mindestbetrag dar, der aller Voraussicht nach erreicht werden wird.

Titel 2 (Ausgabe):

Im Haushaltsplan des Landesfürsorgewesens waren bisher unter Titel III vorgesehen für Beihilfen an unvermögende Bezirksfürsorgeverbände auf Grund des § 13 der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht 50 000 *R.M.* Es wird vorgeschlagen, diesen Betrag zu streichen. Der erwähnte § 13 sieht entsprechend dem § 36 des früheren Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vor, daß der Landesfürsorgeverband solchen Bezirksfürsorgeverbänden eine Beihilfe zu gewähren hat, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu genügen unvermögend sind. Diese Bestimmung war zugeschnitten auf die Zustände vor dem Erlass der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht. Damals waren die Träger der Fürsorge die Ortsarmenverbände, also die Gemeinden, und unter diesen gab es solche, die so klein und steuerlich so völlig unvermögend waren, daß sie auch nicht die einfachen Fürsorgefälle, die damals unter das Gesetz fielen, finanziell befriedigen konnten, und in diesen Fällen sollte der Landarmenverband eintreten. Durch die neue Gesetzgebung wurden an Stelle der Gemeinden die Bezirksfürsorgeverbände, also die Stadt- und Landkreise gesetzt, und damit wollte man gerade das Unvermögen der früheren Armenverbände beseitigen. Inzwischen haben sich nun die Verhältnisse weiter völlig verändert durch die Notwendigkeit der Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen zu Lasten der Bezirksfürsorgeverbände. Es ist ganz unmöglich, daß das finanzielle Unvermögen zur Erfüllung dieser Verpflichtung, was vor allem im Laufe des Winters und im Laufe dieses Jahres sich bei fast allen Bezirksfürsorgeverbänden, gleichviel ob Stadt- oder Landkreise, ergibt, durch den Landesfürsorgeverband ausgeglichen werden kann. Dazu wären Aufwendungen von 100 und mehr Millionen allein für die Rheinprovinz erforderlich. Infolgedessen denkt auch die Reichs- und Staatsregierung praktisch heute nicht daran, diejenigen Bezirksfürsorgeverbände, die zur Aufbringung der Mittel für die Wohlfahrtserwerbslosen nicht mehr in der Lage sind, auf den Landesfürsorgeverband und den § 13 des erwähnten Gesetzes zu verweisen, und in den zahlreichen Entschlüssen der Parlamente und sämtlicher politischen Parteien und der kommunalen Spitzenverbände zu dieser Frage wird niemals eine Aufforderung an die Provinz zur Hilfeleistung gerichtet, sondern man wendet sich mit Recht an Reich und Staat. Unter diesen Umständen erscheint es richtig, die Konsequenz aus der vorliegenden Sachlage zu ziehen und nunmehr auch nicht einen kleinen Betrag hier einzusetzen, der dann auf eine Anzahl ziemlich willkürlich ausgewählter Bezirksfürsorgeverbände verteilt würde, wobei auf jeden eine Summe, die im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen nur einem Trinkgeld entsprechen würde, entfiel. Infolgedessen ist der gesamte Betrag im diesjährigen Haushaltsplan weggelassen.

Kap. 41 Titel 3 (Einnahme und Ausgabe): Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Kommunalverbände im vergangenen Jahre haben zu äußersten Einschränkungen der freiwilligen Leistungen auf allen Gebieten geführt. Infolgedessen ist auch die Überweisung von entmündigten Trinkern und säumigen Nährpflichtigen gegenüber dem Voranschlag etwas zurückgeblieben. Die Minderbelegung der Trinkerabteilung wurde sodann auch noch beeinflusst durch die im Laufe des Jahres erfolgte Eröffnung der Provinzial-Heilstätte Fichtenhain. Für das kommende Jahr wird bei der Belegung der Trinkerabteilung mit höchstens 210 Köpfen zu rechnen sein.

Die vielseitigen Arbeitsbetriebe der Anstalt Brauweiler haben mit ähnlichen Schwierigkeiten zu rechnen wie die Unternehmungen der freien Wirtschaft. Auf Grund der Erfahrungen des Vorjahres wird daher mit einer erheblichen Senkung der Überschüsse des Arbeitsbetriebes zu rechnen sein.

Wie in den letzten Jahren so werden auch in Zukunft Insassen der Frauenabteilung, die an sich entlassen werden können, die aber draußen kein Unterkommen finden, auf ihren Wunsch in der Anstalt belassen, wodurch auch die Aufrechterhaltung des Wäschereibetriebes ermöglicht wird. Zur Zeit befinden sich 10 solcher Frauen in der Frauenabteilung.

Bei der derzeitigen Finanzlage ist an die von der Anstaltskommission schon vor mehreren Jahren angeregte Neueinkleidung der Insassen nicht zu denken. Die Anstalt muß auch weiterhin mit den vorhandenen Beständen und mit möglichst geringen Ergänzungen auskommen. Der vorjährige Betrag für Bekleidung, Lagerung usw. ist daher um 20 000 *R.M.* gekürzt worden.

Bei den mehrfachen Verhandlungen über die Ausgestaltung der geschlossenen Trinkerfürsorge in der Rheinprovinz in den letzten Jahren ist von Provinzialausschuß und Provinziallandtag immer die Auffassung vertreten worden, daß der Provinzialverband durch eine niedrige Bemessung des Pflegejahres den Bezirksfürsorgeverbänden bei der Bekämpfung der Trunksucht behilflich sein müßte. Dies sei um so notwendiger, als in vielen Fällen ja auch noch die Familien der in Brauweiler untergebrachten Trinker der öffentlichen Wohlfahrtspflege zur Last fielen. Im letzten Jahre hat nun die Überführung nicht in der Rheinprovinz beheimateter Trinker in erheblichem Umfange zugenommen. Damit wird bestätigt, daß die Rheinische Provinzialverwaltung mit der Einrichtung einer Trinkerabteilung in Verbindung mit dem mit Arbeitszwang ausgestatteten Arbeitshaus das Richtige getroffen hat. Man wird aber nicht verlangen können, daß die für rheinische Hilfsbedürftige getroffene Einrichtung zu dem Pflegejahre von 1,50 *R.M.* auch auswärtigen Verbänden zur Verfügung steht. Solange die Zahl der Auswärtigen gering war und die finanziellen Schwierigkeiten nicht so drückend waren wie jetzt, ließ sich ein einheitlicher Pflegejahre vielleicht rechtfertigen. In Zukunft wird der für Einheimische auf 1,50 *R.M.* festgesetzte Pflegejahre für Auswärtige auf 2 *R.M.* erhöht werden müssen. Der Pflegejahre für Land- und Bezirkshilfsbedürftige beträgt 2,20 *R.M.* täglich. Die Pflegekosten erscheinenden unter Titel I der Einnahme.

Die Senkung der Preise für die lebensnotwendigsten Nahrungsmittel gestattet eine Herabsetzung des Beföstigungsjahres (nur für Rohmaterialien) auf 0,85 *R.M.*

Grundbesitz der Arbeitsanstalt:

			Davon für Landwirtschaft			Dazu Pachtland		
ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
63	22	13	40	38	21	15	51	91

Kap. 41 Titel 4 (Einnahme und Ausgabe): Provinzial-Heilstätte Fichtenhain.

Bei der Errichtung der Heilstätte im vergangenen Jahre wurde mit einer Belegung von 250 Köpfen, 100 Alkoholkranken und 150 leicht Geisteskranken gerechnet. Diese Zahl ist aber bis zum Ende des Rechnungsjahres nicht erreicht worden. Trotzdem sind 250 Köpfe auch dem neuen Haushaltsplan zugrunde gelegt, da ein Bedürfnis für diese Zahl von Plätzen nach wie vor bestehen dürfte. Ausdrücklich sei aber darauf hingewiesen, daß — wie sich aus den Vorbemerkungen zum Haushaltsplan der Anstaltsfürsorge für Geistesranke ergibt — einmal die Zahl der Geisteskranken nicht in dem bisherigen Umfange zu nehmen, und daß ferner mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die drückende Finanznot die Bezirksfürsorgeverbände zu weiteren Beschränkungen auf allen Gebieten der freiwilligen Fürsorge, also auch der Trinkerfürsorge, zwingen wird.

Die Einnahmen aus den Werkstätten werden erheblich hinter dem vorjährigen Voranschlag zurückbleiben. Es hat sich nämlich herausgestellt, daß eine Ausgestaltung der neuen Anstalt in Anlehnung an die Methoden des Arbeitshauses unter besonderer Betonung der Arbeitsfürsorge nicht möglich ist, weil die arbeitsfähigen Leute, mit denen bei Errichtung der Anstalt fast ausschließlich gerechnet wurde, nur einen ganz geringen Prozentsatz ausmachen. Die Insassen der Abteilung für Geistesranke sind durchweg pflegebedürftig, die der Trinkerabteilung vielfach in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt.

Der Pflegefuß für Trinker beträgt 2 *RM*, der für Geisteskranke 3,75 *RM* bzw. 4,75 *RM* für Selbstzahler. Der Beköstigungsfuß entspricht mit 0,85 *RM* dem der Arbeitsanstalt Brauweiler.

Grundbesitz der Heilstätte.

ha	a	qm	Davon für Landwirtschaft			Dazu Pachtland		
			ha	a	qm	ha	a	qm
118	25	44	86	53	45	—	—	—

Kap. 42 und 43: Fürsorge für bezirkshilfsbedürftige

a) Geisteskranke, Idioten, Epileptiker (Kap. 42), b) Taubstumme und Blinde (Kap. 43)

nach § 6 der preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924.

Für die vorbezeichneten Anstaltspfleglinge sind für das Haushaltsjahr 1931 16 575 Kranke und 6 050 000 Pflegetage zugrunde gelegt. Dieses Minderbedürfnis gegenüber 1930 (= 17 260 Kranke und 6 300 000 Pflegetage) findet darin seine Begründung, daß einerseits infolge der katastrophalen Finanzlage der Bezirksfürsorgeverbände viele Kranke, die nicht unbedingt der Anstaltspflege bedürfen, in Familienpflege belassen und andererseits aber auch harmlose Geisteskranke, Schwachsinige, wie die Erfahrungen in den letzten Monaten gezeigt haben, aus den Anstalten in Familienpflege oder zwecks Unterbringung in einem ländlichen Krankenhaus, Altersheim usw. wieder zurückgeholt werden, nötigenfalls unter Betreuung der Fürsorgeschwester bzw. unter dem Schutze der Einrichtungen der weiter ausgebauten offenen Fürsorge. Es wird daher vorausgesetzt, daß der in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1930 erfreulicherweise festgestellte Rückgang der Neuaufnahmen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres auch für die Folge im weiteren Ausmaße erfolgen wird. Hiernach ergibt sich an reglementsmäßig von den Bezirksfürsorgeverbänden zu erstattenden, ab 1. April 1931 auf 2,30 *RM* täglich ermäßigten Individualkosten eine Einnahme bei:

Titel 1 von 6 050 000 Pflegetagen à 2,30 bzw. 2,35 *RM* = rund 13 918 000 *RM*

Hiervon entfallen auf:

a) Geisteskranke, Idioten und Epileptiker à 2,30 *RM* 13 673 000 *RM*
 b) Taubstumme und Blinde à 2,35 *RM* 245 000 „
 zusammen 13 918 000 *RM*

Titel 2 (Kap. 42). Die Erhöhung von 20 000 *RM* auf 51 000 *RM*
 erscheint gerechtfertigt durch die schärfere Erfassung der Krankenkassen- usw. Leistungen. Die verhältnismäßig geringfügige Einnahme erklärt sich aus dem Beschluß des 63. Rheinischen Provinziallandtages, wonach die Beiträge der Kranken und Drittverpflichteter den Bezirksfürsorgeverbänden bis zur Höhe der reglementsmäßigen Spezial-(Individual-)Kosten überlassen werden.

Es entfallen auf:

a) Geisteskranke, Idioten und Epileptiker 50 000 *RM*
 b) Taubstumme und Blinde 1 000 „
 zusammen 51 000 *RM*

Was die Ausgabe anbelangt, so ist zu

Titel 1 als Durchschnittspflegefuß der Betrag von 3,08 *RM* (gegenüber 3,43 *RM* für 1930) angenommen. Die Senkung ist in der Hauptsache durch die Herabsetzung der Pflegefüße sowohl in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten als auch in den Privat-anstalten möglich.

Hiernach sind zu berechnen (wie zu Titel 1 der Einnahme) 6 050 000 Pflegetage
 tage à 3,08 *RM* = rund 18 636 950 *RM*

Hiervon entfallen auf die

Titel 1a Provinzialheilstätte in Fichtenhain für Geistesranke usw.	257 860 <i>RM</i>
b) Rheinische Provinzialanstalten, und zwar	
1. für Geistesranke, Idioten und Epileptiker	10 202 500 "
2. für Taubstumme und Blinde	47 010 "
c) Anstalten sonstiger Provinzialverbände	50 000 "
d) Privatanstalten	8 079 580 <i>RM</i>
1. für Geistesranke, Idioten und Epileptiker	7 779 580 <i>RM</i>
2. Taubstumme und Blinde	300 000 " .

Titel 2 (Kap. 42). Wenn auch eine Erhöhung des Betrages von 30 000 auf 35 000 *RM* durch die zunehmende Zahl der unterstützungsberechtigten Gesuchsteller gerechtfertigt wäre, so muß doch aus Ersparnisgründen versucht werden, mit einem um rund 10% gekürzten Betrage auszukommen =

27 000 *RM*

Titel 3 (Kap. 42). Der Ansaß im Haushaltsjahre 1930 ist um 10% gekürzt =

81 000 "

Titel 19. Wie zu 3

12 978 "

Die Provinzialverwaltung hat ein großes Interesse an der Förderung der Aufgaben allgemeiner Art auf dem Gebiete der Irrenfürsorge, vor allem, soweit diese Aufgaben sich erstrecken auf die Erforschung der Ursachen der Geisteskrankheit, auf Vererbungsforschung, auf Behandlungsmethoden, um so dem Anwachsen der Zahl der Kranken entgegenzuwirken. Aus diesem Titel wird u. a. der Betrag von 2000 *RM* für die Forschungsanstalt für Psychiatrie in München und der Betrag von 2000 *RM* für die Abteilung für Erblichkeitsforschung in der Provinzialkinderanstalt für Seelisch-Abnorme in Bonn (vgl. die Vorbemerkung zum Haushaltsplan der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten) entnommen.

Kap. 42 Titel 4—12 (Einnahme und Ausgabe): Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Diese Haushaltspläne umfassen die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Fürsorge des rheinischen Provinzialverbandes für Geistesranke, Epileptiker und Idioten in eigenen Anstalten. Neben hilfsbedürftigen Pfleglingen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung finden auch selbstzahlende Kranke Aufnahme.

Anstalt	Zu beschäftigen sind:				Insgesamt	
	Kranke in Tischklasse I	II	Jugendliche	Psychopathen		Beamte, Angestellte usw.
Andernach	15	885	—	—	119	1 019
Bedburg-Sau	—	2 700	—	—	312	3 012
Bonn	15	905	—	—	140	1 060
Kinderanstalt	—	—	110	—	17	127
Düren	2	868	—	—	95	965
Prov.-Psychopathenheim und Heilerziehungsheim	—	—	—	60	11	71
Galkhausen	—	1 000	—	—	160	1 160
Grafenberg	25	925	—	—	140	1 090
Johannistal	2	1 148	—	—	138	1 288
1931	59	8 431	110	60	1 132	9 792
		8 490				
1930		8 320	110	40	1 173	9 643

Von der Gesamtzahl der Kranken (Belegungsziffer 8490) sind rund 1500 Selbstzahler. Diese sind meistens II. Klasse, für eigene Rechnung sowie auf Veranlassung von Behörden und für Rechnung einer Krankenkasse untergebracht. In der Hauptsache werden die Kranken auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 bzw. der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 verpflegt.

Infolge der eingetretenen allgemeinen Preissenkung sind die vom Provinzialausschuß festgesetzten Pflegesätze wie folgt ermäßigt worden:

für die I. Klasse von 7 *R.M.* auf 6,50 *R.M.*,
 " " II. " " 5 " " 4,75 " und
 für die anderen Pflöglinge dieser Klasse von 4 *R.M.* auf 3,75 *R.M.*

Diese Sätze sind in den Einnahmen unter Titel I „Pflegegeld“ der Entwürfe der Haushaltspläne vorgesehen. Soweit die Einnahmen aus dem Pflegesatz und aus eigenen Betrieben der Anstalten zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, wird der Fehlbetrag durch Zuschüsse aus Mitteln des Provinzialverbandes gedeckt.

Der Beköstigungssatz (nur für die Rohmaterialien) für die I. Klasse ist entsprechend dem vorstehend bereits angegebenen Grunde von 1,50 *R.M.* auf 1,35 *R.M.* und für die II. Klasse von 0,80 *R.M.* auf 0,70 *R.M.* pro Kopf und Tag festgesetzt worden.

Für Kranke I. Klasse sind je 2372,50 *R.M.*, für Kranke II. Klasse je 1733,75 *R.M.* bzw. 1368,75 *R.M.* pro Kopf und Jahr an Pflegegeld zu Titel I der Einnahme berechnet. Bei diesem Titel wurden indessen für Freistellen insgesamt 95 830 *R.M.* abgezogen.

An der Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn besteht seit längerer Zeit eine Abteilung für Erblichkeitsforschung. Diese soll mit Hilfe der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in Berlin und der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft in Berlin ausgebaut werden. In Zusammenarbeit mit der genealogischen Abteilung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft soll die Erblichkeitsforschung möglichst auf sämtliche Geisteskranke der Rheinprovinz ausgedehnt werden.

Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft und die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft gewähren vom 1. April 1931 an einen Zuschuß von mindestens 6000 *R.M.* jährlich. Dazu würde von der Rheinischen Provinzialverwaltung noch eine Beihilfe von etwa 2000 *R.M.* erforderlich sein. Dieser Betrag wird aus Titel 19 des Haushaltsplans der Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Geisteskranke usw. entnommen. Dementsprechend ist unter Titel IV der Einnahme des Haushaltsplans der Provinzial-Kinderanstalt der Betrag von 8000 *R.M.* und unter Titel VI 3 „Sonstiges und zur Abrundung“ der gleiche Betrag in Ausgabe vorgesehen.

Es hat sich als notwendig erwiesen, auch für schwererziehbare männliche Zöglinge eine Abteilung zu errichten, wie sie schon für schwererziehbare weibliche Fürsorgezöglinge besteht. Diese Abteilung ist ebenfalls der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren angegliedert und soll etwa mit 20 Zöglingen belegt werden. Der Haushaltsplan des Provinzial-Psychopathenheims ist dementsprechend erweitert worden.

Über den Umfang des Grundbesitzes und der landwirtschaftlich genutzten Flächen gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß.

Anstalt	Grundbesitz						Pachtland		
				davon für Landwirtschaft					
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Andernach	123	76	01	101	87	37	28	73	88
Bedburg-Hau	216	40	97	136	82	00	—	—	—
Bonn	24	08	00	8	18	59	27	96	41
Düren	164	89	87	136	87	36	—	—	—
Galkhausen	126	51	13	58	48	92	2	67	—
Grafenberg	53	56	87	31	04	12	—	—	—
Johannistal	146	44	62	58	86	42	—	—	—
Summe	855	67	47	532	14	78	59	37	29

Kap. 43 Titel 5 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenheim Guskirchen.

Im Provinzial-Taubstummenheim Guskirchen werden Taubstumme aufgenommen, die wegen ihres Alters oder infolge geistiger oder körperlicher Schwäche nicht erwerbsfähig sind, jedoch besonderer Pflege nicht bedürfen. In der Mehrzahl der Aufnahmefälle handelt es sich um Unterbringung auf Grund der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 zur Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924.

Der Haushaltsplan rechnet mit einer durchschnittlichen Verpflegungsstärke von 55 Pflöglingen. Für insgesamt 55 Pflöglinge ist unter Annahme von je 365 Pflögetagen und eines Satzes von 2,80 *R.M.* täglich die Einnahme unter Titel I errechnet worden.

Die Ausgabe für Beköstigung unter Titel II/1 entspricht einem täglichen Satze von 1,15 *R.M.* für 55 Pflöglinge und 4 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen.

Kap. 43 Titel 12—20 (Einnahme und Ausgabe): Taubstummenanstalten (Schulen).

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder ist der Provinzialverband verpflichtet, taubstummen Kindern, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. In diesen Anstalten finden auch Minderjährige Aufnahme, für die wegen vorgeschrittenen Alters oder aus besonderen Gründen ein Schulpflichtsbeschuß nicht hat ergehen können. Diese minderjährigen Taubstummen sind nach der Ausführungsverordnung zur Reichsfürsorgepflichtverordnung, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, durch den Landesfürsorgeverband in geeigneten Anstalten zur Erziehung und Erwerbsbefähigung unterzubringen.

Der Rheinische Provinzialverband verfügt über neun Taubstummenanstalten, und zwar in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elsfeld, Essen, Euskirchen, Kempen, Köln, Neuwied und Trier. Die Anstalten in Aachen, Brühl, Euskirchen, Kempen, Köln und Trier dienen hauptsächlich zur Unterbringung von Zöglingen katholischen Bekenntnisses, die in Wuppertal-Elsfeld und Neuwied von evangelischen Schülern, während in Essen sowohl katholische wie auch evangelische Kinder aufgenommen werden. Die Anstalt in Euskirchen hat lediglich schwachbefähigte taubstumme Kinder, die Anstalt in Neuwied neben einer Abteilung für normalbefähigte Zöglinge auch eine besondere Abteilung für schwachbefähigte. Ein Teil der Zöglinge besucht die Anstalt als Schulgänger vom Elternhause aus. Der größere Teil ist in Pflegestellen (Familienpflege, klösterlichen Anstalten, Waisen- und Erziehungshäusern) untergebracht. Die Anstalt in Euskirchen hat ein eigenes, dem Provinzialverbande gehöriges Internat. Die Wirtschaftsführung liegt hier Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob. In Neuwied sind die älteren männlichen Zöglinge in Familienpflege und die übrigen in einem dem dortigen Vaterländischen Frauenverein vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) gehörigen internatsähnlichen Pflegehause untergebracht. Die Wirtschaftsführung und Betreuung der Zöglinge in diesem Pflegehause liegt in Händen von Diakonissen aus Kaiserwerth.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1931 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungsstärken.

I			II				
Anstalt in	Ansatz 1931		Anstalt in	Zu verpflegen sind			insgesamt
	Zahl der Zöglinge	dabon Schulgänger		Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Hauspersonal	
Aachen	65	15	Aachen	50	—	—	50
Brühl	85	5	Brühl	80	—	—	80
Wuppertal-Elsfeld	80	30	Wuppertal-Elsfeld	50	—	—	50
Essen	80	45	Essen	35	—	—	35
Euskirchen	100	5	Euskirchen	95	12	4	111
Kempen	65	5	Kempen	60	—	—	60
Köln	90	30	Köln	60	—	—	60
Neuwied	105	5	Neuwied	100	4	7	111
Trier	110	10	Trier	100	—	—	100
Summe	780	150	Summe	630	16	11	657

Für insgesamt 630 an je 280 Pflege- (Unterrichts-) Tagen zu verpflegende Zöglinge, von denen 108 kur- und erholungsbedürftige außerdem an je 40 Sommerferientagen zu verpflegen sind, ist unter Einsetzung eines Satzes von 2,70 *R.M.* täglich die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 10 errechnet.

Für insgesamt 435 bei Pflegefamilien und in Pflegehäusern untergebrachte Zöglinge der Anstalten in Aachen, Brühl, Wuppertal-Elsfeld, Essen, Kempen, Köln und Trier ist unter Zugrundelegung von 280 Pflege- und unter Ansetzung eines täglichen Pflegegeldes von 2,05 *R.M.* die Ausgabe bei Kapitel 43 Titel 10 und Titel IV 1 des Haushalts der Taubstummenanstalten errechnet worden. Bei der Internatsanstalt Euskirchen ist diese Ausgabe errechnet für insgesamt 95 Zöglinge zu je 280 Tagen und für 16 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen unter Ansetzung eines Satzes von 1,05 *R.M.* täglich für Beföstigung. Bei der Anstalt Neuwied sind zur Errechnung der Ausgaben für Beföstigung 30 in Familienpflege stehende Zöglinge zu je 280 Tagen mit einem Tagesatz von 2,05 *R.M.* sowie 70 in Internatspflege befindliche Zöglinge zu je 280 Tagen und 11 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Tagen mit einem Tagesatz von 1,70 *R.M.* einschließlich der Kosten für Gestellung von Wohnung und Aufwartung in Ansatz gebracht worden.

Kap. 43 Titel 21—22 (Einnahme und Ausgabe): Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten.

Nach dem Gesetz vom 7. August 1911 betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder ist der Provinzialverband verpflichtet, blinden Kindern, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und für die von den im Gesetz bezeichneten Stellen die Schulpflicht festgesetzt worden ist, in geeigneten Anstalten Unterricht zu erteilen. Ferner ist nach der Fürsorgepflichtverordnung durch die Landesfürsorgeverbände für die Unterbringung der hilfsbedürftigen Blinden, soweit sie der Anstaltspflege bedürfen, in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen. Bei Minderjährigen umfaßt diese Fürsorge auch die Erziehung und die Erwerbsbefähigung. Der Rheinische Provinzialverband verfügt zur Durchführung dieser Aufgabe für Minderjährige über zwei eigene Anstalten, die Blinden-Unterrichtsanstalt in Düren für katholische und die Blinden-Unterrichtsanstalt in Neuwied für evangelische Zöglinge. Beide Anstalten haben Internate. Die Wirtschaftsführung in Düren liegt Schwestern aus der Genossenschaft der Cellitinnen in Düren ob, die in Neuwied Diakonissen aus dem Mutterhause in Kaiserwerth unter Leitung des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (früher Frauenverein zur Krankenpflege) in Neuwied.

Beiden Anstalten sind zum Zwecke der Berufsausbildung der älteren Zöglinge Arbeitsbetriebe mit dem erforderlichen Ausbildungspersonal angegliedert.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Zöglinge, mit der für das Rechnungsjahr 1931 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan zugrunde zu legenden Verpflegungssätzen.

I		II				
Anstalt in	Zahl der Zöglinge Anfaß 1931	Anstalt in	Zu verpflegen sind:			insgesamt
			Zöglinge	Schwestern und Diakonissen	Hauspersonal	
Düren	225	Düren	225	25	17	267
Neuwied	85	Neuwied	85	6	11	102
Summe	310	Summe	310	31	28	369

Unter Ansetzung eines Satzes von 2,70 *R.M.* täglich ist für 195 Zöglinge der Schulklassen unter Annahme von je 280 Pflege- (Unterrichts-) tagen und für 115 in Berufsausbildung stehende Zöglinge unter Annahme von je 310 Pflegetagen die Einnahme unter Kapitel 43 Titel 11 errechnet worden.

Für 195 Zöglinge zu je 280, für 115 Zöglinge zu je 310 und für 59 Pflege- und Dienstpersonen zu je 365 Pflegetagen ist unter der Annahme eines Satzes von 1,15 *R.M.* täglich für Beföstigung die Ausgabe unter Kapitel 43 Titel 11 und Titel IV 1 des Haushalts der Prov. Blindenunterrichtsanstalten errechnet.

Kap. 44 (Einnahme und Ausgabe): Fürsorge für Krüppel.**Allgemeines.**

1. Wenn auch die schwierige Finanzlage zu möglichst strenger Prüfung der an den Landesfürsorgeverband gelangenden Anträge auf Übernahme von Krüppeln in Anstaltsfürsorge nötigt, so würde doch insbesondere bei der Heilfürsorge der Krüppel eine zu große Zurückhaltung nicht am Platze sein, da die Hilfsbedürftigen, die durch frühzeitige ärztliche Hilfe vielleicht vollständig geheilt werden können, nach Verschlimmerung ihres Leidens zum größten Teil dauernd der Fürsorge zur Last fallen würden. Infolgedessen wird bei der Schätzung des Umfanges der im Jahre 1931 auszuübenden Anstaltsfürsorge von den Erfahrungen des letzten abgeschlossenen Jahres auszugehen sein. Nach dem tatsächlichen Rechnungsergebnis für das Geschäftsjahr 1929 stellt sich die Zahl der Pflegetage auf 836 270. Diese Zahl wird auch nach den bei Aufstellung des Haushaltsplanes für das 1. Halbjahr des Rechnungsjahres 1930 vorliegenden Zahlen in diesem Jahre sicher erreicht werden, obschon der Landesfürsorgeverband bei der Anerkennung von Pflegefällen schon die größte Zurückhaltung geübt hat. Jedenfalls ließ es sich nicht rechtfertigen, bei Aufstellung des Haushaltsplanes für 1931 weniger als 820 000 Pflegetage anzunehmen.

Für die Gesamtaufwendungen des Landesfürsorgeverbandes ist neben der Zahl der Pflegetage vor allem die Höhe des Pflegesatzes maßgebend. Wenn auch bei Aufstellung des Haushaltsplanes sich die allgemeine Preisentwertung bereits in fühlbarer Weise bemerkbar gemacht hatte, so wäre es doch verfehlt, für das Jahr 1931 mit einer erheblichen Senkung der Pflegesätze zu rechnen. Vielmehr läßt der Umstand, daß der dem Haushaltsplan für 1930 zugrunde gelegte Pflegesatz etwas zu niedrig bemessen war und die Tatsache, daß einige großstädtische Kliniken noch im Oktober 1930 ihre Pflegesätze erhöht haben, es ratsam erscheinen, an dem bisherigen Durchschnittspflegesatz von 4,28 *R.M.* festzuhalten.

Die Verringerung des bei Kapitel 44 Titel 1 der Ausgabe angegebenen Betrages erklärt sich dadurch, daß der Pflegesatz der Anstalt Söchtern mit Wirkung vom 1. April 1931 ab von 4,50 *R.M.* auf 4,25 *R.M.* herabgesetzt worden ist.

Außerdem hat der Provinzialverband für alle berufstätigen Hebammen, welche das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Fortbildungslehrgänge einzurichten.

Seit der Vermietung der Provinzial-Hebammenlehranstalt Köln an die Stadt Köln vom 16. Mai 1924 ab sind die Hebammen-Ausbildungs- und Fortbildungskurse in der Anstalt Wuppertal-Elberfeld durchgeführt worden, für die eine durchschnittliche Zahl von 60 Hebammenschülerinnen in Ansatz gebracht worden ist. Die Ausbildungslehrgänge dauern je 18 Monate. Die Schülerinnen aus der Rheinprovinz haben 1,75 *RM* täglich an Ausbildungskosten zu zahlen. Nichtrheinländerinnen, die nur aufgenommen werden, wenn nach Aufnahme der für die Kreise und Anstalten der Rheinprovinz auszubildenden Schülerinnen noch Plätze frei bleiben, zahlen 3,50 *RM* für den Tag. Sodann sind 14 fortlaufende Fortbildungskurse für ausgebildete Hebammen von dreiwöchiger Dauer für je durchschnittlich 25 Hebammen gegen einen täglichen Vergütungssatz von 3,50 *RM* vorgesehen. Die Zahl der Kurse ist festgesetzt nach der Zahl der von den Stadt- und Landkreisen der Provinz für die Teilnahme an einem Fortbildungskursus vorgeschlagenen Hebammen.

Die nachstehenden Tabellen geben Aufschluß über die Anzahl der Schülerinnen, mit der für das Jahr 1930 gerechnet wird, und über die dem Haushaltsplan der Hebammenlehranstalt Wuppertal-Elberfeld zugrunde zu legenden Verpflegungstärken.

Zahl der Schülerinnen zu 1,75 <i>RM</i>	Zahl der Hebammen für Fortbildungslehrgänge
60	350

An Pflegekosten sind einschließlich Arzneien und Verbandsmaterial für die Pflegeklasse I 14 *RM*, für die Klasse II 10 *RM*, für die Klasse III 5 *RM*, ferner für Säuglinge 2,50 *RM* täglich angenommen. Hiernach und unter der Annahme von 365 Pflegetagen für das Jahr ist die Einnahme zu Titel I 2 unter Berücksichtigung der ganzen und teilweisen Freistellen errechnet.

Zahl der Betten in			Ferner Betten in Freistellen zur Verfügung des Direktors	Zahl der Säuglinge	Ferner Zahl der Säuglinge in Freistellen zur Verfügung des Direktors
Klasse I	Klasse II	Klasse III			
2	8	55	60	10	10

Es sind zu beköstigen:

Tischklasse I		Tischklasse II			Säuglinge	
Pfleglinge	Ärzte	Pfleglinge	Personal	Schülerinnen		Teilnehmerinnen an Fortbildungskursen
10	7	115	45	60	350	20

Für Pfleglinge, Ärzte, Personal, Schülerinnen und Säuglinge sind je 365 Tage und für die Teilnehmerinnen an Wiederholungskursen je 21 Tage gerechnet. Für die Beköstigung in der ersten Tischklasse sind 2,70 *RM*, in der zweiten Tischklasse 1,75 *RM* und für die Säuglinge 1 *RM* für den Tag ange-
setzt. Hiernach sind die Ausgaben unter Titel IV 1 berechnet. Ferner wurden für besondere Verordnungen für Schwerefranke 6000 *RM* zugesezt.

Kap. 48: Jugendwohlfahrt (Landesjugendamt).

Einnahme.

Als Einnahme kommt nur der Staatszuschuß in Betracht. Die Höhe steht noch nicht fest. Es ist daher vorläufig der gleiche Betrag eingesezt worden, den der Staat in den Vorjahren gewährt hat.

Ausgabe.

Im Hinblick auf die angespannte Finanzlage der Provinz ist durchweg eine Ermäßigung gegenüber dem Vorjahre erfolgt.

Titel 10. Die im Vorjahre bereitgestellten 150 000 *RM* waren ausschließlich zur Unterstützung von Einrichtungen der Jugendpflege und Jugendbewegung bestimmt. In Anbetracht der heutigen Wirtschaftslage erscheint es geboten, die Errichtung von Jugendheimen usw. nur noch in dringenden Fällen

zu unterstützen. Dagegen dürfte es bei dem starken Anwachsen der Zahl der erwerbslosen Jugendlichen dringend notwendig sein, Hilfsmaßnahmen durchzuführen, um die durch die Arbeitslosigkeit drohenden Schädigungen von der Jugend fernzuhalten. Für das Landesjugendamt handelt es sich hierbei um die Unterstützung und Förderung der Maßnahmen, die jugendpflegerischer Art sind. Der Provinzialausschuß hatte im vorigen Rechnungsjahre für diesen Zweck einen Betrag von 80 000 *R.M.* zur Verfügung gestellt. Bei der großen Bedeutung des Problems empfiehlt es sich, die Aktion in diesem Jahre fortzusetzen.

Titel 16. Die freiwillige Erziehungshilfe hatte	
am 1. Oktober 1930 einen Bestand von	683 Zgbl.
am 1. April 1930 einen Bestand von	407 "
Die Zunahme während des ersten Halbjahres 1930 betrug mithin	276 Zgbl.
Rechnet man für die Folge mit einer gleich starken Zunahme, so ergibt sich für den 1. April 1931 ein Bestand von $683 + 276 =$	959 "
und für das Rechnungsjahr 1931 ein Durchschnittsbestand von $959 + \frac{552}{2} =$	1235 " .

Von den am 1. Oktober 1930 in freiwillige Erziehungshilfe untergebrachten 683 Jugendlichen befanden sich in

Heimerziehung	546 = 79,94%,
in Familienerziehung	137 = 20,04%.

Das ungünstige Verhältnis der Zahl der Heimschützlinge zur Zahl der Familienschützlinge erklärt sich daraus, daß die Familienunterbringung erschwert ist

1. dadurch, daß manche Eltern der Familienunterbringung widersprechen und die Heimerziehung verlangen,
2. daß für schulentlassene Knaben nicht genügend Lehrstellen vorhanden sind, in denen der Lehrling bei dem Meister wohnen kann,
3. bei den schulentlassenen Mädchen dadurch, daß die Nachfrage nach Hausangestellten geringer ist als die Zahl der stellensuchenden Mädchen.

In Anbetracht dieser Schwierigkeiten ist auch nicht damit zu rechnen, daß sich dieses Verhältnis sehr wesentlich zugunsten der Familienunterbringung verschieben läßt. In der Voraussetzung, daß es gelingen wird, den Zugang bei den Familienunterbringungen auf der gleichen Höhe zu halten wie im ersten Halbjahr 1930, würden sich die obenerrechneten 1235 Schützlinge wie folgt verteilen:

Heimschützlinge	914 = 74%,
Familienschützlinge	321 = 26%.

Die Kosten für die Heimschützlinge betragen zur Zeit

Pflegegeld zwei Drittel von 2,50 <i>R.M.</i>	= 1,67 <i>R.M.</i> tägl.
Überführungskosten, Kleiderkosten usw. etwa 50 <i>R.M.</i> jährl. =	0,13 " "
insgesamt ..	1,80 <i>R.M.</i> tägl.

Die Gesamtkosten für die Heimschützlinge werden sich mithin auf $914 \times 365 \times 1,80 \text{ R.M.} =$ rund 600 000 *R.M.* belaufen.

Nimmt man bei den einzelnen Arten der Familienunterbringung die zahlenmäßig gleiche Zunahme wie im ersten Halbjahr 1930 an, so würden sich von den 321 Familienschützlingen befinden

in Dienst- oder Gesellenstellen	174,
in Lehrstellen	10,
in Pflegestellen	137.

Der vom Landesjugendamt zu tragende Kostenanteil für die in Lehr- und Pflegestellen untergebrachten Jugendlichen wird sich bei einem Durchschnittsbetrage von 0,67 *R.M.* täglich auf etwa 36 000 *R.M.* stellen. Es wird angenommen, daß dieser Betrag durch Herabsetzung der Pflegesätze bei den Heimschützlingen eingespart werden kann.

Von den Mitteln des Rechnungsjahres 1930 wird voraussichtlich ein Betrag von etwas über 100 000 *R.M.* auf das neue Rechnungsjahr übertragen werden können. Mit Rücksicht hierauf sind in den vorliegenden Haushaltsplan nur 450 000 *R.M.* eingesetzt worden.

Titel 17 (Ausgabe): Jugendherbergen.

Zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen, die vom 76. Provinziallandtag zum Ausbau des rheinischen Jugendherbergsnetzes bewilligt worden sind	52 000 <i>R.M.</i>
für die Unterhaltung der provinzialeigenen Herbergen	5 000 "
Zuschuß an den Gau Rheinland des Deutschen Jugendherbergsverbandes zur Unterhaltung des rheinischen Jugendherbergsnetzes	15 000 "
insgesamt	72 000 <i>R.M.</i>

Kap. 49: Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Allgemeines.

1. Am 1. April 1930 war vorhanden ein Bestand von	12 547	Zöglingen
Am 1. Oktober 1930 war vorhanden ein Bestand von	12 138	"

In der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1930 hat sich also eine Abnahme ergeben von	409	Zöglingen
Rechnet man im Halbjahr vom 1. Oktober 1930 bis 31. März 1931 mit demselben Abgang von	409	"
so ergibt sich ein Bestand am 31. März 1931 von	11 730	"

Ob die Abnahme des Zöglingbestandes im Rechnungsjahr 1931 in demselben Maße wie in 1930 fortschreiten wird, ist ungewiß. Es wird aber für das Rechnungsjahr 1931 mit einem Abgange von 720 Zöglingen zu rechnen sein. Hierdurch ergibt sich noch ein Weniger von (720:2) =	360	"
so daß für 1931 mit einer Durchschnittssumme von	11 370	Zöglingen

Nach dem Stande vom 1. Oktober 1930 würden sich diese 11 370 Zöglinge wie folgt verteilen:

1215 = 10,69% (1365 = 10,85%)*	in Familienpflege,
4947 = 43,51% (5227 = 41,55%)	in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie,
5208 = 45,8% (5988 = 47,60%)	in Erziehungsheimen, davon
900 = 7,92% (965 = 7,67%)	in Provinzial-Erziehungsheimen,
3981 = 35,01% (4704 = 37,39%)	in Privaterziehungsheimen und
327 = 2,87% (319 = 2,54%)	in Lehrlings- und halboffenen Heimen.

Nach den Pflegefällen vom 1. Oktober 1930 betragen die durchschnittlichen Ausgaben für einen Zögling 664,43 (691,85) *R.M.* Für 1931 sind diese Ausgaben mit Rücksicht auf die Herabsetzung der Pflegefälle in den Privaterziehungsheimen und Verminderung der Ausgaben in den Provinzialerziehungsheimen auf 630,— *R.M.* angenommen, nämlich:

a) in Pflegefamilie für

Pflege und Erziehung	328,40	(365,—) <i>R.M.</i>	
Bekleidung und Ausrüstung	15,27	(17,23) "	
Überführung	13,35	(14,04) "	
ärztliche Behandlung und Krankenpflege	11,96	(9,82) "	
Beaufsichtigung	42,10	(51,—) "	
zusammen			411,08 (457,09) <i>R.M.</i>

b) in Lehr- und Dienststellen sowie der eigenen Familie für

Bekleidung und Ausrüstung	15,27	(17,23) <i>R.M.</i>	
Überführung	13,35	(14,04) "	
Beaufsichtigung	42,10	(51,—) "	
zusammen			70,72 (82,27) <i>R.M.</i>

c) in Erziehungsheimen für

Pflege und Erziehung	1032,77	(1090,96) <i>R.M.</i>	
und zwar in einem Provinzial-Erziehungsheim			
1766,67 (1868,80) = 4,84 (5,12) <i>R.M.</i> täglich			
— bei Anrechnung der Wirtschaftserträge			
1569,00 (1682,65) = 4,30 (4,61) <i>R.M.</i> täglich			
und in einem Privaterziehungsheim**	879,45		
(941,70) = 2,40 (2,58) <i>R.M.</i> täglich.			
Bekleidung und Ausrüstung bei Entlassungen aus Erziehungsheimen	56,80	(61,15) <i>R.M.</i>	
Überführung	13,35	(14,04) "	
Krankenpflege und spezialärztliche Behandlung	107,46	(110,73) "	
zusammen			1210,38 (1276,88) <i>R.M.</i>

* Die eingeklammerten Zahlen bedeuten den entsprechenden Stand vom 1. Januar 1930.

** In einem evangelischen Privaterziehungsheim 925,44 (978,20) = 2,54 (2,68) *R.M.* täglich.
 " " katholischen " 853,90 (919,80) = 2,34 (2,52) " "

Die Gesamtkosten eines Heimzöglings betragen in einem Provinzialerziehungsheim 1918,89*** (1978,30) = 5,26 (5,42) *R.M* täglich — bei Anrechnung der Wirtschaftserträge 1721,22 (1744,70) = 4,71 (4,78) *R.M* täglich — und in einem Privaterziehungsheim 1057,06 (1127,62) = 2,90 (3,09) *R.M* täglich.

In den täglichen Pflegekosten für die Provinzialerziehungsheime ist ein Betrag von 2,41 (2,71) *R.M* für Personalkosten enthalten, der durch die Beamtengehälter, Angestelltenvergütungen und die sozialen Zulagen bedingt ist.

2. Die Gesamtausgaben werden für das Rechnungsjahr betragen 8 601 700,— *R.M*

Davon ab

a) die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Fürsorgeerziehungswesens nach Titel 2	190 000,— <i>R.M</i>	
b) nach Titel 29	1 000,— "	
c) die Einnahmen der eigenen Provinzial-Erziehungsheime abzüglich der Überschüsse aus der Landwirtschaft und den Arbeitsbetrieben von (928 000—751 000) = 177 900 und 6300 <i>R.M</i> , die bei den Ausgaben für bauliche Unterhaltung abgesetzt sind, zusammen (1 031 900—184 200 <i>R.M</i>) =	847 700,— "	1 038 700,— "
		7 563 000,— <i>R.M</i>

Hiervon beträgt der Zuschuß des Staates zwei Drittel, also	5 042 000,— "
Das restliche Drittel mit	2 521 000,— "
zusätzlich des unter Titel 30 vorgesehenen Betrages (Rückzahlungen an den Staat aus den Vorjahren) von	130 000,— "
zusammen also	2 651 000,— <i>R.M</i>

stellen die Mehrausgabe dar, die durch Provinzialzuschuß zu decken ist.

Bei den Rückzahlungen an den Staat handelt es sich um die Anteile an den baulichen Unterhaltungskosten der landwirtschaftlichen und Werkstattegebäude sowie der auf die Dienstwohnungen entfallenden Gebäudeteile der Provinzialerziehungsheime aus den Rechnungsjahren 1923 bis 1929, die der Herr Minister für Volkswohlfahrt zurückverlangt.

Titel 15—17 (Einnahme und Ausgabe): Provinzial-Erziehungsheime.

I.

Heim	Das Heim ist berechnet auf Zöglinge	Verpflegung ist berechnet für	
		Beamte, Schwestern, Angestellte und kranke Zöglinge nach Speiseplan A	Zöglinge nach Speiseplan B
Rheinbahlen	300	62	265
Solingen	260	17	255
Guskirchen	340	49	315
Summe 1931	900	128	835
" 1930	965	137	899

II.

Heim	Grund-eigentum		Davon sind										Bleiben für die Land-wirtschaft			Dazu sind gepachtet		
			Gebäudeflächen, Hof-, Lagerräume usw., Wald- und Obflächen			verpachtet			zusammen									
	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm	ha	a	qm
Rheinbahlen	70	97	97	20	46	65	1	54	70	22	1	35	48	96	62	26	35	41
Solingen	91	19	65	32	03	56	1	9	22	33	12	78	58	6	87	—	—	—
Guskirchen	80	11	95	11	11	—	—	—	—	11	11	—	69	—	95	—	—	—
Summe 1931	242	29	57	63	61	21	2	63	92	66	25	13	176	04	44	26	35	41
" 1930	239	88	36	62	06	40	1	12	23	63	18	63	126	69	23	26	47	54

*** Die Kosten eines Zöglings im Provinzialerziehungsheim sind mit denen eines Zöglings im Privaterziehungsheim nicht ohne weiteres vergleichbar. In den Provinzialerziehungsheimen befinden sich nur die am meisten verwahrlosten schulentlassenen Zöglinge, deren Unterbringung in getrennten Häusern und deren Ausbildung durch vorwiegend beamtete Erzieher in neuzeitlich eingerichteten Betrieben naturgemäß höhere Kosten verursacht als die der weniger verwahrlosten Zöglinge aller Kategorien in Privaterziehungsheimen.

Kap. 59: Sonstige Fürsorge und Wohlfahrtspflege.**Einnahme.**

Bei der Auflösung des Vereins „Vereinigung für Familienwohl im Regierungsbezirk Düsseldorf“ wurde das Vereinsvermögen dem Rheinischen Provinzialverband als „Dr.-Francis-Kruse-Stiftung“ vermacht mit der Verpflichtung, die Zinsen zur Unterstützung kinderreicher Familien im Regierungsbezirk Düsseldorf zu verwenden. Das Vermögen ist in Wertpapieren angelegt. Der Kurswert beträgt gegenwärtig etwa 88 000 *R.M.* Der Zinsertrag für 1931 wird auf 5000 *R.M.* geschätzt.

Ausgabe.

Titel 4. Der Betrag ist mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit gefürzt worden. Über die nähere Verwendung des Betrages beschließt das Landesjugendamt.

VI. Kulturpflege.**Allgemeines.**

Der Entwurf zum Abschnitt VI Kulturpflege enthält in den Kapiteln 61—69 die Ausgaben für

1. die Denkmalpflege,
2. die Denkmälerstatistik,
3. den Naturschutz,
4. die Provinzialmuseen (vgl. hierzu auch Anlage 19 zu Kap. 63 Tit. 1 bis 5),
5. die Heimatmuseen,
6. die Vereine mit wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben, Veröffentlichungen usw.,
7. das Volksbildungswesen,
8. die Archivberatungsstelle,
9. die Wandervertheater,
10. die Interessengemeinschaft der Verwaltungsakademien.

In den Erläuterungen zu dem Haushaltsplan über die Förderung von Kunst und Wissenschaft der letzten Jahre ist wiederholt ausgeführt worden, daß sich der Umfang der dringenden denkmalpflegerischen Arbeiten und kulturellen Aufgaben ständig und in einem solchen Maße steigert, so daß es bei der wirtschaftlichen Lage des Provinzialverbandes leider völlig unmöglich ist, den Gesuchen und Anforderungen um Beihilfen entsprechen zu können.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß das Anwachsen der Anträge, namentlich auf dem Gebiete der Denkmalpflege, in der Hauptsache darauf zurückzuführen ist, daß in den Kriegs- und Nachkriegsjahren von den Besitzern solcher denkmalwerten Bauten unter dem Druck der wirtschaftlichen Notlage die erforderlichen laufenden Instandhaltungsarbeiten unterlassen bzw. hinausgeschoben werden mußten.

Für das bevorstehende Rechnungsjahr ist die Zahl der Beihilfeanträge erneut und diesmal in ganz ungewöhnlicher Weise angewachsen. Es bedarf keiner besonderen Ausführung, daß die Gründe hierfür in der allgemeinen Not der Zeit liegen, die es den Denkmalbesitzern, Körperschaften wie Privatpersonen in zunehmendem Maße schlechterdings unmöglich macht, die für die Erhaltung und Sicherung der Bauten benötigten Mittel aufzubringen.

Wenn auch in den Verhandlungen der letzten Provinziallandtage wiederholt von verschiedenen Parteien auf die Notwendigkeit der Erhöhung der für die Denkmalpflege anzusetzenden Mittel nachdrücklich hingewiesen worden ist, so mußte trotzdem auch hier mit Rücksicht auf die weitere wirtschaftliche Verschlechterung und die Notwendigkeit der Einschränkung aller Ausgaben nicht nur von einer Erhöhung der betreffenden Etatspositionen abgesehen, sondern eine Herabsetzung der unter Kapitel 61 Titel 12—15 vorgesehenen Beträge zum Teil um mehr als 20% vorgenommen werden.

Durch diese Maßnahmen wird es allerdings unmöglich, den Antragstellern in der wünschenswerten Weise zu helfen; es muß sogar mit der Gefahr des völligen Verfalles mancher Denkmäler für die nächste Zukunft gerechnet werden. Die Provinzialverwaltung selbst bedauert auf das lebhafteste diese harte Einschränkung der Denkmalpflegemittel und hofft, daß die Denkmalbesitzer mit Rücksicht auf die Not der Zeit für die vielfachen unausbleiblichen Ablehnungen der Anträge Verständnis haben und ihrerseits das Verantwortungsgefühl für die Erhaltung ihrer Denkmäler nicht untergehen lassen.

Die Sparmaßnahmen erstrecken sich nicht nur auf das Gebiet der Denkmalpflege, sondern auch auf alle übrigen Gebiete der Kulturabteilung, namentlich auf die Aufwendungen für den Naturschutz, die Heimatmuseen, die vielfachen Einrichtungen und Organisationen zur Förderung der Heimatpflege, der Landeskunde, der Geschichtsforschung usw.

Von der Einschränkung sind lediglich ausgenommen worden die Positionen für das Volksbildungswesen, die Wandervertheater, die Interessengemeinschaft der Verwaltungsakademien und die Denkmälerinventarisierung. Gerade bezüglich der letzteren muß darauf hingewiesen werden, daß die zum Teil über 10 Jahre zurückreichenden Vorarbeiten einer Reihe von Kreisen endlich veröffentlicht werden müssen. Die Bände der Kunstdenkmäler in der Rheinprovinz erscheinen im Selbstverlage der Provinzialverwaltung, die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Veröffentlichungen fließen also dem Fonds für Denkmalpflege wieder zu.

Kap. 63 Titel 1 u. 2 (Einnahme und Ausgabe): Provinzialmuseen.

Der Entwurf des Unterhaushaltsplans der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1931 entspricht im allgemeinen demjenigen für 1930. Im einzelnen ist zu ihm folgendes zu bemerken:

Einnahme.

Gegenüber dem Vorjahre sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern können in der alten Höhe eingesetzt werden, weil beide Museen sich eines anhaltenden stärkeren Besuches erfreuen. Der bei weitem größte Teil der Besucher hat entsprechend den im Provinziallandtag gegebenen Anregungen freien Eintritt.

Ausgabe.

Für die sachlichen Aufwendungen sind nur die unbedingt notwendigen Summen nach eingehender Prüfung durch die Museumskommission eingesetzt. Mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage der Provinz ist bei allen Posten eine Kürzung von 10%, teilweise sogar noch mehr, gegenüber dem Vorjahre vorgenommen worden.

VII. Kredit- und Versicherungswesen.**Kap. 75: Viehseuchenentschädigung.**

1. Bei nachstehenden Seuchenfällen: Röß, Lungenseuche, Tollwut, Maul- und Klauenseuche, Tuberkulose, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und ansteckende Blutarmut der Pferde haben die Provinzialverbände für Rindvieh und Pferde, die eingegangen sind oder getötet werden mußten, dem Viehbesitzer eine Entschädigung von vier Fünftel des Schätzungswertes zu zahlen; bei Röß beträgt die Entschädigung drei Viertel, bei Maul- und Klauenseuche für Rindvieh, das auf polizeiliche Anordnung getötet werden mußte, den vollen Wert. Bei polizeilich angeordneter Tötung von Rindvieh wegen Maul- und Klauenseuche und wegen Tuberkulose erstattet der Staat dem Provinzialverband die Hälfte bzw. ein Drittel der Entschädigung. (Reichsviehseuchengesetz vom 26. Juni 1909, Preuß. UG. vom 25. Juni 1911, Viehseuchenentschädigungssatzung für die Rheinprovinz vom 8. März 1912.) Die Entschädigungen und die Verwaltungskosten werden gedeckt aus Beiträgen der Viehbesitzer, die vom Provinzialausschuß festgesetzt werden und von denen der Provinzialverband 4% als Vergütung für die Verwaltung erhält.

Aus den Beiträgen werden auch die Kosten des Provinzial-Laboratoriums in Köln gedeckt, das die in zahlreichen Fällen vor Festsetzung der Entschädigungen vorgesehenen Nachprüfungen vornimmt. Der Leiter des Laboratoriums ist gleichzeitig veterinärtechnischer Berater des Landeshauptmanns in Viehseuchenangelegenheiten. Für den Rindviehmarkt in Dinslaken besteht eine besondere Marktversicherung zwecks sofortigen Eingreifens bei Maul- und Klauenseuche. Die Versicherungsbeiträge setzt ebenfalls der Provinzialausschuß fest.

2. Für die Viehseuchenentschädigung erscheinen im Haushalt nur noch die Verwaltungskosten, während die gezahlten Entschädigungen und die im Umlageverfahren erhobenen Beiträge, die die Finanzen der Provinz nicht berühren, als besonderer Fonds außerhalb des Haushaltsplanes geführt werden, wie dies bei den Ruhegehaltskassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt schon geschieht. An dem bisherigen Verfahren, daß dieser Fonds am Jahreschlusse der Prüfung durch den Provinzialausschuß und der Abnahme durch den Provinziallandtag unterliegt, ändert sich dadurch nichts.

B. Außerordentlicher Haushalt.**Außerordentlicher Haushaltsplan.**

Der außerordentliche Haushaltsplan sieht eine Gesamtausgabe von 16 722 743 *R.M.* vor; hiervon entfallen, wie bereits im Vorbericht zur Finanzverwaltung gesagt ist, 10 000 000 *R.M.* auf die Beteiligung des Provinzialverbandes an der vorgeschlagenen Erhöhung des Stammkapitals der Landesbank und 5 500 000 *R.M.* auf den Straßenbau. Bezüglich der Gründe für diese Vorschläge wird auf die dem Provinziallandtag vorliegenden besonderen Vorlagen verwiesen, desgleichen wegen der Anforderung von 234 000 *R.M.* zur Eindeichung von Neumied.

Der Provinzialverband ist Mitglied der von einem Ausschuß der kommunalen Aktionäre des RWG. gebildeten G. m. b. H. „Kommunale Aufnahmegruppe“ zu Essen, die den Zweck hat, den kommunalen Besitz an Aktien im RWG. zu sichern. Der auf Beschluß des Provinzialausschusses übernommene Geschäftsanteil an der G. m. b. H. beträgt 5000.

Aus der letzten Kapitalerhöhung des RWG. stand den kommunalen Aktionären das Recht zu, ein Aktienpaket von nom. 5 Millionen Reichsmark zu beziehen, das bei Nichtausübung einem Bankkonsortium zufiel und damit den kommunalen Aktionären verloren gegangen wäre. Daß es für die kommunalen

Aktionäre von größtem Wert ist, daß innerhalb des R.W.G. keine Verschiebung zum Nachteil des kommunalen Besitzes eintritt, so haben sie von ihrem Recht Gebrauch gemacht und da die neuen Aktien bis Ende November 1930 bezogen werden mußten, so hat der Provinzialausschuß Ende Oktober die Übernahme der auf den Provinzialverband anteilig entfallenden nom. 54 000 *R.M.* Inhaber-Aktien zum Preise von 81 193 *R.M.* und von nom. 15 000 *R.M.* Namens-Aktien zu je 20 *R.M.*, die nur den kommunalen Aktionären zustehen und gleiches Stimmrecht geben wie die Inhaber-Aktien zu 400 *R.M.*, zu einem Preis von 23 580 *R.M.* beschlossen. Die Deckung des Gesamtaufwandes von 109 743 *R.M.* wird in Kapitel 3, Titel 2 der Ausgabe erbeten.

Ein verhältnismäßig geringer Betrag der Gesamtausgabe, und zwar 854 000 *R.M.* entfällt auf den Hochbau und hiervon wieder rund 436 000 *R.M.* auf den Neubau der Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Aachen, bzgl. dessen dem Provinziallandtag ebenfalls eine besondere Vorlage vorliegt.

In der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler läßt sich die Vornahme einer größeren Arbeit, für die rund 168 000 *R.M.* erforderlich sind, nicht mehr hinausschieben.

Der Flügel des Abteigebäudes über dem Kreuzgang ist baulich in so schlechtem Zustande, daß er nicht mehr weiter benützt werden kann. Insbesondere sind die Balken größtenteils verfault und die Gefahr von Deckendurchbrüchen besteht. Aber auch die Belichtungsverhältnisse, die Abortanlagen und die Waschgelegenheiten sind so schlecht, daß die Benutzung der jetzigen Schlaf- und Tagesräume nicht mehr zu verantworten ist. Die Räume sind aber für den Betrieb der Anstalt unbedingt erforderlich. Es ist daher zunächst geprüft worden, ob nicht ein Neubau als Ersatz für die unbenutzbar gewordenen Räume wirtschaftlich richtig sei. Die Prüfung hat aber ergeben, daß ein Neubau doch bedeutend höhere Kosten als die Instandsetzung der alten Gebäude ergeben würde. Vor allem aber spricht in diesem Falle gegen einen Neubau die Notwendigkeit, die ausbesserungsbedürftigen Gebäudeteile mit dem Kreuzgang aus denkmalpflegerischen Gründen als Einheit mit der Abteikirche zu erhalten, sodaß ihre Instandsetzung und Unterhaltung auch bei einem Ersatzbau nicht zu vermeiden wäre. Infolgedessen kam nur ein durchgreifender Umbau in Frage, dessen Notwendigkeit auch von der Anstaltskommission bei der letzten Besichtigung in vollem Umfange anerkannt worden ist.

Eine weitere größere Arbeit ist in der Heil- und Pflegeanstalt Andernach erforderlich, deren Belegung im Laufe der Jahre von 550 Kranken im Jahre 1914 auf nunmehr 900 gebracht worden ist. Dieser vergrößerten Bettenzahl müssen auch die Verwaltungs- und Wirtschaftsräume angepaßt werden. Wie dem Provinziallandtag im Jahre 1929 berichtet, sollte dies geschehen durch Anbau eines Waschküchengebäudes und durch Hinzuziehung der bisher von der Waschküche in Anspruch genommenen Räume für die Erweiterung der Kochküche. Das Waschküchengebäude ist inzwischen fertiggestellt. Nunmehr muß die Kochküche vergrößert und umgebaut werden. Die Anstaltskommission hat sich bei der örtlichen Besichtigung von der Notwendigkeit der Umbauarbeiten überzeugt und sie gutgeheißen. Mit dem Umbau der Kochküche wird auch die Vergrößerung des über ihr gelegenen Festsaales verbunden, der für die heutige Belegung der Anstalt nicht mehr ausreicht. Ferner werden eine Reihe von Räumen zur Unterbringung des Küchenpersonals gewonnen. Die Aufwendungen hierfür werden 190 600 *R.M.* betragen.

Eine dritte Arbeit ist erforderlich für die Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Bonn, in der die Kochküche umgebaut werden muß, um sie den Anforderungen, die die Vergrößerung der höheren Belegung der Anstalt stellt, anzupassen. Außerdem muß die Kühlanlage, in der Fleisch nicht aufbewahrt werden kann, weil es dort häufig einen widerlichen Geschmack annimmt, durch eine neue einwandfreie ersetzt werden. Schließlich ist noch die Vergrößerung des Mehlgereiraumes und Schaffung einiger fehlender Nebenräume erforderlich. Der Kostenaufwand beträgt 31 400 *R.M.*

Ferner ist in der Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Galkhausen Vergrößerung der Bäckerei in Verbindung mit einer dringend notwendigen Änderung der Inneneinrichtung nicht mehr aufschiebbar. Die Anstaltskommission hat bereits im Jahre 1929 diese Arbeit als eine der dringendsten Aufgaben anerkannt. In Verbindung mit der vergrößerten Bäckerei soll ein Anbau für die Unterbringung von Verwaltungsräumen ausgeführt werden, die bis jetzt vorübergehend in einer Krankenabteilung untergebracht sind. Ebenso ist eine Wohnung für den Bäckermeister vorgesehen. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage soll das Projekt abschnittsweise ausgeführt werden. Vorgeesehen ist zunächst die I. Rate, die etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamtbaukosten darstellt.

Die für die Zwecke des Außerordentlichen Haushalts benötigten Mittel können nur durch Anleihen aufgebracht werden, deren Betrag sich erhöht um die zur Deckung des Disagios voraussichtlich erforderlichen 9% der eigentlichen Anleihe summe, und zwar darf die zur Erhöhung des Kapitals der Landesbank erforderliche Anleihe von 10 900 000 *R.M.* einschl. Disagio nur aufgenommen werden, wenn es möglich ist, sie langfristig aufzunehmen. Von dieser Bedingung soll zwar bei den für die anderen Zwecke des Außerordentlichen Haushaltsplanes erforderlichen Anleihen, die sich einschl. des Disagios auf 7 320 800 *R.M.* belaufen, abgesehen werden, ein vorläufiger Ersatz durch kurzfristige Anleihen soll aber aus grundsätzlichen Erwägungen nicht ohne weiteres zugelassen werden, sondern der Provinzialausschuß soll ermächtigt werden, von Fall zu Fall die Beträge zu bestimmen, die kurzfristig aufgenommen werden dürfen, solange die Aufnahme einer langfristigen Tilgungsanleihe nicht möglich ist; dabei soll in jedem Falle eine Mindestlaufzeit der kurzfristigen Anleihen festgesetzt werden.

Im übrigen wird Bezug genommen auf die besonderen Vorlagen, betreffend Aufnahme einer Anleihe und betreffend Erhöhung des Kapitals der Landesbank.

Verrechnungshaushalt.

a) Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge.

Aus dem Haushaltsplan werden gezahlt:

Ruhegehälter für Beamte, Ruhegelder für Angestellte, Ruhegehälter für Lohnempfänger sowie Witwen- und Waisengelder für deren Hinterbliebene, ferner laufende Unterstützungen an frühere Beamte, Angestellte und Lohnempfänger bzw. deren Hinterbliebene.

	für Ruhegehalts- empfänger	für			Ruhe- gehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- versorgung <i>R.M.</i>
		Witwen von Beamten	Halb- waisen	Voll- waisen		
Für 1930 waren vorgesehen . .	460	368	140	2	2 017 000	984 500
Für 1931 sind vorgesehen . .	465	386	150	4	1 804 800	983 900

	für frühere Angestellte und Lohnempfänger	für		Ruhegelder und Ruhegehälter <i>R.M.</i>	Hinter- bliebenen- versorgung <i>R.M.</i>
		Witwen von solchen	Waisen		
Für 1930 waren vorgesehen	352	244	110	547 000	248 000
Für 1931 sind vorgesehen	370	260	115	555 000	250 000

b) Hochbauabteilung.

Kap. 31 Titel 1: Provinzial-Lehranstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft in Trier.

Zu C.

Ergänzungsarbeiten an der Gemüsebauschule in Trier.

a) Herstellung einer Einfriedigung um das Gelände, Ausbau von Wegen, Anlegung einer Beregnungsanlage und Herstellung einer Trinkwasserleitung 22 000 *R.M.*

Das Gelände der neuen Gemüsebauschule bei der Provinzial-Lehranstalt für Weinbau usw. in Trier schließt sich zwar an deren bisherigen Besitz an, kann aber wegen seiner Lage von der Anstalt aus nicht ausreichend überwacht werden. Um die wertvollen Anlagen zu schützen, und Diebstähle der hochwertigen Produkte zu verhüten, muß eine Einfriedigung hergestellt werden. Außerdem sind Planierungsarbeiten in dem teilweise stark abfallenden Gelände auszuführen und befestigte Wege mit einer Zufahrt zu den Gewächshäusern anzulegen. Für die Kulturen des Freilandes soll eine Beregnungsanlage eingerichtet werden. Außerdem muß, da das Wasser aus der vorhandenen Leitung zum Trinken nicht geeignet ist, noch ein Anschluß an die städtische Wasserleitung ausgeführt werden.

b) Herstellung einer Küferwerkstatt 6 000 *R.M.*

Der Lehranstalt fehlt bis jetzt eine Küferwerkstatt, in der die Schüler die Küferarbeiten praktisch erlernen können. Diesem Mangel soll durch die Errichtung eines Arbeitsraumes hinter dem Wagenschuppen unter Benutzung der vorhandenen Mauern abgeholfen werden.

Kap. 41 Titel 3: Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler.

Zu C.

Einbau einer Abortanlage im Jugendheim 7 000 *R.M.*

Das Jugendheim besitzt keine Abortanlage. Des Nachts benutzen die Insassen noch Nachtgeschirre, welche am folgenden Morgen in die Abortanlage auf dem Hofe entleert werden. Aus hygienischen Gründen ist daher die Schaffung einer Abortanlage im Hause notwendig.

Umbau des alten Gärtnerhauses 3 000 *R.M.*

Für die Sortierung des Gemüses fehlt ein geeigneter Raum, der in dem vorhandenen Gerätehaus eingerichtet werden soll. In dem Hause soll auch Ersatz für eine freistehende, hygienisch ganz unzulässige Abortanlage geschaffen werden.

Kap. 41 Titel 4: Heilstätte Sichtenhain.

Zu C.

Ersatz des alten Gewächshauses 6 000 *R.M.*

Das neben dem Hofgesshof befindliche Gewächshaus ist nicht mehr auszubessern. Es ist daher geplant, ein neues Gewächshaus auf dem 8 Morgen großen Gemüsegarten unmittelbar vor der Anstalt zu errichten, und zwar durch Anstaltskräfte, so daß nur Kosten für die Beschaffung der Materialien entstehen.

Kap. 42 Titel 5: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Bedburg-Hau.

Zu C.

Umbau der Schusterei, Schneiderei, Schreinerei und Anstreicherei im Werkstättengebäude und Anbau für die Schlosserei 24 000 *R.M.*

Die Erhöhung der Belegziffer der Anstalt Bedburg-Hau von 2200 auf 2700 Kranke hat einen Überschuß an handwerklich brauchbaren Kranken ergeben, deren Beschäftigung nach den neueren Gesichtspunkten der Arbeitstherapie dringend erwünscht ist, bis jetzt aber aus Mangel an Raum im Werkstättengebäude nicht möglich war. Dazu kommt, daß der Bedarf der Anstalt an handwerklichen Erzeugnissen — Bekleidung, Inventar und Instandsetzung — infolge ihres Anwachsens und des zunehmenden Tätigkeits im Interesse der eigenen Versorgung der Anstalt gegeben wäre. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, empfiehlt sich dringend ein Umbau im Werkstättengebäude mit dem Ziele, einer möglichst großen Anzahl von Kranken bei möglichst geringem Personalbedarf Arbeitsgelegenheit zu geben. Zu dem Zwecke sollen in der Schusterei, Schneiderei und Buchbinderei die kleinen Räume zu größeren Arbeitszälen zusammengesamt, die Schreinerei durch Hinzuziehung der Anstreichereiräume vergrößert, die Anstreicherei in das Sockelgeschoß verlegt und in der Schlosserei durch einen Anbau ein größerer Arbeitsraum geschaffen werden. Eine Personalvermehrung ist nach Durchführung dieser Maßnahmen nicht erforderlich.

Zu F.

Batterievergrößerung 12 000 *R.M.*

Die vorhandene Akkumulatorenbatterie ist wegen ihrer geringen Kapazität nicht mehr ausreichend zur nächtlichen Stromversorgung der Anstalt, so daß die Maschine abends meist unnötig lange in Betrieb gehalten werden muß. Da auch fernerhin noch neue Installationen erforderlich sein werden, so wird dieser Zustand sich noch verschlimmern. Eine Vergrößerung der Batterie ist daher unbedingt erforderlich.

Kap. 42 Titel 7: Provinzial-Heil- und -Pflegeanstalt Düren.

Zu C.

Umbauten in der Kochküche } Titel C 26 000 *R.M.*
} Titel F 20 000 *R.M.*

Aus den vom Reich für Besatzungsschäden überwiesenen Mitteln ist die s. Zt. von der Besatzung mitbelegt gewesene Kochküche soweit wiederhergestellt, daß der Hauptküchenraum den Anforderungen genügt, die für die Verpflegung der nach Freigabe der Anstalt auf 950 Köpfe gestiegenen Belegzahl an ihn gestellt werden müssen. Es fehlt aber an Nebenräumen für die Unterbringung von Küchenmaschinen und vor allem an einer ausreichenden Kühlanlage, da der vorhandene Kühlschrank für Eisbeschickung nicht einmal ausreicht, die Vorräte an Fleisch und sonstigen verderblichen Nahrungsmitteln für einen Tag aufzunehmen. Die Kühlräume sollen in den Keller des Gebäudes eingebaut werden. Außerdem soll im Interesse eines leichter übersehbaren und wirtschaftlicheren Betriebes die bisher provisorisch in einer ehemaligen Dörranlage untergebrachte Wurstküche in das Küchengebäude verlegt werden. Es fehlt auch noch an Räumen für das Küchenpersonal, die sich durch Einbauten im Obergeschoß schaffen lassen.

Gut Hommelshain

Einrichtung des Schweinestalles 5 000 *R.M.*

Die alte Scheune ist durch einfache Maßnahmen in einen gesunden Schweinestall umgebaut. Die vorhandenen Buchten der alten Ökonomie in der Heil- und Pflege-Anstalt Düren sind dort aufgestellt. Es ist nun noch reichlich Platz, den Raum durch Aufstellung weiterer Buchten für etwa 250 Schweine auszunutzen.

Pflasterung des Gutshofes 13 000 *R.M.*

Durch den Umbau des Gutes und das Verlegen von neuen Entwässerungsleitungen ist der Hof so durchgewühlt und seine Befestigung so schadhast geworden, daß er bei Regenwetter kaum begangen werden kann. Eine Neubefestigung des Hofes ist dringend erforderlich.

Kap. 42 Titel 8: Heil- und Pflege-Anstalt Galkhausen.

Zu C.

Umbau und Modernisierung eines Krankenhauses durch teilweise Verlegung der Baderäume usw. 15 000 *R.M.*

Die in den Vorjahren begonnene und zum Teil durchgeführte Modernisierung der Krankenhäuser im Zusammenhange mit gründlicher Instandsetzung soll jetzt in einem Krankenhause vorgenommen werden, das in den letzten Jahren als Notwohnung und zur Unterbringung der Verwaltungsbüros benutzt werden mußte, die früher im Wirtschaftsgebäude lagen und demnächst in dem Bäckereianbau Raum finden sollen.

Zu F.

Erneuerung der Kondenswasserspeisepumpen in M 4 und F 3 12 000 *R.M.*

Die Pumpen und Motore müssen eine größere Abmessung haben, um die durch die Vergrößerung der Heizungen vermehrten Kondenswassermengen zu bewältigen. Die alten Pumpen sind außerdem verschliffen.

Kap. 42 Titel 11: Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme in Bonn.

Zu C.

Schließung der offenen Veranda 7 500 *R.M.*

Die im Altbau befindliche offene Veranda ist in der Form, in der sie gegenwärtig besteht, nur ganz kurze Zeit des Jahres benutzbar. Bei Regen und Kälte ist sie gar nicht benutzbar, bei großer Hitze nur sehr bedingt. Es ist deshalb notwendig, die Veranda mit einem Dach, Schiebefenstern und Heizung zu versehen. Der entstehende Raum kann dann als Krankenjaal mitbenutzt werden, ohne daß er seinen Charakter als Veranda verliert.

Zu F.

Zweite Waschmaschine 2 600 *R.M.*

Die Anstalt hat nur eine Waschmaschine, welche für den der Art der Anstalt nach besonders großen Wäscheanfall nicht ausreicht. Die Beschaffung einer zweiten Maschine ist daher erforderlich und wird zu einer sparsamen Betriebsführung beitragen.

Zweiter Warmwasserkessel für die Heizung 8 700 *R.M.*

Die Heizung wird bisher nur mit einem Kessel betrieben, der an kalten Tagen stark überlastet und daher unwirtschaftlich ist. Durch die Überlastung können außerdem sehr leicht Schäden an dem Kessel auftreten, wodurch das gesamte Haus ohne Heizung sein würde.

Gemüseschneidemaschine 700 *R.M.*

Das Gemüse für die Anstalt wird noch mit der Hand geschnitten. Zur Ersparnis an Zeit und Arbeitskräften ist die Maschine erforderlich.

Kühlschrank 3 000 *R.M.*

Die Anstalt hat bisher keinen Eisschrank, es können daher Speisen — vor allem Milch — im Sommer nicht aufbewahrt und frisch gehalten werden.

Kap. 43 Titel 14: Provinzial-Taubstummeneanstalt in Elberfeld.

Zu C.

Schaffung von Nebenräumen und Waschgelegenheiten für die Turnhalle 27 000 *R.M.*

Es fehlt bei der Turnhalle an einem Geräteraum sowie an Ankleide- und Brauseräumen, die für die Durchführung eines zeitgemäßen Turnunterrichts unerlässlich sind. In verschiedenen Taubstummeneanstalten sind diese Ergänzungen in den vorhergehenden Jahren durchgeführt. Es muß nunmehr auch die Turnhalle in Elberfeld in entsprechender Weise durch diese Räume ergänzt werden.

Kap. 43 Titel 20: Provinzial-Taubstummeneanstalt in Trier.

Zu C.

Schaffung von Nebenräumen, Waschgelegenheiten und von einem Handfertigkeitsraum für die Turnhalle 45 000 *R.M.*

Für die Turnhalle gilt das gleiche, wie das vorstehend von Elberfeld Gesagte, es kommt jedoch hinzu, daß für Trier ein Handarbeitsraum geschaffen werden muß, der gleichzeitig als Lichtbildraum dienen soll und der durch einen einfachen bühnenartigen Aufbau für Schüleraufführungen bei Festlichkeiten benutzt werden kann.

Kap. 43 Titel 21: Provinzial-Blindenanstalt in Düren.

Zu C.

Umbau des Wirtschaftsgebäudes 35 000 *R.M.*

Das Refektorium für die Schwestern ist zu klein, auch der Wohn- und Schlafraum der Hausangestellten genügt in keiner Weise. Es soll ein neues Refektorium durch Umbau des Wirtschaftsgebäudes geschaffen und das jetzige Refektorium den Hausangestellten als Aufenthaltstraum überwiesen werden. Verbunden werden mit diesen Arbeiten außerdem verschiedene bauliche Verbesserungen in den Nebenräumen der Kochküche.

Kap. 49 Titel 16: Provinzial-Erziehungsheim Rheindahlen.

Zu C.

Neubau eines Abseßbeckens 2 500 *R.M.*

Das Nieselfeld vermag die zuströmende Abwassermenge und bei Regenfällen auch einen Teil des Tagewassers infolge Versumpfung des Geländes nicht mehr zu fassen; eine Vergrößerung wäre nur durch Aufgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen möglich. Außerdem sind einige Schlinggruben versumpft. Aus gesundheitlichen Gründen ist daher die Anlage eines Abseßbeckens notwendig.

Anlage 3.

(Drucksache Nr. 2.)

Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,****betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag.**

Seit der letzten Tagung des Provinziallandtages sind die Mitglieder:

1. Rektor Steinmeyer in Düsseldorf (Deutsche Demokratische Partei, Wahlbezirk: Düsseldorf-Stadt),
2. Geschäftsführer Stiels in Lobberich (Zentrum, Wahlbezirk: Kempen-Krefeld-Bierfen),
3. Landesökonomierat Vollig in Köln (Zentrum, Wahlbezirk: Köln-Stadt) und
4. Landwirt Droß in Ragenfurt (Christlich-Nationale Bauern- und Landvolkpartei, Wahlbezirk: Wehlar)

gestorben. Ferner haben die Mitglieder

5. Bankvorstand Strunk in Essen (Zentrum, Wahlbezirk: Essen),
6. Oberpräsident Haas in Kassel, früher in Köln (Sozialdemokratische Partei, Wahlbezirk: Köln-Stadt),
7. Lehrerin Otto in Köln-Sülz (Kommunistische Partei, Wahlbezirk: Köln-Stadt),
8. Landwirt Schroer in Hochhalen (Deutschnationale Volkspartei, Wahlbezirk: Moers),
9. Einzelhändler Heger in Moers (Reichspartei des deutschen Mittelstandes, Wahlbezirk: Krefeld-Uerdingen am Rhein),
10. Kunstmaler Kelter jun. in Duisburg-Beek (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Wahlbezirk: Duisburg-Hamborn),
11. Geschäftsführer Alberß in Oberhausen (Sozialdemokratische Partei, Wahlbezirk: Oberhausen) und
12. Oberbürgermeister a. D. Dr. Lembke in Mülheim a. d. Ruhr (Deutschnationale Volkspartei, Wahlbezirk: Mülheim a. d. Ruhr)

ihr Mandat niedergelegt.

Nachdem zunächst in jedem Falle die Erledigung der Wahlstelle in den amtlichen Blättern des betreffenden Wahlbezirks bekanntgemacht worden ist, hat der Provinzialausschuß gemäß § 22 des Wahlgesezes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen festgestellt, daß an die Stelle

1. des Rektors Steinmeyer die Studienrätin Anna Boecklen in Krefeld,
2. des Geschäftsführers Stiels der Pflegevorsteher Theodor Wessel in Süchteln,
3. des Landesökonomierats Vollig der Generalkonjul und Verleger Heinrich Maus in Köln,
4. des Landwirts Droß der Brunnenbesitzer Karl Broll in Biskirchen,
5. des Bankvorstandes Strunk der Gewerkschaftssekretär Wilhelm Gröne in Essen,
6. des Oberpräsidenten Haas der Gewerkschaftsangestellte Max Heinz in Köln-Bickendorf,
7. der Lehrerin Otto der Gasthausangestellte Paul Glier in Köln-Mülheim,
8. des Landwirts Schroer der Berginvalid Johann Reppig in Moers,
9. des Einzelhändlers Heger in Moers der Dachdeckermeister Josef Moos in Bierfen und
10. des Kunstmalers Kelter der Diplom-Landwirt und Winzer Rudolf Melsheimer in Wolf a. d. Mosel

als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben. Die Feststellung des Provinzialausschusses ist in allen Fällen den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolgt und durch die Regierungsamtsblätter in der Rheinprovinz bekanntgemacht worden. Einsprüche sind bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen und auch später nicht eingegangen.

Nach § 22 des Wahlgesetzes hat der Provinziallandtag die Feststellung des Provinzialausschusses nachzuprüfen und über deren Gültigkeit von Amts wegen zu beschließen.

Bei seiner letzten Tagung hat der Provinziallandtag die Beschlußfassung über den Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Eintritt des Oberbürgermeisters Dr. Bracht in Essen in den Provinziallandtag mit Rücksicht auf die damals noch laufende Einspruchsfrist bis zur diesjährigen Tagung ausgesetzt. (Vgl. die Niederschrift über die 2. Sitzung des 77. Provinziallandtages vom 7. April 1930, Seite 5 der Verhandlungen.) Gegen die Feststellung des Provinzialausschusses, daß der Oberbürgermeister Dr. Bracht an Stelle des Bürgermeisters Weber in Essen-Kray als Provinziallandtagsabgeordneter zu treten hat, sind Einsprüche nicht eingegangen.

Bezüglich der Ersatzmänner für die ausgeschiedenen Provinziallandtagsabgeordneten Albers und Dr. Lembke bleibt, da das gesetzliche vorgeschriebene Verfahren noch nicht abgewickelt ist und noch Fristen laufen, eine Nachtragsvorlage an den Provinziallandtag vorbehalten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag erklärt die Feststellungen des Provinzialausschusses für gültig, daß
1. die Studienrätin Anna Voeklen in Krefeld an Stelle des Rektors Steinmeyer,
 2. der Pflegevorsteher Theodor Wessel in Süchteln an Stelle des Geschäftsführers Stiels,
 3. der Generalkonful und Verleger Heinrich Maus in Köln an Stelle des Landesökonomierats Bollig,
 4. der Brunnenbesitzer Karl Broll in Biskirchen an Stelle des Landwirts Droß,
 5. der Gewerkschaftssekretär Wilhelm Gröne in Essen an Stelle des Bankvorstandes Strunk,
 6. der Gewerkschaftsangestellte Max Heintz in Köln-Vickendorf an Stelle des Oberpräsidenten Haas,
 7. der Gasthausangestellte Paul Glier in Köln-Mülheim an Stelle der Lehrerin Otto,
 8. der Berginvalide Johann Repix in Moers an Stelle des Landwirts Schroer,
 9. der Dachdeckermeister Josef Moos in Biersen an Stelle des Einzelhändlers Heger,
 10. der Diplom-Landwirt und Winzer Rudolf Melsheimer in Wolf a. d. Mosel an Stelle des Kunstmalers Kelter
- und
11. der Oberbürgermeister Dr. Franz Bracht in Essen an Stelle des Bürgermeisters Weber in Essen-Kray
- als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksache Nr. 24.)

Nachtrag

zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Eintritt neuer Mitglieder in den Provinziallandtag (Drucksache Nr. 2).

Wie in der dem Provinziallandtag vorgelegten Drucksache Nr. 2 schon angegeben, haben die Provinziallandtagsabgeordneten Geschäftsführer Albers in Oberhausen und Oberbürgermeister a. D. Dr. Lembke in Mülheim a. d. Ruhr ihr Mandat niedergelegt.

Die Erledigung der Wahlstellen ist in den amtlichen Blättern des betreffenden Wahlbezirks bekanntgemacht worden. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen hat der Provinzialausschuß gemäß § 22 des Wahlgesetzes für die Provinziallandtage und Kreistage vom 7. Oktober 1925 festgestellt, daß an die Stelle

1. des Geschäftsführers Albers der Gewerkschaftssekretär Wilhelm Müller in Mülheim a. d. Ruhr und
 2. des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Lembke der Bergassessor a. D. Erich Winnacker in Hamborn
- als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben. Die Feststellung des Provinzialausschusses ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfolgt und durch die Regierungsamtsblätter in der Rheinprovinz bekanntgemacht worden. Einsprüche sind bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen (14. März 1931) und auch nachträglich nicht eingegangen.

Inzwischen hat ferner noch der Bäckerobermeister Carl Rahmann in Wuppertal-Barmen (Reichspartei des deutschen Mittelstandes, Wahlbezirk Wuppertal) sein Mandat als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt. Nachdem auch in diesem Falle die Erledigung der Stelle in dem amtlichen Kreisblatte des Wahlbezirks bekanntgemacht worden war und die vorgeschriebene Frist inzwischen abgelaufen ist, hat der Provinzialausschuß heute festgestellt, daß an die Stelle des Bäckerobermeisters Rahmann der Architekt August Flabb in Solingen-Wald als Ersatzmann zu treten hat. Diese Feststellung des Provinzialausschusses muß noch durch die Regierungsamtsblätter veröffentlicht werden.

Nach § 22 des Wahlgesetzes hat der Provinziallandtag die Feststellung des Provinzialausschusses nachzuprüfen und über deren Gültigkeit zu beschließen. Die Voraussetzungen hierfür sind bezüglich der neu eingetretenen Mitglieder Gewerkschaftssekretär Müller und Bergassessor a. D. Winnacker gegeben. Hinsichtlich des Architekten Flabb muß die Nachprüfung bis zur nächsten Tagung des Provinziallandtages ausgesetzt werden, weil der Lauf der Einspruchsfrist noch nicht begonnen hat. Nach der vom 77. Provinziallandtag gebilligten Ansicht des Wahlprüfungsausschusses kann sich der Abgeordnete jedoch schon jetzt an den Verhandlungen des Provinziallandtages und an den Abstimmungen — ausgenommen an der Abstimmung über seinen eigenen Wahlauftrag — beteiligen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

- „Der Provinziallandtag erklärt die Feststellungen des Provinzialausschusses für gültig, daß
1. der Gewerkschaftssekretär Wilhelm Müller in Mülheim a. d. Ruhr an Stelle des Geschäftsführers Albers und
 2. der Bergassessor a. D. Erich Winnacker in Hamborn an Stelle des Oberbürgermeisters a. D. Dr. Lembke als Provinziallandtagsabgeordnete zu treten haben.“

Düsseldorf, den 23. März 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 5.
(Drucksache Nr. 3.)

des Provinzialausschusses, betreffend Aufnahme einer Anleihe von 7 327 800 RM.

I.

Auch in diesem Jahre muß dem Provinziallandtag die Aufnahme einer Anleihe vorgeschlagen werden, die für nachstehende Zwecke erforderlich ist:

1. Für den Bau zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirk des Ruhrfiedlungsverbandes	1 000 000 RM
2. Für die Kraftwagenstraße Bonn-Köln-Düsseldorf-Industriegebiet	2 500 000 "
3. Für größere Bauausführungen an Provinzialstraßen	1 050 000 "
4. Zuschuß zu dem Bau der Moselbrücke in Koblenz bis zu	950 000 "
5. Zur Unterstützung der Niersregulierung und zur Eindeichung von Neuwied	259 000 "
6. Für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt Aachen	436 000 "
7. Für Erweiterungsbauten in der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler und in den Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn und Galkhausen	418 000 "
8. Für weitere Beteiligung am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk	109 743 "
	Summe 6 722 743 RM
9% Disagio	605 057 "
	7 327 800 RM.

Bezüglich der Gründe für die Notwendigkeit dieser Aufwendungen wird für die Ziffern 2—6 Bezug genommen auf die dem Provinziallandtag vorgelegten besonderen Vorlagen und für Ziffer 7 und 8 auf die Vorbemerkungen zum außerordentlichen Haushaltsplan, Vorbericht Seite 27.

Grundsätzlich soll auch für die Zukunft daran festgehalten werden, daß die für Zwecke des Straßenbaues aufzunehmenden Anleihen mit 5%, die übrigen Anleihen mit 2% nebst den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen sind. Für das Rechnungsjahr 1931 ist allerdings dem Provinziallandtag vorgeschlagen, die Tilgung für die Straßenbauanleihen von 5% auf 2% herabzusetzen und im Vorbericht ist bei der Begründung für die Zulässigkeit dieser Maßnahme gesagt, daß bei Fortdauer der schlechten wirtschaftlichen Lage auch für die folgenden Jahre eine, wenn auch vielleicht weniger starke Herabsetzung der Tilgungsraten in Frage kommen könnte. Soweit aber nicht für das einzelne Rechnungsjahr ein besonderer Beschluß des Provinziallandtages betr. Herabsetzung der Tilgungsraten ergeht, soll sie mit 5% bestehen bleiben.

Was die Möglichkeit einer Aufnahme der vorgeschlagenen Anleihe betrifft, so darf die derzeitige Lage des inländischen und ausländischen Kapitalmarktes als bekannt vorausgesetzt werden. Bezüglich der Aufnahme von Auslandsanleihen muß leider das im vorjährigen Bericht über die Aufnahme einer Anleihe Gesagte wiederholt werden: Die Hoffnung, wenigstens für die die Provinzialverbände in erster Linie belastenden Anleihen für den Straßenbau die Genehmigung zur Inanspruchnahme des ausländischen Kapitalmarktes zu erhalten, ist nicht in Erfüllung gegangen, obwohl es sich beim Ausbau usw. der Provinzialstraßen und ihrer Anpassung an den heutigen Verkehr um rein wirtschaftliche Maßnahmen handelt — ein Erfordernis, das diesseitigen Erachtens zweckmäßig an die Stelle des von Reich und Staat gewählten Begriffs der Verwendung „für werbende Zwecke“ gesetzt würde — und für die gesamte Vergewählten Begriffs der Verwendung solcher Anleihen das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung steht, zinsung und Tilgung solcher Anleihen das Aufkommen aus der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung steht, die allgemeine Steuerkraft der Provinz also hierfür nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Trotzdem haben bisher die Bemühungen sowohl der Provinzen als ihrer Geschäftsstelle keinen Erfolg gehabt. Es muß hier unerörtert bleiben, inwieweit diese Erfolglosigkeit nur auf einer grundsätzlich angelegten Auffassung der Beratungsstelle in der Beurteilung des Straßenbaues beruht oder auf anderen, deren Auffassung der Beratungsstelle in der Beurteilung des Straßenbaues beruht oder auf anderen, die allgemeine wirtschaftliche Lage, das Ausmaß der bisherigen Gesamtverschuldung, die größere Dringlichkeit anderweitigen Kapitalbedarfs usw., auf jeden Fall müssen die Provinzen aber an der Forderung festhalten, daß ihnen eine sich bietende Gelegenheit zur Aufnahme von Auslandskapital für den Straßenbau nicht genommen werden darf. Es muß von der Beratungsstelle erwartet werden, daß sie eine solche Gelegenheit auch im Interesse der Entlastung des übrigen Kapitalmarktes nicht aus Erwägungen grundsätzlicher Art, über die man sehr wohl anderer Ansicht sein kann, ablehnen wird. Trotz der jetzigen unverkennbaren Schwierigkeiten für die Aufnahme einer Auslandsanleihe würde die Provinzialverwaltung es für unrichtig halten, den Gedanken an ihre Aufnahme sowohl für diesjährige als für alle bisherigen, noch kurzfristig laufenden Straßenbaudarlehen aufzugeben. Wie ihre Bedingungen sein würden, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit beurteilen, auf jeden Fall darf aber damit gerechnet werden, daß sie günstiger sein werden als die einer Inlandsanleihe, ganz abgesehen davon, daß letztere in einer für die Konsolidierung der Straßenbauschulden wirksamen Höhe am inländischen Kapitalmarkt auf keinen Fall zu haben sein würde.

Wie bisher wird es dem Provinzialausschuß überlassen bleiben müssen, die nach Lage des Kapitalmarktes vorteilhaftesten Anleihebedingungen zu erzielen und die Anleihen ganz oder in Teilbeträgen im Inland oder, falls zugelassen, im Ausland aufzunehmen.

II.

Der 77. Provinziallandtag (1930) hat die Aufnahme einer Anleihe von 5,5 Millionen *R.M.* für außerordentliche Aufwendungen des Straßenbaues beschlossen; davon sollten 2,5 Millionen *R.M.* Verwendung finden für besondere Arbeiten an Provinzialstraßen und 3 Millionen *R.M.* für Zuschüsse zum Bau von Übernahmestraßen. Die Verwendung der 5,5 Millionen *R.M.* wurde aber nur gestattet für den Fall, daß sie im Wege einer langfristigen Tilgungsanleihe aufgebracht werden könnten. Die Hoffnung, daß letzteres im Laufe des Rechnungsjahres 1930 möglich sein würde, hat sich nicht erfüllt; die besonderen Arbeiten, für die die Mittel beantragt waren, erweisen sich aber immer mehr als unumgänglich notwendig, und die Mittel für den Bau der Übernahmestraßen (3 Millionen *R.M.*) werden immer dringender von den Beteiligten, die in Erwartung des Provinzialausschusses mit den Straßenbauten begonnen und die gesamten Kosten vorläufig aus eigenen Mitteln getragen haben, angefordert. Um dieser Lage Rechnung zu tragen, beantragt der Provinzialausschuß eine Änderung des vorjährigen Beschlusses dahin, daß die 5,5 Millionen *R.M.* auch dann verwendet werden dürfen, wenn sie im Wege einer mittelfristigen Anleihe mit mindestens fünfjähriger Laufzeit aufgebracht werden können. Bei diesem Antrag ist insbesondere auch berücksichtigt worden, daß es sich bei den Übernahmestraßen um Arbeiten in den verschiedensten Gegenden der Provinz handelt und daß die Arbeiten an diesen Straßen eine sehr erwünschte Möglichkeit zur Beschäftigung Arbeitsloser bieten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag beschließt die Aufnahme einer Anleihe von 7 327 800 *R.M.* für nachstehende Zwecke:

1. Für den Bau zwischengemeindlicher Straßen und Verkehrsanlagen im Bezirk des Ruhrstedlungsverbandes	1 000 000 <i>R.M.</i>
2. Für die Kraftwagenstraße Bonn-Röln-Düsseldorf-Industriegebiet	2 500 000 „
3. Für größere Bauausführungen an Provinzialstraßen	1 050 000 „
4. Für größere Bauausführungen an Provinzialstraßen	950 000 „
5. Zuschuß zu dem Bau der Moselbrücke in Koblenz bis zu	259 000 „
6. Zur Unterstützung der Miersregulierung und zur Eindeichung von Neuwied	436 000 „
7. Für den Neubau der Provinzial-Taubstummenschule Aachen	418 000 „
8. Für Erweiterungsarbeiten in der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler und in den Heil- und Pflgeanstalten zu Andernach, Bonn und Galkhausen	109 743 „
9. Für weitere Beteiligung am Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswert	605 057 „
Disagio	
	<hr/> 7 327 800 <i>R.M.</i>

2. Der für die Zwecke des Straßenbaues erforderliche Teil der Anleihe in Höhe von 5 995 000 *RM* einschließlich Disagio ist mit 5%, der Restbetrag der Anleihe mit 2% und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen.

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, die übrigen Bedingungen der Anleihe je nach Lage des Kapitalmarktes festzusetzen und über die Aufnahme der Anleihe im ganzen oder in Teilbeträgen zu beschließen.

3. Falls die zuständigen Stellen die Aufnahme einer Anleihe im Auslande zulassen, wird der Provinzialausschuß ermächtigt, diese nach Maßgabe der Zulassung sowohl für die vorstehende als auch für die in den Jahren 1926—1930 vom Provinziallandtag beschlossenen Anleihen aufzunehmen.

4. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Beträge zu bestimmen, die kurzfristig aufgenommen werden dürfen, solange die Aufnahme einer langfristigen Tilgungsanleihe nicht möglich ist. Dabei ist in jedem Falle die Mindestlaufzeit der kurzfristigen Anleihen festzusetzen.

5. Der Beschluß des 77. Provinziallandtages betreffend Aufnahme einer Anleihe von 5,5 Millionen *RM* für außerordentliche Aufwendungen des Straßenbaues wird dahin geändert, daß diese Mittel auch aufgewendet werden dürfen, wenn sie durch mittelfristige Anleihen mit mindestens 5jähriger Laufzeit aufgebracht werden können.

6. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die von der Staatsregierung, der Beratungsstelle oder dem Kreditausschuß etwa geforderten Änderungen in den Bedingungen dieses Anleihebeschlusses vorzunehmen. Diese Ermächtigung umfaßt nicht die Vollmacht zur Erhöhung der Anleihesumme."

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

Anlage 6.

(Druckfache Nr. 4.)

des Provinzialausschusses, betreffend Erhöhung des Kapitals der Landesbank um einen Betrag bis zu 20 Millionen *RM*, Beteiligung des Provinzialverbandes an der Erhöhung und Aufnahme einer Anleihe von 10 900 000 *RM*.

Das Kapital der Landesbank, das bis zum Jahre 1927 10 Millionen *RM* betrug, ist im Jahre 1928 durch Beschluß des 74. Provinziallandtages auf 20 Millionen *RM* erhöht worden, in der Weise, daß der Rheinische Provinzialverband und die durch Einlage an der Landesbank beteiligten Sparkassen ihre Beteiligung um je 5 Millionen *RM* erhöhten. Außerdem wird in der Bilanz der Landesbank unter Berücksichtigung des Gewinnverteilungsvorschlages für 1930 eine Reserve von 5 Millionen *RM*, ohne die Sonderrückstellungen, ausgewiesen, so daß sich die eigenen Mittel der Landesbank zur Zeit auf insgesamt 25 Millionen *RM* stellen. Inzwischen ist aber die Bilanzsumme von 400 Millionen *RM* zu Anfang des Jahres 1927 auf 948 Millionen *RM* zu Anfang 1931 gestiegen und das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Kreditoren, das durch die letzte Kapitalerhöhung bei 292 Millionen *RM* Kreditoren in ein annehmbares, wenn auch im Vergleich zu anderen Banken nicht gerade besonders günstiges Verhältnis gekommen war, hat sich infolge des Anwachsens der Kreditoren auf 373 Millionen *RM* wieder nennenswert verschlechtert. Im Hinblick auf die von der Landesbank mit ihren in- und ausländischen Geldgebern zu führenden Verhandlungen, sodann aber auch, um den Anforderungen der Reichsbank zu genügen, erscheint es dem Verwaltungsrat der Landesbank, der sich in seinen beiden letzten Sitzungen am 7. November 1930 und am 9. Februar 1931 mit der Frage der Kapitalerhöhung befaßt hat, aus bilanz- und kreditpolitischen Gründen notwendig, die eigenen Mittel der Landesbank zu verstärken und sie durch Erhöhung des Kapitals von 20 Millionen *RM* auf bis zu 40 Millionen *RM* in ein richtiges Verhältnis zu den Kreditoren zu bringen.

Die Gründe, die die Landesbank und der Verwaltungsrat der Landesbank für die beantragte Erhöhung des Kapitals geltend machen, müssen als durchaus richtig anerkannt werden. Es erscheint auch geboten, daß die Beteiligung des Provinzialverbandes und der Sparkassen im bisherigen Verhältnis zueinander bleiben und daß der Provinzialverband seine Einlage infolgedessen um 10 Millionen *RM* erhöht. Unter der Voraussetzung, daß die allgemeine Wirtschaftslage sich nicht noch weiter verschlechtert, darf damit gerechnet werden, daß der Ertrag der Beteiligung an der Landesbank eine angemessene Verzinsung der bisher aufgenommenen und der neu aufzunehmenden Anleihe gestattet.

Es läßt sich noch nicht übersehen, in welchen Raten und zu welchen Terminen die Einzahlungen auf die Kapitalerhöhung zu leisten sind. Um jeder Lage Rechnung zu tragen, wird dem Provinziallandtag vorgeschlagen, die Aufnahme einer Anleihe in Höhe des ganzen Betrages zu beschließen und den Provinzialausschuß zur Ausführung des Beschlusses zu ermächtigen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„1. Der Provinziallandtag beschließt:

- a) die Erhöhung des Kapitals der Landesbank der Rheinprovinz auf bis zu 40 Millionen *R.M.*,
 - b) die Beteiligung des Rheinischen Provinzialverbandes an der Kapitalerhöhung durch Erhöhung seiner Einlage um 10 Millionen *R.M.*,
 - c) die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 10 900 000 *R.M.*, einschließlich eines Disagios von 9%, die mit jährlich 2% und den durch die Rückzahlung ersparten Zinsen zu tilgen ist.
2. Der Provinziallandtag ermächtigt den Provinzialauschuß, das zur Durchführung des vorstehenden Beschlusses Erforderliche zu veranlassen, die weiteren Anleihebedingungen je nach Lage des Kapitalmarktes zu beschließen, im Falle der Genehmigung durch die zuständigen Stellen die Anleihe auch im Ausland aufzunehmen sowie über die Raten und die Termine der Einzahlung zu beschließen, mit der Maßgabe, daß entsprechend dem Zweck der Anleihe nur solche Anleihebeträge zur Erhöhung der Einlage Verwendung finden können, die langfristig haben aufgenommen werden können.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Druckfache Nr 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Ergänzung des § 17 der Satzung der Landesbank der Rheinprovinz.

Die Satzung der Landesbank ist im Jahre 1927 durch Änderung der §§ 1 und 17 den Erfordernissen angepaßt, die die Durchführungsverordnung zum Körperschaftsteuergesetz von 1925 für die Satzung einer gemeinnützigen und damit steuerfreien Kreditanstalt aufgestellt hat. Da die Landesbank auch in ihrer tatsächlichen Geschäftsgebarung die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne dieser Gesetzgebung erfüllt, erhebt sie Anspruch auf völlige Freistellung von der Körperschaftsteuer. Das Finanzamt hat die Freistellung abgelehnt; das Verfahren schwebt zur Zeit in der zweiten Instanz.

Für den Fall, daß der Landesbank die Steuerfreiheit endgültig versagt werden sollte, muß zum mindesten die Freistellung der ausgeschütteten Gewinne gemäß § 14 Ziffer 1 des Körperschaftsteuergesetzes verlangt werden. Nach dieser Vorschrift sind bei der Errechnung des steuerpflichtigen Gewinnes solche Beträge abzugsfähig, die nach der Satzung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden, wobei es nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes nicht darauf ankommt, ob diese Zuführung unmittelbar durch das steuerpflichtige Institut oder mittelbar durch Ausschüttung mit einer entsprechenden Auflage erfolgt. Die Vorschrift des § 17 Abs. 4 der Satzung sieht eine entsprechende Auflage vor. Der Reichsfinanzhof verlangt aber nach einer neuerdings ergangenen Entscheidung, bei der es sich um eine gleich formulierte Satzungsbestimmung einer öffentlichen Kreditanstalt handelte, daß die in der Auflage genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke ausdrücklich als „ausschließliche“ bezeichnet werden. Es erscheint daher zweckmäßig, vorsorglich den § 17 Abs. 4 der Satzung entsprechend zu ergänzen und die gleiche Ergänzung auch im § 17 Abs. 5 vorzunehmen, der die Verwendung des bei Auflösung der Landesbank verbleibenden Vermögens zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken festlegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Landesbank vom 9. Februar 1931 folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Die Satzung der Landesbank wird durch die Einschaltung des Wortes „ausgeschlossen“ vor den Worten „gemeinnützige oder mildtätige Zwecke“ in den Absätzen 4 und 5 des § 17 ergänzt.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 8.
(Drucksache Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Wahl des Generaldirektors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Der Leiter der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Generaldirektor Adams, der am 11. Januar 1931 das 67. Lebensjahr vollendet hat, tritt auf seinen Wunsch mit dem 1. Juli ds. Jrs. in den Ruhestand.

Der Verwaltungsrat der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, dem nach § 7 der Satzung der Anstalt die Vorbereitung der Wahl des Generaldirektors obliegt, hat für die Wiederbesetzung der Stelle einstimmig den Ersten Landesrat Müller vorgeschlagen; diesem Vorschlag schließt sich der Provinzialausschuß an.

Nach § 41 der Provinzialordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz und § 2 Abs. 4 der Satzung der Anstalt wird der Generaldirektor vom Provinziallandtag auf Zeit (mindestens 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt.

Es wird vorgeschlagen, den Generaldirektor auf 12 Jahre vom 1. Juli 1931 ab zu wählen, vorbehaltlich der früheren Beendigung des Amtes infolge Erreichung einer gesetzlichen Altersgrenze.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Wahl des Generaldirektors der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt demgemäß vornehmen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 9.
(Drucksache Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend den Ablauf der Dienstzeit der Landesräte Kirchmann, Wolf und Dr. Saarbourg.

Der erweiterte Provinzialausschuß, handelnd auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtages, hat in seiner Sitzung vom $\frac{30. Juni}{1. Juli}$ 1920 die Gerichtsassessoren Kirchmann und Wolf und der 59. Rheinische Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. Dezember 1920 den Gerichtsassessor Dr. Saarbourg vom 1. Januar 1920 ab auf die Dauer von 12 Jahren unter folgenden Bedingungen zu Landesräten gewählt:

1. Die Gewählten haben die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;
2. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen oberen Beamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.

Da die zwölfjährige Amtsdauer der genannten Landesräte am 31. Dezember 1931 zu Ende geht, wird sich der Provinziallandtag in seiner nächsten Tagung mit der Wiederwahl zu befassen haben.

Für die Wiederwahl würden folgende Bedingungen zu gelten haben:

1. Die Wiederwahl zu Landesräten erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend am 1. Januar 1932;
2. die Gewählten haben die Bestimmungen der zur Zeit geltenden und der etwa künftig zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen;

3. sie sind gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied im Vorstand der Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ haupt- oder nebenamtlich wahrzunehmen, oder sich bei der Hauptverwaltung nach Anordnung des Landeshauptmanns, insbesondere auch unter einem anderen Oberbeamten als Abteilungsdirigenten zu beschäftigen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich unter Beifügung einer Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Kirchmann, Wolf und Dr. Saarbourg zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Landesräte Kirchmann, Wolf und Dr. Saarbourg unter den zuletzt genannten Bedingungen wiederwählen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Nachweisung

über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Landesräte Kirchmann, Wolf und Dr. Saarbourg.

Nr.	Familien- und Vorname	Geburtsort und Geburtsdatum	Zeitpunkt der Ernennung zum Gerichts-assessor	Familienverhältnisse	Bemerkungen
1	Kirchmann, Clemens	Borbeck, 18. 12. 1880	18. 1. 1913	verheiratet	Landesrat Kirchmann war vom 13. September 1913 bis 15. April 1915 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im Rheinischen Provinzialdienste tätig, trat dann nach Widerruf des ihm erteilten Urlaubs in den Justizdienst zurück und am 4. Dezember 1916 nach Ausscheiden aus diesem Dienste bei der Provinzialverwaltung wieder ein. Vom 1. Januar 1920 ab wurde er vom erweiterten Provinzialausschuß, handelnd auf Grund Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, auf eine 12jährige Amtsdauer zum Landesrat gewählt. Landesrat Kirchmann führt das Dezernat der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2	Wolf, Julius	Wöllstein (Rheinheffen), 18. 7. 1885	4. 3. 1915	verheiratet	Landesrat Wolf, am 16. Februar 1916 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in den Rheinischen Provinzialdienst eingetreten, wurde vom erweiterten Provinzialausschuß, handelnd auf Grund Gesetzes vom 27. April 1920 an Stelle des Provinziallandtags, vom 1. Januar 1920 ab auf eine 12jährige Amtsdauer zum Landesrat gewählt; er ist als beamtetes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt tätig.
3	Dr. Saarbourg, Ferdinand	Neuß, 3. 3. 1888	19. 6. 1915	verheiratet	Landesrat Dr. Saarbourg, am 15. April 1916 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bei der Rheinischen Provinzialverwaltung eingetreten, wurde vom 59. Rheinischen Provinziallandtage vom 1. Januar 1920 ab auf eine 12jährige Amtsdauer zum Landesrat gewählt; er bearbeitet die gewerblichen Angelegenheiten und einen Teil der Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung und des Landesjugendamtes.

Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Förderung des Kleinwohnungsbaues.

Der Provinziallandtag hat sich in den letzten Jahren sehr eingehend damit beschäftigt, in welchem Umfange die Provinzialverwaltung und die Institute, mit denen die Provinzialverwaltung in enger Zusammenarbeit steht, zur Finanzierung und Zinsverbilligung des Kleinwohnungsbaues beitragen können.

I. Ein Überblick über die von der Provinzialverwaltung und den Instituten, mit denen die Provinzialverwaltung in enger Zusammenarbeit steht, in den vergangenen Jahren gegebenen Vaudarlehen oder verlorenen Zuschüsse

zeigt das folgende Bild:

1. Landesbank der Rheinprovinz.

Die Landesbank fördert den Wohnungsbau, und entsprechend ihrer Aufgabe vorzüglich den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau, auf folgende verschiedene Weisen:

1. durch Gewährung von Hypotheken;
2. durch Gewährung von Krediten unmittelbar an die Kommunen für Zwecke des Wohnungsbaues;
3. durch die Bereitstellung von Zwischenkrediten, die durch die Rheinische Wohnungsfürsorge G. m. b. H. an die Kommunen weitergeleitet werden;
4. durch die Vermittlung der Reichszwischenkredite für Wohnungsbau;
5. durch Sonderaktionen.

Zu 1. Hypotheken. An langfristigen Hypotheken für reine Neubauzwecke wurden gewährt	
in der Zeit von 1924 bis Ende 1929	9,8 Millionen RM
im Jahre 1930	4,4 " "
	14,2 Millionen RM
Für Instandsetzung von Altbauten wurden bewilligt	
1924—1929	11,5 Millionen RM
1930	1,1 " "
	12,6 Millionen RM

Die Durchschnittshöhe der gesamten Hypotheken der Landesbank beträgt nur 9496 RM; es ergibt sich daraus, daß die Bauhypotheken vor allem der Förderung des Kleinwohnungsbaues dienen.

Zu 2. Kommunalkredite für Wohnungsbauzwecke.

Gewährung in der Zeit von 1924 bis 1929	
a) kurzfristig	47,9 Millionen RM
b) langfristig	20,4 " "
c) insgesamt	68,3 Millionen RM
Im Jahre 1930	
a) kurzfristig	0,3 Millionen RM
b) langfristig	0,5 " "
c) insgesamt	0,8 " "
	69,1 Millionen RM

Hierbei sind diejenigen Kommunalkredite, deren Verwendungszwecke nicht genau bekannt sind, nicht berücksichtigt. Ein Teil davon ist zweifellos dem Wohnungsbau zugute gekommen. Für die Zeit von 1924 bis 1929 wird dieser Betrag auf 60—70 Millionen RM geschätzt.

Zu 3. Durch Vermittlung der Rheinischen Wohnungsfürsorge G. m. b. H. wurden den rheinischen Kommunen als Wohnungsbau-Zwischenkredite zur Verfügung gestellt

1924—1929	41,6 Millionen RM
1930	3,7 " "
	45,3 Millionen RM

Zu 4. Reichszwischenkredite für den Wohnungsbau.

Darlehensgewährung 1924—1929	16 Millionen RM
im Jahre 1930	" "
	16 Millionen RM

Zu 5. Sonderaktionen für den Wohnungsbau.

a) Wohnungsbaukredite 1924—1929	21,0 Millionen <i>R.M.</i>
1930	2,5 " "
	<hr/> 23,5 Millionen <i>R.M.</i>
b) Reichszwischentkredite für Sonderzwecke 1924—1929	2,300 Millionen <i>R.M.</i>
1930 (Restbetrag)	4850 <i>R.M.</i>
	<hr/> 2,305 Millionen <i>R.M.</i>
c) Wohnungsbaudarlehen für Staatsbedienstete 1924—1929	1,7 Millionen <i>R.M.</i>
d) Wohnungsbaudarlehen für Kinderreiche und Minderbemittelte 1924—1929	10 Millionen <i>R.M.</i>
e) Darlehen aus der Amerika-Wohnungsbauanleihe und der Wohnungsbauaktion der Landesbank	
1. aus der Amerikanleihe bis Ende 1929	4,200 Millionen <i>R.M.</i>
1930 (Restbetrag)	4765 <i>R.M.</i>
	<hr/> 4,205 Millionen <i>R.M.</i>
2. Wohnungsbauaktion der Landesbank bis Ende 1929	1,400 Millionen <i>R.M.</i>
1930	14 783 <i>R.M.</i>
	<hr/> 1,415 Millionen <i>R.M.</i>

Die Landesbank der Rheinprovinz hat daher dem Wohnungsbau seit 1924 insgesamt 200,4 Millionen *R.M.*

zugeführt; hiervon entfallen auf das Jahr 1930 12,6 Millionen *R.M.* Nicht berücksichtigt sind hierbei die Wohnungsbaukredite, die in den Darlehen mit nicht nachgewiesenem Verwendungszweck enthalten sind, sowie die durch die Bausparkasse der Landesbank im Jahre 1930 verteilten 1 723 000 *R.M.*

2. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Darlehen oder verlorene Zuschüsse für den Kleinwohnungsbau werden von der Anstalt unmittelbar nur an Genossenschaften gegeben, die Wohnungen für Beamte der Anstalt zur Verfügung stellen. Im übrigen erfolgt die Anlage der Gelder der Anstalt durch die Landesbank.

An langfristigen Darlehen an Genossenschaften für die Beschaffung von Wohnungen für Anstaltsbeamte wurden gegeben:

1927	744 000 <i>R.M.</i>
1928	450 000 "
1929	200 000 "
1930	1 284 300 "

Die Darlehen sind fest auf 10 Jahre zu 6 bzw. 7% gegeben worden.

3. Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Die öffentlichen Lebensversicherungsanstalten haben den Geschäftsgrundsatz, daß ihre anlagefähigen Gelder in erster Linie für die Bevölkerungskreise verwandt werden sollen, aus denen sie der Anstalt zugeflossen sind. Die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt hat daher unter Beachtung dieses Grundsatzes in den Jahren 1927, 1928 und 1929 an gemeinnützige Bauvereine oder Bau genossenschaften zusammen 300 000 *R.M.* und an private Bauherren von Kleinwohnungsbauten zusammen 214 000 *R.M.* gegeben. Die Zinssätze betragen 8 bzw. 8½%, die Tilgung beträgt im allgemeinen 1%, soweit nicht bei privaten Bauherren durch Lebensversicherungen getilgt wird.

Im Kalenderjahre 1930 hat die Anstalt unmittelbar an Hypotheken zur Förderung des Kleinwohnungsbaues die Summe von 125 500 *R.M.* gegeben. Außerdem sind öffentlichen Sparkassen erhebliche Beträge zur Förderung des Wohnungsneubaues als langfristige Spareinlagen zur Verfügung gestellt worden. Auch durch den Kauf von Goldpfandbriefen und Goldkommunal-Schuldverschreibungen der Landesbank der Rheinprovinz sind dem Kleinwohnungsbau Mittel indirekt zugeflossen.

4. Landesversicherungsanstalt „Rheinprovinz“.

Die Landesversicherungsanstalt hat — abgesehen von unverzinslichen Darlehen, die sie für Neu- und Umbauten zur Sanierung der Wohnverhältnisse offener-tuberkulöser versicherter Familien gewährt — folgende Baudarlehen für Kleinwohnungsbauten bewilligt:

im Jahre 1927	7 674 300 <i>R.M.</i>
" " 1928	21 621 550 "
" " 1929	5 926 010 "
" " 1930	4 889 390 "

Die Darlehen sind langfristig und in der Regel mit 1% (zuzüglich der ersparten Zinsen) zu tilgen. Der Zinssatz wird von der Landesversicherungsanstalt bewußt niedrig gehalten, um für die gering bemittelten versicherten Familien tragbare Mieten zu erzielen und gleichwohl auf gesunde Wohnverhältnisse und Siedlungsformen hinzuwirken. Der Zinssatz beträgt seit dem April 1927 unverändert $5\frac{1}{2}\%$ für Darlehen von 10 000 *R.M.* ab; für kleinere Darlehen (unter 10 000 *R.M.*) erhöht er sich mit Rücksicht auf die Verwaltungskosten auf 6%.

Die Mittel, die der Landesversicherungsanstalt für die Ausgabe von Baudarlehen zur Verfügung standen, haben im Jahre 1929 durch außerordentliche Ansprüche des Reiches (Auferlegung einer Zwangsanleihe) und im Jahre 1930 durch die Auswirkungen der Wirtschaftskrise (Rückgang der Beitragseinnahmen, Steigen der Rentenlast) stark abgenommen. Infolge ihrer finanziellen Anspannung wird die Versicherungsanstalt 1931 nur über ganz geringfügige Mittel für den Wohnungsbau verfügen; sie sollen in solchen Fällen eingesetzt werden, in denen für Versicherte oder Rentenempfänger neue Kleinwohnungen beschafft werden müssen, um der Verbreitung von Volksseuchen oder einer drohenden Invaldität im Einzelfalle vorzubeugen.

An Wohnzuschüssen für kinderreiche Familien sind im Jahre 1929: 15 430 *R.M.*, im Jahre 1930: 25 890 *R.M.* bewilligt. Die Landesversicherungsanstalt berücksichtigt bei ihren Darlehen die Wohnbedürfnisse kinderreicher Familien in besonderem Maße und leistet dadurch infolge ihres niedrigen Zinssatzes erhebliche mittelbare Wohnbeihilfe für kinderreiche Familien.

5. Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft.

Die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft hat im Jahre 1930 dem Kleinwohnungsbau der Rheinprovinz wiederum im erheblichen Umfang aus verschiedenen Quellen (Landesbank, Preussische Landespfandbriefanstalt, Sonderfonds des Reiches und des Staates usw.) kurz- und langfristige Kredite zuführen können. Aus eigenen Mitteln der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft sind kurzfristige Kredite gegeben worden:

1927	8 648 000 <i>R.M.</i>
1928	9 899 900 "
1929	12 462 900 "
1930	10 347 250 "

Die geringere Inanspruchnahme gegenüber dem Vorjahre war bedingt durch den Rückgang und den späten Beginn der Wohnungsneubautätigkeit.

6. Rheinische Provinzialverwaltung.

Der 74. Rheinische Provinziallandtag im Jahre 1928 hat den Provinzialausschuß ermächtigt, einen Betrag bis zu 100 000 *R.M.* zur Verbilligung von Darlehen für Wohnungen minderbemittelter kinderreicher Familien aufzuwenden.

Der 75. Provinziallandtag hat in Fortsetzung des Unterstützungsverfahrens weitere Mittel zur Verfügung gestellt. In der 5. Sitzung am 9. März 1929 wurde beschlossen: „Der Provinziallandtag erkennt die segensreiche Wirkung der Mietbeihilfen für Kinderreiche an. Bei der gerade unter den kinderreichen Familien herrschenden Wohnungsnot und der infolgedessen zu erwartenden Zahl der berechtigten Anträge auf Gewährung von Mietbeihilfen ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialausschuß, eventuell auch über den im Haushaltsplan vorgesehenen Betrag von 200 000 *R.M.* hinaus bis zum Höchstbetrage von 300 000 *R.M.* für diesen Zweck zu verwenden.“

Von dieser Ermächtigung hat der Provinzialausschuß durch Beschluß vom 3. Juli 1929 Gebrauch gemacht, so daß insgesamt 300 000 *R.M.* für Fortsetzung des Verfahrens im Jahre 1929 zur Verfügung standen.

Der 76. Provinziallandtag hat erneut 300 000 *R.M.* zur Verfügung gestellt, so daß insgesamt in den Jahren 1928, 1929 und 1930 700 000 *R.M.* als verlorene Wohnzuschüsse für minderbemittelte kinderreiche Familien verteilt werden konnten.

II. Vorschläge für die Förderung des Kleinwohnungsbaues durch den Provinziallandtag.

A) Die Wohnungsbaupolitik von Reich und Staat.

a) Reichszusatzprogramm 1930.

Der 77. Rheinische Provinziallandtag hat am 12. April 1930 in seinem Beschluß betreffend Belegung des Baumarktes an die Reichs- und Staatsregierung den dringenden Appell gerichtet, „alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß alsbald dem Wohnungsbau, insbesondere dem Kleinwohnungsbau die erforderlichen Mittel zu erträglichen Zinssätzen zugeführt werden können“. Trotz der im ersten Halbjahr 1930 ständig zunehmenden Geldverflüssigung und Geldverbilligung war auf dem Wohnungsbaumarkt zunächst eine auffallende Stille zu bemerken. Es wurden nur die aus dem Vorjahre unfertig übernommenen Wohnungen fertiggestellt, dagegen neue Wohnungen so gut wie nicht begonnen. Die außergeröhnlich ungünstigen Bedingungen für ersttellige langfristige Dauerbeleihungen des Jahres 1929 hatten die Rentabilität des Kleinwohnungsbaues gefährdet, zumal durch fortschreitende Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit die Einkommensverhältnisse weiter Volksschichten dermaßen verschlechtert wurden, daß die Mieten in den Neubauwohnungen vielfach nicht tragbar waren. Die Geldverbilligung ließ die notwendige Verbilligung am Realcreditmarkt erhoffen. Tatsächlich sanken im Laufe des ersten Halbjahres die Zinssätze für kurzfristiges Baugeld und langfristige ersttellige Hypotheken. Die Verbesserung betrug

für den Darlehnsnehmer für das Jahr gerechnet etwa 2% gegenüber dem Höchststand. Ungefähr von Juni ab setzte infolgedessen eine regere Baulust ein. Immerhin dürfte das Ergebnis des Jahres 1930 hinter dem des Vorjahres gemessen an der Zahl der Wohnungen um etwa 15%, gemessen am tatsächlichen Baumumfang (weil der Anteil der kleineren Wohnung gegenüber dem Vorjahre erheblich zunahm) um etwa 25% zurückbleiben. Als etwa Mitte des Jahres die Wohnungsbauaussichten für das Jahr 1930 besonders trübe beurteilt werden mußten, stellte das Reich im Rahmen des allgemeinen Arbeitsbeschaffungsprogramms erhebliche Mittel bereit, um die Durchführung eines zusätzlichen Wohnungsbauprogramms von etwa 30 000 Wohnungen zu ermöglichen. Auf die Rheinprovinz entfielen hiervon etwa 4000 Wohnungen oder 10% des üblichen jährlichen Wohnungsbauumfanges in der Rheinprovinz. Die Durchführung des Zusatzprogrammes in der Rheinprovinz in dem vorgesehenen Umfang ist nur möglich gewesen, weil die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft von der Landesbank ein erststelliges Hypothekentontingent von 4 Millionen *R.M.*, von der Preußischen Landespfandbriefanstalt, Berlin, 1/2 Million *R.M.* erststellige Hypotheken und aus ihren eigenen Mitteln etwa 1 1/2 Millionen *R.M.* Zwischenkredite bereitstellen konnte. Die Landesversicherungsanstalt der Rheinprovinz konnte be- dauerlicherweise mit Rücksicht auf die Entwicklung ihrer eigenen Vermögensverhältnisse an der Finanzierung nicht mitwirken. Ein abschließendes Urteil über die mit diesem Programm gesammelten Erfahrungen ist zur Zeit noch nicht möglich, weil sich die Bauten noch in der Durchführung befinden. Dieser Überhang in das Jahr 1931 schafft dem Baugewerbe gerade in den ersten Monaten des Jahres außerordentlich wertvolle Beschäftigungsmöglichkeiten.

b) Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen.

Über die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues sind in der Drucksache Nr. 31 zur Sitzung des Provinzialausschusses vom 13. Juni 1930 ausführliche Mitteilungen gemacht worden.

In den Nachkriegsjahren hat die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues eine besondere Fürsorge von Reich und Staat erfahren. Auf Grund der Bestimmungen des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 6. März 1927 — III M 5 c gen. 6/27 — können für den Bau von Landarbeiterwohnungen zinslose Tilgungsdarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge je zur Hälfte von Reich und Staat gegeben werden. Diese Maßnahme bezweckt nicht nur eine Bekämpfung der Wohnungsnot und eine Hebung der Wohnsitten auf dem Lande, sondern gleichzeitig auch eine durch die hohen Erwerbslosenziffern gebotene Verdrängung der ausländischen Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft, eine vorteilhafte Verteilung der Arbeitskräfte, die Schaffung neuer Arbeitsgelegenheit, den Übergang von Arbeitskräften aus der Stadt auf das Land und schließlich die notwendige Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die zinsfreien Tilgungsdarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zum Bau von Landarbeiterwohnungen werden sowohl für sogenannte Werkwohnungen, als auch für Eigenheime von Landarbeiter gegeben; die Tilgungsfrist beträgt 15 Jahre bei Werkwohnungen und 30 Jahre bei Eigenheimen. Für die Bewilligung von Darlehen kommen neben den eigentlichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern nach Maßgabe der verfügbaren Mittel auch ländliche Zeitarbeiter (Tagelöhner), sowie ländliche Handwerker und Bauhandwerker in Frage. Auch für Landarbeiterwohnungen, die durch den Umbau bestehender Gebäude (Massivscheunen usw.) gewonnen werden, werden zinsfreie Tilgungsdarlehen in dem Verhältnis, in welchem die Umbaufkosten zu den Neubaufkosten einer gleichwertigen Wohnung stehen, gewährt.

Die Berechnung des Darlehens erfolgt nach Einheitsätzen, bezogen auf Wohn-, Stall- und Scheunenfläche. Für Werkwohnungen und Eigenheime, die mit Schwerkriegsbeschädigten besetzt werden, für Eigenheime kinderreicher Landarbeiterfamilien, für Werkwohnungen, durch deren Besetzung nachweislich ausländische Arbeitskräfte abgelöst werden, und endlich für Eigenheime, die gemäß § 1 des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 als Heimstätten (Wohnheimstätten) ausgegeben sind, sowie für Bauten von Landarbeiterheimstätten-Genossenschaften nach dem sogenannten Brandenburger System erhöhen sich die Einheitsätze je qm noch um ein Zusatzdarlehen.

Die Tilgung der Darlehen wird grundbuchlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek in Reichsmark gesichert. Für die einzutragende Hypothek ist ein bestimmter Rang nicht vorgeschrieben, jedoch ist sie innerhalb von fünf Sechsteln des nach den Beleihungsgrundsätzen der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten festzusetzenden Wertes einzutragen. Bei Eigenheimbauten sowie Bauten der Landarbeiterheimstätten-Genossenschaften nach dem Brandenburger System kann der Sicherungshypothek des Staates insoweit eine Belastung bis zu 2000 *R.M.* vorangehen, als diese Belastung des Grundstücks zusammen mit dem Betrage der Sicherungshypothek die Summe von 8000 *R.M.* nicht überschreitet. In jedem Falle muß die Sicherungshypothek innerhalb einer Grenze von 90% des Wertes des bebauten Grundstücks bleiben.

Träger des Verfahrens bei der Vermittlung dieser Tilgungsdarlehen ist im allgemeinen die Landwirtschaftskammer der betreffenden Provinz. Sie hat die eingehenden Unterlagen zu prüfen. Die Prüfung der Förderungswürdigkeit der einzelnen Bauvorhaben vom Standpunkte des Arbeitsmarktes, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der ausländischen und der Vermehrung der einheimischen ständigen landwirtschaftlichen Arbeiterschaft obliegt dem zuständigen Landesarbeitsamt.

Über diese Maßnahmen hinaus wird noch eine weitere Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues angestrebt durch die Richtlinien des Reichsarbeitsministers für die Gewährung von Zinszuschüssen

zur Verbilligung ersttellig gesicherter Darlehen für den Bau von Landarbeitereigenheimen vom 1. Dezember 1928. Landarbeiter, die ein Tilgungsdarlehen aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge zum Bau eines Landarbeitereigenheimes erhalten und zur Durchführung dieses Baues auf dem privaten Kapitalmarkt ein Darlehen aufnehmen müssen, können auf Antrag vom Reich für einen bestimmten Zeitraum Zuschüsse zur Herabsetzung der Zinsleistungen für das letztgenannte Darlehen erhalten. Bedingung ist, daß das zu verbilligende Darlehen zu einem festen Satz tilgbar und verzinslich ist, und daß der Zinssatz bei einer wesentlichen Ermäßigung der Zinssätze auf die verkehrsübliche Höhe herabgesetzt werden kann. Neuerdings ist, da dem Reich keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, die Deutsche Landvolkbank mit der Vergabe von Mitteln für diese Zinsverbilligung beauftragt worden. Mit Hilfe dieser vom Reich gewährten Zuschüsse kann die Zinsverpflichtung des Landarbeiters jährlich bis zu 5% gesenkt werden, jedoch nur insoweit, daß ihm eine Zinsverpflichtung in Höhe von mindestens 3% verbleibt. Diese Zinsverbilligung wird allerdings nur in ganz besonders förderungswürdig gelagerten Fällen gewährt werden; sie ist mit einer Reihe von besonderen Bestimmungen verknüpft.

Eine Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken kommt für die von Staats- und Reichswegen in der dargelegten Weise geförderten Landarbeiterwohnungsbauten nicht in Frage. Jedoch ist, wenn bestimmte bauliche Forderungen erfüllt werden (Abschluß und Trennung der Wohnungen) auch der Einbau einer Mietwohnung in ein Landarbeiterwohnhaus gestattet. Für die Erhöhung der Baukosten, die sich aus dem Einbau der Mietwohnung ergibt, ist die Bewilligung einer Hauszinssteuerhypothek zulässig. Die Zulassung einer so bezuschußten Mietwohnung bedeutet für den Landarbeiter in vielen Fällen eine weitere Erleichterung seines Bauvorhabens.

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues in Form von zinslosen Tilgungshypotheken aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge hat sich in der Praxis bewährt. In den Jahren 1924 bis 1929 sind nach amtlichen Angaben mehr als 150 Millionen *R.M.* für diesen Zweck hergegeben worden, und zwar wurden bis Ende 1928 rund 29 000 Landarbeiterwohnungen, davon rund 18 000 Eigenheime und rund 11 000 Werkwohnungen, erstellt. Hinzu kommen für die Zeit von 1921 bis 1923 noch rund 11 000 fast ausschließlich Werkwohnungen. Den stärksten (absoluten) Anteil weisen naturgemäß die überwiegend landwirtschaftlichen Provinzen auf.

Beachtlich ist das erhebliche Überwiegen des Anteils an Werkwohnungen in Ostpreußen, Pommern, Niederschlesien, sowie umgekehrt des Anteils an Eigenheimen in der Rheinprovinz, in Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Westfalen, Hannover und Oberschlesien. Besonders die Provinzen Hannover und Rheinland haben in den Jahren 1927 und 1928 ihren Anteil an Eigenheimen stark erhöhen können. Die Rheinprovinz stand im Jahre 1928 bezüglich der Förderung von Landarbeiterwohnungen an zweiter Stelle der preussischen Provinzen.

Im Laufe des Jahres 1929 waren infolge der überaus ungünstigen Finanzlage von Reich und Staat keine Mittel für die Zwecke der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge verfügbar. In einzelnen Fällen, wo der Bau von Landarbeiterwohnungen mit der Aussicht auf ein Reichs- und Staatsdarlehen begonnen wurde, hatte dieses Versiegen der Mittel große Härten im Gefolge, welche z. T. durch allerdings hochverzinsliche Zwischentkredite der Landkreise zu mildern versucht wurden.

Im Jahre 1930 wurden von Reich und Staat in beschränktem Umfange Mittel der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für den Landarbeiterwohnungsbaue wieder bereitgestellt, jedoch seitens der Reichsregierung nur für die preussischen Ostprovinzen; die Westprovinzen sollten nach Ansicht der Reichsregierung leer ausgehen. Dies mußte um so mehr befremden, als die Zahl der geförderten Landarbeiterwohnungen in den letzten Jahren in der Rheinprovinz ständig zu-, in den Ostprovinzen hingegen abgenommen hatte. Es lag also ein steigendes Bedürfnis für diesen Zweig der Wohnungsfürsorge gerade im Rheinland vor, außerdem trifft das Bestreben, die Entvölkerung der Grenzgebiete zu verhindern, für die Rheinprovinz im gleichen Maße wie für die Ostprovinzen zu. Die Arbeitslosigkeit in den Städten hat in der Rheinprovinz nachweisbar die Neigung der Arbeitslosen, auf das flache Land abzuwandern, erheblich gefördert.

Der Rheinische Provinzialausschuß richtete daher im Anschlusse an den Beschluß des 77. Provinziallandtages in seiner IV. Sitzung am 10. April 1930 an die Reichs- und Staatsregierung die Aufforderung, „daß die Bereitstellung von Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen, soweit es die Finanzlage irgendwie gestatte, schleunigst vorzusehen und dafür zu sorgen sei, daß bei Vergebung von Mitteln für diesen Zweck eine Benachteiligung der Rheinprovinz zugunsten anderer Landesteile unterbleibt“. Der Herr Oberpräsident teilte daraufhin unter dem 5. Juli 1930 mit, daß der Herr Preussische Volkswohlfahrtsminister für das Rechnungsjahr 1930 wieder Mittel zur Verfügung gestellt habe, und zwar für die Rheinprovinz 2 400 000 *R.M.*, außerdem seien zur Förderung der den einzelnen Regierungen noch weiterhin vorliegenden dringenden Anträge neue Mittel erbeten worden. Ein weiterer Betrag von rd. 1 Million *R.M.* ist daraufhin zur Verfügung gestellt worden. Eine Entscheidung über die Höhe der Mittel im Jahre 1931 liegt zur Zeit noch nicht vor.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Art der gesetzlichen Regelung der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues durch Reich und Staat zuzustimmen ist. Die Rheinprovinz muß aber von Reich und Staat erwarten, daß die Bereitstellung von Mitteln für diesen Zweck, soweit die Finanzlage es irgendwie zuläßt, in erhöhtem Maße betrieben wird und vor allem, daß bei der Vergebung der Mittel die Rheinprovinz nicht zugunsten anderer Provinzen benachteiligt wird.

c) Bürgschaftsleistungen und Zinszuschüsse.

Einschneidende Änderung in der Förderung des Kleinwohnungsbaues bringt die Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930. Die hierdurch bedingte Kürzung der für den Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Hauszinssteuermittel bringt für Preußen eine Kürzung von 450 auf 296 Millionen *R.M.* Nach den Mitteilungen des Volkswohlfahrtsministers sollen hieraus 64 000 Kleinwohnungen Hauszinssteuerhypotheken erhalten. Für 46 000 Wohnungen soll die öffentliche Hilfe dagegen an Stelle von Hauszinssteuerhypotheken in der Form von Bürgschaftsleistung und Zinszuschüssen gewährt werden. Weil die erforderlichen Mittel fehlen, um auch diese Wohnungen mit Kapital seitens der öffentlichen Hand zu unterstützen, sollen für sie die zweitstelligen Hypotheken vom freien Kapitalmarkt unter selbstschuldnerischer Bürgschaft der öffentlichen Hand (des Reiches, der Länder und der Gemeinden) beschafft und durch Zinszuschüsse soweit verbilligt werden, daß die Zinsbelastung für den Bauherrn nicht höher wird, als wenn er eine Hauszinssteuerhypothek erhalten hätte. Denn auch diese Wohnungen sollen in ihrer Größe und Miethöhe den mit Hauszinssteuerhypotheken unterstützten Wohnungen vollkommen entsprechen.

Die Beschaffung der II. Hypotheken in der notwendigen Höhe und zu Bedingungen, welche innerhalb der möglichen Ertragsfähigkeit der Wohnungen liegen, stieß schon in der Vorkriegszeit auf erhebliche Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten sind zur Zeit und für absehbare Zukunft noch bedeutend größer, weil gesteigerte Baukosten und Zinslasten beschränkten Einkommensverhältnissen der wohnungsuchenden Bevölkerung gegenüberstehen und sich die künftige Entwicklung der Baukosten, der Miete und der Einkommen weniger als je übersehen läßt. Wenn überhaupt, dann läßt sich das erforderliche Kapital für die II. Hypotheken deshalb nur unter selbstschuldnerischer Bürgschaft der öffentlichen Hand gewinnen und muß andererseits der Zinssatz durch öffentliche Zuschüsse ausreichend verbilligt werden. Die Gewährung dieser Zinszuschüsse muß solange in verbindlicher Form gesichert sein, bis entweder die Zinssätze für Hypotheken sich entsprechend gesenkt haben, oder die verbürgten Hypotheken voll zurückgezahlt sind. Die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten für die Bürgschafts- und Zinszuschußgewährung sind zur Zeit weder im Reich noch in Preußen überwunden. Für die Rheinprovinz bedeutet dies (unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses des Wohnungsbaumsfanges innerhalb der Provinz gegenüber dem in Preußen wie in den Vorjahren), daß etwa 9000 Kleinwohnungen in diesem Jahre mangels ausreichender Finanzierung nicht rechtzeitig genug in Angriff genommen oder gar nicht errichtet werden können. Der Wohnungsbau Markt ist aber entscheidend für die Beschäftigung sehr vieler Industrien und Gewerbebezüge. Ein solcher Rückgang der Wohnungsneubautätigkeit muß eine weitere Vertiefung der Wirtschaftsdpression zur Folge haben.

Es ist erwogen worden, für den Fall, daß Reich und Preußen eine geeignete Lösung für die Bürgschaftsicherung und Zinszuschußgewährung in absehbarer Zeit nicht finden sollten, eine provinzielle Regelung durch Übernahme von Bürgschaftsicherung und Zinszuschußgewährung auf den Provinzialverband in Verbindung mit der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft zu versuchen. Die finanziellen Bedenken sowie die verwaltungsmäßigen Bedenken, die in diesem Sondervergehen der Rheinprovinz liegen würden, sind aber so groß, daß davon abgesehen werden muß.

B. Landesbankdarlehen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß durch die Gewährung der Landesbankdarlehen der Kleinwohnungsbau in der Rheinprovinz wesentlich gefördert worden ist. Bei der allgemeinen Kapitalmarktlage wäre ein sehr großer Teil der Bauvorhaben ohne die Landesbankdarlehen nicht ausgeführt worden, weil erste Hypotheken auf dem freien Geldmarkt nicht in genügender Höhe zu erhalten waren.

Von den von der Landesbank der Rheinprovinz im Haushaltsjahr 1930/31 bereitgestellten kurzfristigen Zwischenkrediten sind bisher rund 3,2 Millionen *R.M.* verteilt worden. Der Restbetrag dürfte für den bis zum 31. März 1931 auftretenden Bedarf ausreichen. Außerdem hat die Landesbank in diesem Jahre erstmalig den Kleinwohnungsbau durch Bereitstellung eines Kontingents von 4 Millionen *R.M.* für I. Hypotheken (langfristig) planmäßig unterstützt. Beide Kontingente wurden über die Rheinische Wohnungsfürsorge-Gesellschaft geleitet. Bisher sind hiervon mit Anträgen 2,7 Millionen *R.M.* belegt; mit der Belegung des Restbetrages bis zum 31. März 1931 ist zu rechnen.

Für die Zwischenkredite konnten alle vorgelegten Anträge, soweit sie in technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung den Beleihungsbedingungen entsprachen, berücksichtigt werden. Die Kredite wurden stets als Kommunalanleihen an Gemeinden und Gemeindeverbände oder öffentliche Sparkassen ausgegeben; sie wurden im Berichtsjahr aus verschiedenen Gründen weniger in Anspruch genommen als in den Vorjahren. Der Zinssatz stieg im Jahre 1929 auf über 11 %, lag Anfang 1930 noch auf 11 %, sank von da ab im Laufe des Jahres bis auf 7 1/2 %, um seit dem 10. Oktober 1930 wieder auf 8 1/4 % zu stehen.

Es wird immer wieder Klage von den Bauherren darüber geführt, daß diese Zinssätze zu unerträglichen Mietsätzen führen. Die Landesbank hält dem mit Recht entgegen, daß ihre Zinspolitik sich nach den Verhältnissen auf dem Geldmarkt richten muß.

Neuerdings wird die Aufnahme kurzfristiger Kommunalanleihen durch die durch den Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern vom 14. Februar 1930 — IV a I 226 und I E 304e — vorgeschriebene Einholung eines Gutachtens des Kreditausschusses verzögert. Die rechtzeitige Auszahlung der Darlehen und die glatte Durchführung der Bauvorhaben sind dadurch in Frage gestellt. Die baldige Beseitigung

dieses Zustandes ist im Interesse der Förderung des Kleinwohnungsbaues dringend erwünscht. Mit Rücksicht auf den Sonderzweck dieser Darlehen wird eine Auslegung der Ministerialverordnung nach der Richtung hin anzustreben sein, daß sie für die Landesbankzwischenkredite, die von den aufnehmenden Stellen sofort an die Bauherren weitergeleitet und von diesen dinglich sichergestellt werden, keine Anwendung findet.

Die Landesbank strebt seit längerem die Ablösung der von ihr kurzfristig gegebenen Zwischenkredite für den Wohnungsbau durch langfristige an und hat zu diesem Zweck auch im Berichtsjahr 3 Millionen *R.M.* bereitgestellt. Die Schuldner machen aber von dieser Umwandlungsmöglichkeit nur im geringen Ausmaß Gebrauch. Die Bauherren scheinen einerseits die Bedingungen für die langfristigen Hypothekendarlehen noch nicht für genügend günstig zu halten und erwarten eine weitere Verbesserung der Bedingungen, andererseits scheuen sie offenbar die bei der Umwandlung entstehenden Unkosten oder können die infolge des Kursverlustes erforderlichen weiteren Beträge an Eigenkapital unter den heutigen schwierigen Verhältnissen nicht aufbringen. Ein Ausgleich des Kursverlustes durch Erhöhung des Darlehensbetrages ist häufig nicht durchführbar, weil die erforderlichen Vorrangseinräumungen von den nachstelligen Hypothekengläubigern nicht zugestanden werden, oder weil die Ertragsfähigkeit des Hauses es nicht gestattet.

Wenn sonach auch eine geringere Inanspruchnahme der Landesbankzwischenkredite festzustellen ist als in den Vorjahren, so ist doch ausdrücklich hervorzuheben, daß der Kleinwohnungsbau der Rheinprovinz auch im Jahre 1931 auf die weitgehende Hilfe der Landesbank angewiesen sein wird. Die Landesbank wird daher auch in diesem Jahre wieder im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel Zwischenkredite für den Kleinwohnungsbau bereitstellen müssen.

Mit der Bereitstellung eines Kontingentes für erststellige Hypotheken in Höhe von 4 Millionen *R.M.* hat die Landesbank dem Kleinwohnungsbau im Berichtsjahr eine weitere sehr wesentliche Hilfe geleistet. Im Gegensatz zu den oben genannten Kommunalkrediten werden diese Gelder den Bauherren unmittelbar gewährt und als Sicherheit erststellige Hypotheken zu Vorzugsbedingungen zugunsten der Landesbank eingetragen. Die Bedingungen sind im Vergleich zu denen der übrigen Pfandbriefinstitute als durchaus günstig zu bezeichnen und sind zur Zeit folgende:

	entweder	nach Wahl des Schuldners	oder	
Zinsen	8 $\frac{1}{8}$ %	Zinsen	7 $\frac{5}{8}$ %	
Tilgung mindestens	1 $\frac{1}{2}$ %	Tilgung mindestens	1 $\frac{1}{2}$ %	
Auszahlungskurs	97 %	Auszahlungskurs	94,5 %	

Die Darlehen sind seitens der Landesbank auf 10 Jahre fest gegeben. Der Schuldner kann das Darlehen jederzeit mit 6monatiger Frist kündigen. Die Auszahlung erfolgt entsprechend dem Baufortschritt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit Rücksicht auf ihre eigene finanzielle Lage im kommenden Jahre noch mehr als bisher Wert darauf legen, daß der Kleinwohnungsbau ohne ihre unmittelbare Inanspruchnahme finanziert wird. Die Bereitstellung von erststelligem Hypotheken in der oben geschilderten Form gibt die Möglichkeit, diesem Wunsche der Gemeinden entgegenzukommen. Sie wird deshalb mindestens im gleichen Umfang auch für das Jahr 1931 beizubehalten sein.

C. Zinszuschüsse zur Verbilligung von Darlehen für Wohnungen minderbemittelter kinderreicher Familien.

Bei der Hilfsmaßnahme für die minderbemittelten kinderreichen Familien ging der Provinziallandtag von dem Gedanken aus, daß die Folgen der Wohnungsnot sich erfahrungsgemäß bei den kinderreichen Familien am stärksten bemerkbar machen und nicht selten zur vollständigen Zerrüttung der Familien führen. Wirksam kann nur geholfen werden, wenn die aufzubringende Miete für die entsprechend der Stärke der Familie benötigte Wohnung unter Berücksichtigung des Einkommens der Familie tragbar ist. Der Wert der Hilfe durch die Provinz beruht auch auf der Erwägung, daß durch diese vorbeugende Maßnahme Ersparnisse auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung eintreten. Durch zweckmäßigen Wohnungsbau und die damit verbundenen gesundheitlichen Vorteile werden zweifellos andere Maßnahmen, die eine schon eingetretene Schädigung beseitigen sollen, weniger Mittel erfordern.

Jetzt, nachdem das dritte Jahr der Hilfsmaßnahme für die minderbemittelten kinderreichen Familien verstrichen ist, lassen sich die bei dem Verfahren gemachten Erfahrungen für die Fortsetzung der Maßnahme gut verwerten. Die Hauptschwierigkeit lag darin, daß dem Antragsteller zunächst nur für 1 Jahr geholfen werden konnte. Durch die lehtjährigen Bewilligungen war die Möglichkeit gegeben, nicht nur neue Bewerber zu unterstützen, sondern auch den früher Unterstützten, soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung noch weiter bestanden, zu helfen. Es liegt auf der Hand, daß eine Hilfe, die sich auf einige Jahre erstreckt, von wesentlicher Bedeutung für den Wohnungsinhaber ist. Gerade in den ersten Jahren wird der Wohnungsinhaber, der sich die neue Wohnung meist unter den schwersten Entbehrungen erkämpft hat, die Hilfe als große Förderung empfinden. Selbstverständlich muß eine Überwachung stattfinden, ob die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die mehrfache Wiederholung der Unterstützung vorliegen.

Die Hilfsmaßnahme der Provinz wird sich um so mehr auswirken können, wenn Reich, Staat und örtliche Selbstverwaltung ihre Bestrebungen auf dem gleichen Gebiet in verstärktem Umfange fortsetzen. Bekanntlich sehen die Bedingungen für Bewilligung von Hauszinssteuerhypotheken in fast allen deutschen Ländern ausdrücklich die vorzugsweise Berücksichtigung kinderreicher Familien und die Vergabe von Zusatzhypotheken vor.

Das Vorgehen der Rheinprovinz hat vielfach lebhaft Zustimmung gefunden und auch andere Stellen zu ähnlichen Maßnahmen angeregt, im Laufe der letzten Jahre gingen eine Reihe von Anfragen über die gemachten Erfahrungen ein.

Die Hilfsmaßnahmen der Provinzialverwaltung und der Landesversicherungsanstalt ergänzen sich in wertvoller Weise. Es wird eine Arbeitsteilung dadurch erreicht, daß die Provinzialverwaltung ihre Fürsorge in erster Linie den durch die Landesversicherungsanstalt nicht erfassbaren minderbemittelten kinderreichen Familien widmet.

Zur Ausführung der Beschlüsse des Provinziallandtages in den Jahren 1928, 1929 und 1930 sind vom Provinzialausschuß Richtlinien aufgestellt worden. Bei der Bearbeitung der Richtlinien ist von dem Gedanken ausgegangen worden, gemeinnützige Bauvereine, Gemeinden und einzelne Bauherren für die Unterbringung von kinderreichen Familien zu gewinnen. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, zu erreichen, daß die Wohnungen wohnungstechnisch einwandfrei sind, also tatsächlich eine Unterbringung erzielt wird, die im Gegensatz zu dem Zusammendrängen großer Familien in einige wenige ungesunde Räume eine Besserung der Wohnungsverhältnisse bedeutet. Über die Bewilligung der Mittel im Einzelfalle entscheidet ein vom Provinzialausschuß gebildeter Sonderausschuß unter Zuziehung eines Vertreters des Reichsverbandes der Kinderreichen. Bei einer Änderung der Richtlinien wird zu prüfen sein, in welcher Weise eine verstärkte Mitwirkung der Gemeinden erzielt werden kann.

Insgesamt konnten durch die Rheinische Provinzialverwaltung

im Jahre 1930:	2 179	Wohnungen mit	rund	339 800	R.M.
" " 1929:	1 739	"	"	319 000	"
" " 1928:	677	"	"	81 000	"

mit Zinszuschüssen unterstützt werden. Auch im Jahre 1930 mußten mehrere hundert Anträge aus Mangel an Mitteln abgelehnt werden. Die Vorprüfung der Anträge nach der technischen und finanziellen Seite hin wurde der Rheinischen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft übertragen. Bei der Verteilung der Mittel durch den Sonderausschuß wurden entsprechend den Richtlinien die Kinderzahl, das Alter der Kinder, die Einkommensverhältnisse, die Mietbelastung, die Anzahl der Räume und die Nutzbarkeit der Wohnungen für kinderreiche Familien besonders berücksichtigt. Einfamilienhäuser wurden bei sonst gleichliegenden Verhältnissen bevorzugt.

Bei den wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Jahres ist es dank der Hilfe der Zinsverbilligungsaktion möglich gewesen, sehr viele kinderreiche Familien in einwandfreien Neubauwohnungen unterzubringen. Aus den Anträgen ist die große wirtschaftliche Not der kinderreichen Familien zu ersehen. Der zur Zeit herrschende Mangel an Arbeitsmöglichkeit trifft diese Familien besonders hart. In vielen Familien sind nicht nur die Familienväter, sondern auch die älteren bereits erwerbsfähigen Kinder arbeitslos. Die Not war infolgedessen so groß, daß starke Mietrückstände eintraten. In einigen Fällen konnte die Räumung der Wohnung bzw. die Zwangsversteigerung des Hauses durch die Gewährung des Wohnzuschusses verhindert werden. Die Gesamtergebnisse lassen es daher erwünscht erscheinen, diese Hilfsmaßnahme im Jahre 1931 in der bisherigen Weise und mindestens in der bisherigen Höhe fortzusetzen.

Zusammenfassend beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

- „1. Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von den Darlegungen des Provinzialausschusses über die Förderung des Kleinwohnungsbaues.
2. Der Provinziallandtag richtet an die Reichs- und Staatsregierung die Aufforderung, die für die Bürgschaftssicherung und Zinszuschußgewährung für zweitstellige Hypotheken notwendige Regelung so schnell zu treffen, daß nach diesem Verfahren mindestens die im Regierungsprogramm vorgesehene Zahl von Kleinwohnungen noch in diesem Jahre zur Durchführung gelangen kann.
3. Der Provinziallandtag richtet an die Reichs- und Staatsregierung die Aufforderung, daß die weitere Bereitstellung von Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge für die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen, soweit es die Finanzlage irgendwie gestattet, schleunigst vorgesehen und dafür Sorge getragen wird, daß bei der Vergebung von Mitteln für diesen Zweck eine Benachteiligung der Rheinprovinz zugunsten anderer Landesteile unterbleibt.
4. Der Verwaltungsrat der Landesbank wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß, sobald der Kapitalmarkt und die Finanzlage der Landesbank dies zulassen, zur Förderung des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues
 - a) Zwischenkreditmittel,
 - b) erststellige Hypotheken
 zu angemessenen Bedingungen und für a) und b) je in Höhe bis zu 5 Millionen R.M. zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß in den Haushaltsplan zur Verbilligung von Darlehen für Wohnungen minderbemittelter kinderreicher Familien der Betrag von 300 000 R.M. eingestellt wird.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

**betreffend Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61, Titel 12
des Haupthaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1931 vorgesehenen Mittel
im Betrage von 140 000 RM.**

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen zur Instandsetzung von Denkmälern.

Schon seit Jahren reichen die in den Haushaltsplan eingestellten Mittel für die Zwecke der Denkmalpflege nicht im entferntesten aus, um die gestellten Anträge, und zwar auch diejenigen, die wohlbegründet erscheinen, zu befriedigen. Um mit den Beträgen in etwa auszukommen, werden nach Möglichkeit alle Unterstüzungen abgelehnt für solche Arbeiten, die nur als laufende Bauunterhaltungen zu bezeichnen sind, und es werden nur solche Anträge berücksichtigt, bei denen der Denkmalwert des betreffenden Objektes und die Bedürftigkeit des Antragstellers eine Unterstüzung dringend notwendig machen, so daß ohne die Unterstüzung der Untergang des Kunstwerkes nicht mehr aufzuhalten ist. Auch in diesem Jahre hat der Andrang von Anträgen wieder erheblich zugenommen. Das erklärt sich dadurch, daß die Er-schwerung der Wirtschaftslage bei allen Besitzern von Bau- und Kunstdenkmalern, insbesondere auch bei Kommunen und Kirchengemeinden, sich in erhöhtem Maße bemerkbar macht und daß deshalb versucht wird, die zur Erhaltung notwendigen Mittel von anderen Stellen, denen nach Gesetz und Verwaltungspraxis die Sorge für die Denkmäler obliegt, zu erhalten. Angesichts der großen Zahl der Anträge (334 Gesuche) ist es für die Denkmalpflege nicht leicht, eine Auswahl aus denselben zu treffen, die sowohl der Notlage wie den allgemeinen Zielen der Denkmalpflege, wie auch den für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Mitteln in gleicher Weise gerecht wird. Die Entscheidung muß getroffen werden nach dem Maße der Dringlichkeit und der Wichtigkeit, die das betreffende Objekt für die Öffentlichkeit und für die Notwendigkeit der Erhaltung ererbter Kulturgüter hat. Einmal begonnene Arbeiten größeren Ausmaßes müssen in erster Linie weitergeführt bzw. vollendet werden.

Die Lage wird nun weiter dadurch erschwert, daß, wie in der Vorbemerkung zum Haupthaushaltsplan, Abschnitt VI, Kulturpflege, näher ausgeführt worden ist, die für den vorliegenden Zweck zur Verfügung stehenden Mittel um 20% gekürzt werden mußten. In den nachfolgenden Vorschlägen wird vorgeschlagen, von der hiernach vom Provinziallandtag zu verteilenden Summe von 140 000 RM 128 000 RM zu verteilen und die übrigbleibenden 12 000 RM zur Verteilung durch den Provinzialausschuß im Laufe des Jahres zur Verfügung zu stellen, um unerwartet eintretende Bedürfnisse befriedigen zu können.

Regierungsbezirk Aachen:

1. Aachen, Fortsetzung der Arbeiten am Münster (vgl. Anlage Nr. 1)	10 000 RM
2. Hambach, Kreis Jülich, Sicherungsarbeiten am Schloß (vgl. Anlage Nr. 2)	1 500 RM
3. Kronenburg, Kreis Schleiden, Beendigung der Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 3)	1 000 RM
4. Kreis Monschau, Fortführung der Instandsetzung von Bauernhäusern mit Strohdächern (vgl. Anlage Nr. 4)	1 000 RM
5. Monschau, Sicherungsarbeiten an der Burg (vgl. Anlage Nr. 5)	2 000 RM
6. Steinfeld, Kreis Schleiden, Fortsetzung der Wiederherstellungsarbeiten an der Abteikirche (vgl. Anlage Nr. 6)	4 500 RM

Regierungsbezirk Düsseldorf:

7. Brüggen, Kreis Kempen-Krefeld, Instandsetzung des Inneren der katholischen Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 7)	5 000 RM
8. Emmerich, Kreis Rees, Sicherung der katholischen Kirche St. Martin (vgl. Anlage Nr. 8)	8 000 RM
9. Hünge, Kreis Dinslaken, Instandsetzungsarbeiten an der evangelischen Kirche (vgl. Anlage Nr. 9)	1 400 RM
10. Neuß, Fortsetzung der Sicherungsarbeiten an der St. Quirinuskirche (vgl. Anlage Nr. 10)	10 000 RM
11. Instandsetzung von 3 Windmühlen im Regierungsbezirk Düsseldorf (vgl. Anlage Nr. 11)	2 500 RM
12. Bierfen, statische Sicherung der katholischen St. Remigius-Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 12)	10 000 RM
13. Xanten, Kreis Mörs, Fortsetzung der Arbeiten am St. Viktor-dom (vgl. Anlage Nr. 13)	5 000 RM

Regierungsbezirk Köln:

14. Bensberg, Kreis Mülheim-Rhein, äußere Instandsetzung des Türmchenhauses (vgl. Anlage Nr. 14)	2 500 RM
15. Brauweiler, Landkreis Köln, Fortsetzung der Sicherungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche (vgl. Anlage Nr. 15)	9 000 RM

16. Brühl, Landkreis Köln, Instandsetzung der Altäre in der ehemaligen Franziskanerkirche (vgl. Anlage Nr. 16)	2 500 <i>R.M.</i>
17. Köln, Sicherung der Wandmalereien in der Taufkapelle der Basilika St. Gereon (vgl. Anlage Nr. 17)	1 500 <i>R.M.</i>
18. Köln, Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche St. Johann-Baptist (vgl. Anlage Nr. 18)	3 000 <i>R.M.</i>
19. Köln-Mülheim, Sicherungsarbeiten an der evangelischen (Friedens-) Kirche (vgl. Anlage Nr. 19)	2 500 <i>R.M.</i>
20. Volperhausen, Kreis Waldbroel, Instandsetzung des Burghauses (vgl. Anlage Nr. 20)	2 500 <i>R.M.</i>

Regierungsbezirk Koblenz:

21. Andernach, Kreis Mayen, Fortführung der Instandsetzung des ehemaligen von der Lehenschen Hofes (Heimatmuseum) (vgl. Anlage Nr. 21)	3 000 <i>R.M.</i>
22. Bendorf, Landkreis Koblenz, Instandsetzungsarbeiten am alten Teil der katholischen Pfarrkirche und dem anschließenden Turm der Medarduskirche (vgl. Anlage Nr. 22)	1 000 <i>R.M.</i>
23. Bruchhausen, Kreis Neuwied, Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 23)	2 000 <i>R.M.</i>
24. Daaden, Kreis Altenkirchen, Sicherungsarbeiten an der evangelischen Kirche (vgl. Anlage Nr. 24)	5 000 <i>R.M.</i>
25. Dierdorf, Kreis Neuwied, Wiederherstellung zweier Stadttürme (vgl. Anlage Nr. 25)	1 000 <i>R.M.</i>
26. Fankel, Kreis Kochem, Instandsetzung verschiedener Wohnhäuser (vgl. Anlage Nr. 26)	2 000 <i>R.M.</i>
27. Koblenz, evangelische Florinskirche, Vollendung der Instandsetzung (vgl. Anlage Nr. 27)	5 000 <i>R.M.</i>
28. Koblenz-Neuendorf, Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 28)	1 000 <i>R.M.</i>
29. Linz, Kreis Neuwied, Beendigung der inneren Wiederherstellung der katholischen St. Martinuskirche (vgl. Anlage Nr. 29)	2 000 <i>R.M.</i>
30. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Beendigung der äußeren Instandsetzung der ehemaligen Stiftskirche St. Martin (vgl. Anlage Nr. 30)	3 000 <i>R.M.</i>
31. Naunheim, Kreis Mayen, Instandsetzung der Altäre in der katholischen Kirche (vgl. Anlage Nr. 31)	1 500 <i>R.M.</i>
32. Niederspan, Kreis St. Goar, Wiederherstellung des Schiffs der ehemaligen Pfarrkirche als Jugendheim (vgl. Anlage Nr. 32)	3 000 <i>R.M.</i>
33. Niederzissen, Kreis Ahrweiler, statische Sicherung des Westturmes der katholischen Pfarrkirche (vgl. Anlage Nr. 33)	2 500 <i>R.M.</i>
34. Peterspahn, Kreis St. Goar, Sicherung der gotischen Wandmalereien (vgl. Anlage Nr. 34)	3 000 <i>R.M.</i>
35. Wehlar, Instandsetzung einiger Wohnhäuser (vgl. Anlage Nr. 35)	1 000 <i>R.M.</i>

Regierungsbezirk Trier:

36. Wickendorf, Kreis Wittlich, Instandsetzung eines Barockaltars (vgl. Anlage Nr. 36) . .	2 600 <i>R.M.</i>
37. Niedermanderscheid, Kreis Wittlich, Wiederherstellung des Junkerschen Hauses (vgl. Anlage, Nr. 37)	2 000 <i>R.M.</i>
38. Prüm, Instandsetzung der Kalvarienbergkapelle (vgl. Anlage Nr. 38)	2 000 <i>R.M.</i>

Zusammenstellung:

Regierungsbezirk Aachen	20 000 <i>R.M.</i>
Regierungsbezirk Düsseldorf	41 900 <i>R.M.</i>
Regierungsbezirk Köln	23 500 <i>R.M.</i>
Regierungsbezirk Koblenz	36 000 <i>R.M.</i>
Regierungsbezirk Trier	6 600 <i>R.M.</i>
	<hr/>
	128 000 <i>R.M.</i>

Der Provinzialauschuß beantragt demgemäß:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinziallandtag bewilligt aus den unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61, Titel 12 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1931 vorgesehenen Mitteln den Betrag von 128 000 *R.M.* für die in der Vorlage des Provinzialauschusses angegebenen Zwecke. Gleichzeitig wird der Provinzialauschuß ermächtigt, über den bei Kapitel 61, Titel 12 verbleibenden Restbetrag von 12 000 *R.M.* und über die Verwendung der etwa nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfen in Verbindung mit dem unter Kapitel 61, Titel 13 des gleichen Haushalts vorgesehenen Betrage zu beschließen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Gutachtliche Äußerungen

des

Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu dem Berichte und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend Verteilung der unter Abschnitt VI, Kulturpflege, Kapitel 61, Titel 12 des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1931 vorgesehenen Mittel.

1. Aachen, Fortsetzung der Arbeiten am Münster.

Wie in den vergangenen Jahren, wird auch für das Etatsjahr 1931/32 mit einem Aufwand von etwa 12 000 *R.M.* für die laufende Bauunterhaltung zu rechnen sein.

Daneben muß die schon seit einigen Jahren eingeleitete große Arbeit, nämlich die Sicherung der zum Teil äußerst gefährdeten Bestände der reichen gotischen Architektur des hohen Chores und der Kapellen fortgesetzt werden. Die Gesamtkosten hierfür sind, wie bereits im vorigen Jahre berichtet, auf etwa 500 000 *R.M.* geschätzt. Eine genaue Begrenzung des Betrages ist wegen der im Verlauf der Arbeiten erst festzustellenden, vorher nicht zu übersehenden Schäden nicht möglich. Wie im vergangenen Jahre sollen hierfür auch in diesem Jahre 50 000 *R.M.* aufgewandt werden. Es wird nicht mehr beabsichtigt, einen regelrechten Hüttenbetrieb einzurichten, wovon im vergangenen Jahre noch die Rede war, sondern es soll nur dafür gesorgt werden, daß einige gute, geschulte Werkleute fortlaufend beschäftigt werden können, um die nötige Qualität der Arbeit dauernd zu gewährleisten und kostspielige Stockungen zu vermeiden.

Den neuesten Erfahrungen der Denkmalpflege entsprechend, werden die Eingriffe in den Originalbestand, soweit es die Sicherheit eben zuläßt, auf das Äußerste eingeschränkt. Der Grundsatz ist auch hier: nicht Erneuerung, sondern Konservierung des wertvollen Bestandes.

Im kommenden Haushaltsjahr wird eine nun nicht länger aufschiebbare Aufgabe hinzukommen, nämlich der Umbau der Schatzkammer, die in jeder Beziehung unzulänglich war. Die Kosten hierfür betragen etwa 25 000 *R.M.* Die Sicherungsarbeiten am Umbo Kaiser Heinrich II. und an einzelnen Stücken des Schatzes werden weitere 5500 *R.M.* beanspruchen. Für verschiedene kleinere Arbeiten, darunter Verbesserungen an der Feuerversicherung, sind 6500 *R.M.* angesetzt, so daß mit einem Gesamtbetrag von 99 000 *R.M.* zu rechnen ist. Eine Lotterie in Höhe von 80 000 *R.M.* ist beim Wohlfahrtsminister beantragt, 3000 *R.M.* trägt die Stadt bei. Es wird gebeten, eine Beihilfe von 10 000 *R.M.* bereitzustellen.

Den Rest bringen Karlsverein und Domkapitel auf.

2. Hambach, Kreis Jülich, Sicherungsarbeiten am Schloß.

Die heutige Anlage ist der Rest der gewaltigen Landesburg des Herzogs von Jülich. An einen mittelalterlichen Kern war in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein langgestreckter Wohnflügel mit gotischer Hofloggia etwa im Stile der bekannten Binsfelder Anlage errichtet worden. Um die Mitte des Jahrhunderts ließ Herzog Wilhelm V. durch den berühmten Architekten Maximilian Pasqualino drei weitere Flügel ebenfalls mit Arkaden im Renaissancestil anbauen und so den ganzen Komplex zu einem symmetrischen Schloßbau mit großem rechteckigem italienischem Hof abrunden.

Große Teiche und herrliche Gärten mit Wasserkünsten vollendeten das Gesamtbild. Hambach gehörte im 16. Jahrhundert zu den stattlichsten Schlössern Deutschlands.

Abgesehen von wiederholtem Aufenthalt des Herzoglichen Hofes fanden des öfteren Tagungen des Jülicher Landtages in Hambach statt. Die Reste des stattlichen Landtagsaales sind noch vorhanden.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert machte der Verfall rasche Fortschritte. Große Teile der Burg wurden niedergelegt, die übriggebliebenen Wohnflügel verkleinert und im Sinne der bürgerlichen Wohnbedürfnisse des 18. Jahrhunderts umgestaltet.

Die heute noch erhaltenen Reste, drei mächtige Rundtürme und etwa die Hälfte des Süd- und Nordflügels mit den Ansätzen der Hofarkaden, vermitteln noch eine eindrucksvolle Vorstellung von den gewaltigen Ausmaßen des Schlosses. Die Erhaltung der Bestände gehört zu den vornehmsten Aufgaben der Denkmalpflege.

Die augenblickliche Eigentümerin, Witwe Claesen, deren Familie das Anwesen vor mehreren Jahrzehnten unter wirtschaftlich günstigeren Voraussetzungen erworben hatte, kann wegen gänzlichen Verlustes ihres Barvermögens in der Inflationszeit die Kosten für die notwendigen Sicherungsarbeiten nicht annähernd aufbringen. Das Anwesen selbst, das im wesentlichen aus den Gebäuden besteht, ist gänzlich unrentabel. Eine Verkaufsmöglichkeit besteht nicht. Trotzdem hat die Eigentümerin in den letzten Jahren für die notwendigen Arbeiten an den Dächern des Wohnflügels 400 *R.M.* aufgewandt. Im Hinblick auf den hohen Wert des Gebäudes hat der Kreis im vergangenen Jahre 500 *R.M.* beigesteuert.

Zur Zeit muß ein mit Notdach versehener Gebäudeteil ordnungsmäßig eingedeckt werden. Die Kosten hierfür betragen 2000 *R.M.* Mit Rücksicht auf den hohen Denkmalwert des Gebäudes und die genannten bisherigen Aufwendungen der Eigentümerin und des Kreises wird gebeten, eine Beihilfe von 1500 *R.M.* bereitzustellen. Im nächsten Jahre wird der Saalbau mit einem Kostenaufwand von 3300 *R.M.* gesichert werden müssen.

3. Kronenburg, Kreis Schleiden, Beendigung der Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche.

Zu der Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche in Kronenburg wurde vom Provinziallandtag bereits im vorigen Jahre eine Beihilfe von 2500 *R.M.* bereitgestellt. Mit Hilfe dieser Summe sowie eines staatlichen Zuschusses von 5000 *R.M.* wurde während des ersten Bauabschnittes im vergangenen Jahre der Turmhelm mit Konstruktion und Eindeckung gänzlich erneuert.

Der zweite Bauabschnitt, der die Erneuerung des großen Daches über dem Kirchenschiff vorsah, mußte wegen der überaus ungünstigen Witterung und nicht ganz gesicherten Finanzierung auf 1931 verschoben werden. Inzwischen hat die kleine Eifelgemeinde trotz ihrer starken Belastung durch die Arbeiten im vorigen Jahre eine weitere Summe von 1700 *R.M.* für die mit 7200 *R.M.* veranschlagten neuen Arbeiten zusammengebracht. Mit dem Rest der Mittel aus dem Jahre 1930 in Höhe von 3000 *R.M.* und 1500 *R.M.* aus Lotteriemitteln ist die Summe bis auf 1000 *R.M.* gedeckt. Es wird daher empfohlen, diesen Betrag von 1000 *R.M.* als Provinzialbeihilfe zu gewähren, damit die wichtige und umfangreiche Sicherungsarbeit an der äußerst malerisch gelegenen und im Innenraum höchst reizvollen Eifelkirche zu Ende geführt werden kann.

4. Kreis Monschau, Fortführung der Instandsetzung von Bauernhäusern mit Strohdächern.

Der Grenzkreis Monschau zeichnet sich durch seine einzigartige bäuerliche Gehöftbauweise vor allen Eifelkreisen aus. Die bekannten Stein- und Fachwerkhäuser mit ihren tief herabgezogenen schweren Strohdächern und den auf den Wetterseiten angepflanzten Schutzhecken, die die Bauten zum Teil beträchtlich überragen, gehören unzertrennlich zu der weithin beliebten Eifel- und Vennlandschaft.

Da nun die Gefahr vorlag, daß auch diese charakteristischen Siedlungen durch mißverständene Modernisierung vollständig entwertet würden, obgleich ihre Bauart in allen Teilen sich weitgehend im Laufe von Jahrhunderten bewährt hat und durch die ausschließliche Verwendung der örtlich vorhandenen Materialien auch heute noch wirtschaftlich ist, wurde seit einigen Jahren eine größere Aktion zur Erhaltung dieser Bauernhäuser durch Bereitstellung von Beihilfen der Provinz und des Kreises eingeleitet. Inzwischen konnten bereits etwa 50 Bauerngehöfte instand gesetzt werden, wobei die Wiederherstellung der Strohdachungen im Vordergrund stand.

Eine Reihe von Anträgen um Beihilfen zur Erhaltung von Strohdächern und für sonstige Arbeiten an charakteristischen alten Gehöften beweist, daß das Verständnis für den Wert der heimischen Wohnkultur bei der ansässigen Bevölkerung wieder im Wachsen ist. Es wird daher zur Fortführung dieser durchaus im Interesse von Denkmalpflege und Heimatschutz liegenden Arbeiten bei einer vorgesehenen Gesamtausgabe von rund 3000 *R.M.* eine Beihilfe von 1000 *R.M.* erbeten, deren Verteilung im Einvernehmen mit der Kreisverwaltung vorgenommen werden soll. Die den Eigentümern gewährten Zuschüsse werden je nach der Größe der Aufgabe zwischen 50 und 200 *R.M.* liegen. Die zur Instandsetzung vorgesehenen 16 Kleinbauernhöfe liegen in den Orten: Höfen, Lammersdorf, Röttgen, Paustenbach, Mügenich, Kesternich, Dedenborn, Kalterherberg, Schmidt, Fossenack und Wizerath.

5. Monschau, Sicherungsarbeiten an der Burg.

Der Ausbau der hoch über dem Orte thronenden Burgruine Monschau wurde im Jahre 1930 im großen und ganzen fertiggestellt. Zu den mit diesem Ausbau verbundenen denkmalpflegerischen Sicherungsarbeiten hatte der Provinziallandtag im letzten Jahre einen Betrag von 2000 *R.M.* gewährt. Im Rahmen der über 80 000 *R.M.* betragenden Ausbaukosten sind etwa 8—10 000 *R.M.* für denkmalpflegerische Sicherungen in Ansatz zu bringen.

Die Unmöglichkeit, die Sicherungen der umfangreichen Ruinentelle gleichzeitig mit dem großen Ausbau zu bewältigen, hat es mit sich gebracht, daß ein Teil der Unterfangungsarbeiten und die Schließung gefährlicher Risse an den Ruinenmauern auf der Südwestseite in diesem Jahre nachgeholt werden müssen, wenn nicht große Teile des jetzigen Bestandes bedroht werden sollen. Zu diesen neuen denkmalpflegerischen Aufgaben, zu denen die Kreisverwaltung 7500 *R.M.* beisteuern will, wird eine Beihilfe von 2000 *R.M.* erbeten.

6. Steinfeld, Kreis Schleiden, Fortsetzung der Wiederherstellungsarbeiten an der Abteikirche.

Im Laufe des Jahres 1929 wurde die Sicherung der äußeren Bausubstanz abgeschlossen. Für die sich unmittelbar anschließenden Arbeiten im Innern bewilligte der Provinzialausschuß am 13. Juni 1930 eine Beihilfe von 3300 *R.M.* Die Gesamtkosten waren auf 24 500 *R.M.* berechnet, von denen im Rechnungsjahre 1930/31 10 000 *R.M.* verarbeitet werden sollten, die zu gleichen Teilen vom Staat, der Provinz und der Gemeinde aufgebracht wurden.

Nachdem die infolge jahrelanger Vernachlässigung der Dächer zum Teil stark durchfeuchteten Gewölbe mit Hilfe der neuereingebauten Heizung gründlich ausgetrocknet waren, konnte man zahlreiche gefährliche Risse ausgießen und so die Gewölbe sichern. Es stellte sich heraus, daß zum Glück keine ernstere statischen Schäden zu verzeichnen waren. Bei diesen Arbeiten entdeckte man eine unter der Lünche vorhandene, anscheinend im ganzen Umfang erhaltene dekorative Ausmalung aus dem ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Das sowohl farbig wie zeichnerisch äußerst feine System bedeckt sämtliche Gewölbekappen und die architektonischen Glieder. Abgesehen von hoher Qualität ist es deswegen so interessant, weil es stilistisch gerade den interessanten Übergang von der Gotik zur Renaissance bezeichnet. Einzelne figürliche Darstellungen sind mit der in zarten rotbraunen Tönen gehaltenen Ornamentik der Architekturglieder und dem feinen auf schwarz und grün gestimmten spätgotischen Rankenwerk der Kappen verbunden. Diese Entdeckung bedeutet eine wichtige Erweiterung unserer Kenntnis der spätgotischen Monumentalmalerei. Ohne große Schwierigkeiten kann die ganze Ausmalung freigelegt und gesichert werden, wodurch der Gesamteindruck des Raumes ungemein gewinnen wird.

Es ist selbstverständlich, daß der Anschlag für das bisherige Arbeitsprogramm eine gewisse Überschreitung erfahren wird, deren Umfang zur Zeit noch nicht festgestellt werden kann, da das Maß der Arbeit nicht zu übersehen ist. Um eine Stockung in den Arbeiten zu vermeiden, die sich sehr nachteilig auswirken würde, wird gebeten, eine Beihilfe von 4500 *RM* zu bewilligen. Der Minister für die besetzten Gebiete hat im Laufe des Jahres 1930 für das Gesamtprogramm einen einmaligen Zuschuß von 7000 *RM* gewährt.

7. Brüggen, Kreis Kempen-Krefeld, Instandsetzung des Innern der katholischen Pfarrkirche.

Der 73. Provinziallandtag bewilligte für die Sicherung des Außern der Kirche eine Beihilfe von 3500 *RM* zu dem Gesamtkostenbedarf von 14 000 *RM*. Die Arbeiten wurden in den darauffolgenden beiden Jahren ausgeführt und damit die Grundlage für die Instandsetzung des Inneren geschaffen, das im wesentlichen den Denkmalwert der ganzen Anlage ausmacht.

Der einfache langgestreckte Raum wird durch die sparsam angewandte kräftige Stukkatur einzelner architektonisch wichtiger Teile wirkungsvoll gegliedert. Seine festliche Stimmung erhält er durch die gebiegene Kokofoausstattung: Altäre, Chorgestühl, Kanzel und Orgelprospekt. Alle Teile sind in Nureichenholz gehalten, die Altäre mit spärlicher Vergoldung. Bemerkenswert ist die hohe Qualität der Schnitzarbeit, deren Stil an die Kunst des benachbarten Maastals, Roermond, Maastricht, Lüttich anknüpft. Die Arbeiten dürften in ihrer geschlossenen Einheitlichkeit das Beste sein, was in dieser Art in unserer Provinz erhalten ist.

Der schlechte Zustand der Dächer führte schon seit Jahren zu erheblichen Beschädigungen an den Stukturen, so daß das Innere einen recht verwahrlosten Eindruck macht, die Einheitlichkeit des wertvollen Gesamtbildes erheblichen Schaden gelitten hat und auf die Dauer auch die kostbaren Ausstattungsstücke in Gefahr bringt. Erhöht wird der ungünstige Eindruck durch eine schlechte dekorative Ausmalung vom Anfang des Jahrhunderts, die schon ganz abgängig ist und eine Reihe von höchst minderwertigen gemalten Wandteppichen aus der gleichen Zeit.

Die Aufgabe besteht darin, zunächst die Stukturen zu sichern und da, wo sie fehlen, sorgfältig zu ergänzen und den ganzen Raum in einen einheitlichen lichten Farbton zu setzen. Ferner sind die nötigen Sicherungsarbeiten an den Ausstattungsstücken vorzunehmen. Besonders wichtig ist auch die Reparatur der Orgel, die in ihrem noch zum großen Teil erhaltenen Originalbestand ein klanglich wie technisch köstliches Beispiel der hochentwickelten Orgelbaukunst des 18. Jahrhunderts darstellt und unbedingt erhalten werden muß. Die Gesamtkosten betragen 21 000 *RM*, zu deren Deckung die Pfargemeinde, die politische Gemeinde, das bischöfliche Generalvikariat und der Kreis zusammen 10 000 *RM* aufgebracht haben. Bei der Staatsregierung ist ein Zuschuß von 4000 *RM* beantragt. Aus den Lotteriemitteln des Herrn Oberpräsidenten werden 2000 *RM* beantragt. Es wird gebeten, eine Beihilfe von 5000 *RM* bereitzustellen.

8. Emmerich, Kreis Nees, Sicherung der katholischen Kirche St. Martin.

Die St. Martins-Kirche zu Emmerich, die Münsterkirche, ist historisch der bemerkenswerteste Kirchenbau am unteren Niederrhein. Im heutigen Bestande sind noch bedeutende Reste einer umfangreichen frühromanischen Anlage des 11. Jahrhunderts erhalten, die im engen Zusammenhang steht mit den etwa gleichzeitigen großen Kirchen St. Pieter und St. Jan in Utrecht. Die Grundrissdisposition ist hergeleitet von dem bekannten cluniazensisch-lombardischen Schema: Säulenbasilika, Querschiff und dreiteilige Chorgruppe (erhöhtes Mittelchor mit Krypta, zwei parallel geordnete Nebenchöre).

Im 15. Jahrhundert wurde ein bedeutender Teil der Anlage durch eine Hochwasserkatastrophe zerstört und in reduzierter Form mit nord-südlicher Achsenrichtung in Backstein erneuert. Im 16. und 18. Jahrhundert wurden wesentliche Veränderungen vorgenommen. Vom Bau des 11. Jahrhunderts ist die Chorpartie, wenn auch in veränderter Form, mit ihrer für den Utrechter Kreis charakteristischen Blendbogengliederung erhalten.

Die äußerst malerische Lage der Kirche unmittelbar am Rhein bedeutet leider für den Baubestand eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Bei verhältnismäßig geringem Steigen des Flusses bringt das

Wasser in die prachtvolle romanische Krypta und besonders in die Fundamente ein, so daß statische Verschiebungen entstanden sind, die sich auf die Dauer bedenklich auswirken können. Dazu kommt eine starke Durchfeuchtung des Mauerwerkes und dadurch bedingte Verunstaltung des Innern, so daß eine durchgreifende Sicherung des ganzen Gebäudes notwendig ist. Das Programm umfaßt die Beseitigung der Feuchtigkeit, Beobachtung und Behebung statischer Schäden und zum Teil Erneuerung des Innenputzes. Die sehr kostspielige und technisch schwierige Trockenlegung der Krypta muß noch verschoben werden. Die berühmten frühromanischen Wandmalereien in einem Abstellraum unter der Sakristei im ehemaligen südlichen Nebenchor, die auch durch die dauernde Feuchtigkeit leiden, müssen nachgesehen und fixiert werden. Die Gesamtkosten sind auf rund 70 000 *R.M.* errechnet. Für die Reparatur des Glockenstuhles und der modernen Orgel, die nicht unmittelbar das Interesse der Denkmalpflege berührt, hat die Gemeinde etwa 30 000 *R.M.* selbst aufzubringen. Wenn der Staat und die Provinz zu den Restkosten von 40 000 *R.M.* je 15 000 *R.M.* beitragen, verbleiben der Gemeinde für die Ausführung der im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten ferner noch 10 000 *R.M.*

Es wird beabsichtigt, in diesem Jahre mit den Arbeiten zu beginnen. Für den ersten Bauabschnitt wird gebeten, eine Beihilfe von 8000 *R.M.* bereitzustellen.

9. Sünge, Kreis Dinslaken, Instandsetzungsarbeiten an der evangelischen Kirche.

Von der Vorgängerin der heutigen Kirche — einer romanischen Säulenbasilika aus Tuffstein — hat sich der Hauptteil des großen Westturmes und ein Rest des östlich anschließenden ersten Mittelschiffjochs erhalten.

Im 14. Jahrhundert wurde der Turm verstärkt und erhöht und das jetzige geräumige Langhaus (dreischiffig, mit einem $\frac{5}{8}$ -Chorschluß und Sakristeianbau) errichtet. Trotz mancher späterer Zutaten ist die feierliche Wirkung des gotischen Neubaus fast ungeschwächt bewahrt geblieben; sie beruht vor allem wohl in dem stark vereinfachten, sehr reinen System lediglich einer Folge schlichter Spitzbogenarkaden und einer überaus exakten schönen Kreuzrippenwölbung. Das Ganze, in Backstein aufgeführt und hell getüncht, besitzt Reste einer guten, holländisch beeinflussten Ausstattung. Die Gemeinde hat im Vorjahr im Einvernehmen mit der Denkmalpflege den ersten Abschnitt einer allgemeinen Instandsetzung des Bauwerkes in die Hand genommen, und zwar: Ausbesserung der Beschieferung des Helmes und Hochschiffes sowie Erneuerung großer Teile der Rinnen- und Rohranlage (Kosten etwa 2500 *R.M.*). In diesem Jahr soll weiterhin der unschöne und sehr schadhafte Verputz, zunächst des Obergadens, abgehauen, der Backstein überfeschlemmt, dann die Bedachung der Seitenschiffe durchgesehen werden. Daran werden sich später die Behandlung des übrigen Außenmauerwerkes, die Anlage einer Luftheizung und verschiedenes andere anschließen.

Die mit etwa 3000 *R.M.* anzusetzenden Kosten der diesjährigen Arbeiten lassen die Bereitstellung einer Beihilfe von 1400 *R.M.* angemessen erscheinen, denn, wie im Vorjahr, hat die Gemeinde aus eigenen Kräften auch nachher noch erhebliche Mittel aufzubringen.

10. Neuß, Fortsetzung der Sicherungsarbeiten an der St. Quirinuskirche.

Die Sicherungsarbeiten an der Außenhaut des St. Quirinusklosters in Neuß wurden im vergangenen Jahre mit der Erneuerung der Außenfläche am Bierungsturm und mit der nachträglich noch notwendig gewordenen Umdeckung der Kupferhaube eingeleitet. Nach der Einrüstung stellte sich heraus, daß die Zermürbung der Tuffflächen und auch der Zustand des geschweiften Kupferhelmes sehr viel schlechter war, als man erwartet hatte. Auch wurde festgestellt, daß Teile der im vorigen Jahrhundert erneuerten äußeren Ziergliederungen in sehr leichtsinniger Weise ohne Verdübelung angebracht waren, so daß sie bereits während der Einrüstung abzustürzen drohten. Durch alle diese Beobachtungen hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Arbeit so vollständig durchzuführen, daß der Bestand nach menschlichem Ermessen wenigstens für ein Jahrhundert gesichert ist.

Die Arbeiten werden in ständigem Einvernehmen mit der Denkmalpflege, die fortwährend Besichtigungen vorgenommen hat, durchgeführt und versprechen infolge konsequenter Anwendung aller neuesten Erfahrungen eine wesentliche Verbesserung des Gesamtbildes zu ergeben. Auch der Herr Staatskonservator hat mehrfach Gelegenheit gehabt, die Arbeiten aus nächster Nähe von den Gerüsten aus zu beobachten.

Bei der Durchführung der Arbeiten sind die früher schon an der reichen spätromanischen Kirche verwendeten Materialien aus dem Neuwieder Becken, Tuff und Basaltlava, ausschließlich zur Verwendung gekommen, wodurch die notleidende Magener Steinindustrie wenigstens in beschränktem Umfange Verdienstmöglichkeiten erhielt.

Die bereits vor zwei Jahren mit rund 280 000 *R.M.* veranschlagten und auf 6 Jahresbauabschnitte vorgesehenen Arbeiten werden aller Voraussicht nach noch eine Steigerung erfahren, so daß die Pfarrgemeinde dieser großen Aufgabe trotz aller Opferfreudigkeit mit Sorge entgegensteht.

Da das Baudenkmal zu den wertvollsten mittelalterlichen Schöpfungen ganz Deutschlands gehört, wurde von staatlicher Seite die Beteiligung an einer Lotterie für 1931 mit einem erheblichen Betrage zugesichert. Auch die Stadt Neuß hat seit dem Jahre 1929 eine jährliche Rate von je 10 000 *R.M.* zugesagt bzw. bereits zur Verfügung gestellt. Die Gewährung einer Provinzialbeihilfe in Höhe von 10 000 *R.M.* wird auch für das kommende Rechnungsjahr dringend empfohlen.

11. Instandsetzung von Windmühlen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Die Erhaltung der im niederrheinischen Landschaftsbilde unentbehrlichen Windmühlen ist schon lange eine große Sorge aller Heimatsfreunde. Wenn auch die neuzeitlichen Mühlenbetriebe im allgemeinen die Windmühle verdrängen werden, so läßt es sich rechtfertigen, wenn der Heimatschutz die Erhaltung wenigstens einiger charakteristischer Beispiele anstrebt, denn es hat sich herausgestellt, daß diese Mühlen noch durchaus lebensfähig sind und mit Windkraft billiger arbeiten als mit den modernen Betriebsmitteln. Nur hat die Überschätzung der Wirtschaftlichkeit des elektrischen Antriebs und der Benzolmotoren dazu geführt, daß an vielen Mühlen die Flügel abgebrochen wurden, die man jetzt erhalten wissen möchte; an anderen wurde die Unterhaltung der Flügel vernachlässigt oder Sturm-schäden haben einzelne Flügel abgebrochen.

Es liegen nun drei Anträge vor, bei denen zur Erhaltung des Betriebes die Flügel ergänzt und die Mühlentürme namentlich im Äußeren gründlich durchrepariert werden müssen. Es handelt sich um die Turmwindmühle der Wwe. Gerhard Wilms in Weert, Kreis Geldern, um die prächtige hölzerne Bockwindmühle Anton Hermanns bei Walbeck und die Bockwindmühle auf dem Tönisberg bei Krefeld, bei welcher letzterer ein heftiger Windstoß im vergangenen Herbst plötzlich einen Flügel abriß, während Handwerker mit Erneuerungsarbeiten beschäftigt waren. Die Windmühle in Weert wird wieder in Betrieb genommen werden können, wenn zu den umfangreichen Instandsetzungsarbeiten eine Beihilfe von 500 *R.M.* bereitgestellt werden kann. Für die Arbeiten an den beiden Bockwindmühlen werden zu den zwischen 2000 und 3000 *R.M.* liegenden Wiederherstellungskosten Beihilfen von je 1000 *R.M.* in Vorschlag gebracht.

12. Wierßen, statische Sicherung der katholischen St. Remigius-Pfarrkirche.

Seit zwei Jahren waren die bedenklichen Rißbildungen in der Westwand des mächtigen gotischen Westturmes beobachtet worden. Die statische Untersuchung des ganzen Bauwerkes führte zur Feststellung ernster statischer Schäden, deren voller Umfang nicht vorausgesehen werden konnte. Die Denkmalpflege wurde so überraschend vor eine große neue Aufgabe gestellt.

Der Turm hatte sich in einzelne senkrechte Lamellen aufgelöst, die sich beim Läuten der Glocken gegeneinander hoben und senkten und an den durchgehenden Rissen Materialzermalungen herbeiführten. Weiterhin zeigten sich auch im Langhause ähnlich bedenkliche Risse in den Gewölben; Rippen und Gewölbe hatten sich von den hochgehenden Wänden abgesetzt, so daß bald nach Inangriffnahme der Sicherungsarbeiten die Kirche für den Besuch wegen Einsturzgefahr geschlossen werden mußte.

Eine Untersuchung und Verschiebung der Arbeiten war nicht mehr möglich. So wurde denn zunächst die statische Festigung des Westturmes durch Einbau einer durch alle Geschosse gehenden und in den inneren vier Ecken des Turmes hochgeführten Eisenbetonfachwerkkonstruktion durchgeführt. Auf diesem festen Gefüge ruht der neue eiserne Glockenstuhl, so daß eine Belastung des alten Turmmauerwerkes, das wiederum in allen Geschossen mit der Stützenkonstruktion verankert ist, nicht mehr vorkommen kann.

Darauf begann man mit dem Einbau eines Verteilungs- und Versteifungsträgers in den Ober-gadenwänden, um den beobachteten, gegen das Ostchor verlaufenden Schüben entgegenzuwirken bzw. diese aufzuheben. Es stellte sich jedoch bei den vorbereitenden Arbeiten heraus, daß der östlichste Kirchenpfeiler in der Südarade keine Tragfähigkeit besaß, und daß durch ihn die statische Unsicherheit im ganzen Aufbau der Schiffe entstanden war. Nach Abstützung und Torkretierung der Gewölbe mußte der bei näherer Untersuchung tausendfach gerissene Tuffpfeiler, der beim Abbruch einen älteren frühgotischen Kern mit späterer leichtsinniger Ummantelung aufwies, durch einen tragfähigen Minterpfeiler ersetzt werden. Dann konnte erst der Verteilungsträger und die Chorhausverankerung sowie die Gewölbefestigung in allen Schiffen zu Ende geführt werden.

Die überaus verantwortungsreiche und technisch schwierige Ausführung wurde in ständiger Führungnahme mit der Denkmalpflege durchgeführt. Die inneren Instandsetzungsarbeiten, namentlich an den Blausteinpfeilern und die ganzen Werksteinarbeiten, die mit rund 25 000 *R.M.* veranschlagt sind, stehen noch aus.

Die Kosten der bisherigen Arbeiten, die gerade vor Jahresabschluß im großen und ganzen nach halbjähriger Bauzeit beendet wurden, verteilen sich wie folgt: Für die statische Sicherung des Turmes rund 63 300 *R.M.*, für den Abbruch und Neubau des Kirchenpfeilers 3500 *R.M.*, für den Verteilungs- und Versteifungsträger rund 9900 *R.M.*, für die Chorverankerung 3600 *R.M.* und für die Gewölbetorkretierung 19 250 *R.M.*, mithin rund 100 000 *R.M.* allein für die statische Sicherung. Hierzu treten noch innere Instandsetzungsarbeiten, die sich zwangsläufig an die statische Sicherung angeschlossen, mit rund 20 000 *R.M.* sowie die Honorare für Gutachten, statische Berechnungen und Bauleitung, so daß die Gesamtabrechnung bisher einen Betrag von rund 130 000 *R.M.* ergibt. Trotz aller Anstrengung, die die Gemeinde dieser ihr ebenso unerwartet gekommenen Aufgabe gegenüber gemacht hat, ist sie nicht imstande, die Finanzierung allein sicherzustellen. Eine größere Staatsbeihilfe ist ihr für 1931 in Aussicht gestellt worden. Es wird eine Provinzialbeihilfe von 10 000 *R.M.* in Vorschlag gebracht.

13. Xanten, Kreis Mörz, Fortsetzung der Arbeiten am St. Viktor-Dom.

Im Laufe des Jahres 1930/31 wurde die umfangreiche Heizungsanlage, die für die Erhaltung der wertvollen Innenausstattung sehr notwendig war, vollendet. Der Heizkeller ist unter der Taufkapelle angelegt worden. Es fanden sich dabei mehrere interessante fränkische Grabstätten. Die bereits zu Ende des Jahres 1929/30 eingerichtete Dombauhütte hat ihre Tätigkeit inzwischen in bescheidenem Umfang aufgenommen und sich zunächst der Sicherung einiger Gebäude in der Umgebung des Domes zugewandt. Die im Inneren schon im Vorjahre instand gesetzte Michaeliskapelle ist nunmehr auch im Äußern durchgreifend gesichert worden. Die Arbeiten stehen vor dem Abschluß. Da es erwünscht ist, daß die Werkleute der Hütte zunächst eine gründliche Schulung durchmachen, wurde die Tätigkeit am eigentlichen Kirchengebäude noch nicht aufgenommen. Auch im kommenden Jahre soll nur in sehr beschränktem Umfang daran gearbeitet werden, vor allem werden Auswechslungen, ähnlich wie dies am Kölner Dom und am Aachener Münster geschehen soll, auf das äußerste notwendige Maß beschränkt. Man wird sich bemühen, den wertvollen Originalbestand, soweit er überhaupt noch vorhanden ist, an Ort und Stelle zu erhalten und dem Fortschreiten der Schäden zu begegnen, vor allem durch Beseitigung der Fehlerquellen, die hauptsächlich an der mangelhaften Wasserableitung liegen.

Neben diesen Arbeiten der Dombauhütte wird die Pflege der Umgebung des herrlichen Bauwerkes weiter gefördert. Gleichzeitig nimmt die wissenschaftliche Tätigkeit in der Bibliothek und im Archiv ihren Fortgang. Im vergangenen Jahre konnte auf diesem Gebiet Erhebliches geleistet werden. Die Ergebnisse werden demnächst publiziert werden.

Der Umfang des nächstjährigen Arbeitsprogrammes läßt sich noch nicht übersehen. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Mittel des Dombauvereins, des eigentlichen Trägers der Arbeiten, geringer sein werden. Auch die Zuschüsse des Staates und des Kreises werden die bisherige Höhe nicht erreichen, so daß eine Einschränkung des Arbeitstempos erforderlich ist. Da aus dem vergangenen Jahre noch einige Mittel vorhanden sind, wird eine Stockung der Tätigkeit vermieden werden können.

Es wird gebeten, eine Beihilfe von 5000 *R.M.* bereitzustellen.

14. Bensberg, Kreis Mülheim (Rhein), äußere Instandsetzung des Türmchenhauses.

Das älteste Haus Bensbergs, das gotische Türmchenhaus, wurde 1927 vom Museumsverein „Alt-Bensberg“ erworben und unter großen Opfern zum Museum eingerichtet. Für die zum Teil sehr weitgehenden Unterfangungsarbeiten und die innere Einrichtung brachte der Verein bis jetzt rund 30 000 *R.M.* auf.

Die Kosten für die restlichen Arbeiten — Instandsetzung der Mauerflächen, Ersatz der häßlichen neueren Fenster durch die zum Teil noch erhaltenen alten Kreuzsprossenfenster, Instandsetzung der Dächer und Verbesserung der Wasserabführung — belaufen sich auf rund 9000 *R.M.* Hierzu wird um eine Beihilfe von 2500 *R.M.* gebeten.

15. Brauweiler, Landkreis Köln, Fortsetzung der Sicherungsarbeiten an der ehemaligen Abteikirche.

Im verflossenen Jahre ist bereits ein erheblicher Teil der Auswechslung des überall verwitterten Tuffgesteins an der gewaltigen westlichen Dreiturmgruppe durchgeführt worden, und zwar erstreckte sich diese Tätigkeit auf den nördlichen Flankierungsturm und die oberen Geschosse des Mittelturms.

Da diese Auswechslung der Tuffverblendung, dazu die vorläufige Abnahme völlig loser Gesteinspartien u. a. m. einen außergewöhnlichen Umfang annahm und doch keinerlei Aufschub mehr erleiden durfte, so mußte das Arbeitsprogramm über die tatsächlich vorhandenen Mittel hinaus überschritten werden. Rund 40 000 *R.M.* Kosten erwachsen bisher, denen nur ein Fonds von insgesamt 23 000 *R.M.* gegenüberstand (12 000 *R.M.* Staats-, 9000 *R.M.* Provinzialbeihilfe, 2000 *R.M.* Leistungen der sehr kleinen Gemeinde). Die Bewilligung einer abermaligen Beihilfe von 9000 *R.M.* kann daher nur nachdrücklich befürwortet werden. Da außerdem aus Lotteriemitteln eine recht namhafte Summe zu erwarten ist, so wird wenigstens der Hauptteil der 90—100 000 *R.M.* beanspruchenden Sicherungsarbeiten an dem herrlichen Bauwerk finanziell gedeckt sein.

16. Brühl, Landkreis Köln, Instandsetzung der Altäre in der ehemaligen Franziskanerkirche.

Die langgestreckte einstige Ordenskirche der Franziskaner vom Ende des 15. Jahrhunderts birgt als wertvollen Schatz einen Hochaltar Balthasar Neumanns (etwa 1745 entstanden). Der äußerst lebendige und vielfach durchbrochene Aufbau umfaßt außer der Architektur noch die prachtvolle plastische Gruppe des Englischen Grußes mit begleitenden Engeln. Die Anlage ist als Ciborium über dem eigentlichen doppelseitigen Altar gedacht und stellt eine geniale Lösung des uralten Gedankens in freier Weiterentwicklung des von Bernini in der Peterskirche geschaffenen neuen Typus dar. Verwandte Schöpfungen in Worms und Trier reichen nicht an den Brühler Altar heran, der die glänzendste plastisch-architektonische Leistung des Barock im Gebiet des ehemaligen Kölner Kurstaates ist.

Die Orgelgehäuse und die Seitenaltäre sind ebenfalls recht beachtliche Leistungen. Der im Laufe der Zeit stark verstaubte Stuck der Altäre soll vorsichtig gereinigt und poliert, die abgebrochenen Teile der

Schnitzereien sollen wieder befestigt werden. Das Innere erhält eine neue, ganz schlichte Tönung der Wände. An Stelle der minderwertigen Chorverglasung wäre ein Ersatz durch farblose Scheiben erwünscht, zumal der Hochaltar jedenfalls auf Silhouettenwirkung berechnet war.

Das Arbeitsprogramm erfordert einen Kostenaufwand von 31 500 *R.M.*

Mit Hilfe eines Zuschusses von 5 000 *R.M.*, den der Provinzialausschuß im vorigen Jahre bereitstellte, konnte der erste Teil der Arbeiten, nämlich die Sicherung des Innern und die Behandlung der Wände, bereits ausgeführt werden. Die Kosten hierfür betragen ungefähr 8 000 *R.M.*

Im kommenden Rechnungsjahre soll mit dem wichtigsten Teil der Arbeiten, nämlich mit der Sicherung des Hochaltars, begonnen werden. Es wird gebeten, hierzu eine Beihilfe von 2500 *R.M.* zu gewähren.

Die Pfarrgemeinde hat in den letzten vier Jahren (vor Beginn der inneren Instandsetzung) für die äußere Sicherung des Gebäudes rund 26 000 *R.M.* aufgebracht. Sie hat sich verpflichtet, noch mindestens 13 500 *R.M.* für den Rest der Arbeiten aufzubringen. Mit erheblichen Zuwendungen der Staatsregierung ist zu rechnen.

17. Köln, Sicherung der Wandmalereien in der Taufkapelle der Basilika St. Gereon.

Die Taufkapelle, ein überaus reizvoller Zentralbau im rheinischen Übergangsstil, wurde im Jahre 1227 an die Südseite des Dekagons angebaut. Unmittelbar anschließend wurde der ganze Raum ausgemalt. Eine feine Dekoration spannt sich über die ganze Architektur. Die figürlichen Darstellungen von höchster Monumentalität in den Nischen bedeuten den Höhepunkt der romanischen Monumentalmalerei der Rheinlande und vielleicht ganz Deutschlands.

Ihr unschätzbarer Wert besteht darin, daß die figürlichen Teile noch gänzlich unberührt sind. Jahrhundertelange Bestäubung lassen es notwendig erscheinen, die Bilder sorgfältig zu reinigen und zu fixieren. Jedwede Ergänzung oder Retuschierung wird vollständig vermieden. In den Rahmen der Arbeiten gehört auch die Erneuerung der vollständig abgängigen minderwertigen Verglasung der Fenster in farblosem Antikglas. Zu den verhältnismäßig geringen Kosten von etwa 6000 *R.M.* wird mit Rücksicht auf die großen Aufwendungen der Pfarrgemeinde für die Erhaltung ihrer umfangreichen Kirche, die im Laufe der letzten 6 Jahre etwa 100 000 *R.M.* betragen, und auf den einzigartigen Denkmalwert der Malereien um Gewährung einer Beihilfe von 1500 *R.M.* gebeten.

18. Köln, Instandsetzungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche St. Johann-Baptist.

Die im Kölner Straßenbilde in wirkungsvoller Gruppe sich aufbauende Pfarrkirche St. Johann-Baptist stammt in ihrem Kern, einer dreischiffigen Emporenbasilika, aus dem Jahre 1210 und ist in gotischer Zeit an beiden Seiten durch ein zweites Seitenschiff erweitert worden. Durch die Anlage von 5 Satteldächern nebeneinander gestaltet sich die Wasserabführung äußerst schwierig. Ununterbrochene Unterhaltungsarbeiten an Rinnen und Dächern werden so erforderlich. Hierfür hat die arme Pfarrgemeinde unter Beihilfe des Gesamtverbandes seit den Inflationsjahren rund 36 000 *R.M.* aufgebracht. Eine gründliche außerordentliche Instandsetzung der ganzen Dächer und Rinnen, größerer Partien des Mauerwerks und der Gewölbe läßt sich nunmehr nicht länger hinauschieben. Zu diesen Arbeiten, die auf 40 000 *R.M.* veranschlagt sind, wird eine Beihilfe von 3000 *R.M.* erbeten. Die Stadt Köln wird wahrscheinlich in beschränktem Umfange zu den erforderlichen Mitteln beisteuern. Auch von der Staatsregierung sind Zuschüsse zu erhoffen.

19. Köln-Mülheim, Sicherungsarbeiten an der evangelischen (Friedens-) Kirche.

Wie bereits im Gutachten zur vorjährigen Beantragung einer ersten Beihilfe erwähnt wurde, ist der interessante, zentral angelegte klassizistische Bau dieser Kirche, die auch noch den größten Teil der sehr schönen Ausstattung beherbergt, in den Jahren 1784—86 errichtet worden.

Eine genaue Nachprüfung des 1929 vorliegenden Arbeitsprogramms erwies sich mit Rücksicht auf seinen außerordentlichen Umfang als unumgänglich. Ferner schien es notwendig zu sein, erst einen ausreichenden Fonds zur Finanzierung der Projekte anzusammeln. Als Ergebnis der Vorarbeiten stellte sich dann heraus, daß die gesamte Dachkonstruktion samt Dachhaut und Decke zu erneuern sei. Auswechseln schadhafter Teile half hier nichts mehr, das bisherige Herumslicken hatte sogar nur große Unübersichtlichkeit über die Mißstände zur Folge gehabt.

Die Kosten für diesen wichtigsten Abschnitt der Arbeiten belaufen sich auf mindestens 26 000 *R.M.* Diese Summe soll aufgebracht werden durch Beiträge von 15 000 *R.M.* seitens der Gemeinde, 5000 *R.M.* vom Staat (bewilligt), 2500 *R.M.* von der Provinz (1930 bewilligt), 3500 *R.M.* von der Stadt. Da jedoch mit Überschreitung des Betrages von 26 000 *R.M.* gerechnet werden muß und der Gesamtanschlag mit rund 60 000 *R.M.* abschließt, so dürfte die Bereitstellung einer zweiten Beihilfe von 2500 *R.M.* angebracht sein, um die Ausführung der sehr dringlichen Arbeiten am Dachstuhl, allein zur Sicherung des wertvollen Innenraumes, nach Möglichkeit zu fördern. Die anderen Zuschüsse werden sowieso erst nach und nach verfügbar sein.

20. Volperhausen, Kreis Waldbroel, Instandsetzung des Burghauses.

Das jetzt von Kleinbauern bewohnte ehemalige Burghaus in Volperhausen ist ein malerisches dreigeschossiges Bruchsteingebäude mit hohem Walmdach vom Jahre 1515, dem auf der Ostseite das im Rechteck geschlossene und mit einer geschweiften Renaissancehaube überdeckte Treppenhaus angefügt ist. Die letzte große Instandsetzung ist 1682 durch den damaligen Eigentümer, den Grafen von Hatzfeld, durchgeführt worden. Seit dieser Zeit war die Pflege mangelhaft. Der zeitweise verfolgte Plan, das in dem schönen, an Wald und Wiesen so reichen Morsbachtal gelegene Gebäude zu einer Jugendherberge auszubauen, mußte wieder aufgegeben werden. Die jetzigen wenig leistungsfähigen Eigentümer sind zu einer Wiederherstellung der Außenseiten und der Dachflächen gezwungen, da tatsächlich Gefahr im Verzuge steht. Sie können aber die mit rund 20 000 *R.M.* veranschlagten Arbeiten nur mit weitgehender Hilfe ausführen, wobei wahrscheinlich zunächst die 7—8000 *R.M.* erfordernden Dacharbeiten und später erst die Mauer- und Innenarbeiten durchgeführt werden sollen, die mit 13 000 *R.M.* zu berechnen sind. Auch ein Darlehen aus dem Hauszinssteuereinkommen ist zu erhoffen, da der Wohnraum bedroht ist. Zu den im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten wird eine Beihilfe von 2500 *R.M.* erbeten.

21. Andernach, Kreis Mayen, Fortführung der Instandsetzung des ehemaligen von der Lehenschen Hofes (Heimatmuseum der Stadt Andernach).

Die Instandsetzungsarbeiten an dem baugeschichtlich bedeutendsten Wohnhausbau Andernachs, dem im Jahre 1620 errichteten und durch seine reichen Renaissancegliederungen bemerkenswerten ehemaligen von der Lehenschen Hof, mußten infolge finanzieller Schwierigkeiten der Stadt Andernach leider mehrfach unterbrochen werden. Nach den Hauptarbeiten im Jahre 1924/25 konnten endlich im vergangenen Jahre die Arbeiten wieder aufgenommen und neben der Wiederherstellung der straßenseitigen Steinkreuzfenster im ersten Obergeschoß die Stützen unter der im Hof freigelegten Holzgalerie eingebaut werden.

Für die mit noch rund 30 000 *R.M.* veranschlagten Arbeiten, wovon jedoch der Hauptteil für die Einrichtung als Museum anzusetzen ist, beabsichtigt die Stadt eine Anleihe von 20 000 *R.M.* aufzunehmen. Für die im Interesse der Denkmalpflege liegenden äußeren Arbeiten, namentlich an der hofseitigen Galerie, wird eine Beihilfe von 3000 *R.M.* in Vorschlag gebracht. Auch von seiten des Staates wird eine Beihilfe für dieses bedeutende Baudenkmal erwartet.

22. Bendorf, Landkreis Koblenz, Instandsetzungsarbeiten am alten Teil der katholischen Pfarrkirche und dem anschließenden Turm der Medarduskirche.

Die genannten Bauten sind Bestandteile einer größeren, drei Besitzern zugehörigen Anlage, die folgende Gebäude umfaßt: 1. die romanische Pfeilerbasilika St. Medard (seit dem 16. Jahrhundert evangelische Kirche, um 1200 in gebundenem System errichtet mit zwei den Vorchor flankierenden Türmen — nur der südliche ist ausgeführt, Eigentum der Zivilgemeinde —), 2. das Reichards-Münster (um 1240), das selbst wieder aus einer Kapelle in der südlichen Flucht des erwähnten Südostturmes der Medarduskirche und einem im Winkel zwischen dieser Kapelle und dem Südschiff der Kirche gelegenen zweigeschossigen Bau mit zwei Treppentürmen an seiner südlichen Abschlußwand besteht, schließlich 3. dem wieder südlich an diese Türme anstoßenden Neubau der katholischen Pfarrkirche.

Das Tuffmauerwerk des baugeschichtlich sehr merkwürdigen Reichards-Münsters, vor allem auch seiner von Steinhelmen gekrönten beiden Türme, ist infolge Feuchtigkeit und unter dem entstellenden Zementputz ziemlich stark verwittert und muß ausgebessert werden. Die sehr ungünstige Wasserableitung ist ganz zu erneuern. In zweiter Linie sollen auch die nicht so bedenklichen Schäden an dem großen Südostturm der Medarduskirche behoben werden. Die auf über 2000 *R.M.* veranschlagten Kosten werden sich noch etwas erhöhen, wenn vom Gerüst aus der genaue Umfang der Verwitterungsschäden offenbar geworden ist. Die Bereitstellung einer Beihilfe von 1000 *R.M.* kann daher befürwortet werden.

23. Bruchhausen, Kreis Neuwied, Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche.

Die Wallfahrtskirche, die den ziemlich unberührten Ort in außerordentlich schöner Weise beherrscht, entstammt in der Hauptsache dem 15. Jahrhundert; der Turm ist im Erdgeschoß noch romanisch, seine Obergeschosse und die reizende eigentliche Wallfahrtskapelle sind aus dem 17. Jahrhundert. Die Kirche, die eine Reihe von wertvollen Ausstattungsstücken birgt, hat durch Dachschäden schwer gelitten. Mit großer Mühe hat die sehr arme Gemeinde einen großen Teil der Dächer schon neu decken lassen. Es fehlen noch: die Erneuerung des nördlichen Seitenschiffdaches und der Schildwand des höher gezogenen Chores, die Ergänzung des gänzlich abgängigen Außenputzes und die dringend nötige Verbesserung der Wasserabführung. Diese Arbeiten sind auf 7000 *R.M.* veranschlagt. Um eine Beihilfe von 2000 *R.M.* hierzu wird gebeten.

24. Daaden, Kreis Altenkirchen, Sicherungsarbeiten an der evangelischen Kirche.

In dem schönen Ortsbild der typischen Westerwaldsiedlung Daaden spricht am stärksten der hochragende Barockbau der evangelischen Kirche mit. Er ist 1720—25 errichtet worden und stellt sich dar als abgetreppte Zentralanlage mit entsprechend vielfach gefaltetem Mansarddach. Nur Ecksteinen und große

Rundbogenfenster teilen diesen Baukörper ein, an den sich ein ganz ungegliederter, aber von einer sehr lebendig umrissenen Haube bekrönter hoher Turm anschließt. Das Innere gewährt ein charakteristisches Beispiel des protestantischen Kirchenbaues dieser Zeit im Siegerland, nämlich in seiner Verbindung der völlig schmucklosen hellen Wandflächen mit dem dunklen Farbton der stellenweise zweistöckig eingebauten Emporen. Wirklicher Schmuck findet sich (dort aber auch sehr reich) erst an den — wie üblich — zusammengefaßten Prinzipalstücken: Orgel und Kanzel. Die Decke zeigt sparsame Stuckprofilierungen.

Die ganze Dachzone ist seit einiger Zeit schwer gefährdet durch langes Einwirken von Schnee und Regen und dadurch verursachtes Abfaulen der Träger der riesigen Hängedecke. Nach vielen unzulänglichen Notbehelfen wird künftig aber von zwei, unabhängig von einander hergestellten und leicht kontrollierbaren Holzkonstruktionen sowohl der Zug der Hängedecke als auch die Auflast des mächtigen Daches selbst in geschickter Weise aufgenommen werden. An diese, auf 8—10 000 *R.M.* veranschlagte Sicherung soll sich sofort die Erneuerung der Beschieferung (8700 *R.M.*) anschließen. Hierzu wird eine Beihilfe von 5000 *R.M.* erbeten. Später werden folgen: der Verputz und Anstrich der Wände und die Aufarbeitung der ganzen Ausstattung u. a. m. (7000—8000 *R.M.*).

25. Dierdorf, Kreis Neuwied, Wiederherstellung zweier Stadttürme.

Unter den wenigen Orten des Westerwaldes, die noch Reste ihrer alten Stadtbefestigung aufweisen, steht Dierdorf mit zwei markanten Türmen neben Blankenberg an der Sieg wohl mit an erster Stelle. Die Instandsetzung der Haube auf einem runden Turm im Zuge der Wallmauer mit einem eigenartig rundbeschiefertem Helm auf alter Buchenschalung und der reichgegliederten Renaissancebekrönung auf dem ehemaligen Stadtwächterturme ist schon seit mehreren Jahren dringend notwendig. Die kleine Stadtgemeinde vermag die Arbeiten nur zu bewältigen, wenn ihr von seiten des Kreises und der Provinz Hilfe zuteil wird. Der Kreis hat inzwischen seine Beihilfe schon zugesagt. Es wird daher befürwortet, für die Erneuerungsarbeiten an den beiden Türmen eine Gesamtbeihilfe von 1000 *R.M.* bereitzustellen, die auf beide Türme etwa mit gleichen Beträgen verteilt werden soll.

26. Fankel, Kreis Kochem, Instandsetzung verschiedener Wohnhäuser.

Der Winzerort Fankel an der Mosel enthält nicht nur besonders malerische, sondern wohl auch einige der ältesten Wohnbauten an der Mosel. Vor zwei Jahren konnte durch Gewährung einer Beihilfe zunächst das reizvolle und über zwei Straßenzüge hinweg gebaute Gemeindehaus mit seinen Fachwerk- und Steingiebeln wiederhergestellt und seiner alten Bestimmung für örtliche Beratungen (im Obergeschoßsaale) zurückgegeben werden.

Nach diesem Anfang ist geplant, nach und nach eine zusammenhängende Instandsetzung der Straßenzüge durchzuführen, weil sich kaum ein Ort besser dazu eignen dürfte, aus seinem Dornröschenschlaf erweckt zu werden, wie dieser.

In erster Linie kommt in Betracht das Haus Schneider mit seinem hochragenden gotischen Fachwerkgiebel und den beiden flankierenden Erkertürmchen, die in der Rheinprovinz sonst nur noch einmal am gotischen Rathaus in Münster-eifel vorkommen. Neben diesem ist für die Wiederherstellung das benachbarte Haus Hermes mit prächtigem massivem Bruchsteingiebel und Fachwerkanbau vorgesehen. Es folgen einige weitere zum Teil ernstlich bedrohte Fachwerkbauten, die sich entweder durch die charakteristischen gotischen Ziergiebel (Haus Peter Boos), durch hübsche Erkervorbauten (Jakob Kochems) und durch sonstige für die Moselbauweise typische Details auszeichnen.

Da die Eigentümer als Kleintwinzer sehr leistungsschwach sind, hat der Kreis seine finanzielle Mitwirkung zugesagt. Es wird zu diesen Arbeiten, die insgesamt mit 5500—6000 *R.M.* vom Kreis-Hochbauamt veranschlagt worden sind, eine Gesamtbeihilfe von 2000 *R.M.* in Vorschlag gebracht, die sich etwa in folgender Weise auf die einzelnen Häuser verteilen soll: Für das Haus Schneider 900, für das Haus Hermes 500, Haus Boos 500 und für den Erker am Hause Kochems 100 *R.M.*, wobei sich jedoch während der Arbeiten noch kleinere Verschiebungen ergeben können, da vor Beseitigung des störenden Verputzes und dem Aufdecken der Verschalung und Verschieferung alle Arbeiten noch nicht völlig zu übersehen sind. Die Arbeiten sollen in diesem Jahre nur so weit gefördert werden, als es die verfügbaren Mittel erlauben. In den nächsten Jahren sollen weitere Häuser folgen.

27. Koblenz, evangelische St. Florinskirche, Vollendung der Instandsetzung.

In den Jahren 1929 und 1930 wurde die umfangreiche, alle Teile des Gebäudes im Innern und Außen umfassende Instandsetzung der Florinskirche in Koblenz durchgeführt.

Eingehende Untersuchungen während der Arbeiten lieferten den Beweis, daß die Anlage auf römischer Grundlage in karolingischer oder ottonischer Zeit begonnen worden ist. Zu Anfang des 12. Jahrhunderts wurde der jetzige Bau errichtet, im 14. Jahrhundert der Chor angefügt und nach verschiedenen Bränden im 17. Jahrhundert die heutige Einwölbung geschaffen. Nach vorübergehender Profanierung der Kirche im Anschluß an die Säkularisation erwarb sie der Staat im Jahre 1821 als evangelische Garnisonkirche. 1844 wurde die Hälfte unter Teilung der laufenden Unterhaltungspflicht der evangelischen Zivilgemeinde eigentümlich übertragen.

An der Aufbringung der Kosten für die Instandsetzung beteiligte sich der Staat zunächst nur im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung. Zu dem der Kirchengemeinde zufallenden Anteil an den Kosten gewährte der Provinzialausschuß im Jahre 1929 eine Beihilfe von 4000 *R.M.* und der Landeshauptmann 1930 einen Zuschuß von 1000 *R.M.*, der für die Sicherung von Wandgemälden bestimmt war. Für hochinteressante Ausgrabungen römischer und mittelalterlicher Bestände stellte der Provinzialausschuß im Oktober 1929 4000 *R.M.* zur Verfügung. Außer den oben erwähnten Zuwendungen des Staates hat der Evangelische Oberkirchenrat im Oktober 1929 20 000 *R.M.* bewilligt, ferner der Reichsminister des Innern 2000 *R.M.* und der Reichsminister für die besetzten Gebiete 7500 *R.M.* Die anfangs auf 115 000 *R.M.* berechneten Kosten haben eine sehr erhebliche Überschreitung erfahren, da sich während der Ausführung der Arbeiten eine Reihe von bisher unbekanntem schweren Bauschäden herausgestellt hat. Die sehr bedeutenden, aus öffentlichen Mitteln nicht gedeckten Beträge hat die Kirchengemeinde allein aufgebracht, und so die Vollenbung einer in jeder Beziehung mustergültigen Arbeit ermöglicht.

Es wird gebeten, ihr im Hinblick auf ihre Opferwilligkeit einen Zuschuß von 5000 *R.M.* noch nachträglich zu gewähren.

28. Koblenz-Neuendorf, Sicherungsarbeiten an der katholischen Pfarrkirche.

Kurz vor dem Kriege wurde der schlichte einschiffige Bau der bisherigen Pfarrkirche (von 1724) durch einen senkrecht darauf stoßenden mächtigen Anbau mit hohem Turm vergrößert. Dadurch ist zwar die eigene Wirkung des maßstäblich bescheidenen alten Teiles in der Uferansicht des Ortes beeinträchtigt worden, trotzdem besitzt aber diese Barockkirche direkt am Rheinufer an sich auch jetzt noch Bedeutung genug, um erhalten zu bleiben.

Die ganze Anlage leidet nicht nur häufig unter Hochwasser, sondern undichte Dachflächen, Rinnen und Rohre haben das Mauerwerk, besonders der Strebepfeiler, allenthalben auch von oben her durch Eindringen des Wassers geschädigt. Die bedenklichsten Zerstörungen weisen Gaube und Laternenbekrönung des stattlichen Dachreiters auf. Zu den hier auf 2300 *R.M.* berechneten Kosten wird eine Beihilfe von 1000 *R.M.* erbeten. Erst danach wird die sehr leistungsschwache Gemeinde die Erneuerung der Wasserführung, Ausbesserung der Beschieferung und des Außenputzes (zusammen noch etwa 3000 *R.M.*) in die Hand nehmen können.

29. Linz, Kreis Neuwied, Beendigung der inneren Wiederherstellung der katholischen St. Martinskirche.

Die Martinskirche in Linz ist mit ihrer reichen Chor- und Langhausgliederung eine der bedeutendsten spätromanischen Emporenkirchen am Rhein. Nicht minder steht ihre reiche Ausmalung in der Kunstgeschichte an vornehmer Stelle. Die Aufdeckung und Sicherung dieser zum Teil noch romanischen, zum Teil spätgotischen Ausmalung im Mittelschiff ist neben der Sicherung der reichen spätgotischen Gewölbe in den Jahren 1928/29 durchgeführt worden. Es fehlt noch die farbige Behandlung der Seitenschiffe und Empore, die Sicherung der auch hier noch vorhandenen Reste der Ausmalung und die Aufstellung des jetzt schlecht auf der nördlichen Empore untergebrachten herrlichen Altares des Meisters des Marienlebens als Hochaltar. Zu diesen Arbeiten, die insgesamt auf 22 000 *R.M.* veranschlagt sind, besonders aber für die Aufstellung des Altares, die im Interesse der Denkmalpflege unbedingt erforderlich ist, wird eine Beihilfe von 2000 *R.M.* beantragt. Der Staat ist an der Baulast wesentlich beteiligt.

30. Münstermaifeld, Kreis Mayen, Beendigung der äußeren Instandsetzung der ehemaligen Stiftskirche St. Martin.

Nachdem im vorigen Jahre mit einer Staatsbeihilfe von 7800 *R.M.* die Instandsetzung der Dächer und Rinnen an der Südseite der Kirche zu Ende geführt worden ist, sind nun noch weitgehende Erneuerungen der Dächer und Rinnen an der Nordseite und am Turm erforderlich. Die Kirchengemeinde wird durch die Instandsetzung des Innern, die im nächsten Jahr beginnen soll und auf rund 90 000 *R.M.* veranschlagt ist, sehr weitgehend in Anspruch genommen. Zu den Kosten der restlichen, auf 15 000 *R.M.* veranschlagten Arbeiten wird eine Beihilfe von 3000 *R.M.* erbeten. Der Staat wird den Rest ganz übernehmen.

31. Naunheim, Kreis Mayen, Instandsetzung von Altären in der katholischen Kirche.

Die kleine Pfarrgemeinde hat in den Jahren 1929/30 ihre einfache baufällige Barockkapelle durch einen Neubau ersetzt, bei dem auf Betreiben der Denkmalpflege der schöne alte Dachreiter wieder verwendet wurde. Der Neubau nimmt Rücksicht auf die drei barocken Altäre, die einen wesentlichen Reiz der alten Kirche ausmachten. Sie haben jedoch in der feuchten alten Kirche so sehr gelitten, daß eine gründliche Instandsetzung und Neufassung vor ihrer Aufstellung nötig ist. Die Kosten für die Wiederaufrichtung des Dachreiters und die Instandsetzung der Altäre betragen 6300 *R.M.* Dazu wird eine Beihilfe von 1500 *R.M.* beantragt.

32. Niederspau, Kreis St. Goar, Wiederherstellung des Schiffes der ehemaligen Pfarrkirche als Jugendheim.

Bereits seit Kriegsende ist der Ausbau und die Einrichtung des saalförmigen Schiffes der ehemaligen katholischen Pfarrkirche in Niederspau wiederholt versucht worden, nachdem die schöne beschieferte Schweifhaube des Turmes bereits vor dem Kriege mit Hilfe von Zuschüssen in seinem Bestande gesichert werden konnte. Die Baugruppe liegt in besonders reizvoller Lage, umgeben von hohen alten Bäumen dicht am Rheinufer, und gehört zu den wirkungsvollsten Erscheinungen des Strombildes am Mittelrhein.

Alle Bemühungen — und auch vornehmlich die der Denkmalpflege — scheiterten bisher stets an der Schwierigkeit der Finanzierung. Nachdem nun endlich die Aussicht besteht, für die Einrichtung als Jugendheim einen größeren Betrag aus Jugendpflegemitteln zu erhalten, und auch Kreis und Regierung Beihilfen zugesagt haben, während die Gemeinde selbst 10 000 *R.M.* zu den auf annähernd 30 000 *R.M.* veranschlagten Gesamtkosten einschließlich der Hand- und Spanndienste aufzubringen gewillt ist, wird die Bereitstellung einer Provinzialbeihilfe von 3000 *R.M.* zu den im Interesse der Denkmalpflege liegenden äußeren Wiederherstellungsarbeiten in Vorschlag gebracht.

33. Niederzissen, Kreis Alrweiler, statische Sicherung des Westturmes der katholischen Pfarrkirche.

Die im Kern romanische Pfarrkirche in Niederzissen besitzt noch ihren im Ortsbilde recht wirkungsvollen romanischen Westturm, der auf hohem, ungliedertem Unterbau ein reichgegliedertes Glockengeschloß mit je zwei Doppelschallöffnungen in den vier Seiten aufweist und mit einer rheinischen Krombehaube bekrönt ist.

Durch die vor dem Kriege notwendig gewordenen Erneuerungen der stark ausgewichenen Außenmauern und die damit verbundenen inneren Umänderungen scheinen vorher nicht zu berechnende statische Veränderungen in den Turmfundamenten oder in den unteren Turmgewölben entstanden zu sein, die zu recht gefährlichen Rißbildungen namentlich in der gegen die Dorfstraße gelegenen Westwand des Turmes geführt haben. Dadurch ist der Verband der 4 Wände gänzlich gelockert und der Turm in einzelne, lose nebeneinander stehende Lamellen aufgelöst, so daß das Läuten der Glocken schon seit einiger Zeit wegen der Einsturzgefahr unter sagt werden mußte.

Die aus Kleinbauern bestehende Gemeinde will zu der auf 8500 *R.M.* veranschlagten Sicherung 1500 *R.M.* in bar und 4500 *R.M.* als Anleihe, mithin insgesamt 6000 *R.M.* aufbringen. Mehr zu leisten und zu amortisieren ist sie nicht in der Lage. Es wird daher die Bereitstellung einer Beihilfe von 2500 *R.M.* befürwortet.

34. Peterspau, Kreis St. Goar, Sicherung der gotischen Wandmalereien.

Der schlichte gotische Bau, der um die Wende des 13. Jahrhunderts entstanden ist, liegt unmittelbar an der Rheinstraße. Er wurde in den Jahren 1919 und 20 mit Hilfe von Zuschüssen der Provinzialverwaltung von insgesamt 7600 *R.M.* baulich gesichert. Die Kosten betragen damals 12 000 *R.M.* Im Jahre 1929 wurden weitere bauliche Arbeiten ausgeführt und die Fenster verglast. Der hervorragende Wert des Gebäudes liegt in dem im ganzen Umfang noch vorhandenen Zyklus gotischer Wandmalereien, der von besonderer kunstgeschichtlicher Bedeutung ist. Im Chorhause die Apostel, an der Nordwand die hhl. Martinus und Katharina; der Christophorus, eine Fortbildung des bekannten spätromanischen rheinischen Typus, der Martinus, eine schön gezeichnete Figur von kühner Bewegung. Fast die ganze Südwand nimmt ein großes Jüngstes Gericht ein, bei der die Darstellung der Seelentwaage besonders bemerkenswert ist.

Stilistisch weisen die Malereien auf einen Zusammenhang mit ähnlichen Darstellungen in St. Cäcilia in Köln hin. Sie gehören neben dem Alkenner Zyklus, der mit Hilfe von Zuschüssen der Provinzialverwaltung zum größten Teil gesichert ist, zu den interessantesten ländlichen Ausläufern der großen mittelhheinisch-kölnischen Tradition.

Seit Jahrzehnten hat die Provinzialverwaltung sich bemüht, neben der Sicherung von Baudenkmalern auch die Erhaltung anderer Kunstdenkmäler, besonders der mittelalterlichen Wandmalereien zu fördern, ein Zweig der Denkmalpflege, der trotz wirtschaftlicher Not und dadurch bedingte bevorzugte Berücksichtigung baulicher Substanzerhaltung nicht ganz außer acht gelassen werden darf, da die Gefahr besteht, daß sonst wichtige Güter unrettbar verlorengehen.

Im vorliegenden Fall hat die Eigentümerin, die Zivilgemeinde Oberspau, an der Erhaltung der Wandmalereien wie der ganzen Kapelle nur geringes praktisches Interesse, es kann ihr daher kaum zugemutet werden, sich an der Aufbringung der Kosten wesentlich zu beteiligen. Wie in den meisten ähnlichen Fällen wird die Provinzialverwaltung hier den Prozentsatz ihres Zuschusses bedeutend erhöhen müssen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind infolge uralter Vernachlässigung und dadurch bedingte Gefährdung des Bestandes dringend notwendig. Da die Kapelle zur Zeit nicht mehr benutzt wird, ist die Möglichkeit gegeben, ohne Rücksicht auf kulturelle Bedürfnisse lediglich den Forderungen der Denkmalpflege folgend, den ganzen Innenraum auf das sorgsamste auszugestalten und so unserer Provinz ein besonders reizvolles und geschlossenes Kunstwerk der Frühgotik zurückzugewinnen.

Die Arbeiten, die selbstverständlich die Anfertigung von Kopien mit einschließen, sind auf 3000 *R.M.* veranschlagt, hinzu kommen Ausgaben für die Einrüstung und kleinere Arbeiten an den inneren Ausstattungsstücken. Es wird gebeten, eine Beihilfe von 3000 *R.M.* zu gewähren.

35. Weßlar, Instandsetzung einiger Wohnhäuser.

Weßlar hat seinen altertümlichen Charakter in hohem Maße bewahrt. Die ganze Anlage der Stadt auf stark bewegtem Gelände, dessen Niveauunterschiede zum Teil durch Treppenanlagen überwunden werden, schuf ein städtebauliches Gesamtbild von hohem Reiz. Malerische Durchblicke und interessante Winkel mit reizvollen Einzelheiten sind in so großer Zahl vorhanden, daß man es versteht, wenn die Bürgerschaft hierin einen besonderen Vorzug ihrer Stadt erblickt und den traditionellen Charakter zu erhalten bestrebt ist. Neben einer Reihe mittelalterlicher Gebäude gehört die Mehrzahl der Wohnhäuser dem 18. Jahrhundert an, das für Weßlar wegen der Anwesenheit des Reichskammergerichtes bedeutungsvoll war. Fast in allen Straßen begegnet man Erinnerungen an jene Zeit, alte Namen, wie „Zum Römischen Kaiser“, „Zum Reichsapfel“ erinnern an die engen Beziehungen zum alten Reich, „Die Mehlmühle“, „Die alte Münz“ an die reichsstädtische Selbständigkeit Weßlars.

Im Laufe des letzten Jahrhunderts und dann wiederum in der Inflationszeit ist der Wohlstand aus den alten Wohnvierteln der Stadt teilweise in bedauerlichem Umfang gewichen, so daß es oft an der nötigen Pflege gefehlt hat, die bei der nicht allzu soliden Bauweise unerlässlich ist.

Einige der interessantesten Wohnhäuser sind in den letzten Jahren systematisch äußerlich und innerlich zur Zierde des Stadtbildes und zum Vorteil der Bewohner instand gesetzt worden. Das Bemühen der Stadt, diese planmäßige Arbeit fortzusetzen, verdient daher unterstützt zu werden. Es wäre auch den Eigentümern ein erwünschter Ansporn, wenn die Provinzialverwaltung ihr Interesse durch Unterstützung der Arbeiten bekunden würde. Daher wird gebeten, für das nächstjährige Programm, das etwa 3—4000 *R.M.* erfordern wird, 1000 *R.M.* zur Verfügung zu stellen.

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz wird sich auch durch Zuwendungen beteiligen. Im einzelnen kann noch nicht angegeben werden, welchen Gebäuden die Anteile an der Provinzialbeihilfe zufließen sollen.

36. Wickendorf, Kreis Bitburg, Instandsetzung eines Barockaltars.

Die neugotische Pfarrkirche in Wickendorf birgt noch die Bestandteile eines steinernen Barockaltars vom Jahre 1730, der bei dem Neubau der Kirche aus dem alten Gotteshause entfernt und auseinandergenommen wurde.

Es handelt sich um ein charakteristisches, heute seltenes Exemplar aus der Barockzeit. Der traditionelle trierische Typus, der sich im allgemeinen an hölzernen Aufbauten entwickelt hatte, ist hier in Stein übertragen. Dem weichen, sehr bildungsfähigen Material entsprechend, ist die Detaillierung äußerst reich und wirkungsvoll. Es wäre sehr zu bedauern, wenn das interessante Stück zugrunde gehen würde. Die Absicht, es durch Wiederaufstellung in der Pfarrkirche der Verwahrlosung zu entziehen, ist daher sehr anzuerkennen. Mit Rücksicht auf die feine bildhauerische Arbeit reichen die Kosten nahe an 10 000 *R.M.* heran. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat hierzu aus Lotteriemitteln eine Beihilfe von 2000 *R.M.* zur Verfügung gestellt.

Da die Gemeinde durch die statische Sicherung des Gebäudes ohnehin schon belastet ist, wird um die Gewährung einer Provinzialbeihilfe von 2600 *R.M.* gebeten.

37. Niedermanderscheid, Kreis Wittlich, Wiederherstellung des Junkerschen Hauses.

Das Junkersche Haus in Niedermanderscheid ist eines der durch den malerischen Aufbau weit über die Grenzen der Rheinlande hinaus bekannt gewordenen Eifeler Bauernhäuser mit Strohdach. Seine durchgreifende Wiederherstellung sollte bereits vor einigen Jahren mit einer Provinzialbeihilfe von 2000 *R.M.* in die Wege geleitet werden. Da jedoch die Finanzierung wieder hinfällig wurde, weil die zum Teil in Amerika wohnenden Miterben sich nicht an den Kosten beteiligen konnten, und der damalige Eigentümer noch nicht das volle Verfügungsrecht über das Haus besaß, mußte die bereits vom 74. Provinziallandtage 1928 bewilligte Beihilfe wieder zurückgezogen und anderweitig verwendet werden. Inzwischen hat der Kleinlandwirt Johann Kort das alleinige Eigentum erworben. Von dem Kreise wurde ihm die Bereitstellung der Hauszinssteuermittel für zwei Wohnungen zugesichert. Da er selbst außerdem 2000 *R.M.* einschließlich der Hand- und Spanndienste aufbringen will, wäre der Plan ausführbar, wenn ihm noch eine Beihilfe von 2000 *R.M.* gewährt werden könnte. Um die Bewilligung dieses Betrages, der in erster Linie für die im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten bei der Wiederherstellung des Fachwerks und sonstiger die alte malerische Außenercheinung bestimmender Details verwendet werden soll, wird gebeten.

38. Prüm, Instandsetzung der Kalvarienbergkapelle.

Am Ende eines Kreuzweges, dessen Stationen zum Teil noch der Frühzeit des 16. Jahrhunderts angehören, steht auf aussichtsreicher Anhöhe oberhalb Prüm die stattliche Kalvarienbergkapelle. Im Jahre 1696 wurde sie als schlichter Saalbau mit eingezogenem Chor errichtet. In den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts fügte man dem Chor gegenüber eine die Baumasse und den Grundriß symmetrisch ergänzende Einsiedelei an, die heute als Küsterwohnung dient. Schlichter Putzbau mit hohen Barockfenstern und steilem Dach. Das Innere bemerkenswert durch die schön geschweiften Treppenaufgänge zum erhöhten Chorraum und einige gute Ausstattungsstücke, darunter Reste eines reichen spätgotischen Schnitzaltars aus der Abteikirche Prüm.

Die Anlage ist charakteristisch für die im 17. und 18. Jahrhundert beliebten Einsiedeleien, die Kapelle und Wohnung symmetrisch unter einem Dach vereinigten.

Schon seit langer Zeit haben sich am Mauerwerk durch den Schub der Dachkonstruktion bedenkliche Risse gebildet, die Beschleiferung ist zum großen Teil abgängig, die Wände sind im Äußern und Innern vielfach beschädigt, auch an der Ausstattung ist manches pflegebedürftig. Der kleinen Pfarrgemeinde, die den gewaltigen Bau der Abteikirche allein zu unterhalten hat, fällt es außerordentlich schwer, die notwendige Sicherung der Kapelle allein zu übernehmen. Es wird daher gebeten, zu den Kosten von 5500 *R.M.* eine Beihilfe von 2000 *R.M.* zu gewähren.

Anlage 12.

(Drucksache Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses, betreffend Errichtung eines Neubaus für die Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen.

In Aachen wurde im Jahre 1838 durch den Verein zur Beförderung des Taubstummenunterrichts eine Taubstummenanstalt gegründet. Nachdem die Anstalt im Jahre 1863 in das heute noch Unterrichtszwecken dienende Gebäude verlegt worden war, wurde dem Verein für den Betrieb der Anstalt vom Provinzialverband eine jährliche Unterstützung gewährt. Durch Beschluß des 37. Rheinischen Provinziallandtags wurde die Anstalt vom 1. April 1893 ab unter gewissen Bedingungen von dem genannten Verein auf die Provinz übernommen und in eine Provinzial-Taubstummenanstalt umgewandelt. Das damit der Provinzialverwaltung zufallende Gebäude in Aachen, An der Schanz 1, gelegen, ist im Laufe der Jahre mehrfach durch kleinere Anbauten vergrößert worden. Gleichwohl genügt es den heutigen Zwecken schon länger nicht mehr. Die Anstalt ist ein Externat, die Schüler kommen in das Anstaltsgebäude nur zum Unterricht und sind außerhalb der Unterrichtszeit, sofern sie nicht bei ihren Eltern wohnen, in Pflegefamilien oder Pflegeheimen untergebracht. Die Anstalt ist für einen Schulbetrieb von 8 Klassen vorgesehen. Zur Zeit hat sie jedoch nur sieben aufsteigende Klassen, da im Jahre 1926 neue Schüler nicht aufgenommen worden sind. Der Haushaltsplan sieht eine Belegung mit 70 Schülern vor. Außerdem wird in der Anstalt Fortbildungsunterricht für schulentlassene Taubstumme, die im berufsschulpflichtigen Alter stehen, zur Zeit in 2 Klassen erteilt. Neben den Schulklassen befindet sich in demselben Gebäude die Dienstwohnung des Direktors.

Die Anstalt kann jedoch aus verschiedenen Gründen den heute an eine Taubstummenanstalt zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Das Anstaltsgrundstück An der Schanz grenzt unmittelbar an die Reichsbahn, und zwar an die viel befahrene Strecke, die den Westbahnhof Aachen mit dem Hauptbahnhof Aachen verbindet. Die auf dem angrenzenden erhöhten Bahndamm verkehrenden Züge verursachen starke Erschütterungen, welche die Benutzung der nach der Eisenbahnseite gelegenen Räume für Unterrichtszwecke unmöglich machen; dafür können nur die abseits vom Eisenbahnverkehr gelegenen Räume des Schulgebäudes benutzt werden. Die Klassenräume haben nicht die für eine Taubstummenklasse notwendigen Abmessungen. Die meisten von ihnen, insbesondere die dem Gebäude nachträglich angefügten Räume, sind für Unterrichtszwecke zu klein. Die größeren Räume weisen für den Unterricht ungünstige Größenverhältnisse auf, weil sie im Verhältnis zu ihrer Länge eine nicht genügende Breite haben und deshalb für die Gruppierung der Sitzplätze in den Taubstummenklassen weniger geeignet sind. Die 7 Klassenräume verteilen sich auf drei verschiedene Stockwerke und dadurch ist die Übersicht für den Leiter der Anstalt sehr erschwert.

Die Nebenräume der Anstalt sind unzulänglich. Es fehlen genügende Räume zur Unterbringung von Lehrmitteln, ein Zeichensaal, sowie ein besonderer Raum für Handarbeit und Handfertigkeit. Vielmehr muß dieser Unterricht in den Klassenzimmern erteilt werden. Auch für eine Hauskuchentische für die älteren Mädchen, welche den Forderungen des Lehrplans entsprechend in den meisten anderen Provinzial-Taubstummenanstalten eingerichtet wurde, fehlt es an einem geeigneten Räume. Dazu

kommt, daß die Lichtverhältnisse in der Anstalt ungünstig sind — mehrere Klassen haben nur Nordlicht —, ein Mangel, der besonders bei taubstummen Kindern sich sehr fühlbar macht, da der Erfolg des Unterrichts zu einem wesentlichen Teil davon abhängt, daß sämtliche Kinder der Klasse in der Lage sind, den Mund des Lehrers gut zu beobachten, um von ihm das gesprochene Wort ablesen zu können. Endlich fehlt der Anstalt eine Turnhalle. Die Schüler sind genötigt, die in der Nähe gelegene städtische Turnhalle zum Turnunterricht zu benutzen, wenn dieser wegen der Witterungsverhältnisse auf dem Schulhofe nicht erteilt werden kann. Die in der Anstalt eingebaute Heizung genügt gleichfalls den Ansprüchen nicht. Es ist eine veraltete Luftheizung, deren Umbau mit Rücksicht auf den beabsichtigten Neubau der Anstalt nicht erfolgte. Auch der Schulhof reicht für die Zahl der Zöglinge nicht aus. Das ganze Anstaltsgebäude ist nur ca. 1250 qm groß.

Für einen Neubau der Anstalt kommt nur die Stadt Aachen in Frage, die bei der Auswahl des für den Neubau benötigten Geländes weitgehendstes Entgegenkommen zugesagt hat und voraussichtlich das Grundstück für den Neubau gegen Überlassung des für sie günstig liegenden Grundstücks, auf dem sich die alte Anstalt befindet, kostenlos dem Provinzialverband zur Verfügung stellen wird. Die Anstalt wird auch deshalb in Aachen bleiben müssen, weil sie im wesentlichen den aus dem Regierungsbezirk Aachen stammenden taubstummen Kindern dienen soll und eine größere Zahl dieser Kinder aus Aachen und der näheren Umgebung stammt und somit die Anstalt als Schulgänger besuchen können. Die Verhandlungen über die Wahl des Geländes schweben noch.

Für den Neubau wären 12 Klassenzimmer erwünscht, und zwar 10 für die Schulklassen der Anstalt, da mit einer zukünftigen Verlängerung der Schuldauer für die Taubstummen um 2 Jahre zu rechnen ist, sowie 2 Fortbildungsklassen. Die Wünsche müssen aber bei der augenblicklichen Finanzlage auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Deshalb soll der Fortbildungsunterricht zunächst in die Zeit verlegt werden, in welcher Unterricht in den Schulklassen nicht stattfindet, damit die eigentlichen Schulklassen auch für den Fortbildungsunterricht benutzt werden können. Darum sind für den Neubau vorzusehen: 8 Klassenzimmer, ferner 2 Zimmer für Lehrmittel, 1 Zeichensaal, 1 Raum für Handarbeit der Mädchen, 2 Räume für Handfertigkeit, 1 Küche für den Haushaltungsunterricht der Mädchen, 1 Lehrerzimmer, 1 Bibliothek, 1 Amtszimmer für den Direktor nebst Vorzimmer. In einer besonderen Gebäudegruppe ist ferner noch die Schulbienerwohnung, die Heizungsanlage, eine Turnhalle, die auch als Aula und Raum für Kinovorführungen zu dienen hat, die Badeeinrichtung und die Direktorwohnung vorzusehen.

Die Einrichtung eines kleinen Internats, das an sich erwünscht wäre, muß gleichfalls zurückgestellt werden. Die Kinder sind außerhalb der Schulzeit in Pflegefamilien unterzubringen; jedoch wird bei Auswahl des Geländes darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß später die Errichtung eines Internatsgebäudes für etwa 30 Pfleglinge auf dem Grundstück ermöglicht werden kann. Deshalb wird ein Gelände von 3—4 Morgen nötig sein.

Die Angelegenheit hat den Provinzialausschuß schon in seiner Sitzung vom 15. Februar 1929 beschäftigt. Die Beschlußfassung über die Errichtung des Neubaus wurde damals im Hinblick auf andere dringlichere Bauprojekte verschoben. Der 77. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. April 1930 auf Antrag der Zentrumsfraktion folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Provinzialausschuß wird ersucht, in den außerordentlichen Haushaltsplan des nächstjährigen Etatsjahres vor weiteren neu in Angriff zu nehmenden Hochbauplänen zunächst die Mittel für den Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen einzustellen.“ Diesem Beschluß soll jetzt entsprochen werden.

Die Baupläne, welche der Baukommission des Provinzialausschusses vorgelegen und mit einigen Abänderungen deren Zustimmung gefunden haben, werden dem Provinziallandtag vorgelegt. Die entstehenden Kosten für Bau und Einrichtung der Anstalt sind auf 400 000 *R.M.* veranschlagt. Die Inangriffnahme des Neubaus wird erst erfolgen, wenn es möglich ist, die erforderlichen Kosten durch eine langfristige aufzunehmende Anleihe zu decken.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach folgenden Beschluß vorzuschlagen:

- „1. Der Provinziallandtag ist mit dem Neubau der Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen nach den vorgelegten Plänen und dem Kostenanschlag einverstanden.
2. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, ein für den Neubau geeignetes Grundstück anzukaufen und nach Fertigstellung des Neubaus die alte Provinzial-Taubstummenanstalt anderen Zwecken zuzuführen, auch der Stadt Aachen im Austausch gegen das Gelände für den Neubau zu übertragen oder zu veräußern.
3. Die Baukosten in Höhe von 400 000 *R.M.* zuzüglich 36 000 *R.M.* für Bauleitung und Bauzinsen sind in den außerordentlichen Haushaltsplan für 1931 einzustellen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

1. den Antrag der K. P. D.-Fraktion, dem Provinziallandtag eine Aufstellung über die dem Karitasverband und anderen Organisationen in den letzten Jahren überwiesenen Mittel vorzulegen;
2. den derzeitigen Stand der vom Provinzialverband der Rheinprovinz für Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege übernommenen Bürgschaften und der beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufgenommenen Darlehen;
3. die im Jahre 1930 auf Grund der dem Provinzialausschuß durch den 77. Provinziallandtag erteilten Ermächtigung übernommenen Bürgschaften und Darlehen;
4. erneute Ermächtigung des Provinzialausschusses, im Rechnungsjahre 1931 Darlehen zur Weiterleitung an Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege aufzunehmen.

Zu 1.

Die K. P. D.-Fraktion hat im 77. Provinziallandtag folgenden Antrag eingebracht:

„Die K. P. D.-Fraktion verlangt eine Aufstellung über die dem Karitasverband und anderen Organisationen in den letzten Jahren überwiesenen Mittel.“

Dieser Antrag ist vom Provinziallandtag dem III. Sachausschuß zur Beratung überwiesen worden. Bei den Verhandlungen über die vom Provinzialverband in den letzten Jahren übernommenen Bürgschaften und Darlehen wurde festgestellt, daß der Antrag dahinziele, die bisher auf diesem Gebiet gegebene Übersicht über den Stand der Darlehen dahin zu vervollständigen, daß ohne weiteres ersichtlich sei, welche Bürgschaften für die einzelnen karitativen Vereine und Verbände in der Rheinprovinz übernommen bzw. welche Darlehen durch Vermittlung des Provinzialverbandes aus Fonds des preussischen Staates an sie übermittelt worden seien. Der Antrag wurde auf Vorschlag des III. Sachausschusses an den Provinzialausschuß zur Berichterstattung überwiesen. Der Bericht erfolgt in dem nachstehenden, im Sinne des Antrages der kommunistischen Fraktion erweiterten Bericht und Anträge, betreffend die vom Provinzialverband für Anstalten und Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege übernommenen Bürgschaften und die beim preussischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufgenommenen Darlehen.

Zu 2.

Der derzeitige Stand der vom Provinzialverband (bis zum 1. Februar 1931) übernommenen Bürgschaften bzw. der aufgenommenen Darlehen ist folgender:

Sp. Nr.	Anstalten und Einrichtungen, die bei der Bürgschaftsübernahme bzw. Darlehensvermittlung berücksichtigt wurden:	Beschuß des Prov.-Landtags vom	Höhe der	Höhe des	Hiervon in	Verzichtet	Bisher	Bis jetzt	Bestand
			Bürgschaft	Darlehens	Anspruch	in Höhe	nicht in	zurück-	
			R.M.	R.M.	genommen	von	Anspruch	gezahlt	R.M.
					R.M.	R.M.	genommen		R.M.
1	Kriegsbeschädigten- und Blindenwerkstätte in Essen	24.6.1924	10 000	—	10 000	—	—	5 800	4 200
2	Josefs-Gesellschaft für Krüppelfürsorge in Bigge für die Errichtung eines Krüppelheims in Köln ...	"	100 000	—	100 000	—	—	50 000	50 000
3	Rhein. Wohnungsfürsorgegesellschaft in Düsseldorf	"	50 000	—	—	50 000	—	—	—
4	Kath. Fürsorgeverein in Oberhausen für die Errichtung eines Waisenhauses	"	15 000	—	15 000	—	—	750	14 250
5	Evgl. Erziehungsanstalt Oberbieber bei Neuwied (Anstalt für Fürsorgezöglinge)	"	70 000	—	70 000	—	—	10 000	60 000
	Zu übertragen		245 000	—	195 000	50 000	—	66 550	128 450

Sp. Nr.	Anstalten und Einrichtungen, die bei der Bürgerschaftsübernahme bzw. Darlehnsvermittlung berücksichtigt wurden:	Beschluss des Prov.-Landtags vom	Höhe der	Höhe des	Hier von in	Verzichtet	Bisher	Bis jetzt	Bestand
			Bürgerschaft	Darlehns	Anspruch genommen	in Höhe von	nicht in Anspruch genommen	zurückgezahlt	
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	Übertrag		245 000	—	195 000	50 000	—	66 550	128 450
6	Kath. Fürsorgeverein in Düsseldorf für den Ausbau des Gertrudisheims, das für die Unterbringung von Fürsorgezöglingen benutzt wird	24. 6. 1924	40 000	—	—	40 000	—	—	—
7	Herz-Jesu-Krankenhaus in Trier für den Ausbau der chirurgisch-orthopädischen Station (Krüppelfürsorge)	"	175 000	—	175 000	—	—	—	175 000
8	Berg. Diakonissen-Mutterhaus in Wuppertal-Elberfeld für den Ausbau seiner Anstalten zur Unterbringung von geschlechtskranken und schwangeren Fürsorgezöglingen	"	175 000	—	175 000	—	—	83 000	92 000
9	Kath. Erziehungsverein für die Rheinprovinz für die Errichtung einer Anstalt für schulpflichtige Fürsorgezöglinge in Mayen ...	"	90 000	—	90 000	—	—	—	90 000
10	Evgl. Mitternachtsmission in Düsseldorf für die Errichtung der Anstalt Bethanien für Fürsorgezöglinge und gefährdete Mädchen ..	"	30 000	—	30 000	—	—	18 700	11 300
11	Evgl. Erziehungsanstalt „Elim“ für Fürsorgezöglinge in Neufkirchen bei Mörs	"	50 000	—	50 000	—	—	50 000	—
12	Diözesan-Enaben-Waisenanstalt für Fürsorgezöglinge in Helenenberg bei Trier	"	32 000	—	32 000	—	—	32 000	—
13	Kath. Schifferinderheim St. Josef in Duisburg-Ruhrort	"	138 000	—	138 000	—	—	—	138 000
14	Evgl. Verein „Jugendwohl“ in Köln für die Errichtung eines Vorasyls	"	35 000	—	35 000	—	—	—	35 000
15	Karitasverband in Wuppertal-Elberfeld für die Errichtung eines Lehrlingsheims	"	50 000	—	50 000	—	—	—	50 000
16	Kath. Fürsorgeverein in Essen für die Errichtung eines Vorasyls ..	"	20 000	—	20 000	—	—	5 700	14 300
17	Evgl. Magdalenen-Asyl „Bethesda“ in Boppard zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen	"	30 000	—	30 000	—	—	30 000	—
18	Dasfelbe	16. 6. 1925	20 000	—	20 000	—	—	10 000	10 000
19	Kath. Erziehungsanstalt „Christi-Hilf“ für Fürsorgezöglinge in Düsseldorf	"	100 000	—	100 000	—	—	100 000	—
20	Kath. Erziehungsanstalt für Fürsorgezöglinge in Edenhagen	"	50 000	—	50 000	—	—	562	49 438
21	Diakonissenanstalt in Kaiserswerth für den Ausbau der Anstalt für schulentlassene weibliche Fürsorgezöglinge	"	300 000	—	300 000	—	—	53 019	246 981
22	Anstalt für Schwachsinnige Franz-Sales-Gaus in Essen	"	300 000	—	300 000	—	—	—	300 000
	Zu übertragen		1 880 000	—	1 790 000	90 000	—	449 531	1 340 469

Zp. Nr.	Anstalten und Einrichtungen, die bei der Bürgerschaftsübernahme bzw. Darlehnsvermittlung berücksichtigt wurden:	Beschuß des Prob.-Landtags vom	Höhe der	Höhe des	Hier von in	Verzichtet	Bisher	Bis jetzt	Bestand
			Bürgerschaft	Darlehns	Anspruch genommen	in Höhe von	nicht in Anspruch genommen	zurückgezahlt	R.M.
	Übertrag		1 880 000	—	1 790 000	90 000	—	449 531	1 340 469
23	Berg. Diakonissen-Mutterhaus in Wuppertal-Eberfeld (wie bei Nr. 8)	16.6.1925	200 000	—	200 000	—	—	15 783	184 217
24	Vaterländ. Frauenverein vom Roten Kreuz in Neuwied für den Ausbau der Anstalt für taubstumme Knaben	"	150 000	—	150 000	—	—	8 300	141 700
25	Derselbe	26.3.1926	50 000	—	50 000	—	—	—	50 000
26	Anstalt für Schwachsinnige St. Josefshaus in Glabbach-Hardt	"	150 000	—	150 000	—	—	150 000	—
27	Anstalt für Schwachsinnige St. Bernardin in Hamb bei Capellen	"	60 000	—	60 000	—	—	60 000	—
28	Anstalt für Schwachsinnige Herz-Jesu-Haus in Rühr-Niederfell a. d. Mosel	"	60 000	—	60 000	—	—	22 500	37 500
29	Evgl. Diakonienanstalt in Duisburg für den Ausbau der Anstalt für Fürsorgezöglinge ..	"	40 000	—	40 000	—	—	40 000	—
30	Anstalt Hephata für Schwachsinnige zu Glabbach-Rheydt	"	120 000	—	120 000	—	—	—	120 000
31	Herz-Jesu-Krankenhaus in Trier (zu vgl. Nr. 7)	"	50 000	—	50 000	—	—	—	50 000
32	Evgl. Diakonienanstalten zum Ausbau der Anstalten für Krüppel und Schwachsinnige in Bad Kreuznach	"	200 000	—	—	200 000	—	—	—
33	Dorotheenheim des Evgl. Frauen-Vhilvereins zur Unterbringung v. Fürsorgezöglingen in Düsseldorf .	"	80 000	—	—	80 000	—	—	—
34	Karitashaus für Schwachsinnige in Montabaur	"	70 000	—	70 000	—	—	70 000	—
35	Lehrlingsheim des Karitasverbandes in Glabbach-Rheydt	"	25 000	—	25 000	—	—	—	25 000
36	Fren-Heil- und Pflegeanstalt der Barmherzigen Brüder in Trier .	"	60 000	—	—	60 000	—	—	—
37	Dreifaltigkeitskloster für Geistes- kranke in Krefeld-Königshof	"	68 000	—	68 000	—	—	68 000	—
38	Anstalt Bethanien der Evgl. Mit- ternachtsmission in Düsseldorf (zu vgl. Nr. 10)	"	7 000	—	—	7 000	—	—	—
39	Anstalt Hephata für Schwachsinnige in Glabbach-Rheydt (zu vgl. Nr. 30)	9.4.1927	120 000	—	120 000	—	—	—	120 000
40	Evgl. Krankenhaus G. m. b. H. in Waldbroel (Anstalt für Geistes- kranke)	"	100 000	—	100 000	—	—	—	100 000
41	Gertrudisheim des kath. Fürsorge- vereins in Düsseldorf (zu vgl. Nr. 6)	"	100 000	—	—	100 000	—	—	—
42	Fren-Heil- und Pflegeanstalt St. Josef in Neuß	"	40 000	—	—	40 000	—	—	—
43	Kath. Erziehungsverein für die Rheinprovinz (zu vgl. Nr. 9) ...	"	100 000	—	100 000	—	—	—	100 000
	Zu übertragen		3 730 000	—	3 153 000	577 000	—	884 114	2 268 886

Stb. Nr.	Anstalten und Einrichtungen, die bei der Bürgerschaftsübernahme bzw. Darlehnsvermittlung berücksichtigt wurden:	Beschluß des Prov.- Landtags vom	Höhe der	Höhe des	Hiervon in	Verzichtet	Bisher	Bis jetzt	Bestand
			Bürgerschaft	Darlehn	Anspruch	in Höhe	nicht in	zurück-	
			<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
	Übertrag		3 730 000	—	3 153 000	577 000	—	884 114	2 268 886
44	Krüppelanstalt der Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge in Engers (zu vgl. Nr. 2)	9.4.1927	200 000	—	200 000	—	—	—	200 000
45	Anstalt für Schwachsinnige Franz-Sales-Haus in Essen (zu vgl. Nr. 22)	"	100 000	—	100 000	—	—	—	100 000
46	Dieselbe	30.3.1928	200 000	—	200 000	—	—	—	200 000
47	Raphaelsheim in Dormagen des kath. Erziehungsvereins für die Rheinprovinz (zu vgl. Nr. 9 u. 43)	"	400 000	—	340 000	60 000	—	22 221	317 779
48	Dasfelbe	"	400 000	—	200 000	200 000	—	—	200 000
49	Evgl. Verein „Fürsorgeheim Ratingen“ für den Ausbau seiner Anstalt für Fürsorgezöglinge	"	70 000	—	70 000	—	—	2 912	67 088
50	St. Elisabethenstift — für erholungsbedürftige Kinder des Landesfürsorgeverbandes und der Landesversicherungsanstalt — in Bad Kreuznach	"	400 000	—	400 000	—	—	—	400 000
51	Dasfelbe	"	15 000	—	15 000	—	—	—	15 000
52	St. Josefspflegeanstalt für kath. weibliche Epileptische in Düsseldorf-Unterrath	"	80 000	—	20 000	—	60 000	—	20 000
53	Krüppelanstalt der Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge in Engers (zu vgl. Nr. 2 und 44)	"	50 000	—	50 000	—	—	—	50 000
54	Kath. Lehrlingsheim G. m. b. H. in Düsseldorf-Oberbill	"	98 000	—	98 000	—	—	—	98 000
55	St. Elisabethenstift in Bad Kreuznach (zu vgl. Nr. 50 und 51) ..	8.3.1929	200 000	—	—	—	200 000	—	—
56	Kinderheilstätte Maria Grünwald bei Wittlich des Diözesan-Karitasverbandes in Trier	"	200 000	—	200 000	—	—	5 000	195 000
57	Wohlfahrts-Haus der evgl. Gemeinde in Berg. Glabbach	30.3.1928	—	90 000	90 000	—	—	—	90 000
58	Evgl. Diakonieanstalten in Bad Kreuznach (zu vgl. Nr. 32)	"	—	400 000	400 000	—	—	—	400 000
59	Krüppelanstalt der Josefsgesellschaft für Krüppelfürsorge in Engers (zu vgl. Nr. 2, 44 und 53)	"	—	330 000	330 000	—	—	—	330 000
60	St. Elisabethenstift in Bad Kreuznach (zu vgl. Nr. 50 und 55) ..	"	—	30 000	30 000	—	—	—	30 000
61	Kath. Schifferkinderheim in Duisburg-Ruhrort (zu vgl. Nr. 13) ..	8.3.1929	—	100 000	100 000	—	—	—	100 000
	Summe		6 143 000	950 000	5 996 000	837 000	260 000	914 247	5 081 753

Zu 3.

Im Rechnungsjahre 1930 wurden entsprechend dem Beschluß des 77. Provinziallandtages Bürgschaften nicht mehr übernommen; verbilligte Darlehen des Wohlfahrtsministeriums zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege wurden nicht aufgenommen.

Zu 4.

Die bereits im 77. Provinziallandtage erörterten Gründe, die es angezeigt erscheinen lassen, von einer weiteren Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Übernahme von Bürgschaften Abstand zu nehmen, treffen bei der verschärften Finanznot des Provinzialverbandes in erhöhtem Maße zu.

Wenn auch nach den Erfahrungen des Vorjahres und namentlich im Hinblick auf die allgemeine Wirtschaftslage damit gerechnet werden kann, daß im Jahre 1931 kaum nennenswerte Bauten im Interesse des Provinzialverbandes von Anstalten der privaten Wohlfahrtspflege ausgeführt werden, so dürfte es doch verfehlt sein, völlig auf die Möglichkeit zur Erlangung verbilligter Darlehen zu verzichten. Ob und in welchem Betrage aus den beim preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt verwalteten Fonds zur Förderung von Fürsorgeeinrichtungen Darlehen in die Rheinprovinz fließen werden, läßt sich zur Zeit nicht übersehen. Es darf aber mit einiger Gewißheit angenommen werden, daß diese den Betrag von 300 000 *R.M.* keinesfalls überschreiten werden. Bei der Stellung, die dem Landesfürsorgeverband nach dem heutigen Stande unserer Wohlfahrtsgesetzgebung als Mittler zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zukommt, erscheint es zweckmäßig, wenigstens die Möglichkeit vorzusehen, etwaige verbilligte Darlehen des Wohlfahrtsministeriums bis zu dieser Höhe den karitativen Anstalten zu sichern. Da die Aufnahme solcher Darlehen durch den Provinzialverband an sich zur Zuständigkeit des Provinziallandtages gehört, der nach § 37 der Provinzialordnung über die zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben zu beschließen hat, so bedarf es, wie in den Vorjahren, einer entsprechenden Ermächtigung des Provinzialausschusses.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- I. den Bericht zu 1, 2 und 3 durch Kenntnisaufnahme für erledigt erklären,
- II. den Provinzialausschuß ermächtigen, im Rechnungsjahre 1931 erforderlichenfalls an Stelle des Provinziallandtages Darlehen bis zur Gesamthöhe von 300 000 *R.M.* beim preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt zur Weiterleitung an Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege aufzunehmen, die der Provinzialverband zur Erfüllung seiner Aufgaben in Anspruch nimmt.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Antrag

Anlage 14.

(Drucksache Nr. 12.)

des Provinzialausschusses

zu der Denkschrift über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und Landkreisen.

Anlage: Denkschrift.

Gelegentlich der Verhandlungen über die Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer wurde auf Vorschlag des Landeshauptmanns mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände Einvernehmen dahin erzielt, daß die Hälfte des auf die Landkreise entfallenden Kraftfahrzeugsteueranteils zur Planwirtschaft in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und den Landkreisen beim Neubau und der Unterhaltung von Kreis- und Gemeindegewegen verwandt werden soll.

Über diese Frage ist die anliegende Denkschrift verfaßt, zu der der Provinzialausschuß sich beehrt, folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt zustimmend von der Denkschrift über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und Landkreisen Kenntnis und beauftragt den Landes-

hauptmann, die Verhandlungen mit den Landkreisen über die Durchführung der Planwirtschaft nach Möglichkeit so zu fördern, daß dem nächsten Provinziallandtag ein Provinzialstatut zur Genehmigung vorgelegt wird, das die Bestimmungen über das Zusammenwirken zwischen der Provinzialverwaltung und den Landkreisen auf dem Gebiete des Wegebaues enthält."

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Denkschrift

über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und Landkreisen.

Die Lage des Gemeindegewebes.

Die Zunahme des Kraftwagenverkehrs und seine Verästelung bis in die kleinsten Verkehrsadern und abgelegensten Ortschaften stellt in der Rheinprovinz die Gemeinden auf dem Gebiete des Wegebaues vor Aufgaben, denen die Unterhaltungsträger, insbesondere die leistungsschwachen Gemeinden im Süden, in den Gebirgsgegenden der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwaldes mit ihren finanziellen Kräften und Verwaltungseinrichtungen nicht gewachsen sind. Eine Besserung dieser Verhältnisse kann nur durch eine Entlastung der Gemeinden bei der Unterhaltung und der Anpassung der wichtigen Durchgangswege an die neuen Verkehrsmittel unter gleichzeitiger Reorganisation der Wegeverwaltungen gefunden werden. Der notwendige Lastenausgleich wird dabei zweckmäßig durch eine mindestens teilweise Abbürdung der Wegelasten auf leistungsfähigere Träger der Unterhaltung hergestellt werden müssen. Als solche kommen der Provinzialverband und die Landkreise in Frage.

In Erkenntnis dieser Tatsache hat der 71. Provinziallandtag schon im Jahre 1926 beschlossen, rund 2000 km besonders wichtige Kreis- und Gemeindegewegverbindungen mit Beihilfen der Provinz als Provinzialstraßen auszubauen und dann zur Entlastung der bisherigen Unterhaltungspflichtigen in Unterhaltung und Verwaltung der Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Bis heute sind übernommen rund 645 km, im Ausbau begriffen rund 390 km. Für den Zweck sind an ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsmitteln bisher bewilligt 13,1 Millionen RM.

Zur Zeit gestattet die knappe Geldlage vieler Gemeinden und Landkreise und auch des Provinzialverbandes nicht, die für den Ausbau dieser Straßen erforderlichen Beträge in der im Verkehrsinteresse wünschenswerten Höhe bereitzustellen. Dazu kommt, daß auch die Mittel der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge, mit denen in den ersten Jahren nach dem Kriege die Straßenbauten vorzugsweise finanziert werden konnten, nicht mehr in der bisherigen Fülle fließen. Es häufen sich die Fälle, in denen der Bauwille der Gemeinden und Kreise sich nicht durchsetzen kann, weil die Finanzierung sich auch bei verstärkter Mithilfe der Provinz nicht ermöglichen läßt.

Ein anderer Umstand spricht aber noch mit und erschwert die Durchführung der Pläne. Im Interesse eines einheitlichen Straßennetzes, das allen gesetzlich zugelassenen Fahrzeugen die gleiche Verkehrsmöglichkeit bietet, muß die Provinzialverwaltung darauf halten, daß alle Übernahmestraßen als zukünftige Provinzialstraßen gewissen technischen Anforderungen des Verkehrs entsprechen. Die Breitenabmessungen, Krümmungshalbmesser, Steigungen usw. dürfen bestimmte Mindestmaße nicht unterschreiten. Vor allem in den gebirgigen Gegenden der Provinz, und das ist gerade dort, wo die leistungsschwächsten Gemeinden und Kreise die Bauträger sind, entstehen hierdurch erhöhte Kosten beim Ausbau. Diese lassen sich vermeiden, wenn anstatt mit neuen Provinzialstraßen mit gut ausgebauten Wegen in geringeren Abmessungen die Bedürfnisse des Verkehrs, die sich auf schwächer belasteten Wegen einschränken lassen, befriedigt werden.

Als öffentlich-rechtliche Unterhaltungsträger der Wege gab es bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, abgesehen von einzelnen Ausnahmefällen, nur den Provinzialverband, der durch die Dotationsgesetzgebung im Jahre 1877 an die Stelle des Staates und der Bezirksverbände getreten war, und daneben die Gemeinden. Erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts haben sich, besonders im Süden der Rheinprovinz, auch die Landkreise zwecks Entlastung ihrer Gemeinden als Träger der Wegeunterhaltung eingeschaltet.

Mit den Verhältnissen, die sich nun inzwischen beim Gemeindegewebau in der Rheinprovinz herausgebildet haben, beschäftigte sich die dem Provinziallandtag im Jahre 1928 überreichte „Denkschrift über die Entwicklung des Landstraßenwesens in der Rheinprovinz, insbesondere die Anpassung des Straßennetzes an den Kraftwagenverkehr seit Kriegsende“. Hier heißt es unter der Überschrift „Gemeindegewebau“:

„Auf dem Gebiete des Gemeindegewebes liegt in der Rheinprovinz noch vieles im argen. Während einzelne Gemeinden ihre Wege musterhaft unterhalten, begnügen sich viele damit, sie neu zu decken und in unwirtschaftlicher Weise ohne Unterhaltung dann wieder verfallen zu lassen, um erst, wenn sie nicht mehr befahrbar sind, die Fahrbahn zu erneuern. In unvermeidbarer Weise wird bei dieser Art der Verwendung öffentlicher Mittel das Volkvermögen geschädigt. Hier in der einen oder anderen Weise Abhilfe zu schaffen, ist ein dringendes Gebot der Zeit. Erforderlich ist, daß die Gemeinden sich einer geeigneten Organisation zur Beaufsichtigung und Leitung der Wegeunterhaltung durch Anschluß an die Wegeverwaltung der Landkreise oder der Provinzialverwaltung bedienen. Diese müßte die Unterhaltung der wichtigeren gemeindlichen Durchgangswege, nachdem sie planmäßig, einer nach dem anderen, ordnungsgemäß ausgebaut sind, dauernd überwachen und regeln. Dabei kann die Frage zunächst unbeantwortet bleiben, ob die Überwachung der Unterhaltung bei Kreisen mit einer durchgebildeten oder noch einzurichtenden Wegebauverwaltung zweckmäßig von den Kreisen übernommen wird oder von der Provinzialstraßenverwaltung, besonders bei solchen Kreisen, die keine eigene Wegeverwaltung besitzen oder einrichten wollen.“

Die Verhältnisse haben sich seit jener Zeit noch verschlechtert. Die inzwischen eingetretene geldliche Notlage aller Gemeinden macht es ihnen ganz unmöglich, die Unterhaltung ihrer Wegeneße trotz Beihilfen der Provinz und mancher Kreise so durchzuführen, wie es der Verkehr und ein wirtschaftliches Arbeiten bedingen.

Eine weitere Übernahme der Unterhaltung von mehreren 1000 km Kreis- und Gemeindegewegen durch die Provinz neben dem bestehenden Programm, 2000 km neue Provinzialstraßen auszubauen und dauernd zu unterhalten, würde, zumal in der heutigen Zeit, eine untragbare Belastung des Provinzialverbandes verursachen. Außer den Baukosten wären die nicht unerheblichen Kosten des dann nötigen Ausbaues der Verwaltungsorganisation aufzubringen. Dieser Weg scheint daher nicht gangbar, aber auch nicht zweckmäßig. Nur Dezentralisation kann hier zum Ziele führen.

Während es im Jahre 1910 in der Rheinprovinz nur 410 km kunststraßenmäßig ausgebaute Kreiswege gab, haben in der Nachkriegszeit, besonders im Süden, die Kreise sich zur Entlastung der Gemeinden und Hebung des Verkehrs durch Erschließung abgelegener Gegenden immer mehr des Straßenbaues angenommen.

Von den 49 Landkreisen der Rheinprovinz unterhalten zur Zeit 23 Landkreise 1515 km Kreiswege. Mit Ausnahme von 4 Kreisen haben alle Kreise Kreisbaubeamte und zum Teil auch gut durchgebildete Straßenverwaltungen. Daraus folgt als gegeben, daß bei dem Ausbau und der Unterhaltung eines Durchgangswegeneßes von neben den Provinzialstraßen geringerer Bedeutung auf der bestehenden Verwaltungsorganisation der Landkreise zweckmäßig aufzubauen ist.

Vorschlag zu einer Neuordnung der Verwaltung des Gemeinde- und Kreiswegewesens.

Die Frage der Schaffung eines gut unterhaltenen Gemeinde- und Kreiswegeneßes hat schon die Provinziallandtage der Vorkriegszeit wiederholt beschäftigt, ohne daß das Problem damals einer endgültigen Lösung entgegengeführt worden wäre. Die Hauptschwierigkeit ergab sich weniger bei der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuschüsse als bei der Sicherung einer ordnungsmäßigen Verwaltung und Unterhaltung.

Die Möglichkeit, einen planmäßigen Ausbau und eine wirtschaftliche Unterhaltung eines Kreiswegeneßes sicherzustellen, bietet sich, nachdem durch das Gesetz über die Verlängerung und Änderung des preussischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichgesetz für das Rechnungsjahr 1930 vom 19. Juli 1930 die Ober- und Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer neu geregelt ist. Während bisher die Oberverteilung auf die Provinzen und Regierungspräsidenten, an letztere zwecks Unterverteilung an die Stadt- und Landkreise geschah, erfolgt die Oberverteilung des preussischen Anteils nunmehr allein auf die Provinzen. Die Unterverteilung der auf die einzelnen Straßenneße entfallenden Kraftfahrzeugsteuerüberweisungen innerhalb der Provinz auf die Provinz einerseits und die einzelnen Stadt- und Landkreise andererseits hat durch einen Verteilungsausschuß zu erfolgen unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten. Dem Verteilungsausschuß gehören außer dem Vorsitzenden an 2 vom Provinzialausschuß zu bestellende Mitglieder, unter denen ein Stadtkreisvertreter sein muß, und 2 auf Vorschlag der Vereinigung der Landkreise, der kreisangehörigen Städte und der Landgemeinden der Provinz von dem Oberpräsidenten zu ernennende Mitglieder. Dieser Verteilungsausschuß hat für jedes Rechnungsjahr einen Verteilungsplan aufzustellen, bei dem als maßgebende Richtschnur die Bedeutung der Straßenneße der einzelnen Unterhaltungspflichtigen für den Kraftfahrverkehr vorgeschrieben ist. Nach einer von dem Landeshauptmann einberufenen Vorbesprechung der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände über die Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer nach den neuen Vorschriften hat unter dem 1. November 1930 der Landeshauptmann diesen in der Frage einer planmäßigen Verwendung des auf die Landkreise entfallenden Kraftfahrzeugsteueranteils folgenden Vorschlag gemacht:

„Es würde der Forderung des neuen Gesetzes nach einer planmäßigen Verwendung der aus der Kraftfahrzeugsteuer fließenden Mittel für diejenigen Straßen, die wirklich eine Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr haben, nicht entsprechen, wenn innerhalb der Landkreise die Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer auf die Gemeinden mehr oder weniger schematisch aufgeteilt und damit völlig zersplittert würden. Das Ziel muß vielmehr sein, die Kraftfahrzeugsteuer auch in den Landkreisen plan-

mäßig nach einem auf lange Sicht gefaßten Plane für diejenigen Straßen zu verwenden, die eine Bedeutung für den Kraftfahrzeugverkehr haben. Nur dann wird es möglich sein, die Wirtschaft, insbesondere die am Kraftverkehr unmittelbar interessierten Kreise, von der in ihrem eigensten Interesse liegenden Notwendigkeit einer angemessenen Besteuerung des Kraftverkehrs zu überzeugen und mit den Behauptungen von einer Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer für Wege, an denen der Kraftverkehr kein Interesse habe, oder gar für allgemeine Finanzzwecke endgültig aufzuräumen. Auch die großen Städte werden zu einem Entgegenkommen gegenüber den Landkreisen bei der Verteilung der Kraftfahrzeugsteuer um so eher bereit sein, als eine Garantie dafür gegeben ist, daß die Mittel für den Ausbau der verkehrswichtigen Kreisstraßen, die von den städtischen Autos befahren werden, verwandt werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Hälfte der auf die Landkreise entfallenden Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer von vornherein für die Durchführung einer Planwirtschaft bei dem Ausbau des für den Kraftfahrzeugverkehr besonders bedeutsamen Wegenezes zu binden. Die andere Hälfte der Einnahmen würde den Landkreisen auch weiterhin zur freien Verfügung für Wegebauzwecke innerhalb des Kreises verbleiben.

Was nun die Verwendung der in dieser Weise für die Zwecke einer Planwirtschaft gebundenen Einnahmen der Landkreise aus der Kraftfahrzeugsteuer angeht, so wird hierbei von vornherein eine enge Zusammenarbeit zwischen der Provinzialverwaltung und den einzelnen Landkreisen geboten sein, um die organische Verbindung dieses für den Durchgangsverkehr wichtigen Kreiswegenezes mit dem großen Provinzialstraßennez zu sichern, zumal auch das im Jahre 1925 aufgestellte Programm der Provinzialverwaltung zur Übernahme von rund 2000 km Kreis- und Gemeindestraßen mit einer solchen planwirtschaftlichen Arbeit unmittelbar zusammenhängt. Die Verwendung der gebundenen Hälfte des Landkreisanteils würde hiernach zweckmäßig in der Weise erfolgen, daß aus diesen Mitteln in den betreffenden Kreisen nach einem bestimmten, mit der Provinzialverwaltung verabredeten Programm Zuschüsse zum Ausbau von für den Kraftwagendurchgangsverkehr wichtigen Kreis- bzw. Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kontrolle über die Verwendung der Zuschüsse und über die spätere ordnungsmäßige Unterhaltung müßte natürlich bei einer Stelle zusammengefaßt werden, die über das erforderliche technische Personal verfügt. Einzelne Kreise sind auf diesem Wege durch Schaffung eines sogenannten Kreiswegenezes schon vorangeschritten. Inwieweit auch die übrigen Kreise diesen Weg gehen wollen oder ob in irgendeiner Weise eventuell auch die über die ganze Provinz verteilten 12 Landesbauämter für eine laufende Betreuung der sogenannten verkehrswichtigen Kreisstraßen mitherausgezogen werden können, müßte noch der näheren Prüfung und Vereinbarung zwischen Provinz und Kreisen vorbehalten bleiben.

Auf jeden Fall ist bei dem Problem einer zweckentsprechenden Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer, was auch in den Äußerungen der Wirtschaft, insbesondere der am Kraftverkehr interessierten Wirtschaftskreise, immer wieder hervorgehoben wird, neben der Unterhaltung und dem Ausbau des Provinzialstraßennezes die Frage eines planmäßigen Ausbaues des für den Kraftwagenverkehr wichtigen Kreiswegenezes die bei weitem bedeutsamste und bedarf einer großzügigen Lösung. Gerade hier würde auch die Provinzialverwaltung, wenn die weitere Entwicklung der Finanzlage es ihr irgendwie gestattet, mit zusätzlichen Mitteln fördernd eingzugreifen haben, um das Tempo eines solchen Ausbaues möglichst zu beschleunigen."

Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern der beteiligten Spitzenverbände der Landkreise, kreisangehörigen Städte und Landgemeinden sowie auch von den Vertretern der Stadtkreise als zweckmäßig anerkannt und begrüßt. Er erfüllt auch die Forderungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrats in dem Bericht seines Arbeitsausschusses zur Beratung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Juli 1930, die dahin geht, daß der zweckmäßige Ausbau der Straßen und die geordnete Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer sichergestellt werden müßten.

Ob die Bindung eines größeren Teils als der Hälfte des auf die einzelnen Landkreise entfallenden Kraftfahrzeugsteueranteils für einzelne oder alle Kreise unter entsprechender Mitwirkung der Provinz erwünscht ist und durchgeführt werden kann, müßten die Entwicklung und die mit der gemeinsamen Planwirtschaft gemachten Erfahrungen lehren und soll hier zunächst nicht erörtert werden.

Wie im einzelnen der Vorschlag des Landeshauptmanns im Benehmen mit den Landkreisen durchzuführen ist, wird noch eingehender Erwägungen bedürfen.

Vorschlag für das Vorgehen bei Neuordnung des Wegewesens.

Man könnte sich ein Vorgehen etwa in folgender Weise denken:

Zunächst wird im Einvernehmen mit jedem Landkreise ein Verzeichnis derjenigen für den Kraftwagenverkehr wichtigen Durchgangswege aufgestellt, die von dem Kreise in Zusammenarbeit mit der Provinzialverwaltung in Planwirtschaft im Laufe der Jahre ausgebaut und, wenn sie ausgebaut sind, unterhalten werden sollen. Für den Ausbau müßten Vorschriften vereinbart werden, die aus wirtschaftlichen Gründen an die Wege je nach der Verkehrsbedeutung geringere Anforderungen in Abmessung, Linienführung und auch Unterhaltungszustand stellen als an die Provinzialstraßen gestellt werden.

Alljährlich vor Aufstellung der Haushaltspläne müßte zwischen den Kreisen und der Provinzialverwaltung ein Bauprogramm für die Unterhaltung der fertigen Kreiswege und gegebenenfalls der Neubau von solchen Wegen für das folgende Jahr vereinbart werden unter Zugrundelegung der zu erwartenden Eingänge an Kraftfahrzeugsteuer, der für den besonderen Zweck bereitzustellenden provinziellen Beihilfen und der in Aussicht genommenen Gelbleistungen der Kreise und Gemeinden. Die Durchführung dieses Bauplanes würde in den Kreisen mit eigener Wegeverwaltung durch letztere unter technischer Oberleitung des zuständigen Landesbauamtsvorstandes zu erfolgen haben. Soweit Kreise eine eigene Wegeverwaltung noch nicht haben, könnte der Bauverwaltung dieser Kreise vorübergehend ein benachbarter Provinzialstraßenbaumeister zugewiesen werden, der den Ausbau und die Unterhaltung der Planwirtschaftswege unter Oberaufsicht des Landesbauamtsvorstandes und unter kassenmäßiger Mitverantwortung der zuständigen Dienststelle des Kreises so lange örtlich zu beaufsichtigen hätte, bis der Umfang des Wegenezes im Kreise die Einrichtung einer eigenen Wegeverwaltung wirtschaftlich tragbar macht. Nach Vorlage der Bescheinigungen des Landesbauamtsvorstandes über die kostenanschlagsmäßige Verwendung der Baumittel würden die Kreise Abschlags- und Schlußzahlungen der gebundenen Kraftfahrzeugsteuermittel und der Provinzialzuschüsse erhalten. Es ist nicht anzunehmen, daß bei einem solchen Verfahren größere Schwierigkeiten entstehen. Auch bei anderen Provinzen bestehen ähnliche Dienstverhältnisse zwischen den Landesbauämtern und den Kreisen, ohne daß dadurch Reibungen von Belang entstanden wären. Bei der engen Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen und der Provinzialverwaltung auf vielen Gebieten ist vielmehr zu erwarten, daß das beschriebene Vorgehen sich bald einspielen wird.

Mit jedem Kreise würde über den Umfang und die Durchführung der gemeinsamen Planwirtschaft auf dem Gebiete des Wegebaues ein Abkommen zu treffen sein. In gleicher Weise würde jeder Landkreis mit den in Betracht kommenden unterhaltungspflichtigen Gemeinden über die Übernahme von verkehrswichtigen Gemeindewegen entweder in Form eines Privatvertrages oder Vereinbarungen zu treffen haben oder nach einem Beschlusse des Kreistages, der der Bestätigung des Bezirksausschusses bedarf, die öffentliche Trägerschaft der Straßenunterhaltung und nach den Erfahrungen in anderen Provinzen vor allem auch das Eigentum an den betreffenden Wegen zu übernehmen haben.

Der Umfang der Kreiswegeneze könnte in der Weise begrenzt werden, daß alle Orte von einiger Bedeutung für die Gegend, die von Provinzialstraßen nicht berührt werden, durch Kreiswege im Laufe der Jahre ohne zu großen Umweg an die Provinzialstraßen angeschlossen werden sollen.

Die Zeit, die in den einzelnen Kreisen für den Ausbau in Aussicht zu nehmen wäre, würde sich nach der Größe und dem Ausbaustand der Wege sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kreise, Gemeinden und auch der Provinz zu richten haben und würde, da sich die Entwicklung der Gelblage der öffentlichen Körperschaften und Gemeinden heute weniger als je übersehen läßt, zunächst zweckmäßig nicht festgelegt zu werden brauchen.

Dagegen wird es richtig sein, wenn die Kreise im Benehmen mit dem Landesbauamt überschläglich die Kosten ihrer Ausbauprogramme einschließlich der jährlichen Unterhaltungskosten ermitteln, um selbst einen Überblick über die zu machenden Aufwendungen zu erhalten und eine Unterlage für einen Bericht an den Provinziallandtag über die finanzielle Auswirkung des Planes zu gewinnen.

Die ausgebauten Wege würden in das bei dem Landeshauptmann zu führende Verzeichnis der gemeinsam bewirtschafteten Kreiswege einzutragen und dann mit Mitteln der Provinz, Kreise und Gemeinden, wobei die Kostenverteilung noch zu vereinbaren wäre, unter Oberleitung der Provinzialverwaltung dauernd zu unterhalten sein.

Bei der Unterverteilung der Kraftfahrzeugsteuer würden die mit den Kreisen vertraglich vereinbarten Ausbauprogramme und das erwähnte Verzeichnis dem Verteilungsausschuß einen besonders geeigneten Maßstab liefern und eine gerechte Berücksichtigung der einzelnen Landkreise erleichtern.

Schließlich liegt der Gedanke nahe, daß demnächst auch Kreise und Gemeinden einen ähnlichen Weg zur Zusammenarbeit bei der Verwendung des für die Unterhaltung der Gemeindewege bestimmten Kraftfahrzeugsteueranteiles zu finden suchen, um dadurch auch die wirtschaftliche Instandhaltung der weniger verkehrreichen Wege, soweit sie einige Bedeutung für den Kraftwagenverkehr haben, sicherzustellen. Ein solches Vorgehen wäre zur Schaffung einer einheitlichen Wegeorganisation auch vom Standpunkte der Provinzialverwaltung deshalb zu begrüßen, damit die mit Beihilfen der Provinz ausgebauten Gemeindewege unter Anleitung und Überwachung durch die Kreisbauverwaltung technisch richtig bewirtschaftet werden. Die Provinzialverwaltung würde daher einem solchen Vorhaben jede vertretbare Unterstützung zuteil werden lassen, indem sie vor allem etwa die Provinzialbeihilfen an die Planwirtschaft zwischen Kreisen und Gemeinden binden könnte.

Ein endgültiger Vorschlag über die Durchführung der Planwirtschaft soll hiermit nicht gemacht sein. Diese wird vielmehr in eingehenden Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Kreise, kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Laufe des Jahres zu prüfen und zu vereinbaren sein. Dem nächsten Provinziallandtage wäre dann über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten und möglichst ein Provinzialstatut über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverband und Landkreisen zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Gelingt es, wie vorgeschlagen, Provinz, Kreise und Gemeinden zu einer planmäßigen Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiete der Finanzierung und technischen Durchführung des Wegebaues zusammenzuschließen, so wird dadurch nicht nur eine fühlbare Entlastung der bisherigen unterhaltungspflichtigen Gemeinden und Kreise eintreten, sondern auch der immer dringender werdenden Forderung der Wirtschaft und des Verkehrs, besonders auch der Kraftfahrinteressenten entsprochen, als Gegenleistung für die von ihnen aufzubringende Kraftfahrzeugsteuer ein in der Verwaltung durchorganisiertes, in Planung und Ausbau den modernen Bedürfnissen des Durchgangsverkehrs angepaßtes und nach einheitlichen Grundsätzen wirtschaftlich unterhaltenes Wegenetz zu erhalten.

Düsseldorf, den 7. Februar 1931.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. Sorion.

Bericht und Antrag

Anlage 15.
(Drucksache Nr. 13.)

des Provinzialausschusses,

betreffend Stellungnahme zu dem Beschlusse des letzten Provinziallandtags,
betr. Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung
des Provinzialverbandes.

Die Fraktion Christlicher Volksdienst und Bauernpartei hatte dem letzten Provinziallandtag folgenden Antrag unterbreitet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

Der Provinzialausschuß wird beauftragt, einen Bericht und etwaigen Antrag vorzubereiten und dem nächsten Provinziallandtage vorzulegen, ob und in welchem Umfange eine weitere Übernahme von Kreis-, Stadt- und Gemeindegewegen neben den jetzigen Provinzialstraßen unter entsprechender Mithilfe der betreffenden Verbände in die Provinzialverwaltung möglich und wünschenswert erscheint.“

Der Provinziallandtag hat diesen Antrag dem Provinzialausschuß zur Berücksichtigung überwiesen.

Die Frage ist in der dem Provinziallandtage überreichten Denkschrift über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und Landkreisen beantwortet.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtage folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag betrachtet den Antrag der Fraktion Christlicher Volksdienst und Bauernpartei, betreffend die Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes, durch die dem Provinziallandtag überreichte Denkschrift über den Ausbau und die Unterhaltung eines rheinischen Kreiswegenezes durch planmäßige Verwendung der Kraftfahrzeugsteuer in Zusammenarbeit zwischen Provinzialverwaltung und Landkreisen als erledigt.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag
des Provinzialauschusses,
betreffend
den Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen
in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.

Der 71. Provinziallandtag hat am 27. März 1926 folgenden Beschluß gefaßt:

„In Übereinstimmung mit dem Provinzialauschuß (Druckfache Nr. 19) und dem Beschluß des IV. Sachauschusses ermächtigt der Provinziallandtag den Provinzialauschuß, zwecks allmählichen Ausbaues der in der gedruckt vorliegenden Nachweisung zusammengestellten Wege zu Provinzialstraßen unterstützungsbedürftigen Wegeunterhaltungspflichtigen Beihilfen im Rahmen der alljährlich im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel, und zwar in der Regel nach den Grundsätzen für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, zu gewähren und die Übernahme der Wege in die Unterhaltung und Verwaltung sowie in das Eigentum des Provinzialverbandes zu beschließen. Dem Provinziallandtag ist jährlich ein Verzeichnis der vom Provinzialverbande im Laufe des Jahres endgültig übernommenen Straßen vorzulegen.“

Das diesem Beschluß zugrunde liegende Wegeverzeichnis sieht zwecks Ergänzung des vorhandenen Provinzial-Straßennetzes die allmähliche Übernahme von rd. 2000 km Straßen durch die Provinzialverwaltung vor.

Eine Übersicht über den zeitigen Stand des Ausbaues und der Übernahme der in Frage kommenden Straßen gibt das folgende Verzeichnis nebst Karte. Übernommen sind bis zum 1. Februar 1931 rd. 538 km, unmittelbar vor der Übernahme stehen rd. 105 km fertiggestellte Straßen, so daß im ganzen rd. 643 km Straßen neu erstellt sind; sie sind im beiliegenden Plane in blau bezeichnet. Im Ausbau begriffen sind außerdem die im Plane rot bezeichneten Straßen in einer Länge von rd. 392 km, die 1931 und in den folgenden Jahren zur Übernahme kommen werden.

Seit Beginn des Ausbaues im Jahre 1926 bis einschließlich 1930 sind für die Herstellung der Straßen 13,1 Mill. *R.M.* seitens des Provinzialverbandes aufgewandt worden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich, nachfolgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt Kenntnis von dem Stande des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung und Verwaltung des Provinzialverbandes.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

**Stand des Ausbaues und der Übernahme neuer Straßen
am 1. Februar 1931.**

Lfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend km	Im Ausbau begriffen sind km	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1930 km	im Rech- nungsjahr 1930 bis 1. 2. 1931 km			
			im Plane blau		im Plane rot		
Regierungsbezirk Aachen.							
1	Aachen-Land und Düren . . .	Attienstraße Düren-Weisweiler- Eschweiler	14,270	—	—	—	
2	Aachen-Land und Jülich	Attienstraße Jülich-Eschweiler	11,089	—	—	—	
3	Aachen-Land . . .	Alsdorf-Herzogenrath	4,051	—	—	—	
4	" "	Herzogenrath-Vardenberg-Wirk	—	—	4,717	—	
5	Düren	Birkelsdorf-Hoven	1,210	—	—	—	
6	"	Drove-Berg	5,533	—	—	—	
7	"	Kleinhau-Brück	—	—	—	9,000	
8	Erfelenz	Wegberg-Beeck-Ripshoven	4,460	—	—	—	
9	Jülich	Tig-Steinstraß	9,696	—	—	—	
10	Jülich u. Düren	Jülich-Inden-Weisweiler	11,665	—	—	—	
11	Monschau	Gonzen-Gericht	2,806	—	—	—	
12	"	Bahnhofstraße in Lammersdorf	0,414	—	—	—	
13	"	Roetgen-Zweifall	—	—	—	10,500	
14	"	Umgehungsstraße Monschau	—	—	—	2,500	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Aachen-Trier km 33,25 bis km 36,0, die in Unterhaltung der Stadt Monschau übergeht.
15	"	Simmerath-Wizerath	—	—	—	0,900	
16	Schleiden	Roggendorf-Londorf	18,994	—	—	—	
17	"	Call-Urft-Schmidtheim	16,652	—	—	—	
18	"	Heimbach-Gemünd	8,525	—	—	—	
Regierungsbezirk Düsseldorf.							
19	Cleve	Cleve-Üdem	—	—	17,042	—	
20	"	Goch-Calcar	—	—	9,000	—	
21	Düsseldorf-Mett- mann	Krummenweg-Lintorf-Anger- mund-Hudingen	12,740	—	—	—	
22	Düsseldorf-Stadt	Umgehungsstraße Kaiserswerth	0,828	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Düsseldorf-Emmerich km 8,758 bis km 9,808, die in Unterhaltung der Stadt Kaiserswerth, jetzt Düsseldorf, übergegangen ist, und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
23	Düsseldorf-Mett- mann	Tönnisheide-Ruhlenbahl	2,390	—	—	—	
24	Düsseldorf-Mett- mann und So- lingen-Stadt	Saan-Dhligß	—	—	2,718	—	
zu übertragen			125,323	—	33,477	22,900	

Vfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend km	Im Ausbau begriffen sind km im Plane rot	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1930 km	im Rech- nungsjahr 1930 bis 1. 2. 1931 km			
			im Plane blau				
		Übertrag	125,323	—	33,477	22,900	
25	Düsseldorf-Mett- mann	Umgehungsstraße Ratingen . . .	1,650	—	—	—	Im Austausch gegen die alten Straßenstreden Düsseldorf—Wülheim—Münster km 9,600 bis km 10,524, und Kaiser'swerth—Ratingen—Wülfrath km 7,255 bis km 7,636, die in Unterhaltung der Stadt Ratingen übergegangen sind und hiermit den Charakter als Provinzialstraßen verlieren.
26	Essen-Stadt . .	Plankenschemm-Essen	3,220	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstredde Plankenschemm—Essen km 0,900 bis km 4,500, die in Unterhaltung der Stadt Essen steht und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
27	Geldern	Sevelen-Iffum	5,230	—	—	—	
28	"	Umgehungsstraße Winnefendont .	0,250	—	—	—	Im Austausch gegen die alten Straßenstreden Sonsbed—Revelaer km 6,650 bis km 6,960 und Calcar—Winnefendont km 15,252 bis km 15,288, die in Unterhaltung der Gemeinde Winnefendont übergegangen sind und hiermit den Charakter als Provinzialstraßen verlieren.
29	Grevenbroich= Neuß	Zieverich—Fürth	4,600	—	—	—	
30	"	Umgehungsstraße Grevenbroich .	—	—	1,000	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstredde Rahn—Nommerskirchen km 30,548 bis km 31,142, die in Unterhaltung der Stadt Grevenbroich übergeht.
31	Kempen-Krefeld	Umgehungsstraße St. Tönis . .	1,855	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstredde Krefeld—Süchteln km 4,385 bis km 6,036, die in Unterhaltung der Gemeinde St. Tönis übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
32	" "	Kempen—St. Tönis	—	—	—	6,537	
33	" "	Umgehungsstraße Osterath . . .	0,615	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstredde Krefeld—Osterath km 7,894 bis km 8,769, die in Unterhaltung der Gemeinde Osterath übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
34	Krefeld-Stadt u. Mörs	Krefeld—Niep—Mörs	—	—	13,900	—	
35	Mörs	Umgehungsstraße südl. Mörs . .	—	—	5,000	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstredde Mörs—Alberf km 0,0 bis km 2,10, die in Unterhaltung der Stadt Mörs übergeht.
		zu übertragen	142,743	—	53,377	29,437	

Lfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Übernahme stehend km	Im Ausbau begriffen sind km	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1930 km	im Rechnungsjahr 1930 bis 1. 2. 1931 km			
			im Plane blau			im Plane rot	
		Übertrag	142,743	—	53,377	29,437	
36	Mörs	Umgehungsstraße Xanten	2,531	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Düsseldorf—Cleve km 54,645 bis km 55,963, die in Unterhaltung der Stadt Xanten übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
37	Glabbech-Rheydt	Umgehungsstraße Rheindahlen	—	—	0,700	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Aachen—Strefeld km 48,3 bis km 48,7, die in Unterhaltung der Stadt Glabbech-Rheydt übergeht.
38	Rees und Dinslaken	Gahlen-Schermbeck	—	—	—	2,600	
39	Solingen-Lennep und Düsseldorf-Mettmann	Langenfeld-Nichrath-Hilden	6,578	—	—	—	
40	Solingen-Lennep	Behenburg-Dahlhausen-Radevormwald	—	—	—	13,000	
41	" "	Sandstraße	7,146	—	—	—	
Regierungsbezirk Koblenz.							
42	Altenkirchen	Behdorf-Hachenburg	12,318	—	—	—	
43	"	Daaden-Friedewald	—	—	5,000	—	
44	Ahrweiler und Aidenau	Oberzissen-Hannebach	6,504	—	—	—	
45	"	Neuenahr-Kempenich	20,828	—	—	—	
46	Aidenau und Mayen	Aidenau-Mayen	—	—	—	39,000	
47	Cochern	Umgehungsstraße Kaisersesch	—	—	—	1,600	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Koblenz—Trier km 40,528 bis km 40,800, die in Unterhaltung der Gemeinde Kaisersesch übergeht.
48	"	Carden-Kaisersesch	15,330	—	—	—	
49	Cochern und Simmern	Carden-Zilshausen-Castellaun	—	—	17,500	—	
50	Koblenz-Land	Umgehungsstraße Wendorf	1,920	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Wendorf—Sonnef km 0,0 bis km 0,7, die in Unterhaltung der Stadt Wendorf übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
51	" "	Winningen-Rübenach-Mülheim-Bahnhof Urmig	—	—	—	9,000	
52	" "	Walbesch-Winningen	—	—	—	11,000	
53	Kreuznach und Meisenheim	Staudernheim-Sobornheim	2,705	—	—	—	
54	Kreuznach und Simmern	Sargesheim-Gemünden	—	—	—	29,000	
zu übertragen			218,603	—	76,577	134,637	

Zfb. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend km	Im Ausbau begriffen sind km	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1930 km	im Rech- nungsjahr 1930 bis 1. 2. 1931 km			
			im Plane blau		im Plane rot		
		Übertrag	218,603	—	76,577	134,637	
55	Mahen	Mahen-Monreal	—	—	—	3,400	
56	"	Niedermendig-Lönnisstein	—	—	—	13,000	
57	Neuwied	Hönningen-Weißfeld-Hausen	10,595	—	—	—	
58	"	Chausseehaus-Oberbieber	1,096	—	—	—	
59	"	Umgehungsstraße Niederbieber	0,772	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Hebbesdorf-Weyerbüsch km 0,0 bis km 0,544, die in Unterhaltung der Gemeinde Niederbieber übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
60	"	Asbach-Neustadt	—	—	—	7,000	
61	"	Eckstraße	1,422	—	—	—	
62	"	Steinstraße	8,078	—	—	—	
63	"	Dierdorf-Hachenburg	—	1,443	—	—	
64	St. Goar	Rheinmoselstraße zwischen Brodenbach und Bahnhof Halsenbach	17,477	—	—	—	
65	Wehlar	Wehlar-Niederquembach-Kraftsolms-Mottau	15,801	—	—	—	
66	Zell u. Simmern	Castellaun-Buch-Mastershausen-Blankenrath	—	—	—	13,000	
67	Zell	Straße in Traben, anschließend an die Brücke	—	—	—	0,400	
Regierungsbezirk Köln.							
68	Bergheim	Zackerath-Elsdorf	15,788	—	—	—	
69	"	Fürth-Zieverich	14,684	—	—	—	
70	Bonn-Land und Köln-Land	Bonn-Brühl	—	—	—	14,000	
71	Bonn-Land	Umgehungsstraße Herfel	1,755	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Köln-Mainz km 19,695 bis km 21,500, die in Unterhaltung der Gemeinde Herfel übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
72	Euskirchen	Roggenborn-Londorf	1,281	—	—	—	
73	Gummersbach	Dieringhausen-Bielstein	3,718	—	—	—	
74	"	Bielstein-Homburger Papiermühle	6,774	—	—	—	
75	"	Bielstein-Drabenderhöhe	—	5,430	—	—	
76	"	Rümbrecht-Benroth	—	—	—	8,500	
77	"	Derschlag-Meinerzhagen	—	6,316	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Derschlag-Meinerzhagen km 2,6 bis km 7,5, die in Unterhaltung der Talpferrengemeinschaft übergegangen ist und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verliert.
78	Mülheim a. Rh. und Siegfkreis.	Oberath-Much	10,567	—	—	—	
zu übertragen			328,411	13,189	76,577	193,937	

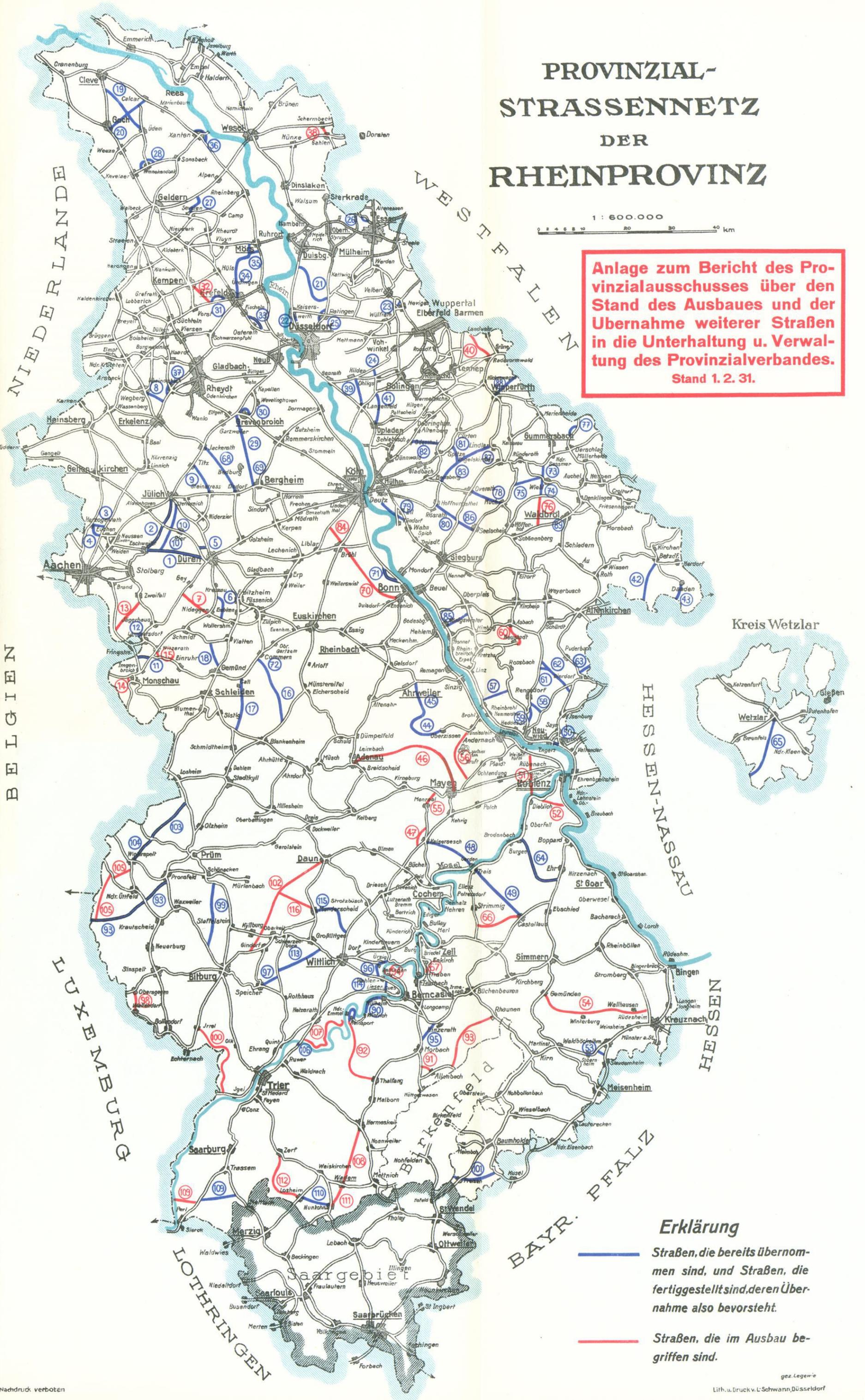
Zfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend km	Im Ausbau begriffen sind km	Bemerkungen	
			bis 1. 4. 1930 km	im Rech- nungsjahr 1930 bis 1. 2. 1931 km				
			im Plane blau			im Plane rot		
		Übertrag	328,411	13,189	76,577	193,937		
79	Mülheim a. Rh.	Poll-Forz-Urbach	6,880	—	—	—	Im Austausch gegen die alten Straßenreden Hochkreuz—Bündorf km 0,000 bis km 2,081 und km 2,669 bis km 4,748, die in Unterhaltung der Gemeinde Heumar übergegangen sind und hiermit den Charakter als Provinzialstraße verlieren. Die Provinzial-Brühlstraße ist von km 30,3 bis km 30,433 M = 0,133 km in die Unterhaltung der Stadt Waldbröl übergegangen und hat hiermit den Charakter als Provinzialstraße verloren.	
80	Mülheim a. Rh. und Siegkreis.	Rösrath-Donrath	—	—	6,024	—		
81	Mülheim a. Rh.	Dürscheid-Clefhaus	4,365	—	—	—		
82	Mülheim a. Rh. u. Wipperfürth	Odenthal-Bechen	8,414	—	—	—		
83	"	Unterschbach-Clefhaus	7,409	—	—	—		
84	Rhein-Land . . .	Umgehungsstraße: Bahnhof Pings- dorf-Hermülheim	—	—	—	4,200		
85	Siegkreis	Königswinter-Oberpleis	9,610	—	—	—		
86	"	Pohlhausen-Donrath	6,107	—	—	—		
87	Wipperfürth . . .	Lindlar-Sommerich-Clefhaus	—	—	12,000	—		
88	"	Wipperfürth-Anschlag	6,190	—	—	—		
89	Waldbröl	—	—	—	—		
Regierungsbezirk Trier.								
90	Berncastel	Neumagen-Mülheim-Berncastel	—	—	9,846	—		
91	"	D. K. Hütte-Allenbach	—	—	—	3,000		
92	"	Dhron-Büldlich	—	—	—	14,000		
93	"	Kaizenloch-Kempfeld-Bruchwei- ler-Stipshausen-Rhaunen	—	—	—	18,000		
94	"	Uferstraße in Zeltingen	—	—	—	1,150		
95	"	Morbach-Stumpferturm	—	6,235	—	—		
96	Berncastel und Wittlich	Machern-Ürzig-Gröv	11,309	—	—	—		
97	Wittlich	Speicher-Herforst	4,706	—	—	—		
98	"	Durstraße: Wallendorf-Obers- gegen	—	—	—	9,000		
99	Wittlich und Prüm	Nimstalstraße	21,455	—	—	—		
100	Wittlich u. Trier	Minden-Golsthum	—	—	—	11,000		
101	Baunhölter	Thallichtenberg-Freisen	10,647	—	—	—		
102	Daun, Wittlich und Prüm	Daun-Wittburg	—	—	—	34,141		
103	Prüm	Sabscheid-Bietalf-Mooshaus	21,501	—	—	—		
104	"	Lünebach-Dasburg	23,087	—	—	—		
zu übertragen			470,091	19,424	104,447	288,428		

Lfd. Nr.	Kreis	Straße	Übernommen sind:		Fertig im Bau und vor der Über- nahme stehend km	Im Ausbau begriffen sind km	Bemerkungen
			bis 1. 4. 1930 km	im Rech- nungsjahr 1930 bis 1. 2. 1931 km			
			im Plane blau			im Plane rot	
		Übertrag	470,091	19,424	104,447	288,428	
105	Prüm	Dasburg-Lützampen-Leiden- born-Hedhuscheid	—	—	—	21,000	
106	Trier-Land	Brückenrampe von der Schweicher- fähre bis zur Moselbrücke	0,137	—	—	—	Im Austausch gegen die alte Straßenstrecke Trier — Berncastel km 11,879 bis km 11,914, die in Unterhaltung der Ge- meinde Schweich über- gegangen ist und hiermit den Charakter als Pro- vinzialstraße verliert.
107	" "	Mittelmoselstraße	—	—	—	25,000	
108	Trier-Land und Wadern	Wadern-Wadrill-Sauscheid- Hermesteil	—	—	—	16,000	
109	Saarburg	Mettlach-Mennig	9,320	—	—	5,500	
110	Wadern	Losheim-Munkirchen	8,010	—	—	—	
111	"	Munkirchen-Wadern	—	—	—	8,000	
112	Wadern u. Saar- burg	Losheim-Zerf	—	—	—	16,000	
113	Wittlich	Binsfeld-Wittlich	14,664	—	—	—	
114	"	Djann-Platten	4,323	—	—	—	
115	"	Gasborn-Manderscheid	12,170	—	—	—	
116	Wittlich u. Daun	Manderscheid-Meisburg	—	—	—	11,867	
		zusammen	518,715	19,424	104,447	391,795	
			642,586				

PROVINZIAL-STRASSENNETZ DER RHEINPROVINZ

1 : 600.000
0 2 4 6 8 10 20 30 40 km

Anlage zum Bericht des Provinzialausschusses über den Stand des Ausbaues und der Übernahme weiterer Straßen in die Unterhaltung u. Verwaltung des Provinzialverbandes.
Stand 1. 2. 31.



Erklärung

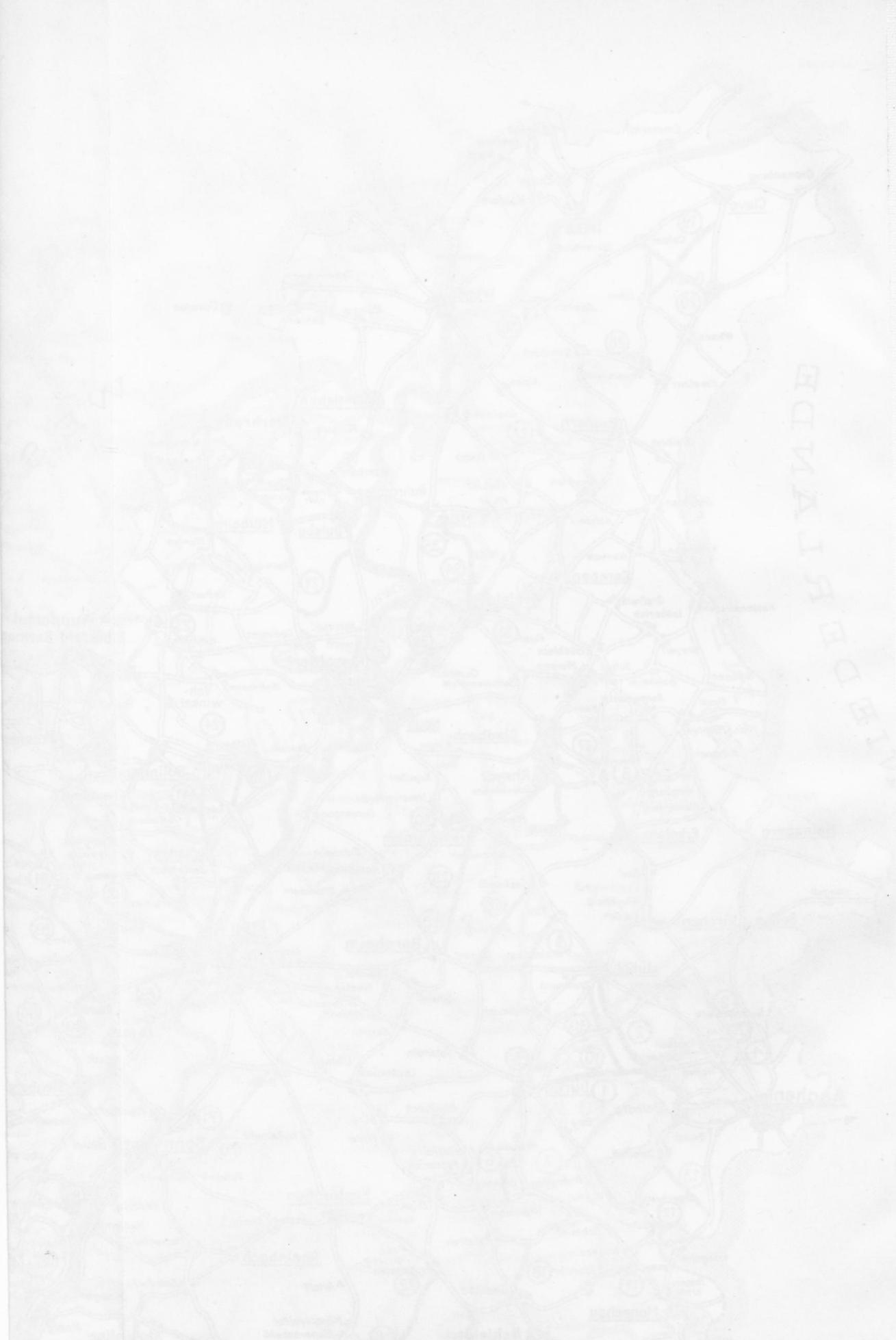
— Straßen, die bereits übernommen sind, und Straßen, die fertiggestellt sind, deren Übernahme also bevorsteht.

— Straßen, die im Ausbau begriffen sind.

gez. Legewie

Lith. u. Druck v. L. Schwann, Düsseldorf

Nachdruck verboten



СЕМЕНОВСКИЙ РАЙОН

Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses****über die Verwendung des für außerordentliche Zwecke des Straßenbaues für größere Bauausführungen an den Provinzialstraßen bereitzustellenden Anleihebetrages von 1050 000 RM.**

Bei der Anpassung der Provinzialstraßen an den neuzeitigen Verkehr mußte das Hauptgewicht zunächst auf die Ausgestaltung der Fahrbahnen gelegt werden, wobei die unwirtschaftlichen wassergebundenen Chausseerungen auf Straßen mit schwerem und starkem Verkehr durch dauerhafte Decken in Teer, Bitumen oder Pflaster ersetzt wurden. Die hierfür aufgewandten Mittel beanspruchten den größten Teil der bisher für Straßenbauzwecke aufgenommenen Anleihen.

Die von der Verwaltung in großem Umfange auf den verkehrschwächeren Straßen vorgenommene Befestigung der Chausseerungen mit oberflächlich aufgebrachtem Teer und Bitumen, die die Lebensdauer und damit die Wirtschaftlichkeit der wassergebundenen Straßendecken erhöhten, sind aus Mitteln des ordentlichen Haushalts bestritten worden. Für die auf lange Lebensdauer berechneten größeren Bauausführungen müssen, zumal die Mittel des ordentlichen Haushaltsplanes auf das allernötigste beschränkt sind, Anleihemittel herangezogen werden. Zu diesen Bauten gehören neben den schweren Decken unter anderem die Neubauten zur Streckung von unübersichtlichen Kurven, Brückenneubauten, Verbreiterung schmaler Straßen und vor allem der Bau von Umgehungsstraßen um Orte mit engen Durchfahrten, deren Durchführung mit Rücksicht auf die ständige Zunahme des Verkehrs immer dringender wird.

Die Verwaltung beabsichtigt nun, im Jahre 1931 die folgenden größeren Bauausführungen in Angriff zu nehmen:

1. An den beiden Rheinuferstraßen:
 - a) Umgehungsstraße in Unkel.
 - b) Verbesserung der Durchfahrt in Vallendar.
 - c) Umgehungsstraße in Oberwinter.
2. Verlegung der Provinzialstraße im Orte Dief im Schleidener Tale und Neubau einer Diefbrücke.
3. Erbreiterung der Provinzialbrölstraße zwischen Hennef und Waldbröl.

Die Darstellung der geplanten Bauausführungen ist im einzelnen aus den Anlagen zu ersehen. Eine Beteiligung der Belegenheitsgemeinden an den Kosten, besonders des Grunderwerbs, und die Heranziehung der werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge ist beabsichtigt. Für die im Jahre 1931 durchzuführenden Arbeiten werden 1 050 000 RM benötigt, die in besonderer Vorlage angefordert sind.

1. Verbesserungen an den beiden Rheinuferstraßen.

(Anlage 1a, 1b und 1c.)

Die dem letzten Provinziallandtage vom Landeshauptmann vorgelegte Denkschrift über den Ausbau der rechts- und linksrheinischen Durchgangsstraßen zwischen Köln und Koblenz kommt zu der Schlußfolgerung, daß der Ausbau einer leistungsfähigen Nord-Südverbindung in der Rheinprovinz aus verkehrs- und bautechnischen sowie wirtschaftlichen und siedlungstechnischen Gründen zweckmäßig zunächst linksrheinisch erfolgt, daß aber gleichzeitig die Anpassung der rechtsrheinischen Uferstraße von Beuel bis Niederlahnstein an den Verkehr durch Erbreiterung der Fahrbahn baldigst zu erstreben ist.

Im Rahmen der Untersuchungen in dieser Denkschrift sollen zunächst folgende Verkehrsverbesserungen durchgeführt werden.

- a) Neubau einer Umgehungsstraße um den Ort Unkel (Anlage 1a).

Im Zuge der rechtsrheinischen Uferstraße bietet das größte und gefährlichste Verkehrshindernis die Durchfahrt durch den Ort Unkel. Die durch Unkel führende Provinzialstraße ist, wie aus dem Übersichtsplan (Anlage 1a) hervorgeht, besonders schmal und winkelig, der Kraftwagenverkehr kann sich nur im Schrittempo durchwinden, das Ausweichen zweier Kraftwagen ist stellenweise nicht möglich, Anlagen für den Schutz des Fußgänger- und Radfahrverkehrs können infolge der geringen Straßenbreite zwischen den Häuserreihen nicht gemacht werden. Eine Änderung des jetzigen Zustandes ist im Interesse des Kraftwagenverkehrs und des örtlichen Fuhrverkehrs sowie vor allem auch mit Rücksicht auf die Sicherheit der Anwohner dringend geboten.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß die Gemeinde Unkel der Provinzialverwaltung ein Angebot auf tatkräftige Unterstützung bei der Verwirklichung der Pläne für den Bau einer Umgehungsstraße gemacht und sich bereit erklärt hat, den Grunderwerb für eine Umgehungsstraße durchzuführen.

Auf Grund dieses Angebots sind im Benehmen mit der Gemeinde mehrere Möglichkeiten für die Linienführung einer Umgehungsstraße durchgeprüft. Als günstigste Linienführung, die den Erforder-

nissen des Durchgangsverkehrs und den für später geplanten Ausbaumöglichkeiten der Anschlußstrecken nach Norden (Umgehung Honnef) und nach Süden (Umgehung Heister) Rechnung trägt, ohne örtliche Interessen zu schädigen und allzu stark in die bestehenden Besitzverhältnisse eingzugreifen, ist eine östliche Umgehung von Unkel anzusehen, wie sie aus dem Lage- und Höhenplan (Anlage 1a) hervorgeht. Die geplante Umgehungsstraße zweigt nördlich Unkel von der jetzigen Provinzialstraße ab, bevor diese die Reichsbahnlinie unterfährt, kreuzt die frühere Provinzialstraße zwischen Scheuren und Unkel am Westrande der Ortsbebauung Scheuren und verläuft dann weiter am Fuße der Weinberge entlang bis zur Plankreuzung mit der Straße Unkel—Bruchhausen, um von hier aus mit einem Halbmesser von 500 m die Reichsbahnlinie zu überfahren und zwischen den Orten Unkel und Heister wieder in die jetzige Provinzialstraße einzumünden.

Die Gesamtkosten sind ohne Grunderwerb mit 410 000 *R.M.* veranschlagt. Die Ausführung der Arbeiten soll als Notstandsarbeit erfolgen, für die Mittel der Grund- und verstärkten Förderung beantragt sind.

b) Verbesserung der Durchfahrt der Provinzialstraße in Wallendar (Anlage 1b).

Nächst der Durchfahrt durch Unkel ist der verkehrshinderlichste und gefährlichste Punkt im Zuge der rechtsrheinischen Durchgangsstraße die Durchfahrt durch den Ort Wallendar. Die Straße innerhalb des Ortes ist zum Teil außergewöhnlich eng, so daß streckenweise nur eine schmale Fahrspur vorhanden ist; Ausweichen oder Überholen ist hier unmöglich, für Fußgänger und Radfahrer bleibt kein Raum übrig. Scharfe und unübersichtliche Krümmungen und Straßenkreuzungen, besonders an der Einmündung der Provinzialstraße aus dem Westerwald von Höhr, erhöhen die Gefahrenmöglichkeiten, so daß die Lage in Wallendar für den Durchgangsverkehr wie für den örtlichen Verkehr unerträglich geworden ist.

Die Provinzialverwaltung ist seit längerem bemüht, durch eine Umgehung der inneren Ortslage die Verhältnisse gründlich zu verbessern. Es ist nunmehr gelungen, eine Lösung zu finden, die, ohne allzu hohe Kosten zu verursachen, für absehbare Zeit ausreichen wird. Die Linienführung ist aus dem beigefügten Plan (Anlage 1b) ersichtlich. Die Baukosten werden einschließlich der Grunderwerbskosten etwa 120 000 *R.M.* betragen. Nach Abzug eines für die Stadt Wallendar aus der Westhilfe zur Verfügung gestellten Betrages von 20 000 *R.M.* werden dem Provinzialverband noch 98 000 *R.M.* Kosten erwachsen.

Der im letzten Provinziallandtag gestellte Antrag auf baldigen Ausbau einer Umgehungsstraße in Wallendar, der dem Provinzialausschuß überwiesen wurde, findet mit dieser Vorlage seine Erledigung.

c) Neubau einer Umgehungsstraße um den Ort Oberwinter (Anlage 1c).

Die linksrheinische Provinzialstraße führt in einer Länge von rund 900 m durch die geschlossene Ortslage Oberwinter. Die Straße hat zwar innerhalb der Ortslage einen ziemlich gradlinigen Verlauf, ohne besonders scharfe Krümmungen und Knickpunkte. Trotzdem ist aber diese Ortsdurchfahrt als eine der unangenehmsten Verkehrsengpässe im Zuge der linksrheinischen Provinzialstraße anzusehen. Die Straße ist sehr schmal und dicht bebaut. Stellenweise hat sie nur eine Breite zwischen den beiderseitigen Häuserreihen von knapp 5 m. Nur an einigen Stellen ist zwischen den Rinnen und den Häusern ein schmaler Bürgersteig zum Schutze des Fußgängerverkehrs vorhanden. Dazu kommt, daß angebaute Querstraßen von beiden Seiten in die Provinzialstraße einmünden und den Verkehr infolge der Unübersichtlichkeit und der vollständig unzureichenden Ausweichmöglichkeiten noch mehr gefährden.

Von den verschiedensten Seiten, sowohl von den Verkehrtreibenden wie vor allem auch von den Ortseinwohnern und den beteiligten Behörden wird mit Rücksicht auf die häufigen Verkehrsunfälle eine Änderung des jetzigen Zustandes dringend verlangt. Die Berechtigung dieser Forderung muß anerkannt werden.

Auch die Gemeinde Oberwinter ist schon mehrfach an die Provinzialverwaltung wegen Neubaus einer Umgehungsstraße herantreten und hat eine tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung des Projektes zugesagt.

Die Provinzialverwaltung hat daraufhin die Möglichkeiten einer Verkehrsverbesserung der Ortsdurchfahrt Oberwinter im Benehmen mit der Gemeinde geprüft. Eine Lösung ist hier aber besonders schwierig, da das linksseitige Rheintal an dieser Stelle sehr schmal ist und der Ort Oberwinter in diesem engen Tal, das auch noch von der Reichsbahn durchschnitten wird, zwischen Rhein und dem Berghang eingeklemmt ist.

Es werden zur Zeit noch drei Vergleichslinien geprüft, die in dem beigefügten Lage- und Höhenplan dargestellt sind (Anlage 1c). Linie 1 ist 1,560 km lang und zweigt am Nordende der Ortslage aus der Provinzialstraße ab, benutzt dann die bestehende Rheinpromenade in ihrer ganzen Länge und mündet nach Durchquerung freien unbebauten Geländes südlich des Reichsbahnhofes wieder in die Provinzialstraße ein. Die Linie benötigt keine Über- und Unterführungsbauwerke und bietet auch sonst keine besonderen technischen Schwierigkeiten. Die Rheinpromenade kann vorerst in ihrer jetzigen Höhenlage benutzt werden, später läßt sich die Straße mit fortschreitendem hochwasserfreien Ausbau der linksrheinischen Uferstraßen auch auf der Strecke der jetzigen Rheinpromenade hochwasserfrei legen. Der südliche Teil der Umgehungsstraße soll schon jetzt hochwasserfrei angelegt werden. Als Nachteil dieser Linienführung werden von der Gemeinde der Fortfall der Rheinpromenade und die Störungen in den anliegenden Gebäuden durch den Verkehr angesehen.

Linie 2 (Anlage 1c) ist 0,84 km lang und die kürzeste der drei Linien. Die Provinzialstraße verläßt

sie etwa an derselben Stelle wie Linie 1, schwenkt dann nach Westen bis an die Reichsbahn, neben der sie in ihrem weiteren Verlaufe liegen bleibt, um vor dem Reichsbahnhof wieder in die jetzige Provinzialstraße einzumünden. Sie liegt in ihrer ganzen Länge hochwasserfrei. Auch sie benötigt keine Über- oder Unterführungsbauwerke, schneidet aber in erheblichem Umfange die Ortsbebauung an. Da ihre Höhenlage durch die Plankreuzung der kreuzenden Querstraßen mit der Reichsbahn festliegt, werden auch noch Anrampungen verschiedener Ortsstraßen erforderlich, wodurch weitere Teile der vorhandenen Bebauung in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Einwirkungen auf die Bebauung sind im Lageplan für einen zweispurigen Ausbau durch rote Linien, für einen vierspurigen Ausbau durch rot gestrichelte Linien gekennzeichnet.

Linie 3 (Anlage 1c) hat eine Länge von 2,76 km und ist die längste der drei Linien. Auch sie zweigt wie die anderen Linien am Nordende der Bebauung des Ortes von der Provinzialstraße ab, steigt alsdann mit einer Rampe von 3,9% an, um mit einem sehr spitzwinkligen Überführungsbauwerk die Reichsbahn zu kreuzen, der sie in ihrem weiteren Verlauf bis zur Straße nach Untelbach folgt. Sie durchquert die beiden Friedhöfe von Oberwinter und schneidet an verschiedenen Stellen die Berghänge an, die nach einem geologischen Gutachten stellenweise zu Rutschungen neigen. Aus diesem Grunde ist bei der Wahl dieser Linie besondere Vorsicht geboten. An der Einmündung in die Provinzialstraße ist ein Überführungsbauwerk über eine Schmalspurbahn und über die Straße nach Untelbach erforderlich, des weiteren ist eine Verbindung zwischen der Umgehungsstraße und der Straße nach Untelbach herzustellen. Abgesehen von den sehr unsicheren geologischen Verhältnissen und der Durchschneidung der Friedhöfe wird diese Linienführung sich auch finanziell durch die erforderlichen Kunstbauten und die umfangreichen Erdarbeiten sowie ihre Länge besonders ungünstig auswirken. Ihr Ausbau würde allerdings den Vorteil haben, daß dadurch gleichzeitig auch die vorhandene ungünstige Straßenunterführung unter der Reichsbahn am Untelstein, deren Verbesserung nach der Denkschrift des Landeshauptmannes für später beabsichtigt ist, für den Durchgangsverkehr fortfällt.

Bevor eine Entscheidung über die Wahl der Linienführung getroffen wird, sind noch weitere eingehendere Untersuchungen über die Kostenfrage sowie über die wirtschaftlichen und technischen Vor- und Nachteile der einzelnen Linien notwendig. Es soll aber versucht werden, die Untersuchungen sowie auch die Verhandlungen mit der Gemeinde so zu beschleunigen, daß die Arbeiten im Laufe des Jahres 1931 in Angriff genommen werden können.

2. Verlegung der Provinzialstraße Köln-Luxemburg im Orte Dief im Schleidener Tal und Neubau einer Diefbrücke (Anlage 2).

Die Provinzialstraße Köln-Luxemburg durchzieht die nördliche Eifel und schließt besonders das an Naturschönheiten reiche und viel vom Erholungsverkehr aufgesuchte Gebiet des Kreises Schleiden an den Durchgangsverkehr an. Die Straße hat einen für die Eifelgegend bedeutenden Verkehr, der im Sommer an einzelnen Tagen sehr stark anwächst. In der Ortslage Dief, zwischen Gemünd und Schleiden, ist die Straße infolge mehrerer scharfer Knicksehr unübersichtlich und dabei sehr schmal, so daß der Verkehr nicht nur sehr behindert, sondern auch gefährdet wird. Es kommt hinzu, daß sie auf einer unübersichtlicher Strecke dicht an der Eifelbahnlinie Kall-Hellenthal entlang führt und unmittelbar anschließend in scharfer Biegung über die alte Diefbrücke. Diese hat nur eine Spurbreite, ist also viel zu schmal; überdies ist sie haufällig und muß mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs erneuert werden.

Der Neubau an der alten Stelle würde die Verkehrsschwierigkeiten nicht beseitigen. Daher soll der Ort Dief durch eine Umgehungsstraße, die in dem anliegenden Plan (Anlage 2) dargestellt ist, umgangen werden.

Die Kosten betragen ohne Grunderwerb 305 000 *R.M.* Den Grunderwerb wird die Belegenheitsgemeinde Herborn übernehmen. Da die Gemeinde aber außergewöhnlich leistungsschwach ist, muß der Kreis Schleiden erheblich für die Gemeinde eintreten. Einen Beitrag in Höhe von 100 000 *R.M.* zu den Baukosten wird der Kreis leisten. Er rechnet dabei mit einer Unterstützung aus der Westhilfe. Aus der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge wird ein Zuschuß von etwa 40 000 *R.M.* erwartet mit Rücksicht darauf, daß im Kreise Schleiden infolge Stilllegung fast aller industrieller Betriebe eine besonders große Erwerbslosigkeit herrscht. Für den Provinzialverband bleibt dann noch ein Betrag von 165 000 *R.M.* aufzubringen.

3. Erbreiterung der Provinzialbrölstraße zwischen Hennef und Waldbröl (Anlage 3).

Anlaß: Die von Hennef a. d. Sieg über Zelderhoserbrücke nach Waldbröl führende rd. 30 km lange Provinzialstraße verbindet das oberbergische Land mit Siegburg und den Städten Bonn und Köln; sie ist die Lebensader des von ihr aufgeschlossenen im Siebkreise und den Kreisen Gummersbach und Waldbröl gelegenen Gebietes, dessen Bevölkerung infolge der fargen Bodenverhältnisse und des Mangels an Industrieansiedlungen Not leidet. Sie glaubt ihre Wirtschaftslage verbessern zu können, wenn die Leistungsfähigkeit der jetzigen Straße durch einen Umbau vergrößert wird, so daß vor allem der Ausflugsverkehr der benachbarten Großstädte mehr als bisher zu den Erholungsstädten des landschaftlich schönen Gebietes im Oberbergischen hingelenkt wird. Zahlreiche Eingaben aus allen Bevölkerungsschichten, denen seitens der zuständigen Verwaltungsstellen beigetreten wird, drängen auf Verbesserung der bestehenden Straßenverhältnisse.

Bestehender Zustand: Nach der Verkehrszählung des Jahres 1928/29 hat die Straße in 24 Stunden

gem Durchschnitt auf der Strecke zwischen Hennef und Felderhoferbrücke rd. 1000 Fahrzeuge bzw. 1750 t Last und auf der Strecke zwischen Felderhoferbrücke und Waldbröl rd. 400 Fahrzeuge bzw. 900 t aufzunehmen; auf der ersten Strecke also einen guten mittleren Verkehr, der, wie auch der größere sonntägliche Spitzenverkehr von fast allen bestehenden Provinzialstraßen im allgemeinen ohne jede Verkehrsbehinderung aufgenommen werden kann. Die Schwierigkeiten bei der Brölstraße liegen darin, daß die Straße auf längeren Strecken als Talstraße zwischen Bach und Gebirge verläuft, daher kurvenreicher und schmaler ist als die meisten übrigen Provinzialstraßen und daß auf der Straße eine schmal-spurige Nebenbahn verkehrt, deren Gleiskörper für Straßenfahrwerke nicht befahrbar ist, so daß beim Überholen oder Begegnen zweier größter Kraftwagen kaum Platz für Radfahrer und Fußgänger vorhanden ist. Es kommt hinzu, daß infolge zahlreicher scharfer Kurven, besonders auf der gebirgigen Strecke zwischen Hennef und Felderhoferbrücke die Sicht an vielen Stellen stark behindert ist, so daß die für einen Schnellverkehr erforderliche Sicherheit nicht mehr gegeben ist. Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Straßenführung ist bei der Bedeutung der Straße unter diesen Umständen gegeben.

Ausbau der Straße: Zunächst erhebt sich die Frage, ob nicht der Ausbau der die Straße einengenden Bahnanlage der Rhein-Sieg-Eisenbahngesellschaft, also die Bereitstellung der Straße in ihrer früheren Breite für den Straßenverkehr die bestehenden Übelstände am zweckmäßigsten beseitigen könnte. Die Frage ist zu verneinen. Eine Stilllegung des Bahnbetriebes wird trotz seiner geringen Wirtschaftlichkeit wegen der hierdurch zu erwartenden Verschlechterung der Wirtschaftslage des Versorgungsgebietes der Bahn, die durch einen besseren Straßenausbau nicht aufgewogen werden könnte, nicht zu erreichen sein. Es käme daher nur ein wegen der Geländeschwierigkeiten sehr kostspieliger Neubau der Bahnanlage in Frage, der von der leistungsschwachen Bahngesellschaft nicht im entferntesten getragen werden könnte. Es kommt hinzu, daß trotz der Möglichkeit der Verbreiterung der Straße infolge Ausbaues der Eisenbahnanlage die Hauptkosten für den Umbau der Straße, nämlich die notwendige Streckung der Kurven, wobei kostspielige Erdarbeiten notwendig sind, sowie die Neuprofilierung und Chauffierung der Straße bestehen bleiben. Die zweckmäßigste und billigste Lösung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse bleibt daher die Erbreiterung des Straßenplanums und die Begradigung der Straße durch Abflachen der scharfen Kurven unter Belassung der Bahn in ihrer heutigen Lage.

Die für den Umbau der Straße erforderlichen Kurvenverbesserungen sind auf der Anlage 3 in rot dargestellt. Die Erbreiterung des Straßenplanums beträgt in der Geraden im Mittel 2 m, in den Kurven je nach ihrer Krümmung entsprechend mehr. Aus dem in der Anlage 3 dargestellten Querprofil 1 ist zu ersehen, daß die Breite der Straße nach dem Umbau für den von ihr aufzunehmenden Verkehr ausreichend ist. Für den Fall, daß neben dem Eisenbahnzuge in gleicher Linie 2 mittelgroße Fahrzeuge die Straße benutzen, bleibt ein Raum von etwa 2 m für Fußgänger und Radfahrer frei. Selbst für den sehr seltenen Fall, daß zwei größte Lastwagen oder Omnibusse sich gleichzeitig mit einem Eisenbahnzug begegnen, der Reichsbahnwagen befördert, bleibt noch zur Sicherung eines Radfahrers oder Fußgängers genügend Raum übrig, wie Querprofil 2 auf Anlage 3 zeigt. Hierzu ist noch zu erwähnen, daß zur Zeit die Wagen der Nebenbahn eine Breite von 2,15 bis 2,3 m besitzen, daß aber beabsichtigt ist, nach Ausbau der Straße der Bahngesellschaft zu gestatten, Reichsbahnwagen auf Rollböcken, die eine Breite von 3,15 m haben, zu befördern, eine Maßnahme, die geeignet ist, eine Besserung im Güterverkehr zum Nutzen der Wirtschaft herbeizuführen. Die Züge zur Beförderung von Reichsbahnwagen werden höchstens 1—2mal täglich verkehren, den Straßenverkehr daher wenig beeinflussen, zumal beabsichtigt ist, sie in verkehrsschwachen Zeiten fahren zu lassen. Unter diesen Umständen ist eine Erbreiterung der Straße über das vorgesehene Maß, welche sehr erhebliche Mehrkosten verursachen würde, nicht erforderlich.

Die Kosten des vorgeschlagenen Umbaues der Straße werden nach überschläglicher Ermittlung 1,7 Millionen *RM* ohne Grunderwerb betragen. Die beteiligten Gemeinden haben sich bereit erklärt, den Grund und Boden für die Erbreiterung der Straße unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei auch einige Gebäude auf Kosten der Gemeinden zu beseitigen sein werden. Die Rhein-Sieg-Eisenbahngesellschaft soll ebenfalls zu den Kosten des Umbaues herangezogen werden, wobei jedoch auf ihre geringe Leistungsfähigkeit wird Rücksicht zu nehmen sein.

Der Bau soll nur ganz allmählich im Laufe mehrerer Jahre nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden, und zwar beginnend auf der verkehrs- und gefahrreicheren Strecke zwischen Hennef und Felderhoferbrücke.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt zustimmend Kenntnis von der beabsichtigten Verwendung des in besonderer Vorlage angeforderten Anleihebetrages von 1 050 000 *RM* für größere Bauausführungen an den Provinzialstraßen.“

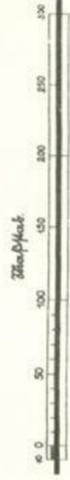
Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

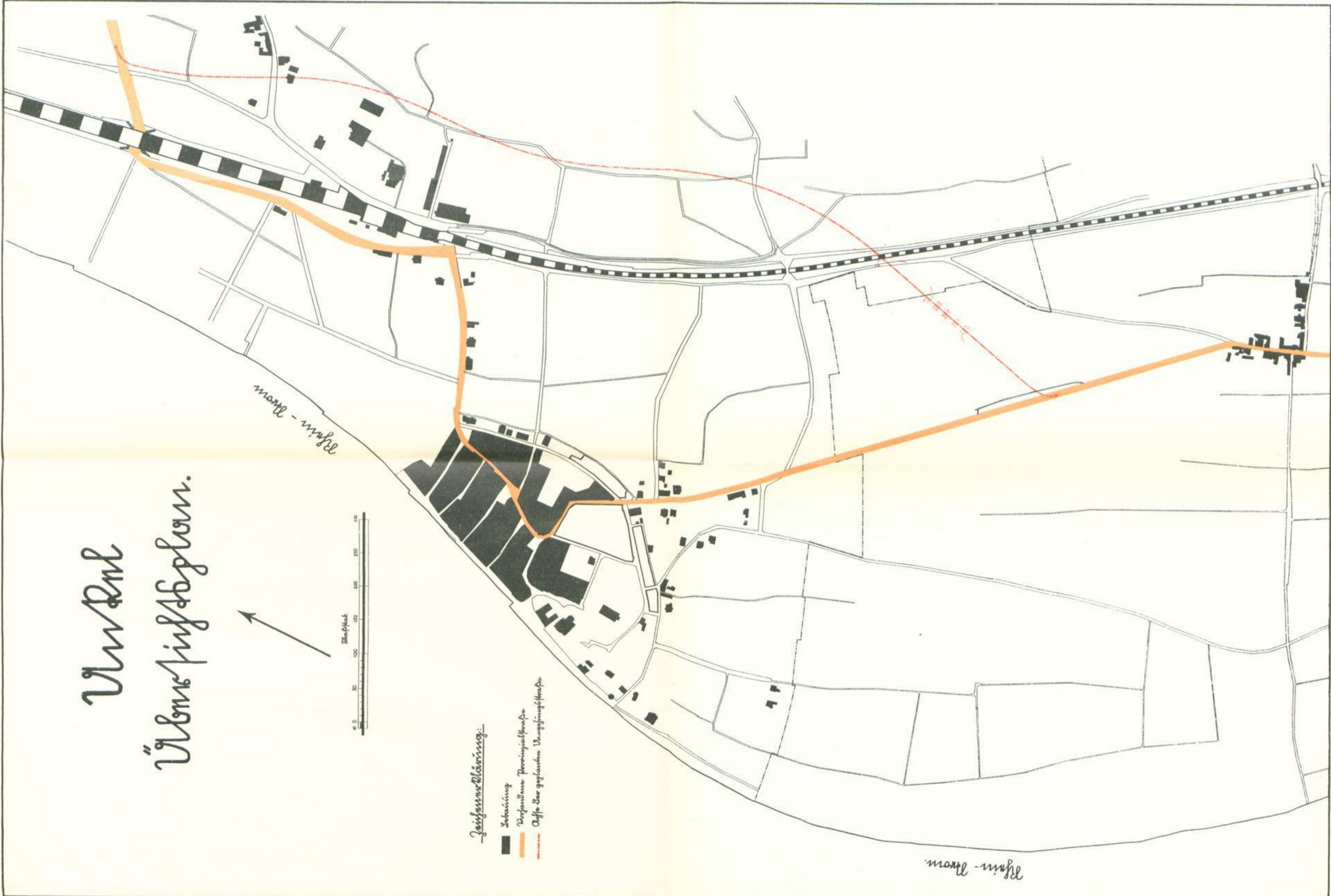
Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Umb Umschlagplan.



Legende:

-  Gebäude
-  Straße
-  Grenze

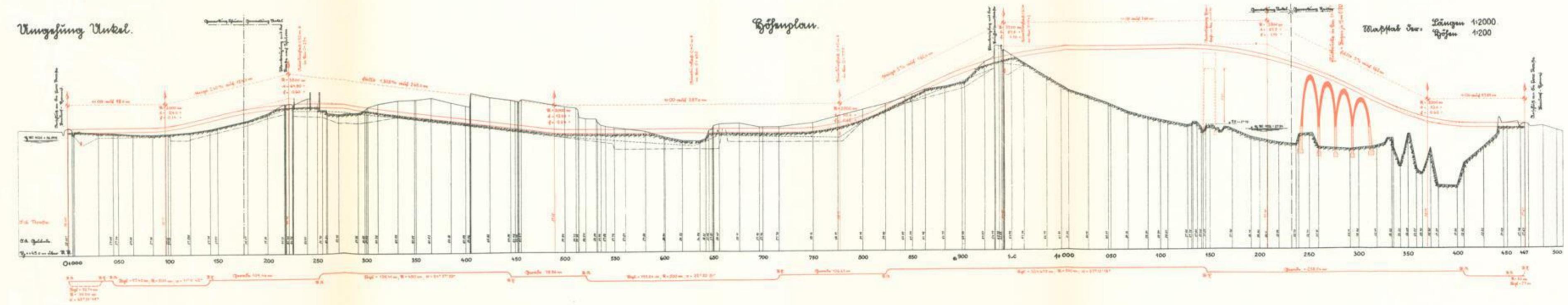


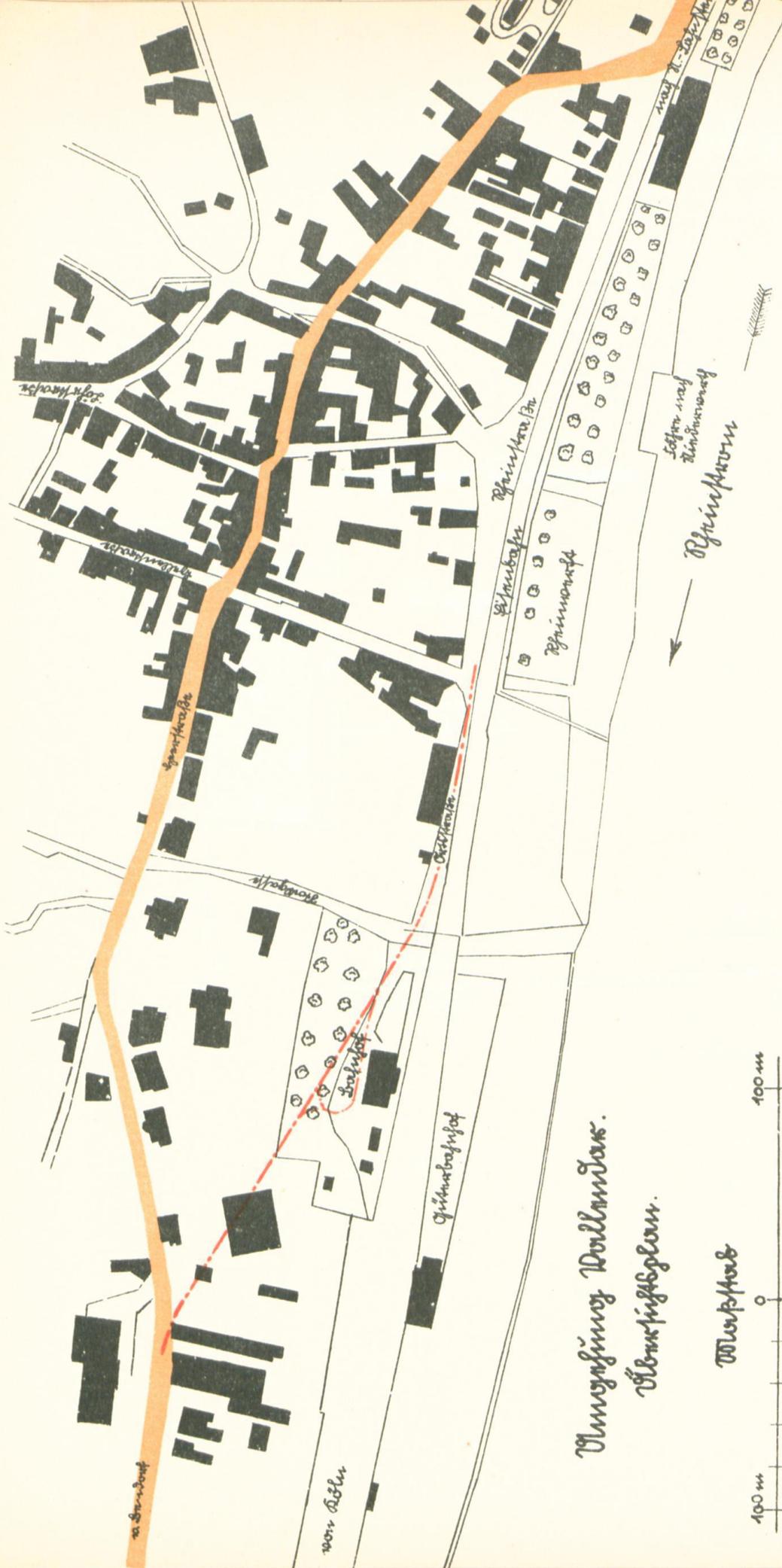


Umgehung Untel.

Bofangplan

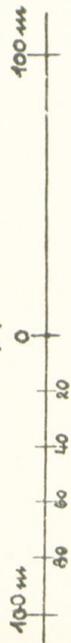
Stabmaß 1:200
Längen 1:200
Höhen 1:200

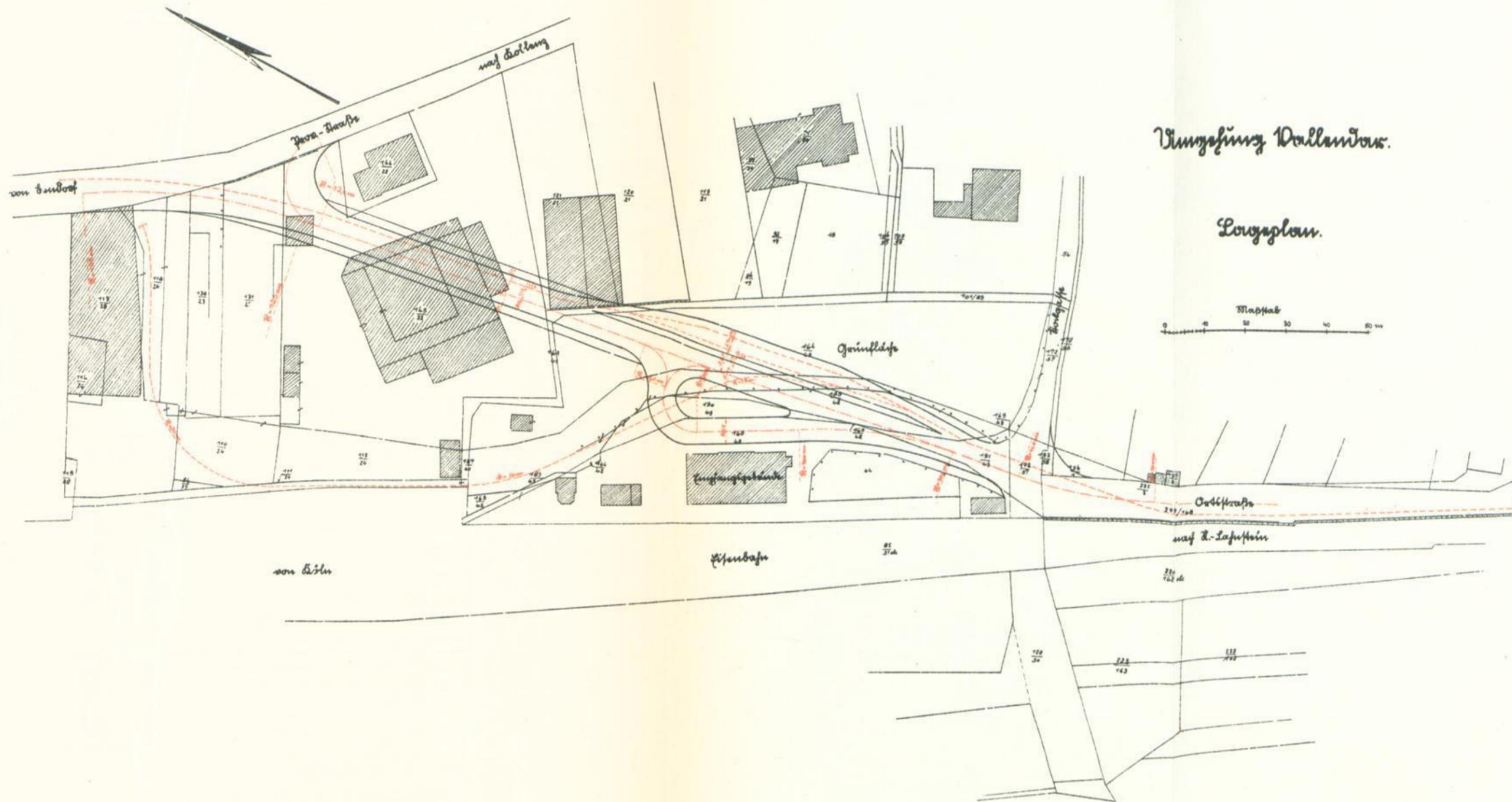




Umgang Dortmund.
 Übersichtsbild.

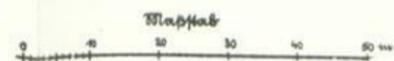
Werte





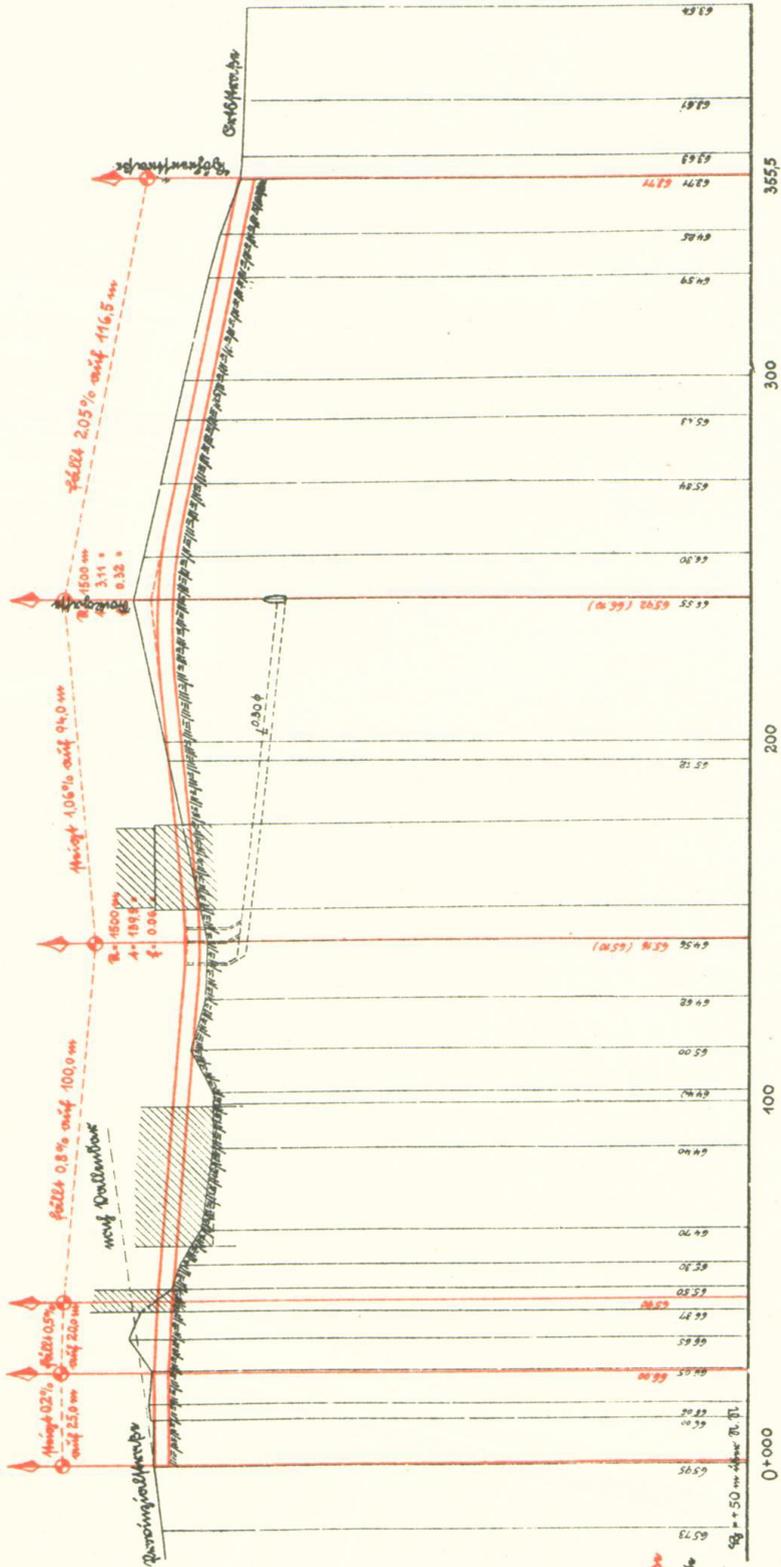
Umgangung Dölling.

Lageplan.



Umfassung Dammtonne

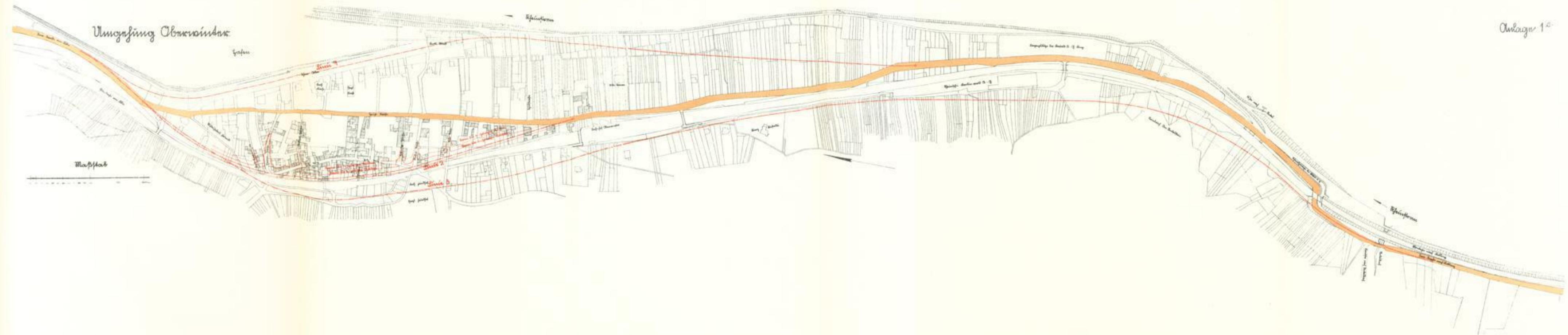
Böschungsw.



o. d. Dämme

o. d. Sperrriegel

Bauart nach $\text{Zunigen } 1:1000$
 $\text{Böschung } 1:100$

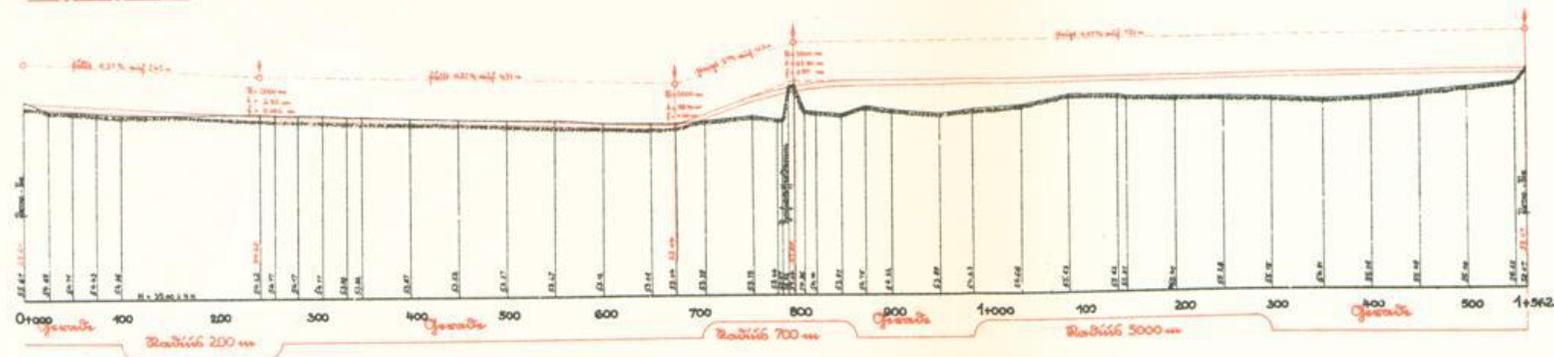


Umgebung Oberrhein

Anlage 1

Maßstab

Linie 1

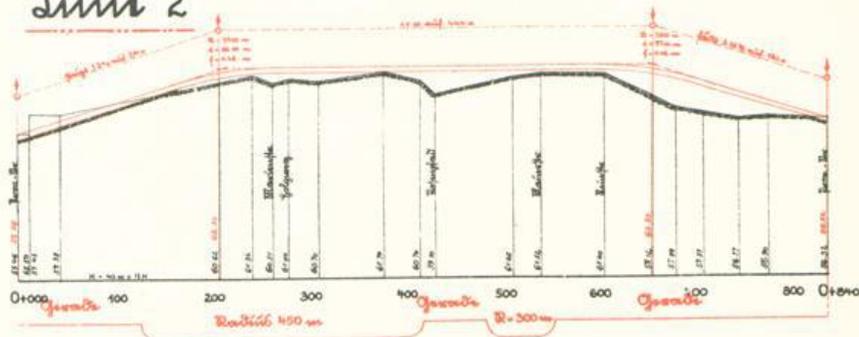


Umgehung Oberwiesentur

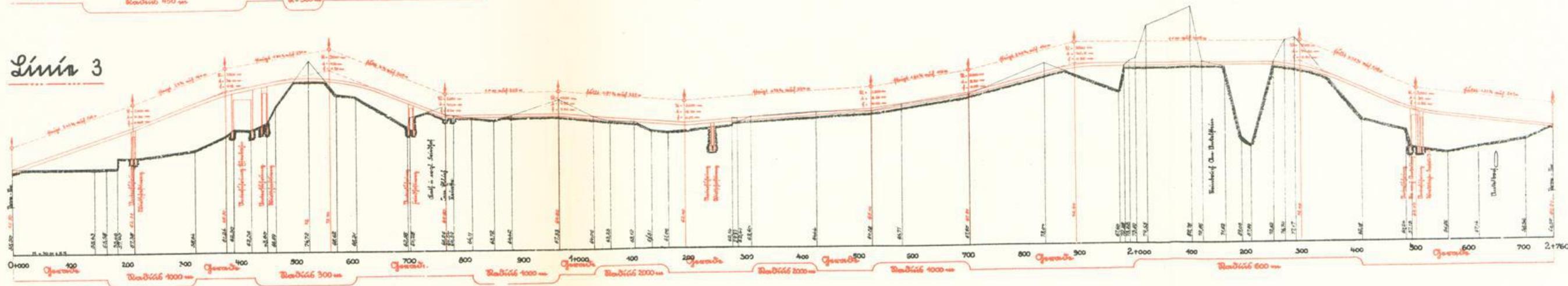
Höhenplan



Linie 2

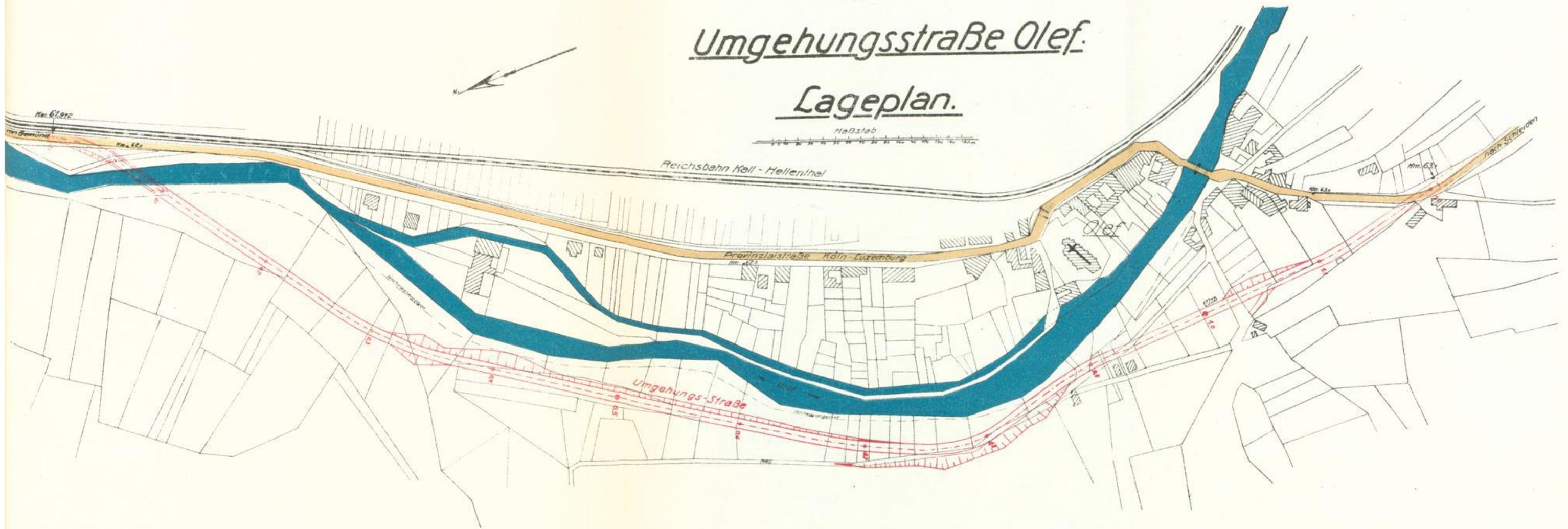


Linie 3



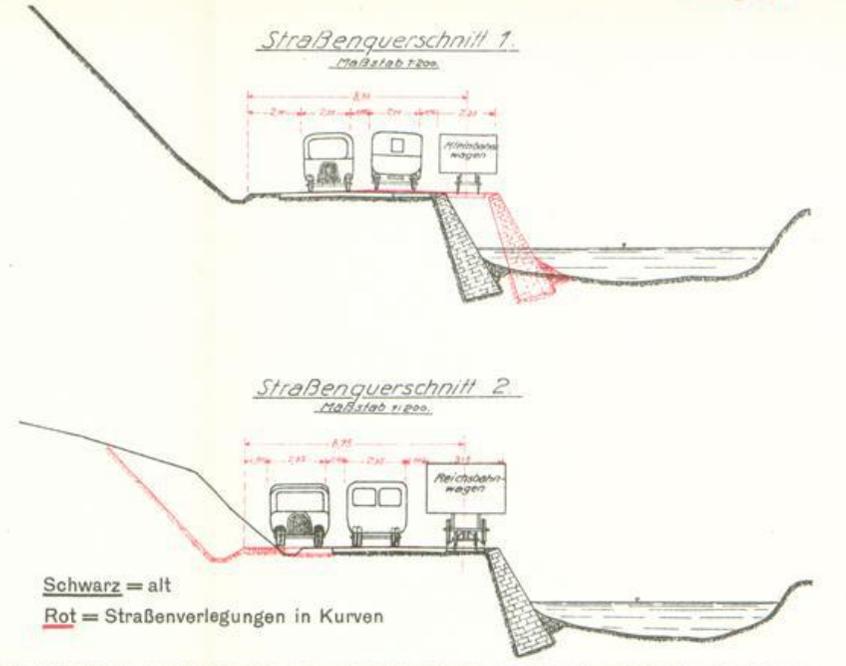
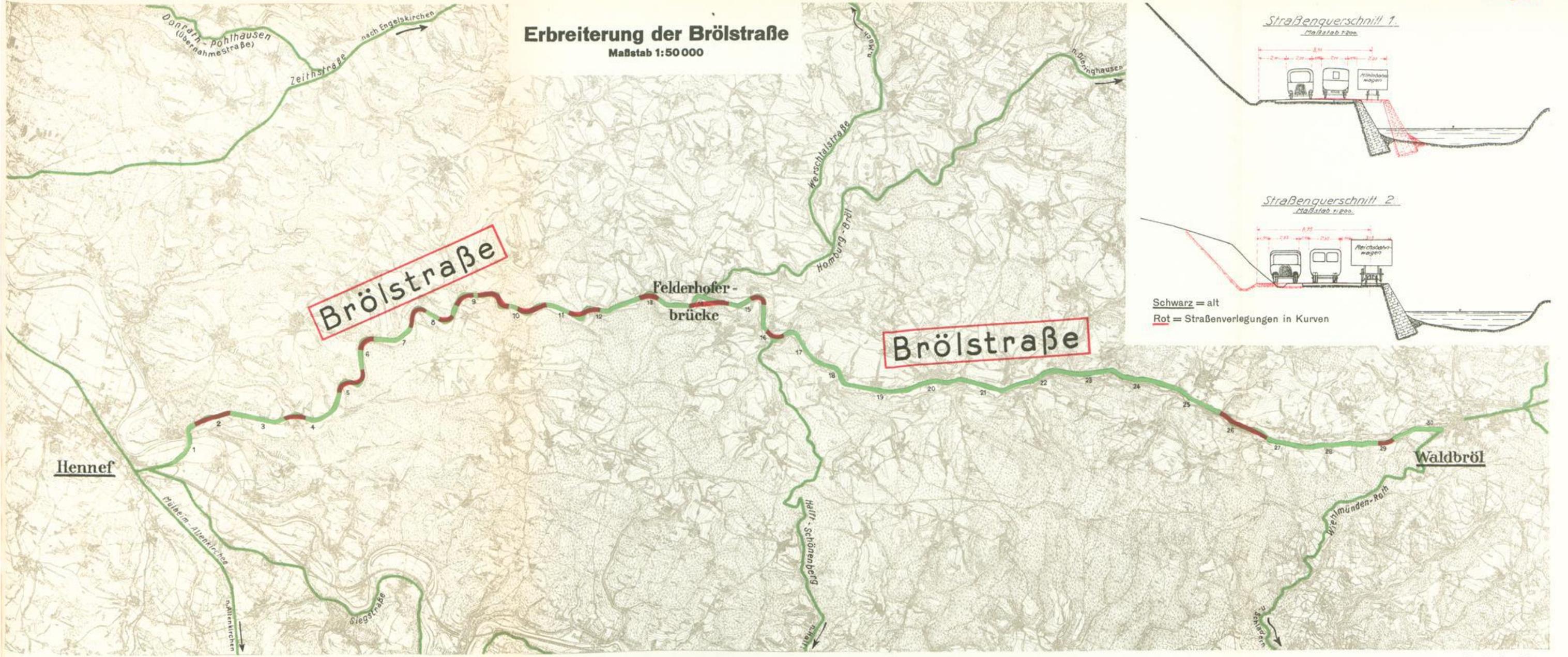
Umgehungsstraße Olef.

Lageplan.



Erbreiterung der Brölstraße

Maßstab 1:50 000



Nachdruck verboten.

ERKLÄRUNG: Die Provinzialstraßen sind grün dargestellt, die Kurverbreiterungen rot.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

über den Stand der Bauarbeiten und der Baukosten der Kraftwagenstraße Bonn—Köln—Düsseldorf—Industriegebiet.

1. Übersicht über die bisher vom Provinziallandtag genehmigten Arbeiten.

Nach den von dem 75. Provinziallandtag im Jahre 1929 und dem 77. Provinziallandtag im Jahre 1930 gefaßten Beschlüssen hat sich der Provinziallandtag mit den Bauausführungen für die Strecke Köln-Bonn, mit der Einleitung des Grunderwerbs für die Strecke Köln-Düsseldorf sowie mit der Entwurfsbearbeitung für die Weiterführung der Straße Richtung Industriegebiet einverstanden erklärt. Darüber hinaus hat er den Provinzialausschuß ermächtigt, auch die Bauarbeiten auf der Strecke Köln-Düsseldorf in Angriff zu nehmen.

2. Stand der Arbeiten.

a) Strecke Köln-Bonn.

In Ausführung der Beschlüsse des 75. und 77. Provinziallandtages sind die Grunderwerbsverhandlungen und die im Jahre 1929 in Angriff genommenen Bauarbeiten auf der Strecke Köln-Bonn im laufenden Jahre fortgeführt worden.

Der Grunderwerb ist bis auf kleine Reste durchgeführt. Für die Kraftwagenstraße und ihre Nebenanlagen mußte von rund 650 Eigentümern Grund und Boden erworben werden. Bei 13 Grundstückseigentümern war ein freihändiger Ankauf bisher noch nicht möglich, so daß das Enteignungsverfahren eingeleitet werden mußte; es ist aber anzunehmen, daß auch mit diesen Eigentümern zum Teil noch eine Einigung auf gütlichem Wege erzielt werden wird.

Von der rund 20 km langen Strecke befinden sich zur Zeit rund 18 km im Bau, davon sind auf einer rund 12 km langen Strecke die Erdarbeiten, die Bauwerke und die Arbeiten für die Herstellung des Unterbaues der Fahrbahn fertiggestellt.

Über die wichtigsten Bauleistungen bis zum 1. Februar 1931 geben folgende Angaben Aufschluß:

An Erdmassen einschl. Mutterboden sind bewegt rund 370 000 cbm;
an Beton- und Eisenbeton sind verarbeitet rund 8100 cbm;
hierzu sind verwandt rund 2200 t Zement, 9000 cbm Kies, 541 t Eisen;
an Packlage sind eingebaut rund 56 000 t;
an Grob-Kleinschlag und Kies sind eingebaut rund 24 000 t.

Arbeitsmarktpolitisch wirken sich die Arbeiten wie folgt aus:

Von den zuständigen Arbeitsämtern sind bis zum 1. Februar 1931 vermittelt 2696 Notstandsarbeiter, von diesen haben aus verschiedenen Gründen 20 die Arbeiten nicht aufgenommen und 1476 haben vor Ablauf von drei Monaten die Arbeitsstelle wieder verlassen.

Unter den eingestellten Notstandsarbeitern befinden sich

511 Wohlfahrtsempfänger,
469 Krisenunterstützte,
1490 Arbeitslosenunterstützte,
206 Sonderfürsorgeunterstützte.

Bis zum 1. Februar 1931 sind insgesamt rund 103 600 anerkannte Arbeitslosentagewerke geleistet.

Nach den Überweisungskarten sind von den eingestellten 2676 Notstandsarbeitern etwa 1870 — rund 70% — als berufsfremde Arbeiter anzusehen.

Der Arbeitswille und die Arbeitsleistung der Notstandsarbeiter waren im allgemeinen recht befriedigend. Auch die berufsfremden Arbeiter haben sich vielfach in kurzer Zeit der veränderten Arbeitsweise angepaßt und eingearbeitet.

Hervorzuheben ist noch, daß es den Arbeitsämtern in den meisten Fällen auch möglich gewesen ist, für Arbeiten, die besondere Fachkenntnisse und eine handwerksmäßige Vorbildung erfordern, arbeitslose Facharbeiter und Handwerker zu überweisen. Infolgedessen ist der Prozentsatz der auf der Baustelle beschäftigten nicht arbeitslosen Handwerker und Arbeiter verhältnismäßig gering und beträgt im Durchschnitt etwa 10% der Gesamtbelegschaft einschl. Vorarbeiter, Maschinenpersonal usw.

Außer den auf der Baustelle von Notstandsarbeitern und freien Arbeitern geleisteten Tagewerken sind arbeitsmarktpolitisch vor allem noch die Arbeiten in den Steinbrüchen von Bedeutung. Da diese Arbeiten nicht als Notstandsarbeit anerkannt sind und insolge dessen die für diese Arbeiten geleisteten Tagewerke auch nicht nachgewiesen werden, fehlen genaue Angaben über die Zahl der in den Steinbrüchen geleisteten Tagewerke. Die bisher gelieferten Mengen an Packlage, Grob- und Kleinschlag entsprechen aber bei einer normalen Durchschnittsleistung rund 54 000 Arbeitertagewerken.

Eine graphische Übersicht über die Höhe der Leistungen und die Zahl der geleisteten Arbeitslosentagewerke ist als Anlage beigelegt.

Über die Beleuchtung der Kraftwagenstraße Köln-Bonn sind im Benehmen mit anerkannten Sachverständigen und Spezialfirmen der Beleuchtungstechnik eingehende Untersuchungen angestellt, die in nächster Zeit durch praktische Versuche vervollständigt werden. Da es sich bei der Beleuchtung der Kraftwagenstraße um ein neues Problem der Straßenbeleuchtung handelt, hat der Herr Reichsverkehrsminister sein Interesse an dieser Frage dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er zur Durchführung der Versuche und zur Herstellung der Beleuchtungsanlage eine einmalige Beihilfe von 100 000 *R.M.* bewilligt hat. Zunächst besteht die Absicht, auf der Strecke von Köln bis Wesseling die Versuche anzustellen.

b) Strecke Köln-Düsseldorf-Industriegebiet.

Für die Strecke Köln-Düsseldorf ist der Grunderwerb weitergeführt, und zwar in der Hauptsache auf der Strecke zwischen Köln und dem Nordende von Opladen. Auf der anderen Strecke sind im allgemeinen nur solche Ankäufe getätigt, die mit Rücksicht auf das in einzelnen Gemarkungen schwebende Umlegungsverfahren gemacht werden mußten und die zur Vermeidung der Inanspruchnahme der von der Kraftwagenstraße benötigten Flächen durch Bauten und industrielle Unternehmungen notwendig waren.

Der Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über den Stand der Entwurfs- und Bauarbeiten an der Kraftwagenstraße Bonn-Köln-Düsseldorf-Industriegebiet an den 77. Provinziallandtag stellte eine Inangriffnahme der Bauarbeiten auf der Strecke Köln-Düsseldorf für den Spätherbst 1930 in Aussicht. Die Verzögerung in der Genehmigung der Mittel der verstärkten Förderung der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge und die Notwendigkeit einer restlosen Klärung verschiedener technischer Fragen haben aber den Baubeginn verzögert, so daß die Vergebung der Bauarbeiten für das Baulos I erst vor einigen Wochen erfolgen konnte. Das Baulos I erstreckt sich von der Kreuzung der Kraftwagenstraße mit der Provinzialstraße Köln-Düsseldorf südlich Opladen bis zur Kreuzung mit der Rheindorfer Straße nördlich Opladen. Der letzte Kreuzungspunkt liegt unmittelbar vor der Einmündung der Rheindorfer Straße in die Provinzialstraße Köln-Düsseldorf.

Die Inangriffnahme der Bauarbeiten in diesem Baulos hat den Vorteil, daß diese Bauabschnitt nördlich und südlich Opladen Anschluß an die bestehende Provinzialstraße Köln-Opladen-Düsseldorf hat und somit schon vor der Fertigstellung der anschließenden Strecken der Kraftwagenstraße als Umgehungsstraße um Opladen in Betrieb genommen werden kann.

Der weitere Bauvorgang ist so gedacht, daß anschließend an das Baulos I die Bauarbeiten auf der Strecke von Opladen in Richtung Köln in Angriff genommen werden und die rund 10 km lange Strecke von Köln bis Opladen fertiggestellt wird, so daß nach Fertigstellung dieser zweiten Bauabschnitt nicht nur die sehr schwierige Ortslage Opladen umgangen ist, sondern auch die langgestreckte und verkehrsgefährliche Durchfahrt durch Leverkusen durch das neuhergestellte Teilstück der Kraftwagenstraße ersetzt werden kann.

Der III. Bauabschnitt umfaßt alsdann die Strecke Opladen-Düsseldorf, bei der ebenfalls noch eine Unterteilung in die Strecke von Opladen bis zur Kreuzung mit der Provinzialstraße Benrath-Hilden und in die Strecke von dieser Kreuzungsstelle bis zur Einmündung in das Stadtgebiet Düsseldorf möglich ist. Das Arbeitsprogramm für das Jahr 1931 sieht einen Baubeginn für die Strecke Opladen-Düsseldorf noch nicht vor, so daß der nächste Landtag 1932 noch in der Lage ist, einen endgültigen Beschluß darüber zu fassen, ob und wann und in welcher Weise diese Strecke ausgebaut werden soll.

Über die Weiterführung der Kraftwagenstraße von Düsseldorf zum Industriegebiet sind die Verhandlungen und die Untersuchungen über die Linienführung noch nicht abgeschlossen.

3. Stand der Baukosten.

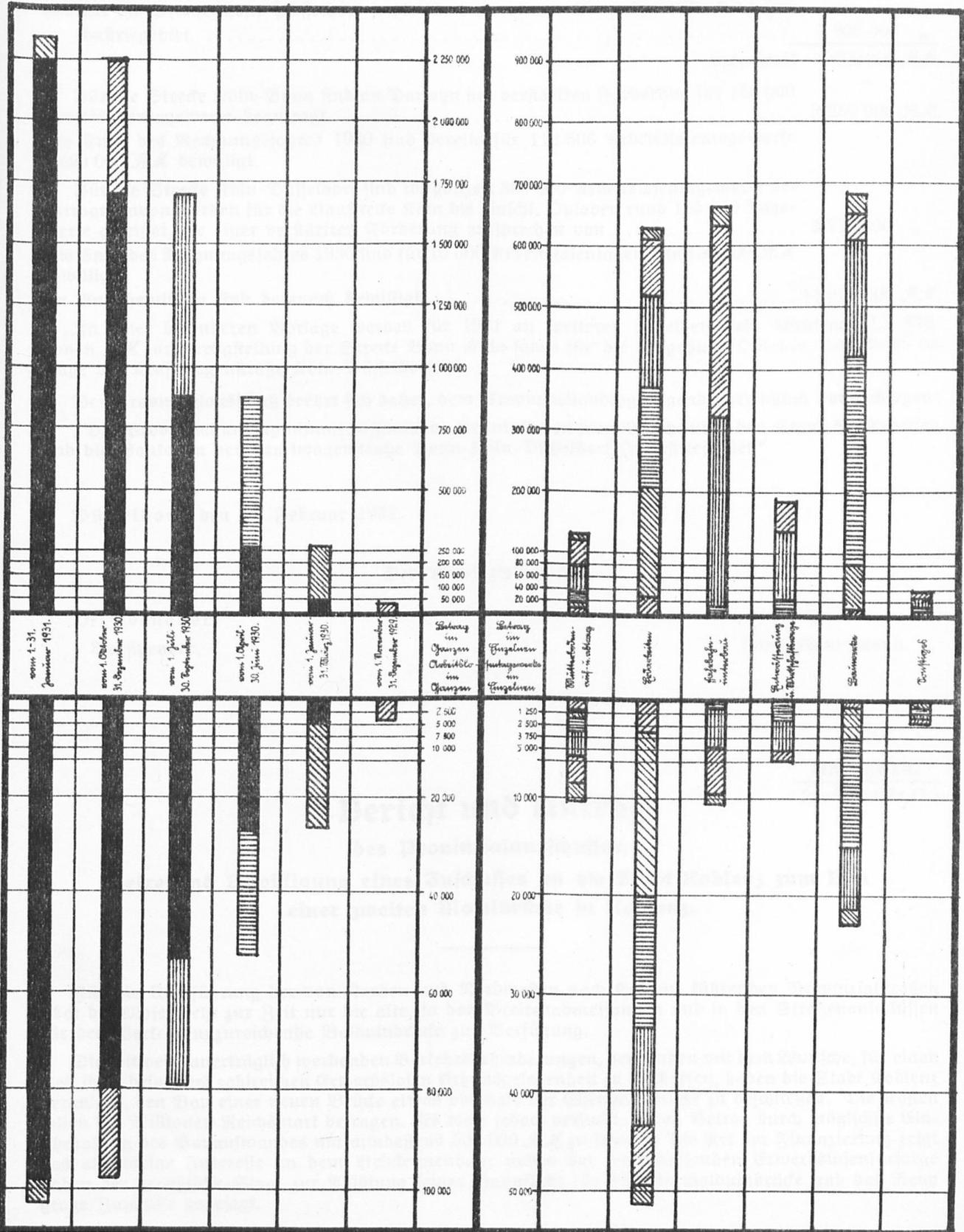
Nach den Berichten und Anträgen des Provinzialausschusses betr. den Bau der Kraftwagenstraße an den 75. und 77. Provinziallandtag betragen die Kosten ohne die Mittel für die endgültige Bahnbefestigung für die Strecke Köln-Bonn 8 000 000 *R.M.* und für die Strecke Köln-Düsseldorf 16 000 000 *R.M.* Von diesen Beträgen sind bisher verausgabt für die Strecke Köln-Bonn 3 800 000 *R.M.* und für die Strecke Köln-Düsseldorf für Vorarbeiten und Grunderwerb 570 000 *R.M.* Die bisher verausgabten Beträge bewegen sich vollständig im Rahmen der Kostenanschläge, so daß die in den damaligen Kostenanschlägen angegebenen Endsummen nach dem augenblicklichen Stand der Arbeiten nicht überschritten werden.

Geographische Karte

Die Leihungen in Ober- und Niederbayern für die Erntearbeiten der Getreide- und Weinbau.

Jahresleihungen

Einzelleihungen

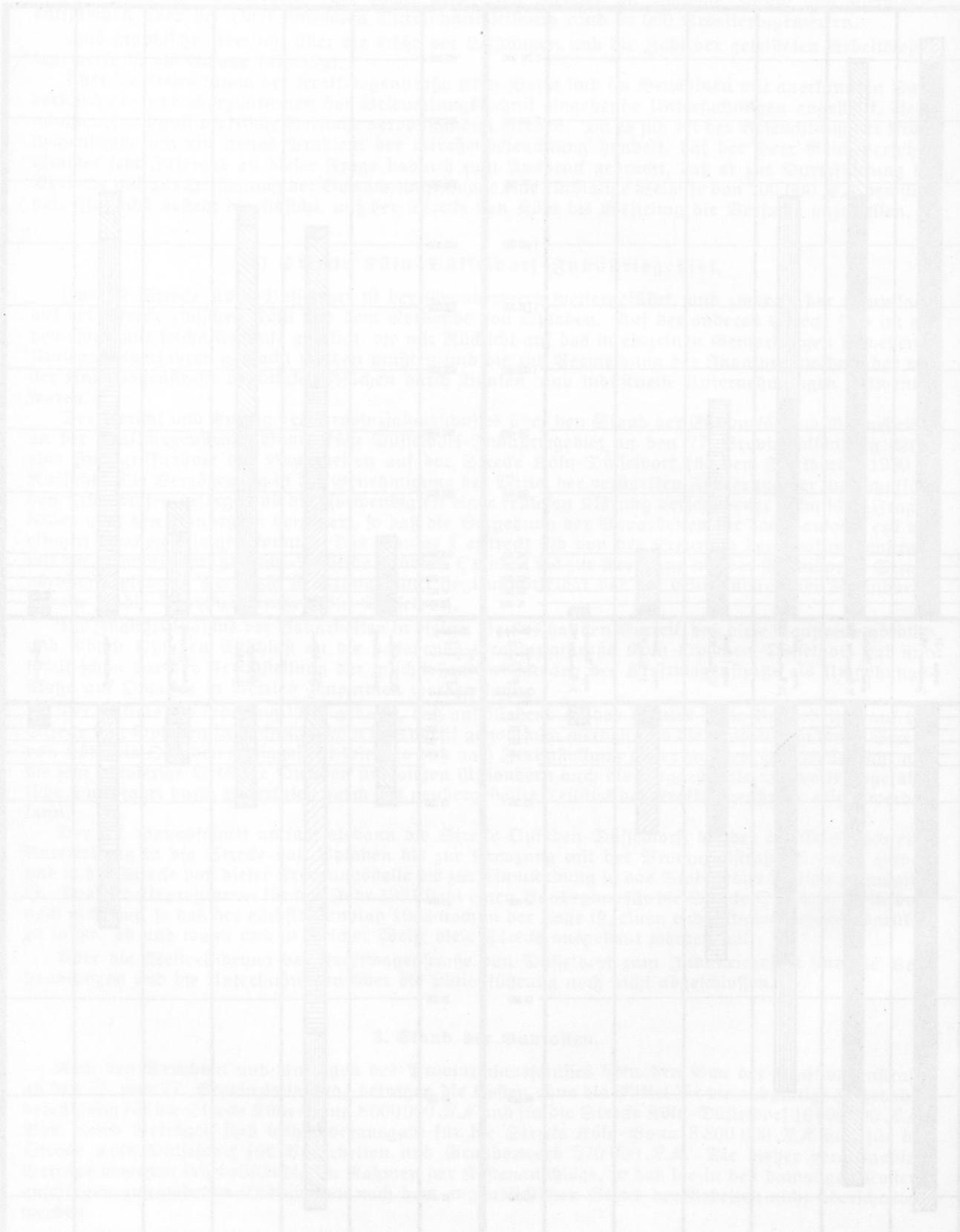


Leihungsbewertung: 1. Januar bis 31. März. 1. April bis 30. Juni. 1. Juli bis 30. September. 1. Oktober bis 31. Dezember.

Chemische Analyse

Die Bestimmung des Stickstoffgehalts in organischen Substanzen

Die Bestimmung des Stickstoffgehalts in organischen Substanzen erfolgt durch die Dumas-Methode. Hierbei wird die Substanz in Sauerstoff verbrannt, wobei Stickstoffdioxid entsteht, das in Wasser gelöst wird und als Nitrat nachgewiesen werden kann.



3. Stickstoffbestimmung

An Anleihemitteln sind bisher vom Provinziallandtag bewilligt worden:

vom 74. Provinziallandtag im Jahre 1928 für die Strecke Köln-Bonn und für Vorarbeiten Köln-Industriegebiet	2 000 000 R.M.
vom 75. Provinziallandtag im Jahre 1929 für die Strecke Köln-Bonn	2 200 000 „
und für die Strecke Köln-Düsseldorf sowie für die weiteren Planungen Richtung Industriegebiet	1 800 000 „
insgesamt	6 000 000 R.M.

Für die Strecke Köln-Bonn sind an Darlehen der verstärkten Förderung für 150 000 Arbeitslosentagewerke beantragt 2 250 000 R.M.
Bis Ende des Rechnungsjahres 1930 sind bereits für 112 666 Arbeitslosentagewerke 1 690 000 R.M. bewilligt.

Für die Strecke Köln-Düsseldorf sind im ganzen 360 000 Arbeitslosentagewerke beantragt, davon werden für die Baustraße Köln bis einschl. Opladen rund 185 000 Tagewerke geleistet, die einer verstärkten Förderung entsprechen von 2 775 000 „
Bis Ende des Rechnungsjahres 1930 sind für 10 000 Arbeitslosentagewerke 150 000 R.M. bewilligt.

An Anleihemitteln sind demnach bewilligt 11 025 000 R.M.

In einer besonderen Vorlage werden für 1931 an weiteren Anleihemitteln beantragt 2,5 Millionen R.M. zur Fertigstellung der Strecke Bonn-Köln sowie für die Umgehung Opladen-Leberfusen im Zuge der Kraftwagenstraße Köln-Düsseldorf.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag nimmt zustimmend Kenntnis von dem Bericht über den Stand der Arbeiten und die Baukosten der Kraftwagenstraße Bonn-Köln-Düsseldorf-Industriegebiet.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 19.

(Drucksache Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend Bewilligung eines Zuschusses an die Stadt Koblenz zum Bau einer zweiten Moselbrücke in Koblenz.

Für die Überführung der von Norden und Nordwesten nach Koblenz führenden Provinzialstraßen über die Mosel steht zur Zeit nur die alte, in den Breitenabmessungen und in den Straßenanschlüssen für den Verkehr unzureichende Balduinbrücke zur Verfügung.

Die zeitweise unerträglich werdenden Verkehrsbehinderungen, verbunden mit dem Wunsche, für einen Teil ihrer besonders zahlreichen Erwerbslosen Arbeitsgelegenheit zu beschaffen, haben die Stadt Koblenz veranlaßt, den Bau einer neuen Brücke etwas oberhalb der Eisenbahnbrücke zu beschließen. Die Kosten sollen 6,6 Millionen Reichsmark betragen. Es wird jedoch versucht, diesen Betrag durch mögliche Einschränkung des Bauaufwandes um mindestens 500 000 R.M. zu senken. Die Art der Finanzierung zeigt das allgemeine Interesse an dem Brückenneubau: neben der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge haben der preußische Staat zur Ablösung seiner Baupflicht für die alte Balduinbrücke und das Reich große Zuschüsse zugesagt.

Auch an die Provinzialverwaltung hat die Stadt Koblenz den Antrag gestellt, einen erheblichen Zuschuß zu dem Neubau der Brücke selbst sowie zu den Brückenrampen und zu einer durch den Neubau erforderlich werdenden Umgehungsstraße um Koblenz-Lübel zu leisten, da durch die Leistungen der übrigen Beteiligten eine für die Stadt Koblenz tragbare Finanzierung noch nicht erreicht wird. Die Verwaltung hat auch in den bisherigen Verhandlungen eine Beteiligung der Provinz an den Baukosten auf Grund der dafür geltenden Bestimmungen in Aussicht gestellt.

Für die Bemessung der Beihilfe der Provinz ist die gesamte Bauausführung zu zerlegen in drei Abschnitte: das Brückenbauwerk selbst, die Rampenanlagen und die Umgehungsstraße.

1. Das Brückenbauwerk. Eine Verpflichtung zum Bau oder zur Beteiligung an den Kosten des Baues von Brücken über schiffbare Ströme besteht für den Provinzialverband nicht. Unter Wahrung dieses Rechtsstandpunktes ist jedoch in diesem Falle eine Beihilfe für die Brücke selbst vertretbar, weil die Provinz für die Fahrbahn und die Fußwege der alten Balduinbrücke unterhaltungspflichtig ist. Zur Ablösung dieser Unterhaltungspflicht kann die Provinz die Kosten dieser Bauteile für die neue Brücke übernehmen, wenn die dauernde Unterhaltung für die neue wie für die alte Brücke von der Stadt Koblenz übernommen wird.

2. Die Rampenanlagen. Auch an den Rampen der alten Brücke bestehen für die Provinz gewisse Unterhaltungsverpflichtungen, insbesondere für die Fahrbahn. Außerdem kann nach den Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewerbaues eine Beihilfe für die Rampen gewährt werden. Es wird ein Zuschuß der Provinz zu den Kosten der Brückenrampen in Höhe der Hälfte der Baukosten dieser Anlagen vorgeschlagen. Dabei ist zu bemerken, daß die Baukosten der Rampe auf dem linken Moselufer infolge der ungünstigen örtlichen Verhältnisse sehr hoch sind. Die Unterhaltungspflichten der Provinz an den Rampen der alten Brücke ebenso wie die dauernde Unterhaltung der Rampen der neuen Brücke müssen von der Stadt Koblenz übernommen werden.

3. Die Umgehungsstraße. Auch für die Umgehungsstraße um den Stadtteil Koblenz-Lübel im Anschluß an die Rampe am linken Moselufer kann nach den Bestimmungen für die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewerbaues eine Beihilfe gegeben werden. Mit Rücksicht auf die starke Belastung der sehr leistungsschwachen Stadt Koblenz wird auch hier eine Beihilfe der Provinz in Höhe der halben Baukosten vorgeschlagen. Die Stadt Koblenz muß aber die für den Durchgangsverkehr entbehrlich werdenden Strecken der Provinzialstraßen Köln—Mainz und Koblenz—Trier ohne Rente in Eigentum und Unterhaltung übernehmen und auf Ersatz etwa von ihr bisher auf diesen Straßenstrecken gemachter Aufwendungen verzichten.

Insgesamt wird die Beihilfe nach den vorstehend erörterten Grundsätzen je nach der endgültigen Baukostenhöhe bis zu 950 000 *R.M.* betragen. Die Mittel sind in der dem Landtage vorliegenden Anleihevorlage angefordert.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtag folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag bewilligt der Stadt Koblenz für den Bau einer zweiten Moselbrücke einen Zuschuß bis zur Höhe von 950 000 *R.M.* Die Höhe des Zuschusses wird vom Provinzialausschuß nach Maßgabe der dem Provinziallandtag gemachten Vorlage bestimmt.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Drucksache Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Übernahme der Unterhaltungspflicht von Brücken

durch den Provinzialverband.

Mit der Zunahme des Straßenverkehrs ist auch die Bedeutung der im Zuge der Durchgangsstraßen liegenden Brücken gestiegen. Soweit es sich um Brücken über Wasserläufe II. und III. Ordnung handelt, die im Zuge der Provinzialstraßen liegen, ist ihre Unterhaltung seit jeher Sache der Provinz als Wegeunterhaltungspflichtiger gewesen. Der Ausbau dieser Brücken nach den Ansprüchen des neuzeitlichen Verkehrs ist in den letzten Jahren erheblich gefördert worden. Bei dem Ausbau der Bahnhöfen

sind meist auch die kleineren Brücken erneuert oder umgebaut worden, soweit sie entweder wegen ungenügender Breite oder unzureichenden Bauzustandes, mehr noch wegen unzureichender Tragfähigkeit oder ungünstiger Lage im Straßenzuge Veranlassung zu Verkehrsgefährdungen oder Behinderungen gaben. Auch eine Anzahl größerer Brücken, genannt seien die Siegbrücke bei Allner und die Roerbrücke bei Dröbeck, sind mit großem Kostenaufwand erneuert worden.

Die Bau- und Unterhaltungspflicht der Brücken über Wasserläufe I. Ordnung — schiffbare Flüsse in der Rheinprovinz Rhein, Mosel, Ruhr und Lippe — liegt in den Händen z. T. des Staates, z. T. der Städte und Gemeinden, z. T. in der Hand besonderer Zweckverbände. Soweit diese Unterhaltungsträger wirtschaftlich und technisch ausreichend leistungsfähig sind, liegt keine Veranlassung vor, diesen Zustand zu ändern. Das ist der Fall bei den staatlichen Brücken und bei den Brücken in den größeren Städten, unter anderen bei sämtlichen Rheinbrücken; es ist nicht der Fall insbesondere bei den von den Belegenheitsgemeinden erbauten und zu unterhaltenden Moselbrücken.

Durch einen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe V 16427 IIa vom 25. Januar 1928 ist daher angeregt worden, daß die Unterhaltungspflicht für solche Brücken über schiffbare Flüsse, deren gegenwärtige Unterhaltungsträger als leistungsschwach anzusehen sind, in die Hand leistungsfähigerer Träger, und zwar zweckmäßig der für die anschließenden Wege Unterhaltungspflichtigen, übergehen möge. Dabei ist die Absicht ausgesprochen, auch die staatlichen Brücken abzugeben. Es soll dadurch erreicht werden, daß die ordnungsmäßige Unterhaltung unter allen Umständen gewährleistet wird und Verkehrsbehinderungen oder gar Gefährdungen infolge mangelhafter Unterhaltung ausgeschlossen werden. Unter diesem Gesichtspunkte muß die Übernahme einer Anzahl Brücken über schiffbare Flüsse im Zuge von Provinzialstraßen durch die Provinz als Trägerin der Baupflicht für die dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen als zweckmäßig anerkannt werden, zumal der Provinzialverwaltung sowohl in der Zentralstelle wie bei den Landesbauämtern die nötigen sachverständigen Baubeamten zur Verfügung stehen.

Für die Übernahme der Brücken müssen folgende Grundsätze gelten:

Durch die Übernahme von Brücken über schiffbare Flüsse übernimmt die Provinz nicht eine Verpflichtung irgendwelcher Art zum Bau neuer Brücken über Wasserläufe I. Ordnung.

Brücken, die nicht im Zuge von Provinzialstraßen liegen oder nicht die Verbindung zwischen zwei Provinzialstraßen herstellen, werden nicht übernommen.

Brücken, die im Zuge abgetretener Provinzialstraßen liegen oder für die ein leistungsfähiger Unterhaltungsträger vorhanden ist, werden gleichfalls nicht übernommen. Dabei kann eine Ausnahme für staatliche Brücken gemacht werden.

Mit der Übernahme der Unterhaltungspflicht soll auch das Eigentum an den Brücken auf die Provinz übergehen.

Brücken, deren Abmessung oder deren Bauzustand in absehbarer Zeit einen Neubau oder einen Umbau erfordern, werden nur übernommen, wenn das etwaige Baukapital von den bisherigen Unterhaltungsträgern sichergestellt wird.

Grundsätzlich soll der Provinzialverwaltung durch die Übernahme der Brücken keine erhebliche finanzielle Mehrbelastung des Haushaltsplanes entstehen. Die finanzielle Unterlage für die Unterhaltung und Erneuerung der meisten größten Brücken sind die Einnahmen aus der Erhebung von Brückengeldern. Durch das preussische Gesetz über die Aufhebung der Brückengelder für Kraftfahrzeuge vom 28. Dezember 1927 (G. S. S. 295) ist bestimmt worden, daß für die Benutzung öffentlicher Brücken durch Kraftfahrzeuge Brückengeld nicht erhoben werden darf. Die Einnahmen aus Brückengeldern für Kraftfahrzeuge sind abgelöst worden durch Unterhaltungskostenzuschüsse. Diese werden gezahlt aus einem Teilbetrag in Höhe von 4 v. H. des preussischen Anteils an der Kraftfahrzeugsteuer, der für diesen Zweck abgezweigt ist. Die Höhe der Zuschüsse für die einzelnen Brücken ist sehr verschieden; sie werden entweder nach Maßgabe der früher aus dem Kraftfahrzeugverkehr angefallenen Brückengelder festgesetzt oder bei neuen Brücken nach der Höhe der für die Brücke zu leistenden Ausgaben. Der Unterhaltungskostenzuschuß ist nicht nur für die Unterhaltung der Brücken bestimmt, sondern auch für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zur Bildung einer Rücklage für größere Ausbesserungen und für Rücklagen zur späteren Erneuerung.

In denjenigen Fällen, in denen der Unterhaltungskostenzuschuß nicht ausreicht, um allen vorbenannten Zwecken zu genügen, müssen weitere Beiträge aufgebracht werden. Dazu dient in erster Linie das Aufkommen an Brückengeld für die Benutzung der Brücken durch Fußgänger und Fuhrwerke; soweit auch dieses nicht ausreicht, müssen die bisherigen Unterhaltungspflichtigen das Fehlende decken.

Der Übergang der Unterhaltungspflicht soll auf Grund von Verträgen, die zwischen den bisherigen Unterhaltungsträgern und der Provinz abzuschließen sind, erfolgen. Die Brückenunterhaltungskostenzuschüsse werden nach der Übernahme der Unterhaltungspflicht an die Provinz gezahlt. Die bisherigen Unterhaltungsträger werden von allen Verpflichtungen zur Erweiterung oder zur Erneuerung der Brücken völlig entlastet. Ein weiterer Vorteil für die Belegenheitsgemeinden besteht darin, daß nach Tilgung des restlichen Baukapitals die Brückengelderhebung für die Benutzung durch Fuhrwerke und Fußgänger

eingestellt wird. Es ist in Aussicht genommen, daß die kurzfristigen Schulden der bisherigen Unterhaltungsträger von der Provinz abgelöst werden, sofern der Zinsen- und Tilgungsdienst durch den Unterhaltungskostenzuschuß mitgedeckt werden kann oder sofern dieser nicht ausreicht, der Rest durch die bisher unterhaltungspflichtige Gemeinde der Provinz ersetzt wird. In den Verträgen sind dann noch die Fragen zu regeln, die durch notwendige Instandsetzungen oder Ergänzungen der Brückenbauwerke selbst, der Rampenanlagen und der Anschlüsse an die Provinzialstraßen aufgeworfen werden.

Verhandlungen mit den Unterhaltungsträgern der fünf Moselbrücken, deren Übernahme wegen der geringen Leistungsfähigkeit der baupflichtigen Gemeinden zunächst in Frage kommt, haben ergeben, daß für vier Brücken grundsätzlich Einverständnis über die Übernahme auf Grund der vorstehend erörterten Bedingungen erreicht ist. Es sind die Brücken bei Treis, Zeltingen, Wehlen und Schweich. Über die Brücke in Traben-Trarbach ist eine Einigung nicht erreicht worden. Über die Brücke in Berncastel, für die der Staat Unterhaltungsträger ist, sind Unterhandlungen bisher noch nicht aufgenommen.

Außer den sechs Moselbrücken kommen für die Übernahme noch eine Saar- und eine Lippebrücke in Frage.

Eine Schwierigkeit für die Übernahme liegt darin, daß ein Teil der Gemeinden kurzfristige Bauschulden teils bei den bauausführenden Unternehmern, teils bei öffentlichen Banken hat. Diese Schulden, die sich auf etwa 1,1 Millionen *R.M.* belaufen und denen als Gegenwert die Brücken mit ihren Einnahmen gegenüberstehen, müssen bei der Übernahme der Brücken durch die Provinz abgelöst werden. Da die Höhe der einzelnen Schulden und die Art ihrer Tilgung noch nicht feststeht, so empfiehlt es sich, die im Laufe des nächsten Geschäftsjahres zu diesem Zweck etwa erforderlichen Beträge zunächst als kurzfristige Vorschüsse bei der Landesbank aufzunehmen und diese durch eine dem Provinziallandtage bei seiner nächsten Tagung vorzuschlagende Anleihe zu tilgen. Verzinsung und Tilgung dieses Betrages sind sichergestellt durch das Aufkommen an Brückenunterhaltungskostenzuschüssen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer.

Bei dieser Regelung wird also dem Provinzialverband durch die Übernahme der Brücken eine Belastung von Belang nicht erwachsen. Es steht zu erwarten, daß im Laufe des Jahres alle einschlägigen Verhältnisse geklärt werden und die Übernahme erfolgen kann.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtage folgenden Beschluß vorzuschlagen:

„Der Provinziallandtag ist mit der Übernahme von Brücken über Wasserläufe I. Ordnung (schiffbare Flüsse) in das Eigentum und die Unterhaltung des Provinzialverbandes im Rahmen des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe — V 16 427 IIa — vom 25. Januar 1928 einverstanden, soweit solche Brücken im Zuge von in Unterhaltung der Provinzialverwaltung befindlichen Provinzialstraßen liegen. Er beauftragt den Provinzialausschuß mit der Durchführung dieses Beschlusses, vor allem der Auswahl dieser Brücken, und ermächtigt ihn, die zur Übernahme kurzfristiger Bauschulden erforderlichen Beträge bis zur Höhe von 1,1 Millionen *R.M.* zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen. Wegen Aufnahme einer Anleihe zur Deckung dieser Vorschüsse ist dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentreten Vorlage zu machen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Druckache Nr. 19.)

Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,****betreffend weitere Durchführung des Hochwasserschutzprogramms am Rhein
und seinen Nebenflüssen.**

Im vergangenen Jahrzehnt haben sich die Hochwasser des Rheins und seiner Nebenflüsse stark gehäuft. Besonders schadenbringend war bekanntlich die Hochwasserkatastrophe um die Jahreswende 1925/26. Unter dem Eindruck jener Hochwasserkatastrophe beauftragte im Januar 1926 der 70. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialausschuß, in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsstellen eingehend zu prüfen, durch welche Maßnahmen in Zukunft ähnlichen Katastrophen vorgebeugt werden könne. Der Provinziallandtag gab seiner Erwartung Ausdruck, daß das hiernach systematisch aufzustellende Hochwasserschutzprogramm mit Hilfe von Reichs- und Staatsmitteln beschleunigt zur Durchführung gebracht werde.

Die sehr eingehenden Gutachten des Sachverständigenausschusses „zur Untersuchung der Ursachen der großen Hochwasser, die in den letzten Jahren namentlich am Rhein eingetreten sind“, und der Preussischen Landesanstalt für Gewässerkunde „über die Ursachen und den Verlauf des Hochwassers im Rheingebiet im Dezember 1925 und Januar 1926 und über die Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserschäden“ sind in dem Jahrbuch für Gewässerkunde Norddeutschlands, 1929, veröffentlicht worden. Das Gutachten der Preussischen Landesanstalt für Gewässerkunde kommt dabei zu folgenden wesentlichen Resultaten:

1. Die wichtigsten Bedenken, die gegen die Wasserwirtschaft erhoben worden sind, wurden im einzelnen nachgeprüft, und dabei hat sich ergeben, daß sie nicht stichhaltig sind.
2. Vom Talsperrenbau ist keine nennenswerte Senkung der Hochwässer auf dem Rheine selbst zu erwarten. In den Tälern der Nebenflüsse werden dagegen gute Erfolge durch Talsperren zu erzielen sein.
3. Die Deiche am Niederrhein haben sich im wesentlichen bewährt. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Wirtschaft in den Niederungen werden einzelne Rückstauwälder und Sommerwälder in geschlossene Winterwälder umgewandelt werden müssen. Hierbei ist große Vorsicht geboten, damit der Unterlauf des Rheins nicht überlastet wird. Für die Hochwasserhältnisse am Mittel- und Niederrhein ist es von großer Bedeutung, daß die Altrheine, soweit sie noch offen sind, auch in Zukunft nicht durch Deiche geschlossen werden.
4. Für den Mittel- und Niederrhein ist ein allgemeiner Hochwasserregulierungsentwurf aufzustellen, in dem alle Maßnahmen, die in absehbarer Zeit zur Regelung der Hochwasserhältnisse durchgeführt werden müssen, in großen Zügen nachzuweisen sind.
5. Der Hochwassermeldebienst wird in Zukunft wesentlich zur Milderung der Hochwasserschäden beitragen. Die Hochwasservorausage, die durch das Gutachten der Landesanstalt für Gewässerkunde vom 31. März 1918 vorbereitet worden ist, wird sobald wie möglich aufzunehmen sein.
6. Besondere Aufmerksamkeit wird der Freihaltung des Überschwemmungsgebietes und den polizeilichen Beschränkungen im Hochwasserabflußgebiet von Wasserläufen zu widmen sein; wo die Bestimmungen des Wassergesetzes nicht allein ausreichen, sind besondere Polizeiverordnungen zu erlassen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Der inzwischen eingeführte Hochwassermeldebienst und die Hochwasservorausage haben sich schon bei den letzten Hochwassern sehr gut bewährt. Auch die notwendigen Maßnahmen für die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes sind getroffen. Ein Hochwasserregulierungsentwurf ist bei der Rheinstrombauverwaltung, die bei allen Hochwasserschutzprojekten mitwirkt, in Aufstellung. Vor allem aber hat der Deichbau am Rhein und seinen Nebenflüssen in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Schon dem 75. Provinziallandtag hat ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die bisherige und weitere Durchführung des Hochwasserschutzprogramms am Rhein und seinen Nebenflüssen, vorgelegen. Die damals gegebene Aufstellung über die fertigen, in Bau befindlichen und für die nächste Zeit geplanten Hochwasserschutzprojekte ist in der Anlage 1 auf den heutigen Stand gebracht worden.

Wie sich die bisherigen Hochwasserschutzmaßnahmen bei dem letzten Hochwasser im November 1930 bewährt haben, darüber gibt die letzte Spalte in der Zusammenstellung der bereits fertigen Hochwasserschutzprojekte Auskunft. Der Nutzen der Hochwasserschutzprojekte konnte sich allerdings noch nicht voll auswirken, weil der Höchststand des Novemberhochwassers 1930 hinter dem Höchststand der Hochwasser

1924 und 1926 wesentlich zurückblieb. Das Novemberhochwasser 1930 hat im Vergleich zu den früheren Hochwassern nur folgende Höhen erreicht:

Am Koblenzer Pegel	1924	8,52 m
	1926	9,30 m
	1930	7,69 m
am Pegel in Köln	1924	8,80 m
	1926	9,69 m
	1930	8,20 m
am Pegel in Düsseldorf	1924	8,18 m
	1926	9,10 m
	1930	7,50 m.

Gleichwohl haben das Novemberhochwasser 1930 und die in den letzten Monaten sich immer wiederholenden kleineren Hochwasser doch das seit 1926 wieder etwas eingeschlafene Interesse der bedrohten Bevölkerung erheblich geweckt. Auch im Preussischen Landtag ist die Forderung einer verstärkten Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen aus Staatsmitteln erhoben worden. Die diesbezüglichen Verhandlungen sind inzwischen mit einem Beschluß des Landtages abgeschlossen worden, in dem das Staatsministerium ersucht wird, den Hochwasserschutzfonds für die Rheinprovinz für die nächsten drei Jahre auf 1,5 Millionen *R.M.* zu erhöhen. Im Augenblick liegt eine endgültige Entschließung der preussischen Staatsregierung über die Ausführung dieses Landtagsbeschlusses, insbesondere auch die Stellungnahme des Finanzministeriums noch nicht vor. Auch sind Verhandlungen mit der Provinzialverwaltung über eine derartige Erhöhung des Hochwasserschutzfonds bereits für 1931 noch nicht aufgenommen. Von dem Ausgang dieser Verhandlungen wird es sehr wesentlich abhängen, in welchem Umfange für die im Bau befindlichen Hochwasserschutzprojekte (vgl. Anlage 1 B) und für die geplanten Hochwasserschutzprojekte, für die bereits erste Raten bereitgestellt sind (vgl. Anlage 1 C), weitere Raten bereitgestellt werden können. Vor allem aber hängt es von dem Ausgang der Verhandlungen ab, welche bisher noch nicht unterstügten Projekte durchzuführen sind. Von neuen größeren Projekten, die ausführungsfähig sind, seien insbesondere genannt: das Hochwasserschutzprojekt Walsum, die Eindeichung des Dröyer Polders, die Eindeichung von Koblenz-Neuendorf und der Hochwasserschutz von Wittlich mit Liefer-Regulierung.

Die im Provinzialhaushaltsplan 1931 vorgesehene Summe von 400 000 *R.M.* Provinzialunterstützung für Hochwasserschutzbauten entspricht der bei einem Beteiligungsverhältnis von drei Fünftel Staat und zwei Fünftel Provinz bisher schon für 1931 zugesicherten Staatsbeihilfe von 540 000 *R.M.* und berücksichtigt sodann noch den Ausgleich des Vorgriffs, der zwecks Restfinanzierung der Aggertalsperre gemäß Beschluß des Provinzialausschusses vom 10. April 1930 auf den provinziellen Hochwasserschutzfonds 1930 erfolgt ist. Die vorerwähnten Staats- und Provinzialzuschüsse werden aber zur restlosen Finanzierung der in den Anlagen 1 B und 1 C genannten Projekte kaum ausreichen. Würde der Hochwasserschutzfonds entsprechend dem vorerwähnten Beschlusse des Preussischen Landtages bereits für 1931 auf 1,5 Millionen *R.M.* erhöht werden, so würden noch weitere 600 000 *R.M.* bereitzustellen sein, von denen bei Zugrundelegung des bisherigen Beteiligungsverhältnisses auf den Staat 360 000 *R.M.* und auf die Provinz 240 000 *R.M.* entfallen würden.

Zweifellos das bedeutsamste in Durchführung begriffene Hochwasserschutzprojekt ist die Eindeichung von Neuwied, die ihrer Vollendung entgegengeht. Der Stand der Bauarbeiten ist Anfang Februar 1931 folgender: Der Erddeich ist fast fertig, es fehlen nur noch einige 100 m. Die Mauer ist ganz fertig, aber noch nicht hinterfüllt. Desgleichen ist der Wiedbachdurchstich vollendet. Die Pumpwerke I und III sind unter Dach; das Pumpwerk II wird zur Zeit gegründet. Auch die Wassertore sind fertig. Außer der Hinterfüllung der Mauer, der Fertigstellung des Erddeiches und der Pumpwerke fehlt aber weiterhin noch eine Reihe von Anlagen (u. a. Ausbauten in der Gegend des Werkes Raffelstein). Schreiten die Arbeiten planmäßig weiter, so kann mit einer provisorischen Erreichung des Hochwasserschutzes für Neuwied schon in kurzem, mit der Vollendung des Gesamtwerkes im Frühsommer bestimmt gerechnet werden.

Da die Arbeiten am Deich, wie oben ausgeführt, schon sehr weit fortgeschritten sind, lassen sich heute die voraussichtlichen Gesamtkosten des Unternehmens mit ziemlicher Sicherheit feststellen. Sie werden sich insgesamt auf ungefähr 7,7 Millionen *R.M.* belaufen, gegenüber einem Kostenanschlag von 5,3 Millionen *R.M.* Die Übertenerung ist vor allem darin begründet, daß sich im Verlaufe des Baues herausgestellt hat, daß die Art der Gründung der Deichmauer eine andere sein mußte, wie im Kostenanschlag vorgesehen war, sodann daß mit Rücksicht auf das Rheinbild die Deichmauer nach langen Überlegungen mit Muschelfall verblendet wurde, während eine solche Verblendung im Kostenanschlag nicht vorgesehen war. Auch ist in die Mehrkosten eine Reihe von Maßnahmen einbegriffen, welche im engen Zusammenhang mit den Deichbauten stehen und deren gleichzeitige Inangriffnahme im städtebaulichen Interesse der Stadt Neuwied lag. Bei der nachstehend geschilderten Einigung zwischen Staat und Provinz über die Restfinanzierung sind die Vorteile, welche der Stadt Neuwied über den eigentlichen Deichschutz hinaus dadurch entstehen, mitberücksichtigt worden. Über die Finanzierung haben lange Verhandlungen zwischen Staat, Provinz, Kreis und Stadt Neuwied stattgefunden. Dabei ergab sich folgendes Bild: Von der vorgesehenen Provinzialbeihilfe von 1 Million *R.M.* entsprechend einer Staatsbeihilfe von 2 Millionen *R.M.* (bei Neuwied hat sich der Staat ausnahmsweise mit einem Beteiligungsverhältnis von $\frac{2}{3}$ Staat, $\frac{1}{3}$ Provinz einverstanden erklärt) waren durch die Beschlüsse des 74., 75. und 77. Pro-

vinziallandtages bisher in Teilbeträgen insgesamt rund 983 000 *R.M.* bewilligt worden, so daß an sich nur noch ein Rest von 17 000 *R.M.* bereitzustellen blieb. Als sich vor allem infolge der ungünstigen Bodenverhältnisse die starke Übertreibung ergab, wurde zunächst noch, um die weitere Durchführung des Deichbaues nicht ins Stocken zu bringen, aus dem Hochwasserschutzfonds 1930 durch gemeinsamen Beschluß von Staatsregierung und Provinzialauschuß eine weitere Staats- und Provinzialbeihilfe von 560 000 *R.M.* bereitgestellt, an der wiederum die Provinz mit $\frac{1}{3}$ und der Staat mit $\frac{2}{3}$ beteiligt ist. Die abschließende Finanzierung ist nun so gedacht, daß über die vorerwähnten Staats- und Provinzialbeihilfen hinaus noch folgende Leistungen aus Staats- und Provinzialfonds vorgesehen werden:

1. Staat und Provinz werden versuchen, außerhalb des laufenden Hochwasserschutzfonds noch für den Deichbau Neuwied einen weiteren Betrag von 350 000 *R.M.* flüssig zu machen. Von diesem weiteren Betrage entfällt auf den Staat $\frac{2}{3}$ und auf die Provinz $\frac{1}{3}$.
2. Der Staat stellt zum Bau der Ersatzwohnungen, welche zur Unterbringung der Mieter der dem Deichbau zum Opfer fallenden Häuser mit einem Kostenaufwand von 370 000 *R.M.* errichtet werden müssen, der Stadt Neuwied ein billiges Darlehen in dieser Höhe zur Verfügung, wobei die Zins- und Tilgungssätze dieses Darlehens so bemessen werden, daß sie aus den Mieteinnahmen der Häuser (festgesetzt auf jährlich 24 800 *R.M.*) bestritten werden können.
3. Der Staat gewährt der Stadt Neuwied 15 Jahre lang jährlich einen laufenden Zuschuß von 80 000 *R.M.* und der Kreis der Stadt Neuwied für die gleiche Zeit jährlich einen laufenden Zuschuß von 40 000 *R.M.* Nach Ablauf der 15 Jahre wird die Stadt Neuwied diese Zuschüsse Staat und Kreis verzinsen und sie allmählich durch Rückzahlung tilgen.
4. Die Provinz bewilligt dem Kreis Neuwied in Anbetracht der von ihm über den Kreistagsbeschluß vom 14. November 1928 hinaus gemäß Ziffer 3 für 15 Jahre zu übernehmenden laufenden Zuschüsse eine einmalige Beihilfe von 100 000 *R.M.*
5. Die Leistungen der Provinz zu Ziffer 1 und Ziffer 4 werden nur unter der Voraussetzung zugesagt, daß ihre Beschaffung durch Anleiheaufnahme möglich ist.

Aus dem vorstehend Ausgeführten geht hervor, daß der Stadt Neuwied von Staat und Provinz bei der Aufbringung der Mehrkosten des Deichbaues mit sehr beträchtlichen Mitteln geholfen werden soll. Gleichwohl bleibt die jährliche Belastung, welche die Stadt Neuwied durch den Deichbau hat, auch dann noch eine recht starke. Sie beträgt bis zur Abtragung der Hauptdarlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge noch rund 100 000 *R.M.*, abgesehen von den Unterhaltungskosten.

Wie sich die Finanzierung des Deichbaues Neuwied hiernach endgültig gestaltet, zeigt Anlage 2 (Finanzierungsplan für Neuwied), auf die zur weiteren Erläuterung der vorstehenden Ausführungen verwiesen werden darf.

Auch gegenüber den gesteigerten Kosten des Deichbaues muß man bedenken, daß, wie schon in der Vorlage an den 74. Provinziallandtag vom 17. Februar 1928 ausgeführt, der von der amtlichen Schätzungskommission anerkannte Schaden in Neuwied, allein des katastrophalen Hochwassers 1925/26 2 350 000 *R.M.* betrug. Nicht eingeschlossen sind die erst allmählich hervortretenden Schäden (Hauschwamm usw.). Die Stadt Neuwied liegt eben ungewöhnlich tief zum Hochwasserspiegel des Rheins, so daß bei Hochwasserkatastrophen der ganze dichtbebaute Stadtkern der Überflutung anheimfällt. Im Winter 1925/26 stand das Wasser teilweise etwa 3 m über der Straßensohle. Es wurden 826 Häuser mit 5 208 Wohnungen überschwemmt. Zu bedenken ist noch die schwere Schädigung, der das gesamte Wirtschaftsleben der Stadt bei jedem Hochwasser ausgesetzt ist. Handel und Wandel liegen während der Zeit, wo Hochwasser in der Stadt steht, völlig darnieder. Nach der Häufigkeit der Hochwasser in den letzten 50 Jahren wird die Stadt Neuwied im Durchschnitt — wenn auch natürlich nicht immer in dem Ausmaße 1925/26 — alle 3—4 Jahre überflutet. Was das bedeutet, braucht nicht näher ausgeführt zu werden.

Die im außerordentlichen Haushaltsplan für 1931 für Neuwied vorgesehene Summe von 234 000 *R.M.* entspricht den oben genannten, noch auf die Provinz entfallenden Zuschüssen in Höhe von 217 000 *R.M.* und einem noch bereitzustellenden Restbetrage der früher bewilligten Provinzialbeihilfe von 1 Million *R.M.* in Höhe von 17 000 *R.M.*

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden:

1. daß im ordentlichen Haushaltsplan unter Kapitel 30 ein Betrag von 400 000 *R.M.* zur planmäßigen Weiterführung des Hochwasserschutzprogramms am Rhein und seinen Nebenflüssen eingesetzt wird,
2. daß im außerordentlichen Haushaltsplan ein Betrag von 234 000 *R.M.* zur Vollendung des Deichbaues Neuwied vorgesehen wird,
3. daß im Falle einer Erhöhung des Hochwasserschutzfonds für 1931 durch den Staat zwecks beschleunigter Durchführung des Hochwasserschutzprogramms am Rhein und seinen Nebenflüssen die erforderliche zusätzliche Provinzialbeihilfe zur Verfügung gestellt wird, und ermächtigt den Provinzialauschuß, die hierfür erforderlichen Mittel durch Aufnahme einer Anleihe zu beschaffen.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Aldenauer,
Vorsitzender.

Dr. Gorion.
Landeshauptmann.

**A. Fertiggestellte Hochwasserschutzanlagen,
die aus dem Hochwasserschutzfonds von Staat und Provinz gefördert worden sind.**

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasser- schutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Gesamtaus- führungs- kosten <i>R.M.</i>	Wirkung der fertigen Anlage	Wie hat sich die Anlage bei dem Novemberhochwasser 1930 bewährt?
1	2	3	4	5	6
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Deichbau bei Üdingen	Gemeinde Üdingen, Kreis Düren	1 610	47 Häuser werden gegen Hochwasser geschützt.	Die Anlagen zu 1 bis 8 haben sich bisher be- währt. Schäden sind bei dem letzten Novem- berhochwasser nicht entstanden. Allerdings konnten die getroffe- nen Hochwasserschutz- maßnahmen nicht voll zur Wirkung kommen, da das Novemberhoch- wasser 1930 an der Rur und Wurm noch nicht als Katastrophenhoch- wasser anzusprechen war.
2	Deichbau u. Uferschutz- arbeiten bei Birkes- dorf = Hoven einschl. Sicherung der Buh- nenköpfe	Gemeinde Birkesdorf- Hoven, Kreis Düren	29 639	Das Dorf Hoven wird vor Überschwemmung geschützt.	
3	Deichbau am Pierer Wald	Gemeinde Pier, Kreis Düren	2 072	Mehrere Ortschaften so- wie Ländereien sind gegen Überschwem- mung geschützt. Beim Hochwasser 1926 ist ein Schaden von 38 276 <i>R.M.</i> amtlich festgestellt.	
4	Deichbau bei Kraut- hausen	Gemeinde Krauthausen, Kreis Jülich	4 253	Mehrere Ortschaften so- wie Ländereien sind gegen Hochwasser ge- schützt.	
5	Durchstich der Rur bei Orsbeck	Kreis Heinsberg	47 368	Es handelt sich um vor- beugende Maßnahmen gegen einen zu erwar- tenden Deichbruch, wenn der Wasserlauf nicht verlegt worden wäre.	
6	Deichanlage und Wurm- regulierung bei Gei- lentkirchen	Stadt Geilenkirchen, Kreis Geilenkirchen	188 140	Der untere Stadtteil von Geilenkirchen wird vor Überschwemmung ge- schützt.	
7	Hochwasserschutzdeiche an der Wurm bei Hoch- brück und an der Rur am Staargrind	Gemeinde Kempen, Kreis Heinsberg	6 860	Die Ortschaft Kempen wird gegen Hochwasser geschützt.	

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasserschutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Gesamtausführungskosten <i>RM</i>	Wirkung der fertigen Anlage	Wie hat sich die Anlage bei dem Novemberhochwasser 1930 bewährt?
1	2	3	4	5	6
8	Hochwasserschutzdeich bei Krickelberg	Gemeinde Ratheim, Kreis Heinsberg	15 563	Die Ortschaft Vogelsang und Ackerländereien werden gegen Überschwemmung geschützt.	

II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

9	Verlegung des Friemersheimer Deiches	Deichschau Friemersheim, Kreis Mörz	790 191	70 ha Fläche werden neu und 7879 ha besser als bisher gegen Hochwasser geschützt. Es handelt sich um z. T. stark bebaute Flächen in den Gemeinden Rheinhafen, Mörz, Nepele, Neufkirchen, Nepele-Waerl, Homberg, Rheinberg, Kamp.	In der früher stark gefährdeten Niederung sind Schäden nicht bekannt geworden.
10	Ergänzung der Eindeichung von Homberg	Stadt Homberg, Kreis Mörz	968 718	235 ha z. T. bebaute Flächen der Stadt Homberg sind jetzt gegen Hochwasser gesichert.	Es sind keine Schäden bekannt geworden.
11	Verlegung des Banndeiches von Niederkassel bis Iverich-Lanker Banndeich	Neue Deichschau Heerdt, Düsseldorf-Stadt	474 186	In den Ortsteilen Oberkassel, Büberich und z. T. Neuf sind 20 ha neu und 1500 ha Fläche besser gegen Hochwasser geschützt.	Wie vor.
12	Verbesserung der Vorflutverhältnisse in der Ortslage Kaiserswerth. Eindeichung der Ortslage und Anlage eines Pumpwerkes	Stadt Düsseldorf	560 383	Eine Fläche von 80 ha mit 200 Häusern werden gegen Hochwasser geschützt.	Schäden sind nicht bekannt geworden. An einem Hause soll ein Schaden infolge starken Zuflusses des Grundwassers in einen undichten Kanal aufgetreten sein.
13	Eindeichung des Rheintales an der Angermündung	Deichschau Bockum-Serm - Mündelheim, Stadt Duisburg	1 224 000	Geschützt werden 1560 ha mit 200 Häusern.	Schäden sind nicht bekannt geworden. Das früher bei jedem Hochwasser überflutet gewesene Gebiet ist vollkommen trockengehalten.
14	Verstärkung des Deichschutzes für Düsseldorf-Hamm-Volmerswerth	Stadt Düsseldorf	408 000	Für eine Fläche von 700 ha ist der Hochwasserschutz verstärkt worden, wodurch die Ortsteile Volmerswerth, Flehe und Hamm der Stadt Düsseldorf gegen Hochwasser besser gesichert sind.	Durch Quellwasser sind geringe normale Flurschäden entstanden.

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasserschutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Gesamtausführungskosten <i>R.M.</i>	Wirkung der fertigen Anlage	Wie hat sich die Anlage bei dem Novemberhochwasser 1930 bewährt?
1	2	3	4	5	6
15	Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Station 276,2 und 278,7 des Rheins in Homberg	Stadt Homberg, Kreis Mörs	253 370	Die Verbesserung kommt einer Fläche von 285 ha in der Stadt Homberg zugute.	Es sind keine Schäden bekannt geworden.
16	Hochwasserschutzanlage in der Ortschaft Grimlinghausen	Stadt Neuß	285 000	Geschützt sind 30 ha Fläche mit 90 Häusern.	Es sind keine wesentlichen Schäden bekannt geworden.
17	Hochwasserschutz von Leichlingen	Stadtgemeinde Leichlingen, Kreis Solingen-Lennep	808 482	In der dicht bebauten Ortslage von Leichlingen werden 30 ha Fläche mit 117 Wohnhäusern, 1 Volksschule, 5 landw. und 53 gewerbl. Betrieben gegen die bei der Wupper besonders häufigen Überschwemmungen geschützt.	Das geschützte Gebiet ist von Hochwasser frei geblieben. Schäden sind nicht bekannt geworden.
18	Anlage eines Flügeldammes auf dem Grind bei Stürzelberg	Deichverband Zons-Stürzelberg, Kreis Grevenbroich-Neuß	130 000	200 ha landw. Fläche werden gegen das an dieser Stelle besonders stark strömende Hochwasser geschützt.	Schäden sind nicht bekannt geworden.
19	Hochwasserfreier Abschluß des Ödsteiner Deiches	Gemeinde Monheim, Kreis Solingen-Lennep	670 000	260 ha sind neu eingedeicht; für 534 ha ist der Hochwasserschutz verbessert worden. In dem geschützten Gebiet liegen 105 Häuser.	Das früher bei jedem Hochwasser überschwemmt gewesene Gebiet ist trockengeblieben. Schäden sind nicht bekannt geworden.
20	Anlage eines Hochwasserschutzdamms in Benrath-Urdenbach	Stadt Düsseldorf	330 000	In der Ortslage von Urdenbach sind 59 Häuser auf 7,5 ha Fläche gegen Hochwasser geschützt.	Schäden sind nicht bekannt geworden.
21	Erhöhung und straßenmäßiger Ausbau des Götterswiderhamms Kaulacher Deiches zwischen Haus Uhr u. Pillekamp	Deichschau Götterswiderhamm-Kaulach, Kreis Dinslaken	92 848	Es handelt sich um den I. Abschnitt der hochwasserfreien Eindeichung des Amtes Voerde.	Die endgültige Wirkung der Anlage kann erst in Verbindung mit der Eindeichung von Voerde (s. Nachweisung I B lfd. Nr. 2) eintreten.
22	Verstärkung des Deiches oberhalb Himmelgeist	Deichschau Itter-Himmelgeist, Stadtkreis Düsseldorf	126 000	Für 400 ha Fläche mit rd. 50 Häusern ist der Hochwasserschutz verbessert worden.	Schäden sind nicht bekannt geworden.
23	Verstärkung und Erhöhung des Banndeiches Iverich-Lanf	Deichverband Iverich-Lanf, Kreis Kempen-Krefeld	320 000	Für eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 2026 ha ist der Hochwasserschutz verbessert worden.	Schäden sind nicht bekannt geworden.

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasser- schutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Gesamtaus- führungs- kosten <i>R.M.</i>	Wirkung der fertigen Anlage	Wie hat sich die Anlage bei dem Novemberhochwasser 1930 bewährt?
1	2	3	4	5	6

III. Regierungsbezirk Koblenz.

24	Flutbrücke Heister	Gemeinde Heister, Kreis Neuwied	38 839	Durch die Anlage wird der ganze Ort Heister geschützt.	Schäden sind nicht be- kannt geworden.
25	Flügeldeich Staudern- heim a. d. Nahe	Gemeinde Staudern- heim, Kreis Weifen- heim	92 341	Durch die Anlage wird der ganze Ort Stau- dernheim gegen die stark strömenden Nahe- hochwasser geschützt.	Die Anlagen haben sich bewährt. Nennens- werte Schäden sind nicht entstanden.
26	Nahe- und Hahnenbach- regulierung in Kirn	Stadt Kirn, Kreis Kreuz- nach	857 000	360 Häuser und 9,6 ha Fläche werden gegen Nahehochwasser ge- schützt.	Die Anlage hat sich aus- gezeichnet bewährt. Es sind lediglich klei- nere Schäden an den noch jungen Rasenbe- festigungen der Ufer entstanden.
27	Deich oberhalb der Her- mannshütte in Neu- wied	Stadt Neuwied, Kreis Neuwied	84 194	Geschützt wird eine Fläche von rd. 80 ha, auf der bei dem Hoch- wasser 1926 Schäden in Höhe von 60 000 <i>R.M.</i> amtlich festgestellt worden sind.	Der Deich hat das Rheinhochwasser von dem Bolder fernge- halten. An einzelnen Stellen ist Dränge- wasser aufgetreten. Wesentliche Schäden sind aber nicht ent- standen.
28	Deich Koblenz-Lüzel	Stadt Koblenz	485 620	Der dicht behaute Orts- teil von Koblenz-Lüzel wird gegen Hochwas- ser geschützt.	Der Deich hat sich sehr gut bewährt, der ge- schützte Stadtteil blieb völlig trocken, auch die Keller, obwohl das Hochwasser rd. 2 m über Straßenhöhe stand. Schäden sind nicht bekannt gewor- den.

IV. Regierungsbezirk Köln.

29	Erhöhung des Rhein- dammes oberhalb Wef- feling	Gemeinde Wesseling, Kreis Bonn-Land	32 350	250 ha Fläche mit 145 Häusern haben einen verbesserten Hochwas- erschutz erhalten.	Das eingedeichte Gebiet ist hochwasserfrei ge- blieben. Schäden sind nicht entstanden.
30	Eindeichung von Rheidt und Niedercassel	Amt Niedercassel, Sieg- kreis	768 996	rd. 200 ha z. T. wert- volles Garten- und Gemüsefeld mit 380 Häusern werden gegen Hochwasser geschützt. Amtlich festgestellte Schäden 1926: 378 000 <i>R.M.</i>	Seit der Fertigstellung des Hochwasserschut- dammes sind in den eingedeichten Gebieten keine Hochwasserschä- den mehr entstanden.

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasser- schutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Gesamtaus- führungs- kosten <i>R.M.</i>	Wirkung der fertigen Anlage	Wie hat sich die Anlage bei dem Novemberhochwasser. 1930 bewährt?
1	2	3	4	5	6
31	Hochwasserfreier Aus- bau des Lülksdorfer Deiches	Amt Niedercassel, Sieg- kreis	25 790	Hochwasserschutz für eine Fläche von 249 ha.	Das eingedeichte Gebiet ist völlig hochwasser- frei geblieben. Schä- den sind nicht entstan- den.
32	Erhöhung des Langelers Deiches	Gemeinde Wahn, Kreis Mülheim-Rhein	78 581	Geschützt wird eine Flä- che von 175 ha mit 10 Häusern.	Das eingedeichte Gebiet ist hochwasserfrei ge- blieben. Schäden sind nicht entstanden.
33	Eindeichung der Sieg- larer Mühlgrabenmie- derung gegen Rhein- hochwasser	Siegbkreis	291 400	Hochwasserschutz für eine Fläche von 480 ha mit 30 Häusern.	Von dem eingedeichten Gebiet sind infolge der außergewöhnlich lan- gen Dauer des Rhein- hochwassers die am tiefsten gelegenen Flä- chen in der Nähe der Deichschleusen, etwa 22 ha, gegen Ende des Hochwassers über- schwemmt worden, weil das Schöpfwerk noch fehlt, das gebaut werden soll, sobald der Gemeinde Sieglar die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Der durch die Über- schwemmung der 22 ha entstandene Schaden beträgt schätzungs- weise 4000 <i>R.M.</i>
34	Eindeichung von Buis- dorf	Siegbkreis	92 500	Hochwasserschutz für 60 ha.	Das eingedeichte Gebiet ist hochwasserfrei ge- blieben. Schäden sind nicht entstanden.
35	Hochwasserschutzmauer in Westhoven	Gemeinde Heumar, Kreis Mülheim-Rhein	128 300	Hochwasserschutz für 15 ha mit 81 Häusern.	Wie vor.
36	Eindeichung Billich- Schwarzrheindorf	Kreis Bonn-Land	450 000	Geschützt wird eine Flä- che von 288 ha mit 60 Häusern.	Lediglich auf einigen tief gelegenen Feldern hat sich Grundwasser ge- zeigt. Nur an den mit Winterfaat bestellten Flächen ist ein gerin- ger Schaden entstan- den.
37	Eindeichung Beuel- Schwarzrheindorf mit straßenmäßigem Aus- bau des Deiches	Kreis Bonn-Land	707 000	Eine Fläche von 33 ha mit 151 Häusern wird gegen Hochwasser ge- schützt.	An den tief gelegenen Stellen ist etwas Grundwasser aufge- treten. Schäden sind nicht ent- standen.

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasserschutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Gesamtausführungskosten <i>RM</i>	Wirkung der fertigen Anlage	Wie hat sich die Anlage bei dem Novemberhochwasser 1930 bewährt?
1	2	3	4	5	6

V. Regierungsbezirk Trier.

38	Hochwasserschutzdamm von der Römerbrücke bis Ziegelstraße	Stadt Trier	698 228	Hochwasserschutz für eine Fläche von 7,4 ha mit 200 Häusern im Stadtteil von Trier.	Das Moselhochwasser ist in diesen Stadtteil nicht mehr eingedrungen. Schäden sind nicht bekannt geworden.
39	Hochwasserschutzdamm auf der rechten Mosel-seite zwischen Kaiser-Wilhelm-Brücke und Kläranlage	Stadt Trier	297 674	Der in diesem Abschnitt liegende Stadtteil von Trier in einer Größe von 71,5 ha mit 300 Häusern ist gegen Hochwasser geschützt.	Der Stadtteil ist von Hochwasser frei geblieben. Schäden sind nicht bekannt geworden.
40	Pumpwerk der Stadtkanalisation	Stadt Trier	199 083	Das Pumpwerk umfaßt das gesamte Entwässerungsgebiet d. Stadtkanalisation von rd. 400 ha.	Das Pumpwerk wurde bei dem letzten Hochwasser erstmalig in Betrieb genommen. Durch das Einsetzen der Pumpen ist der sonst bei Hochwasser eintretende Rückstau des Kanalwassers, der zu Überschwemmungen in den Kellern und tiefer gelegenen Stadtteilen führte, verhindert worden.
41	Hochwasserschutzdamm Krähnen- und Johannerufer	Stadt Trier	345 198	Hochwasserschutz für eine Fläche von 5,4 ha mit 80 Häusern.	Das früher stark bedrohte Stadtgebiet ist von Hochwasser frei geblieben. Schäden sind nicht entstanden.
42	Hochwasserschutzdamm Schweich-Isfel a) Isfeler Damm b) Moseldamm Schweicherbrücke, Föhrenbachdamm	Landkreis Trier	349 360	Geschützt wird eine Fläche von 45 ha mit 75 Häusern.	In das eingedeichte Gebiet ist das Hochwasser nicht mehr eingetreten. Schäden sind nicht entstanden.
43	Hochwasserschutzanlage Lörfch	Landkreis Trier	80 226	Hochwasserschutz für 5 ha mit 10 Häusern.	Wie vor.
44	Hochwasserschutzanlage Glüsferath a) Moseldamm b) Salmbachdamm	Landkreis Trier	520 738	Hochwasserschutz für 20 ha mit 90 Wohnhäusern und 120 Wirtschaftsgebäuden.	Wie vor.

**B. Zur Zeit im Bau befindliche Hochwasserschutzprojekte,
die aus Mitteln des Hochwasserschutzfonds von Staat und Provinz gefördert werden.**

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasserschutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Veranschlagte Ausführungskosten <i>R.M.</i>	Wirkung der geplanten Anlage	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

I. Regierungsbezirk Aachen.

—	—	—	—	—
---	---	---	---	---

II. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Anlage eines Banndeiches bei Zons	Neuer Deichverband Dormagen-Zons, Kr. Grevenbroich-Neuß u. Köln-Stadt	1 290 000	Eine Fläche von 740 ha mit 250 Häusern, an denen 1926 über 600 000 <i>R.M.</i> Schäden amtlich festgestellt worden sind, werden geschützt.	Die Arbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 1931 fertig gestellt. Der neue Deich hat sich bei dem letzten Hochwasser bereits bewährt. Schäden sind im Hochwasserschutzgebiet infolge umfangreicher Deichverteidigung des noch unfertigen Deiches verhütet worden; allerdings sind an den Deichanlagen selbst kleinere Schäden entstanden.
2	Eindeichung des Amtes Boerde	Kreis Dinslaken	1 335 000	Durch die geplante Anlage wird eine Fläche von 1400 ha mit 240 Häusern gegen Hochwasser geschützt.	Mit der Ausführung ist im Herbst 1930 begonnen worden. Bei dem Novemberhochwasser ist noch das gesamte zu schließende Gebiet vollgelaufen.
3	Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Niederung Cleve-Nymwegen durch künstliche Entwässerung	Deichverband Cleve-Landesgrenze, Kreis Cleve	840 000	Durch die geplante Anlage soll eine Fläche von 6201 ha, die besonders bei Rheinhochwasser unter stauender Rässe leidet, entwässert werden. 1926 sind Schäden in Höhe von 600 000 <i>R.M.</i> amtlich festgestellt worden.	Mit der Ausführung ist vor einigen Monaten begonnen worden. Die Schäden konnten bei dem Novemberhochwasser noch nicht gemindert werden. Es wurden wieder sehr große Flächen überschwemmt.
4	Ausbau des Banndeiches der Neuen Deichschau Heerdt	Deichverband Neue Deichschau Heerdt, Stadtkreis Düsseldorf	70 000	Eine Fläche von 1500 ha soll einen besseren Hochwasserschutz erhalten.	Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Frühjahr 1931 beendet sein. Bei dem letzten Hochwasser sind Überschwemmungen und Schäden nicht entstanden.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasserschutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Veranschlagte Ausführungskosten <i>R.M.</i>	Wirkung der geplanten Anlage	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
5	Eindeichung der Ortschaft Schentenschanz	Gemeinde Salmort, Kreis Cleve	50 000	Die Ortschaft Schentenschanz, 34 Wohnhäuser, 1 Kirche, 1 Schule, 1 Molkerei, wird bei Rheinhochwasser überschwemmt und ist von der Außenwelt völlig abgeschnitten.	Die Arbeiten, die wegen der letzten Winterhochwasser wiederholt unterbrochen werden mußten, stehen vor dem Abschluß. Bei dem Novemberhochwasser war das Ortsgebiet bereits geschützt, Schäden sind so gut wie ganz vermieden worden, nur in den Kellern stellte sich Grundwasser ein.
6	Verstärkung des Rheindorfer Deiches	Deichverband Rheindorf-Wiesdorf, Kreis Solingen-Lennepe	200 000	Rd. 80 ha Fläche mit der bebauten Ortslage von Rheindorf erhalten einen verbesserten Deichschutz.	Mit den Arbeiten ist begonnen worden. Bei dem Novemberhochwasser sind kleinere Schäden durch Bodenausspülungen von frisch angeschüttetem Boden sowie Kosten für die Deichverteidigung usw. entstanden. Eine Überflutung des Deiches ist nicht eingetreten.
7	Eindeichung von Steele	Stadtkreis Essen	920 000	Die Anlage bezweckt den Hochwasserschutz von 400 Häusern und 81 ha Fläche in Steele.	Die Anlage ist teilweise ausgeführt. Die bisher fertiggestellte Deichstrecke hat bereits das Eindringen des letzten Ruhrhochwassers in dem betr. Abschnitt verhindert. Schäden sind nicht angemeldet worden.
8	Ausbau des Banndeiches zwischen Kalkar u. der holl. Grenze	Verschiedene Deichverbände, Kreis Cleve	1 172 000	Es handelt sich um einen verbesserten Deichschutz für rd. 10 000 ha Fläche mit 2000 Häusern.	Die Deichverbesserung wird nach und nach, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, beginnend mit den schwächsten Stellen der Deichstrecke, durchgeführt. Durch den bisher erfolgten Ausbau schwacher Stellen sind möglicherweise Deichbrüche schon verhindert worden.

Zfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasser- schutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Veranschlagte Ausführungskosten <i>R.M.</i>	Wirkung der geplanten Anlage	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

III. Regierungsbezirk Koblenz.

9	Eindeichung der Stadt Neuwied	Stadt Neuwied, Kreis Neuwied	7 700 000	Der ganze dichtbebaute Stadtkern von Neu- wied fällt auch schon bei mittleren Hoch- wassern des Rheins der Überflutung an- heim. Durch die An- lage werden 826 Häu- ser mit 5208 Wohnun- gen gegen Hochwasser geschützt. Amtlich fest- gestellter Hochwasser- schaden 1926: 2,6 Mil- lionen <i>R.M.</i>	Die Anlage ist zum gro- ßen Teil fertiggestellt (vgl. die Vorlage). Bei dem letzten Hochwas- ser ist bereits der Stadt- teil zwischen dem Ze- mentwerk Wiking und Dammstr. hochwasser- frei geblieben. In den übrigen Straßen, wel- che durch die noch offe- nen Deichlücken Hoch- wasser erhalten haben, war die Strömung viel geringer als früher. Die aufgetretenen Schäden waren daher schon wesentlich herab- gemindert. Kleinere Schäden sind an den unfertigen Deichan- lagen entstanden.
---	----------------------------------	------------------------------------	-----------	--	---

IV. Regierungsbezirk Köln.

10	Eindeichung in den Dr- ten Sürth und Weiß	Gemeinde Mondorf, Kreis Köln-Land	272 282	Durch die geplante An- lage wird eine Fläche von 560 ha mit 190 Häusern gegen Hoch- wasser geschützt.	Das Novemberhochwas- ser 1930 hat nicht die Höhe erreicht, daß die Schutzmauer schon wirksam werden konn- te.
----	--	--------------------------------------	---------	---	--

V. Regierungsbezirk Trier.

11	Weiterführung des Hoch- wasserschuttdammes auf der rechten Mosel- seite von der Ziegel- straße bis Feyen	Stadt Trier	460 000	Geschützt wird eine Flä- che von 1205 ha mit 106 Häusern.	Bei Eintritt des Novem- berhochwassers 1930 waren die Arbeiten noch nicht derart fort- geschritten, daß eine Freihaltung des Ge- landes von Hochwasser möglich war. An den Baustellen sind gerin- ge Schäden entstan- den.
----	--	-------------	---------	---	--

**C. Baureife Hochwasserschutzprojekte,
für die bereits Beihilfen bzw. Beihilferaten aus dem Hochwasserschutzfonds
von Staat und Provinz bereitgestellt sind.**

Pfd. Nr.	Bezeichnung des Hochwasserschutzunternehmens	Träger des Unternehmens und Kreis	Veranschlagte Ausführungskosten <i>R.M.</i>	Wirkung der geplanten Anlage	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Regierungsbezirk Koblenz.

1	Verstärkung des Rhein- deiches bei Engers	Stadt Neuwied in Ver- bindung mit Gemeinde Engers und Kreis Neuwied	60 000	Durch die Deichverstär- kung soll eine tief- liegende Mulde zwi- schen Engers u. Neu- wied (140 ha) gegen Überströmung ge- schützt werden.
---	--	--	--------	--

Regierungsbezirk Köln.

2	Hochwasserfreilegung des Stadtteils Mülheim- Rhein	Stadt Köln	2 559 000	Es handelt sich um den Hochwasserschutz eines alten, dicht bebauten und eng bewohnten Stadtteils in einer Größe von 37,7 ha mit 1210 Häusern und 16 000 Einwohnern. Diese Stadtfläche ist dem Hochwasserangriff unmittelbar preisge- geben. Dazu kommt noch eine Fläche von 42 ha, deren Häuser bei Hochwasser unter den nachhaltigen Rück- stauen der Kanalisa- tion leiden.	Die amtlich festgestellten Schäden betragen bei dem Hochwasser 1926 in dem jetzt zu schützen- den Stadtteil 1 120 000 <i>R.M.</i>
---	--	------------	-----------	--	--

Regierungsbezirk Trier.

3	Eindeichung von Ohrang	Trier-Land	330 000	Durch die geplante An- lage wird eine Fläche von 180 ha mit 550 Häusern hochwasser- frei gelegt und gleich- zeitig eine hochwasser- freie Straßenverbin- dung nach Trier auf der linken Moselseite gewährleistet.	Das Projekt mußte aus technischen Gründen wiederholt umgearbei- tet werden, so daß sich die Zuangriffnahme der Bauarbeiten bis- her verzögert hatte. Im Frühjahr 1931 soll mit der Bauausfüh- rung begonnen wer- den.
---	------------------------	------------	---------	--	---

Bericht und Antrag**des Provinzialausschusses,****betreffend Erneuerung des mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Vertrages
über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Schulen.**

Seit dem Jahre 1879 bestehen in der Rheinprovinz landwirtschaftliche Winterschulen, die zunächst von dem Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen ins Leben gerufen wurden. Im Jahre 1885 bestanden 12 Winterschulen. Der Provinzialzuschuß betrug pro Schule damals 3 700 *M.* Unter dem 7. Oktober 1885 wurde dem damaligen Provinziallandtage von dem Provinzialverwaltungsrat ein eingehendes Referat, betreffend die definitive Organisation der Winterschulen des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, erstattet mit dem Ziele:

1. den Provinzialzuschuß auf eine längere Zeitdauer festzulegen,
2. die Direktoren nicht weiterhin als provisorisch angestellte fungieren zu lassen, sondern ihnen eine definitive Anstellung zu geben, und
3. auch ihre Pensionsverhältnisse und ihre Hinterbliebenenversorgung zu regeln. Von den nach Maßgabe des Reglements, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten, zu zahlenden Pensionen sollte die Provinzialverwaltung außer dem festen Schulzuschuß noch $\frac{3}{4}$ zahlen. Die Direktoren sollten ferner berechtigt sein, der für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten bestehenden Einrichtung beizutreten, wobei 2% des Gehalts pro Jahr die Direktoren an die Landesbank zahlten, während der Landwirtschaftliche Verein ebenfalls 2% des Gehalts pro Jahr entrichtete.

Der 31. Provinziallandtag nahm den ihm vorgelegten Entwurf eines Statuts für die Winterschulen des Landwirtschaftlichen Vereins mit einer geringfügigen Veränderung an. Damit wurde die jetzt bestehende Organisation des Winterschulwesens und des Wanderlehrturns in der Rheinprovinz im Wege des Vertrages zwischen Provinzialverband und Landwirtschaftlichem Verein begründet. Interessant ist, daß damals eingehend geprüft wurde, ob es nicht zweckmäßig sei, die landwirtschaftlichen Winterschulen in provinzialständische Anstalten zu verwandeln, ein Gedanke, der nahe lag, weil § 14 des Dotationsgesetzes von 1875 die Unterstützung niederer landwirtschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- usw. Schulen) den Provinzialverbänden als Pflichtaufgabe übertragen hatte. Der Provinzialverwaltungsrat glaubte aber, diese Frage der Umwandlung verneinen zu sollen einmal aus finanziellen Gründen, dann aber auch, weil es sachlich richtiger erscheine, die Winterschulen als Unternehmungen des Landwirtschaftlichen Vereins zu betrachten; denn am zweckmäßigsten ruhe die Organisation, Einrichtung und Aufsicht in praktischen Händen. Zudem müsse die Wanderlehrfähigkeit an die Organe des Landwirtschaftlichen Vereins (Lokalabteilungen, Kasinos pp.) angelehnt werden.

Die in dem Statut für die Winterschulen des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen 1885 festgelegten Provinzialzuschüsse wurden dem Landwirtschaftlichen Verein zunächst auf 10 Jahre zugewilligt. Nach Ablauf der 10 Jahre — im Jahre 1895 — befaßte sich der Rheinische Provinziallandtag abermals eingehender mit der Organisation für das landwirtschaftliche Schulwesen waren ständig gewachsen. Es gab bereits 23 Schulen. Der Provinzialzuschuß für die später eingerichteten Schulen betrug allerdings nicht mehr 3 700 *M.*, sondern nur noch im Regelfalle 2000 *M.* Der Provinzialausschuß glaubte nun, mit Rücksicht auf die bereits vorhandenen und stetig wachsenden Leistungen des Provinzialverbandes für die Winterschulen, insbesondere im Hinblick auf die in Zukunft zu erwartenden weiteren Anträge auf Errichtung und Ausgestaltung von Winterschulen, die ganze Organisation des Winterschulwesens in nähere Beziehung zur Provinzialverwaltung bringen zu sollen. Die Rechte der Provinzialverwaltung auf Teilnahme an der Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen waren nämlich nach dem bisherigen Statut nur geringfügige. Die Verwaltung des Winterschulwesens und des Wanderlehrturns lag fast ausschließlich in den Händen des Präsidiums des Landwirtschaftlichen Vereins, das dabei vom Zentralfuratorium unterstützt wurde, welches alljährlich etwa 2 Sitzungen abhielt und in dem die Provinzialverwaltung nur mit 4 von 16 Mitgliedern vertreten war. Diese Rechte entsprachen nach Meinung des Provinzialausschusses nicht den weitgehenden Verpflichtungen des Provinzialverbandes, und deshalb erschien ihm eine Erweiterung der Rechte und des Einflusses der Provinzialverwaltung auf die landwirtschaftlichen Winterschulen nur der Billigkeit entsprechend. Bei der Neufassung des Vertrages mit dem Landwirtschaftlichen Verein galt es auch, einen einheitlichen Normalzuschuß für alle Schulen einzuführen, der auf 2500 *M.* normiert wurde. So kam 1895 ein neues Statut für die Winterschulen

des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zustande. Im § 25 dieses Statuts war für den Fall der Einrichtung einer Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz die alsbaldige Kündigung des Vertrages mit einjähriger Frist in Aussicht genommen. Demgemäß gab auch die Landwirtschaftskammer bald nach ihrem Inslebenreten den Wunsch zu erkennen, die Winterschulen in ihre Verwaltung zu übernehmen. Die Zustimmung des Provinziallandtages zu der Übertragung der Verwaltung der Winterschulen vom Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen auf die Landwirtschaftskammer wurde auf Grund eines Berichts und Antrages des Provinzialausschusses vom 16. 1. 1901 vom 42. Provinziallandtag erteilt. Alle wesentlichen bisherigen Rechte der Provinzialverwaltung an den Schulen blieben erhalten. Die Provinz sicherte für jede Schule einen Zuschuß von 2500 *M* fest zu und übernahm die Pensions- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren und Wanderlehrer unter Verzicht auf Beiträge der Landwirtschaftskammer. Der neue Vertrag zwischen Provinzialverwaltung und Landwirtschaftskammer lief am 1. 4. 1911 ab. Da sich der Vertrag bewährt hatte, wurde er 1911 vom 51. Provinziallandtag unverändert verlängert. Auch 1921 lagen Abänderungswünsche nicht vor, lediglich bedingte die eingetretene Inflation eine Erhöhung der Zuschüsse pp. Nach der Marktstabilisierung im Jahre 1924 wurde der Provinzialzuschuß pro Schule einheitlich auf 2000 *RM* festgesetzt. Nunmehr sind wiederum 10 Jahre abgelaufen, so daß der Provinziallandtag sich entscheiden muß, ob er den mit der Landwirtschaftskammer abgeschlossenen Vertrag in der bisherigen Form erneuern will. Auch in den letzten 10 Jahren hat sich der mit der Kammer abgeschlossene Vertrag auf der ganzen Linie bewährt. Das landwirtschaftliche Schulwesen in der Rheinprovinz hat sich glänzend entwickelt. Zur Zeit befinden sich in der Verwaltung der Landwirtschaftskammer (die Angaben sind dem Geschäftsbericht der Landwirtschaftskammer 1930 entnommen) 67 Landwirtschaftsschulen, davon sind 35 einklassig, 31 zweiklassig und dreiklassig. In sämtlichen Kreisen der Rheinprovinz besteht heute wenigstens eine Landwirtschaftsschule. Die Kreise Kreuznach und Alrweiler haben in den Winterlehrgängen der Provinziallehranstalten gleichwertige Einrichtungen. Die Kreise Altenkirchen, Wittburg, Cleve, Daun, Düsseldorf-Mettmann, Mayen, Neuwied, Prüm, Nees, Siegkreis, Solingen-Dennep und Zell haben je 2, der Kreis Moers und der Kreis Kempen-Krefeld einschließlich Stadt Krefeld-Uerdingen haben je 3 Landwirtschaftsschulen. Der Förderung des rheinischen Gemüsebaues dienen neben der Rheinischen Lehranstalt für Gemüsebau in Straelen die Gemüsebauschulen zu Fischenich, Landkreis Köln, Koblenz, Landkreis Bonn, und Düsseldorf sowie die Gemüsebauklasse der Landwirtschaftsschule zu Krefeld-Königshof. Außerdem wird gemüsebaulicher Unterricht an den Landwirtschaftsschulen zu Nettwig und Dennep erteilt. Dem Weinbau dienen außer den Provinziallehranstalten zu Alrweiler, Kreuznach und Trier die Landwirtschafts- und Weinbauschule zu Bullay, die Winzerklasse der Landwirtschaftsschule zu Saarburg und die Weinbaulehrgänge zu Berncastel und Cochem. Die Mädchenklassen an Landwirtschaftsschulen haben sich auf 17 erhöht, wozu noch als 18. die Mädchenklasse der Provinziallehranstalt in Kreuznach zu Sobernheim kommt. Eine staatlich anerkannte Ackerbauschule befindet sich zu Lechenich, Kreis Guskirchen. Der Besuch der landwirtschaftlichen Fachschulen der Landwirtschaftskammer ist auch im Winter 1930/31 noch gestiegen, wengleich die Zunahme im Vergleich zu den Vorjahren eine geringere geworden ist.

Die Zahl der Schüler und Schülerinnen der Landwirtschafts- und Gemüsebauschulen der Landwirtschaftskammer stellt sich auf 3373 gegenüber 3297 im Winterhalbjahr 1929/30. Besonders gestiegen ist die Schülerzahl in den Höhengebieten, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Schülerzahl in den einzelnen Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk:	1924/25	1928/29	1929/30	1930/31
Düsseldorf	1084	1009	985	951
Köln	373	500	558	559
Machen	383	394	408	398
Koblenz	405	572	574	588
Trier	264	401	458	508

Diese hochehrwürdige Steigerung ist nicht zuletzt den von Provinzialverband und Kammer gewährten Stipendien an bedürftige Schüler in den Höhengebieten zuzuschreiben. Über den Besuch der landwirtschaftlichen Lehranstalten im Winterhalbjahr 1930/31 gibt des näheren die anliegende Tabelle 1 Auskunft. Sie zeigt auch das Lebensalter der die Schulen besuchenden Schüler und Schülerinnen, das sich ganz beträchtlich in der Nachkriegszeit gehoben hat.

Der Sonderhaushaltsplan der Landwirtschaftskammer für das landwirtschaftliche Schulwesen und Wanderlehrertum schließt in Ausgabe mit 1 205 000 *RM* ab. Die Ausgaben werden nach dem Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:

Vom Staat	603 500 <i>RM</i>
von der Provinz	164 700 "
von den Kreisen	119 250 "
von der Kammer	155 000 "
durch Schulgeld	127 000 "
durch sonstige Einnahmen (Miete der Direktoren für Dienstwohnungen pp.)	35 550 "
	<hr/>
	1 205 000 <i>RM</i>

Nicht einbegriffen in der Leistung der Provinz in Höhe von 164 700 *R.M.* sind die Kosten, die jährlich der Provinz durch die Übernahme der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung für die Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen entstehen. Diese belaufen sich nach dem Provinzialhaushaltsplan 1931 auf 92 684 *R.M.*, so daß die Leistung der Provinz für das landwirtschaftliche Schulwesen und Wanderlehrtum insgesamt jährlich $\frac{1}{4}$ Million überschreitet. — Auch die Leistungen der Kreise erscheinen nach der obigen Zusammenstellung geringer als sie sind, denn die Kreise müssen die erforderlichen Gebäulichkeiten auf ihre Kosten erstellen und das dafür investierte Kapital muß verzinst und amortisiert werden. Ferner tragen die Kreise die Unterhaltung, Heizung, Reinigung und Beleuchtung.

Der Vollständigkeit halber seien noch die Bestrebungen erwähnt, welche darauf hinauslaufen, auch den aus den Kleinbetrieben stammenden Landwirten unter Ausnutzung des Lehrpersonals der landwirtschaftlichen Schulen demnächst eine fachliche Ausbildung zuteil werden zu lassen. Trotz des steigenden Besuches der landwirtschaftlichen Schulen können die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe in nennenswertem Umfange von diesen Schulen augenblicklich und auch in Zukunft nicht erfaßt werden, weil die Zeit und die Kosten des Besuches dieser Schulen über die Leistungsfähigkeit und der Lehrstoff über die Bedürfnisse dieser Kleinbetriebe hinausgehen. Es sind Verhandlungen mit dem Ministerium im Gange, unter Bereitstellung von Staatsmitteln für die Anstellung von weiteren Fachlehrern seitens der Landwirtschaftskammer zu versuchen, diese Lücke in dem landwirtschaftlichen Schulwesen zu schließen und Einrichtungen (Fachklassen) zu schaffen, durch die auch den Jugendlichen der Kleinbetriebe eine entsprechende landwirtschaftliche Fachbildung ermöglicht wird.

Da sich, wie dargetan, der Vertrag mit der Landwirtschaftskammer in der Vergangenheit vollauf bewährt hat, wird vorgeschlagen, diesen Vertrag zu erneuern. Wesentliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustande erscheinen nicht erforderlich. Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus der Gegenüberstellung der vorgeschlagenen neuen und der alten Formulierung der Satzungen — siehe Anlage 2 — ersichtlich. Da der Wortlaut der Satzungen für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Schulwesens und des Wanderlehrtums in der Rheinprovinz zum Teil noch den alten, mit dem Landwirtschaftlichen Verein getroffenen Abmachungen entspricht, so erschien eine redaktionelle Überarbeitung verschiedener Paragraphen angebracht. Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen und der Vorstand der Landwirtschaftskammer haben bereits der Neufassung der Satzungen ihre Zustimmung erteilt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag stimmt der Verlängerung des mit der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Organisation des landwirtschaftlichen Schulwesens, in der ihm vom Provinzialausschuß unterbreiteten Neufassung der Satzungen zu.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 1.

Besuch der landwirtschaftlichen Lehranstalten der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz im Winterhalbjahr 1930/31.

a) Landwirtschaftsschulen und Gemüsebauschulen.

Knabenklassen.

	Schule zu	Gesamtzahl der Schüler		Davon besuchten die Schule im Winterhalbjahr		Von den Schülern sind			
		W. S. 1930/31	W. S. 1929/30	ersten	zweiten	unter 17	17—20	21—30	über 30
						Jahre alt			
1	Aachen, Bergstraße 47	36	37	22	14	—	21	15	—
2	Adenau	35	42	18	17	8	21	6	—
3	Altenkirchen (Westerwald)	42	42	17	25	2	32	8	—
4	Andernach	20	26	14	6	—	14	6	—
5	Asbach (Westerwald)	36	—	34	2	1	8	27	—
6	Arzfeld (Kreis Prüm)	36	—	32	4	—	6	29	1
7	Baumholder	31	35	19	12	2	18	11	—
8	Benzberg	45	37	28	17	4	28	13	—
9	Bergheim (Erft)	53	47	28	25	—	41	12	—
10	Bitburg	55	48	32	23	—	34	21	—
11	Bonn	37	45	17	20	1	17	19	—
12	Brünen (Niederrhein)	34	36	17	17	1	32	1	—
13	Büchenbeuren	28	25	18	10	4	23	1	—
14	Bullay	46	50	28	18	1	38	7	—
15	Call-Geistert	51	55	25	26	6	31	13	1
16	Cleve, Kolpinghaus	37	51	11	26	—	21	16	—
17	Daun	41	39	10	31	—	20	21	—
18	Dinslaken (Niederrhein)	44	40	23	21	—	35	9	—
19	Dülken	53	61	26	27	1	29	23	—
20	Düren (Rheinland)	59	62	30	29	1	43	15	—
21	Düsseldorf, Gemüsebauschule	17	24	10	7	1	12	2	2
22	Erfteleng	67	62	39	28	5	39	23	—
23	Fischenich, Gemüsebauschule	32	35	10	22	5	18	9	—
24	Geilenkirchen (Rheinland)	36	35	24	12	1	25	10	—
25	Gelbern	106	110	56	50	2	55	49	—
26	Gladbach-Rheydt-Obdenkirchen	24	23	12	12	1	13	10	—
27	Goch (Niederrhein)	58	55	20	38	—	43	15	—
28	Grevenbroich (Niederrhein)	57	60	24	33	—	28	29	—
29	Halbern (Rheinland)	49	44	30	19	—	42	7	—
30	Halsenbach (Hunsrück)	42	45	14	28	—	29	13	—
31	Heinsberg (Rheinland)	42	53	18	24	—	27	15	—
32	Hennef (Sieg)	58	57	37	21	—	28	29	1
33	Hermeskeil (Bez. Trier)	50	51	29	21	20	20	10	—
34	Hillesheim (Eifel)	47	47	32	15	12	28	7	—
35	Imgenbroich	30	25	21	9	18	10	2	—
36	Jülich	77	79	35	42	—	39	37	1
37	Kaiserseich	50	51	36	14	1	38	11	—
38	Kempen (Rhein)	34	47	17	17	—	22	12	—
39	Kettwig (Ruhr)	44	57	21	23	—	31	12	1
40	Krefeld-Königshof								
	a) Landwirtschaftsschule	40	33	25	15	1	25	14	—
	b) Gemüsebauklasse	22	20	18	4	1	11	10	—
41	Lindlar	22	21	11	11	—	7	15	—
42	Lövenich (Bez. Köln)	26	33	13	13	1	18	7	—
43	Losheim	18	26	14	4	3	11	4	—
44	Meißenheim (Glan)	18	22	13	5	2	9	7	—
45	Metternich (bei Koblenz)	65	62	39	26	2	27	36	—
46	Mörs	63	60	33	30	—	46	17	—
zu übertragen:		2013	2015	1100	913	108	1213	685	7

Schule zu	Gesamtzahl der Schüler		Davon besuchten die Schule im		Von den Schülern sind			
	W. S. 1930/31	(W. S. 1929/30)	ersten Winterhalbjahr	zweiten Winterhalbjahr	unter 17	17—20	21—30	über 30
					Jahre alt			
Übertrag:	2013	2015	1100	913	108	1213	685	7
47 Morbach (Bez. Trier)	22	27	13	9	11	11	—	—
48 Much (Siegkreis)	72	66	36	36	—	37	33	2
49 Neuerburg (Kreis Wittburg)	25	28	19	6	1	15	9	—
50 Neuß	34	39	17	17	—	28	6	—
51 Niederbieber (Kr. Neuwied)	35	20	26	9	5	25	5	—
52 Opladen	32	34	24	8	—	25	6	1
53 Polch (Kr. Mayen)	46	59	16	30	—	37	9	—
54 Prüm (Eifel)	65	58	40	25	1	46	18	—
55 Ratingen	45	32	28	17	—	37	8	—
56 Rheinbach	53	52	31	22	—	28	25	—
57 Rheinberg (Rheinland)	33	35	18	15	—	20	13	—
58 Remscheid- Dennepe	48	42	31	17	4	34	10	—
59 Roisdorf, Gemüsebauschule	38	49	23	15	4	18	14	2
60 Saarburg (Bez. Trier)								
a) Landwirtschaftsschule	16	20	11	5	—	14	2	—
b) Weinbauklasse	34	32	13	21	—	20	14	—
61 Simmern (Hunsrück)	35	49	17	18	2	26	7	—
62 Bollmerhausen (Bez. Köln)	15	18	8	7	1	11	3	—
63 Waldbröl	28	19	21	7	6	17	5	—
64 Weßlar	56	55	37	19	3	41	12	—
65 Wipperfürth	23	33	16	7	—	15	8	—
66 Wissen (Sieg)	34	26	23	11	4	22	8	—
67 Wittlich	68	47	38	30	—	41	26	1
68 Wuppertal- Bohwinkel	44	49	23	21	4	32	8	—
69 Xanten	33	33	10	23	—	18	15	—
70 Zülpich	57	46	34	23	—	36	21	—
Summe	3004	2983	1673	1331	154	1867	970	13

Mädchenklassen an Landwirtschaftsschulen.

Mädchenklassen an der Landwirtschaftsschule zu	Gesamtzahl der Schülerinnen		Von den Schülerinnen sind			
	W. S. 1930/31	(W. S. 1929/30)	unter 17	17—20	21—30	über 30
			Jahre alt			
1 Aachen, Bergstraße 47	10	16	—	8	2	—
2 Altentirchen (Westerwald)	25	26	2	22	1	—
3 Asbach (Westerwald)	23	—	—	19	4	—
4 Bergheim (Erft)	13	20	3	7	3	—
5 Wittburg	23	19	—	17	6	—
6 Brünen (Niederrhein)	24	—	—	17	7	—
7 Dülken	22	26	1	15	6	—
8 Geldern	25	24	1	17	7	—
9 Hennef (Sieg)	17	16	3	9	5	—
10 Hermeskeil (Bez. Trier)	24	—	2	17	5	—
11 Zülich	25	26	1	14	10	—
12 Lindlar	19	22	—	12	7	—
13 Metternich (bei Koblenz)	24	24	—	16	8	—
14 Mörs	22	22	—	16	6	—
15 Ratingen	25	26	—	18	7	—
16 Remscheid- Dennepe	21	22	3	15	3	—
17 Zülpich	27	25	—	18	9	—
18 Sobernheim*	21	16	6	11	4	—
Summe	390	(330)	22	268	100	—

* Angehört der Prov.-Lehranstalt für Weinbau, Obstbau und Landwirtschaft zu **Kreuznach**.

Anlage 2.**Bisherige Fassung.****Satzungen****für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens und Wanderlehrtums in der Rheinprovinz.**

§ 1.

Zweck und
Einrichtung
der Schulen.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen in organischer Verbindung mit dem Wanderlehrtum haben den Zweck, die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen elementaren Grundlagen aller Zweige des landwirtschaftlichen Gewerbes, sowie auch mit den in Theorie und Praxis gemachten Fortschritten bekannt zu machen und damit zur allgemeinen Ein- und Durchführung eines rationellen Wirtschaftsbetriebes anzuregen. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Winterschulen unterstehen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Sie werden auf Grund des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz unterstützt. Die Verwaltung der Schulen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen.

§ 3.

Organisation
der Ver-
waltung der
Winterschulen.

Die Verwaltung wird geführt durch:

- a) den Vorstand der Landwirtschaftskammer und
- b) das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum.

§ 4.

Vorstand
der Landwirt-
schaftskammer.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der Winterschulen und des Wanderlehrtums sowie diejenigen Geschäfte selbständig, bei denen durch diese Satzungen die Mitwirkung anderer Organe nicht vorgesehen ist, im übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, auch in denjenigen Angelegenheiten Verfügung zu treffen, zu denen die Zustimmung des Zentralkuratoriums erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich nachträglicher Mitteilung an das Kuratorium und Genehmigung durch dasselbe.

§ 5.

Zentral-
kuratorium.

Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum besteht aus 7 Mitgliedern, nämlich:

- dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz,
- dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,
- dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,
- dem Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,
- einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und
- zwei Vertretern der Provinzialverwaltung.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bezeichnen.

Den Vorsitz im Zentralkuratorium führt der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dieser Kammer, evtl. ein vom Zentralkuratorium in der Sitzung zu wählendes Mitglied.

Das Zentralkuratorium tritt vierteljährlich einmal, sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Landeshauptmannes zusammen. In eiligen Sachen ist schriftliche Abstimmung zulässig.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Direktor der landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf wird zu allen Sitzungen des Zentralkuratoriums eingeladen und hat beratende Stimme.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, andere Beamte zur Teilnahme an den Sitzungen des Zentralkuratoriums nach ihrem Ermessen zuzuziehen.

Der Dezernent für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei der Provinzialverwal-

tung und der Generalsekretär der Landwirtschaftskammer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen des Zentralkuratoriums wird von einem Beamten der Landwirtschaftskammer ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden des Zentralkuratoriums und dem Landeshauptmann unterzeichnet wird.

§ 6.

Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen und Wanderlehrtum hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des landwirtschaftlichen Winterschulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Insbefondere liegt demselben ob:

1. die Aufstellung und Ausführung des Normallehrplanes und des Stoffverteilungsplanes;
2. die Einrichtung zweier aufsteigender Klassen an Winterschulen;
3. die Feststellung der Dienstanweisung für die Direktoren und Wanderlehrer;
4. die Aufstellung des Normalbesoldungsplanes der Direktoren und Wanderlehrer;
5. die Wahl der von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu berufenden Winterschuldirektoren und Wanderlehrer, die Festsetzung und Abänderung der Anstellungsbedingungen für dieselben;
6. die Feststellung der Gehalts-, Reisekostenbezüge der Direktoren und Wanderlehrer innerhalb des Normalbesoldungsplanes;
7. die Beschlußfassung über die vom Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer auszusprechende Entlassung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer mit oder ohne Pension;
8. die Feststellung der Pension und der Bezüge der Hinterbliebenen der Direktoren und Wanderlehrer;
9. die Begutachtung der Haushaltspläne über das landwirtschaftliche Winterschulwesen;
10. die Entgegennahme und Prüfung der Revisionsberichte;
11. die Erledigung sämtlicher Vorlagen des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und der Provinzialverwaltung.

- § 7.

Die Errichtung neuer Anstalten oder die Verlegung vorhandener Anstalten außerhalb des Schulbezirks erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Die Verlegung von Anstalten innerhalb des Schulbezirks erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses ebenfalls unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

Die Feststellung des Normalbesoldungsplanes für die Winterschuldirektoren und Wanderlehrer unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses.

§ 8.

Die Provinz gewährt für jede Winterschule einen Zuschuß von 2500 Mark, welcher vierteljährlich im voraus zu zahlen ist.

Finanzierung
der Anstalten.

Die von der Provinzialverwaltung bisher für einzelne Winterschulen gezahlten besonderen Zuschüsse, und zwar für die Schulen zu Bullay, Simmern, Wittlich, Saarburg, Hermeskeil mit je 300 Mark, für die Schulen zu Imgenbroich, Wissen und Neuerburg mit je 750 Mark, für die Schulen zu Gillesheim, Adenau, Waldbroel mit je 900 Mark, mithin in Gesamthöhe von 6450 Mark, werden auch ferner für die Dauer des Bestehens der betr. Anstalten an den genannten Orten an die Kasse der Landwirtschaftskammer gezahlt.

§ 9.

Die Provinz übernimmt ferner die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen sowie der Wanderlehrer einschließlich der Weinbauwanderlehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten. Die üblichen Beiträge an den Pensionshaushaltsplan der Provinzialverwaltung, z. B. 15% der Durchschnittsgehälter der Direktoren und Wanderlehrer = 20 877 Mark, übernimmt der Haushaltsplan über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der letzteren.

Ruhegehalt.

§ 10.

Die Winterschulen sind einklassig, in der Regel mit einer Maximalstärke von 30 Schülern. Der ganze Kursus umfaßt zwei Wintersemester von Anfang November bis Ende März.

Einrichtungen
der Schulen.

§ 11.

Wenn die besonderen Verhältnisse eines Winterschulbezirkes es erforderlich erscheinen lassen, so kann auf Beschluß des Zentralkuratoriums mit Zustimmung des Provinzialausschusses eine Winterschule mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet werden.

§ 12.

Die Aufnahme der Schüler bis zur Maximalstärke geschieht vor Beginn des Semesters durch den Direktor, welchem

1. das Zeugnis über die mit Erfolg geschehene Absolvierung der Elementarschule;
2. die Geburtsurkunde, nach welcher der Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten haben muß;
3. das Attest der Ortsbehörde über den unbescholtenen Leumund bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Ausnahme von den vorstehenden Aufnahmebedingungen kann von dem Direktor in besonderen Fällen zugelassen werden, jedoch ist das Ortskuratorium hiervon jedesmal in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

§ 13.

Das Schulgeld beträgt 30 Mark für das erste und 25 Mark für das zweite Wintersemester und ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des Unterrichts an den Rendanten der Schule zu zahlen. Das Ortskuratorium kann in einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere bei Schülern des zweiten Semesters, das Schulgeld ermäßigen oder erlassen. Eine allgemeine Erhöhung oder Ermäßigung kann nur durch Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Zentralkuratorium erfolgen.

§ 14.

Die Schüler haben sich der Schulordnung zu fügen.

Der zu erteilende Unterricht erstreckt sich auf die in dem Normallehrplan und Stoffverteilungsplan für zwei Wintersemester festgesetzten Gegenstände, und darf über diese Grenzen nicht hinausgehen. Das Ortskuratorium kann nach Bedürfnis bestimmen, ob Religionsunterricht mit 1 bis 2 Stunden wöchentlich hinzutreten soll; in diesem Falle ist der nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichtende Unterricht für die Schüler der betreffenden Konfessionen obligatorisch.

Am Schlusse eines jeden Wintersemesters findet eine öffentliche Prüfung der Schüler statt. Dieselben erhalten nach Absolvierung des ganzen Kurses ein Abgangszeugnis, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Die Direktoren. Die Direktoren der landwirtschaftlichen Winterschulen und die Wanderlehrer sind Beamte der Landwirtschaftskammer.

§ 16.

Für die Pensionierung der Direktoren und Wanderlehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben finden die jeweils geltenden Bestimmungen der entsprechenden Reglements der Rheinischen Provinzialverwaltung mit den durch diesen Vertrag sich ergebenden Abänderungen entsprechende Anwendung.

§ 17.

Die Bestimmungen der Anstellung der Winterschuldirektoren und Wanderlehrer werden in jedem einzelnen Falle besonders und innerhalb der Bestimmungen des Normalbesoldungsplanes festgesetzt.

Die Tätigkeit der Direktoren und Wanderlehrer wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder zu erlassenden Dienstvorschriften bestimmt. Sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung durch Vermittelung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer ihnen aufgetragenen Geschäfte zu erledigen. Im Falle Dienstreisen hierfür erforderlich werden, erhalten sie Reisekosten und Tagegelber nach Maßgabe der für die Beamten der Landwirtschaftskammer geltenden Bestimmungen.

§ 18.

Die Direktoren sind die Leiter und Vorsteher der Winterschulen und unterstehen mit den Lehrern in bezug auf die Verwaltungsangelegenheiten der Aufsicht der Ortskuratorien nach Maßgabe der für diese erlassenen Geschäftsordnung.

Im Falle einer Behinderung, welche die Erteilung des Unterrichts unmöglich macht, haben sie sofort dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu machen; dauert dieselbe voraussichtlich länger als vier Tage, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer.

Beschwerden gegen Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht und von diesem, soweit dasselbe die Beschwerden nicht direkt erledigen kann, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zur Entscheidung vorgelegt.

§ 19.

Die Ortskuratorien bestehen aus:

Die Ortskuratorien.

1. dem Landrat des Kreises, in welchem die Winterschule ihren Sitz hat;
2. dem Vertreter derjenigen Korporation, welche die Schulräume usw. stellt (in der Regel der Ortsbürgermeister);
3. dem Direktor der betreffenden Lokalabteilung des landwirtschaftlichen Vereins oder, wenn dieser ohnehin Mitglied des Kuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor;
4. einem von den Direktoren der Lokalabteilung des Schulbezirks gewählten Mitgliede;
5. dem Direktor der Schule.

Das Kuratorium kann sich, wenn dies in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse im Interesse der Schule liegt, um ein bis drei Mitglieder (der betreffende Religionslehrer) verstärken.

Der Landrat ist Vorsitzender; den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Kuratorium aus seiner Mitte. Der Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder außer dem Direktor der Schule werden auf drei Jahre gewählt.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, der Landeshauptmann und der Präsident des landwirtschaftlichen Vereins oder die von denselben für den jedesmaligen Fall zu ernennenden Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§ 20.

Das Ortskuratorium tritt jährlich wenigstens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Sonst nach Bedürfnis oder auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer. Die Zusammenberufung muß auf schriftlichen, den zu beratenden Gegenstand enthaltenden Antrag zweier der im § 19 angegebenen Personen stets erfolgen.

Beschlußfähig ist dasselbe bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Der mindestens drei Tage vor der Sitzung den sämtlichen Personen zuzuschickende Einladung ist eine Tagesordnung beizulegen.

Die Beschlüsse sind durch den von den Mitgliedern des Kuratoriums aus sich zu wählenden Schriftführer in ein Protokollbuch einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 21.

Das Kuratorium ernennt einen Rendanten, welcher nach Maßgabe des festgestellten Etats und nach erfolgter Anweisung des Vorsitzenden alle Zahlungen zu leisten sowie die nach der Ordre des Vorsitzenden des Kuratoriums zu vereinnahmenden Beträge einzuziehen hat.

Die an den Vorsitzenden zur Zahlungsanweisung gelangenden Rechnungen etc. sind von dem Direktor in Beziehung auf ihre Richtigkeit ordnungsmäßig zu bescheinigen, und wenn es sich um Gegenstände handelt, die zu inventarisieren sind, mit den Nummern des Inventars zu versehen. Sofort nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Rendant die belegte Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule aufzustellen und unter Beifügung des Etats dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Weiterbeförderung an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Die Kasse der Landwirtschaftskammer leistet auf Anweisung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer die erforderlichen Zuschüsse an die Schulkasse. Etwaige Bestände beim Abschluß der Rechnung werden, falls deren Ablieferung an die Kasse der Landwirtschaftskammer nicht verlangt wird, von dem Rendanten als Vorchuß auf das neue Rechnungsjahr verbucht.

Der Direktor bezieht sein Gehalt direkt aus der Kasse der Landwirtschaftskammer.

§ 22.

Das Ortskuratorium hat

1. die im § 18 erwähnte Aufsicht auszuüben;
2. an den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten;
3. im Falle der Behinderung des Direktors über die vorläufig zu treffenden Maßnahmen Beschluß zu fassen;
4. ebenso über die Erteilung des Religionsunterrichts;

5. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen, Nivellieren und Zeichnen an Hilfslehrer innerhalb des Etats nach Maßgabe des festgestellten Stundenplanes zu übertragen;
6. die von dem Direktor zu erlassenden Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, Zeit und Ort der Aufnahme neuer Schüler, den Lehrstoff, Wohnungs- und Verpflegungsverhältnisse der Schüler festzusetzen und die öffentlichen Blätter für diese Bekanntmachungen zu bestimmen;
7. den von dem Direktor zu entwerfenden Bericht über die Schule am Schlusse eines jeden Kursus nebst Einladung zur Schlußprüfung zu genehmigen;
8. in einzelnen Fällen das Schulgeld zu erlassen oder zu ermäßigen;
9. den von dem Direktor zu entwerfenden Jahresetat der Schule für das folgende Etatsjahr bis zum 1. Oktober begutachtet dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer einzureichen;
10. sämtliche von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer eingeforderten Berichte zu erstatten oder zur Ausführung übertragene Beschlüsse zu vollziehen;
11. die richtige Erfüllung der in bezug auf Schulräume und Direktorwohnung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen.

§ 23.

Über-
wachungsrecht
des Provinzial-
verbandes.

An der Überwachung der Verwaltung des Winterschulwesens und Wanderlehrtums nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise teil:

1. die Haushaltspläne der landwirtschaftlichen Winterschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirtschaftskammer dem Provinzialausschuß zur Kenntnisnahme vorzulegen, damit derselbe in der Lage ist, etwaige Bedenken bezüglich dieser Haushaltspläne geltend zu machen;
2. die Rechnungsabschlüsse über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das Winterschulwesen und Wanderlehrtum sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzuteilen;
3. der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegierte die Winterschulen, nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, einer Besichtigung zu unterziehen;
4. die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Winterschulen und des Wanderlehrtums von den Organen der Landwirtschaftskammer Auskunft zu erbitten.

Neue Fassung.

Satzungen

für die Einrichtung und Verwaltung des landwirtschaftlichen Schulwesens und der Wirtschaftsberatung in der Rheinprovinz.

§ 1.

Zweck und
Einrichtung
der Schulen.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen und Wirtschaftsberatungsstellen haben den Zweck, die landwirtschaftliche Bevölkerung mit den volkswirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen aller Zweige der Landwirtschaft bekannt zu machen und sie damit zu einer rationellen Wirtschaftsweise anzuregen. Die Wirtschaftsberatung steht in organischer Verbindung mit der Schule. Die sittliche und religiöse Erziehung der Schüler und Schülerinnen soll zugleich Gegenstand der Fürsorge sein.

§ 2.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen und Wirtschaftsberatungsstellen unterstehen der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz. Sie werden auf Grund des § 14 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 vom Provinzialverband der Rheinprovinz unterstützt.

§ 3.

Organisation
der
Verwaltung
der Schulen.

Die Verwaltung wird geführt durch:

- a) den Vorstand der Landwirtschaftskammer und
- b) das Zentralfuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen und die Wirtschaftsberatung.

§ 4.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer führt die laufenden Geschäfte der landwirtschaftlichen Fachschulen und der Wirtschaftsberatungsstellen sowie diejenigen Geschäfte selbständig, bei denen durch diese Satzungen die Mitwirkung anderer Organe nicht vorgesehen ist, im übrigen nach den Bestimmungen dieser Satzungen.

Vorstand der Landwirtschaftskammer.

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, auch in solchen Angelegenheiten eine vorläufige Verfügung zu treffen, zu denen die Zustimmung des Zentralkuratoriums erforderlich ist. Er ist jedoch gehalten, dem Zentralkuratorium nachträglich Mitteilung zu machen und dessen Genehmigung einzuholen.

§ 5.

Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen und die Wirtschaftsberatung besteht aus folgenden Mitgliedern:

Zentralkuratorium.

dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz,
dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses,
dem Landeshauptmann der Rheinprovinz,
dem Präsidenten des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen,
einem Vertreter der Landwirtschaftskammer,
zwei vom Provinzialausschuß zu wählenden Landwirten und
einem Vertreter des rheinischen Landkreistages.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bezeichnen.

Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Bonn-Poppelsdorf, ein Direktor einer Landwirtschaftsschule sowie ein Mitglied des Frauenausschusses der Landwirtschaftskammer, welche letztere von der Landwirtschaftskammer zu wählen sind, werden zu allen Sitzungen des Zentralkuratoriums eingeladen und haben beratende Stimme.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, andere Beamte zur Teilnahme an den Sitzungen des Zentralkuratoriums nach ihrem Ermessen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Den Vorsitz im Zentralkuratorium führt der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dieser Kammer, gegebenenfalls ein vom Zentralkuratorium in der Sitzung zu wählendes Mitglied.

Das Zentralkuratorium tritt halbjährlich einmal, außerdem nach Bedarf oder auf Antrag des Landeshauptmannes zusammen. In eiligen Sachen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig.

Das Kuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Jedoch können Anträge nicht gegen die 4 Stimmen der Provinzialverwaltung angenommen werden.

Über die Sitzungen des Zentralkuratoriums wird von einem Beamten der Landwirtschaftskammer eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden des Zentralkuratoriums und dem Landeshauptmann zu unterzeichnen ist.

§ 6.

Das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Schulwesen und die Wirtschaftsberatung hat die Aufgabe, den Vorstand der Landwirtschaftskammer bei der Verwaltung des landwirtschaftlichen Schulwesens in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Insbefondere liegt ihm in Übereinstimmung mit dem Vorstände der Landwirtschaftskammer ob:

1. den Lehrplan und den Stoffverteilungsplan aufzustellen;
2. zweite pp. Klassen und vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialausschusses Mädchenklassen an den landwirtschaftlichen Fachschulen einzurichten;
3. die Dienstanzweisung für die Direktoren der landwirtschaftlichen Fachschulen, für die Landwirtschaftslehrer, Leiterinnen der Mädchenklassen und Weinbauwanderlehrer aufzustellen;
4. den Befoldungsplan für die Lehrpersonen der landwirtschaftlichen Fachschulen und Weinbauwanderlehrer festzulegen sowie innerhalb dieses Befoldungsplanes die Gehalts- und Reisekostenbezüge der Lehrpersonen und Weinbauwanderlehrer zu regeln;

5. die von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zu berufenden Lehrpersonen und Weinbauwanderlehrer zu wählen, die Anstellungsbedingungen für sie festzusetzen und gegebenenfalls abzuändern;
6. über die von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer auszusprechende Entlassung der Lehrpersonen mit oder ohne Pension zu beschließen;
7. die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der genannten Personen festzulegen;
8. die Haushaltspläne über das landwirtschaftliche Schulwesen zu begutachten;
9. die Revisionsberichte entgegen zu nehmen und zu prüfen;
10. sämtliche Vorlagen des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und der Provinzialverwaltung zu erledigen.

§ 7.

Die Errichtung einer neuen Anstalt, die Auflösung oder die Verlegung einer vorhandenen Anstalt nach einem Ort außerhalb des Schulbezirks erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer. Innerhalb des Schulbezirks kann eine landwirtschaftliche Fachschule durch übereinstimmenden Beschluß des Provinzialausschusses und des Vorstandes der Landwirtschaftskammer verlegt werden.

§ 8.

Der Befolungsplan für die Lehrpersonen an den landwirtschaftlichen Schulen und die Weinbauwanderlehrer unterliegt der Zustimmung des Provinzialausschusses.

§ 9.

Finanzierung
der Schulen.

Die Provinz gewährt für jede Landwirtschaftsschule einen Zuschuß von 2000 *R.M.*, für die übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen und Mädchenklassen Beihilfen nach Maßgabe von Sonderverträgen. Die Zuschüsse sind vierteljährlich im voraus zu zahlen.

Die von der Provinzialverwaltung bisher für einzelne Landwirtschaftsschulen gezahlten besonderen Zuschüsse, und zwar für die Schulen zu Bullay, Simmern, Wittlich, Saarburg, Hermeskeil von je 300 *R.M.*, für die Schulen zu Zungenbroich, Wissen und Neuenburg von je 750 *R.M.*, für die Schulen zu Hillesheim, Aldenau, Waldbroel von je 900 *R.M.*, in der Gesamthöhe von 6450 *R.M.* werden auch ferner für die Dauer des Bestehens der betr. Anstalten an den genannten Orten an die Kasse der Landwirtschaftskammer gezahlt.

§ 10.

Ruhegehalt.

Die Provinz übernimmt ferner die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren der Landwirtschaftsschulen, der selbständigen landwirtschaftlichen Gemüsebauschulen, der Ackerbauschule, der Leiterinnen der Mädchenklassen sowie der Weinbauwanderlehrer nach Maßgabe der Bestimmungen für die Provinzialbeamten.

Für die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der genannten Personen finden die jeweils geltenden Bestimmungen der entsprechenden Reglements der rheinischen Provinzialverwaltung mit den durch diesen Vertrag sich ergebenden Abänderungen entsprechend Anwendung.

§ 11.

Einrichtungen
der Schulen.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen sind einklassig oder mehrklassig. Der Lehrgang umfaßt 2 Winterhalbjahre von Anfang November bis Ende März. Der Unterricht an den Mädchenklassen erstreckt sich nur auf 1 Winterhalbjahr.

§ 12.

Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen geschieht vor Beginn des Unterrichts durch den Direktor, welchem

1. ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Volksschule,
 2. eine Geburtsurkunde, nach welcher der (die) Aufzunehmende das 15. Lebensjahr überschritten hat,
 3. ein Führungszeugnis der Ortsbehörde
- bei der Anmeldung vorzulegen sind.

Der Direktor ist befugt, Ausnahmen von den vorstehenden Bedingungen zu machen, jedoch ist das Ortskuratorium hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 13.

Das Schulgeld wird von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit dem Zentralkuratorium festgesetzt. Hierbei kann für wirtschaftlich ungünstige Gegenden das Schulgeld allgemein ermäßigt werden.

Bedürftigen und würdigen Schülern und Schülerinnen kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen sowie in besonderen Fällen eine Beihilfe gewährt werden. Die Anträge sind durch die Leiter der landwirtschaftlichen Fachschulen an die Vorsitzenden der Ortskuratorien zur Stellungnahme und Weitergabe an die Landwirtschaftskammer einzureichen. Über die Anträge entscheidet der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer.

§ 14.

Für die Schüler und Schülerinnen besteht eine Schulordnung, die von dem Vorstand der Landwirtschaftskammer und dem Zentralkuratorium erlassen wird.

Der Unterricht erstreckt sich auf die im Lehr- und Stoffverteilungsplan aufgeführten Fächer. Der Religionsunterricht ist nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen einzurichten. An dem Religionsunterricht nehmen alle Schüler und Schülerinnen teil, soweit sie nicht zu Beginn des Schuljahres eine entgegenstehende Erklärung abgegeben haben.

Am Schluß eines jeden Winterhalbjahres findet eine öffentliche Prüfung statt. Die Schüler und Schülerinnen erhalten nach Besuch des ganzen Lehrganges ein Abgangszeugnis, welches von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums und dem Direktor der Schule zu unterzeichnen ist.

§ 15.

Die Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen, die Landwirtschaftslehrer, die Leiterinnen der Mädchenklassen und die Weinbauwanderlehrer sind Beamte der Landwirtschaftskammer. Die Direktoren und Lehrer.

§ 16.

Die Tätigkeit der Direktoren der landwirtschaftlichen Fachschulen, der Weinbauwanderlehrer, der Landwirtschaftslehrer und der Leiterinnen der Mädchenklassen wird durch die Bestimmungen des Anstellungsvertrages und durch die erlassenen oder noch zu erlassenden Dienstvorschriften bestimmt. Sie sind verpflichtet, unentgeltlich die von der Provinzialverwaltung durch Vermittlung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer ihnen aufgetragenen Geschäfte zu erledigen. Falls Dienstreisen außerhalb des Schulbezirks hierfür erforderlich werden, erhalten sie Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der für die Beamten der Landwirtschaftskammer geltenden Bestimmungen aus Provinzialmitteln.

§ 17.

Die Leiter der landwirtschaftlichen Fachschulen unterstehen in Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des § 21 dieser Satzungen der Aufsicht der Ortskuratorien.

Ist der Leiter einer landwirtschaftlichen Fachschule an der Erteilung des Unterrichts verhindert, so hat er dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums Anzeige zu erstatten. Dauert die Verhinderung voraussichtlich länger als 1 Tag, so ist außerdem der Landwirtschaftskammer unverzüglich Mitteilung zu machen.

Beschwerden gegen die Anordnungen des Direktors werden bei dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums eingereicht. Kann das Ortskuratorium die Beschwerden nicht erledigen, so sind sie dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer zur Entscheidung vorzulegen.

§ 18.

Das Ortskuratorium besteht aus:

1. dem Landrat des Kreises oder dem Oberbürgermeister bzw. dem Beigeordneten des Stadtkreises, mit welchem die Landwirtschaftskammer den Vertrag über die Einrichtung und Unterhaltung der betr. landwirtschaftlichen Fachschule abgeschlossen hat;
2. dem Vertreter der Stelle(n), welcher (welchen) die Bestellung, Instandhaltung des Schulgebäudes usw. obliegt;
3. dem Direktor der Lokalabteilung des Schulbezirks oder wenn dieser ohnehin Mitglied des Ortskuratoriums ist, dem stellvertretenden Direktor;
4. dem Vorsitzenden des Vereins ehem. Landwirtschaftsschüler;
5. dem Direktor der Schule;
6. falls mit der Schule eine Mädchenklasse verbunden ist,
 - a) der Leiterin der Mädchenklasse,
 - b) einer landwirtschaftlichen Hausfrau, die vom Ortskuratorium zu wählen ist.

Die Ortskuratorien.

Das Ortskuratorium ist befugt, soweit dies im Interesse der Schule liegt, weitere Mitglieder, darunter mindestens 2 aus dem Kreise der Landwirtschaft, für jeweils 3 Jahre hinzuzuwählen.

Die unter 1 genannten Mitglieder können bei Verhinderung einen Vertreter entsenden. Der Landrat (der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete) ist Vorsitzender; den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt das Ortskuratorium auf 3 Jahre aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer, der Landeshauptmann und der Präsident des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen oder deren Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen mit beschließender Stimme beizuwohnen.

§ 19.

Das Ortskuratorium tritt jährlich wenigstens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, außerdem nach Bedarf oder auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer. Weiterhin muß das Ortskuratorium zusammenberufen werden, wenn wenigstens 3 Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies bei dem Vorsitzenden schriftlich beantragen.

Die Einladung muß spätestens 3 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung ergehen.

Das Ortskuratorium ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

Über die Beschlüsse wird von dem Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule eine Niederschrift ausgefertigt, die von dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

§ 20.

Die Landwirtschaftskammer setzt die Haushaltspläne für die landwirtschaftlichen Fachschulen fest, regelt und überwacht die Rechnungsführung.

§ 21.

Das Ortskuratorium hat

1. die im § 17 erwähnte Aufsicht in Verwaltungsangelegenheiten auszuüben;
2. dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer, falls sich Mißstände ergeben, Bericht zu erstatten;
3. bei der Verhinderung des Direktors vorläufige Maßnahmen zu treffen;
4. auf den Vorschlag des Direktors den Unterricht im Deutschen, Rechnen, Feldmessen und Nivellieren sowie in sonstigen Nebenfächern an Hilfslehrer im Rahmen des Haushaltsplanes und entsprechend der vorgeschriebenen Stundenzahl zu übertragen;
5. sich von dem Direktor alljährlich über den Stand und die Entwicklung der Anstalt Bericht erstatten zu lassen. Der Jahresbericht der Schule nebst der Einladung zu der Schlußprüfung ist von dem Vorsitzenden des Ortskuratoriums gegenzuzeichnen;
6. sämtliche von dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer eingeforderten Berichte zu erstatten;
7. die richtige Erfüllung der in Bezug auf Schulräume und Direktorwohnung eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen.

§ 22.

Über-
wachungsrecht
des Provinzial-
verbandes.

An der Überwachung der Verwaltung des landwirtschaftlichen Schulwesens und der Wirtschaftsberatung nimmt die Provinzialverwaltung, abgesehen von den in den vorliegenden Satzungen bereits besonders aufgeführten Bestimmungen, in folgender Weise teil:

1. die Haushaltspläne der Landwirtschaftsschulen sind vor Festsetzung durch die Landwirtschaftskammer dem Provinzialausschuß zur Kenntnisaufnahme vorzulegen, damit dieser in der Lage ist, etwaige Bedenken geltend zu machen;
2. die Rechnungsabschlüsse über sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das landwirtschaftliche Schulwesen und die Wirtschaftsberatung sind dem Landeshauptmann alljährlich mitzuteilen;
3. der Provinzialausschuß sowie der Landeshauptmann sind berechtigt, jederzeit selbst oder durch Vertreter die landwirtschaftlichen Fachschulen nach vorheriger Benachrichtigung des Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer einer Besichtigung zu unterziehen;
4. die Provinzialverwaltung ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Landwirtschaftsschulen und der Wirtschaftsberatung von den Organen der Landwirtschaftskammer Auskunft zu erbitten.

Anlage 23.

(Drucksache Nr. 21.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend verstärkte Förderung der Grünlandwirtschaft

aus Provinzialmitteln.

Im Haushaltsplan 1930 war zur Förderung der Grünlandwirtschaft eine Provinzialbeihilfe von 15 000 *R.M.* vorgesehen. Es wird vorgeschlagen, die Unterstützungssumme im diesjährigen Haushaltsplan um 10 000 *R.M.* auf 25 000 *R.M.* zu erhöhen. Wenn dieser Vorschlag unterbreitet wird, obgleich die allgemeine Tendenz bei der Stataufstellung eher auf eine Senkung der Provinzialbeihilfen hinausläuft, so ist dafür die Überlegung maßgebend, daß eine zweckmäßige Einschaltung der Grünlandbewegung in die Landeskulturarbeit ein Gebot der Stunde ist und keinen Aufschub duldet. Bedauerlicherweise ist die Kulturstufe des Grünlandes auch im Rheinland hinter derjenigen des Ackerbaues erheblich zurückgeblieben. Das Grünland (Wiese, Weide und Feldfutterbau) umfaßt dabei über ein Drittel der rheinischen landwirtschaftlich genutzten Fläche. Existenz und Rentabilität der Viehhaltung sind in allererster Linie auf die Leistung des Grünlandes angewiesen. Nach Darlegungen des Landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, der sich der rheinischen Grünlandwirtschaft in besonderer Weise angenommen hat, und dem die bisher schon erzielten Fortschritte auf dem Grünlandgebiete vorwiegend zu danken sind, ist in einer ganzen Anzahl von Betrieben bereits der Beweis erbracht, daß Betriebe mit fortgeschrittener Grünlandkultur auch unter den heutigen Verhältnissen noch gesund geblieben sind oder sich auf dem Wege der Gesundung befinden. Die im Landwirtschaftlichen Verein tätigen Grünlandsachverständigen sind überzeugt, daß sich auf den meisten Grünlandsflächen die Erträge ohne erhebliche Aufwendungen ganz wesentlich nach Menge und Güte steigern lassen. Eine Ertragssteigerung des Grünlandes ermöglicht aber, was für die Rentabilität manches landwirtschaftlichen Betriebes entscheidend ist, stärkste Einschränkung des Kraftfutterbedarfs im Sommer und sehr erhebliche Herabsetzung des Kraftfutterbedarfs auch im Winter.

Die Arbeit der Grünlandabteilung des Landwirtschaftlichen Vereins erstreckt sich vornehmlich auf folgende Gebiete:

- Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Qualitätsverbesserung der vorhandenen Flächen,
- fortschrittliche Erntemethoden und neuzeitliche Weidetechnik,
- Beratung bei Neuanlagen auf Grund örtlicher Besichtigung bzw. mit Hilfe des Fragebogensystems,
- Vermittlung einwandfreien Saatgutes, das zum größten Teil in rheinischen Betrieben vermehrt und neuerdings auch gezüchtet wird,
- Beratung bei Siloanlagen, Silofuttergewinnung, Silofutterherstellung und Silofütterung.

Einen recht großen Umfang nimmt die Mitwirkung und fachverständige Begutachtung bei den Meliorationen, die in der Rheinprovinz durchgeführt werden, ein.

Da das Aufgabengebiet inzwischen einen so erheblichen Umfang angenommen hat, daß die Arbeit von einer Zentralstelle nicht mehr geleistet werden konnte, sind inzwischen in vier Wirtschaftsgebieten Grünlandaußenstellen eingerichtet, die von besonders ausgebildeten Grünlandsachverständigen geleitet werden. Es sind dies:

1. Grünlandaußenstelle des Weidegebietes Niederrhein mit dem Sitz in Moers,
2. Grünlandaußenstelle für das Bergische Land mit dem Sitz in Wipperfürth,
3. Grünlandaußenstelle für das Rur-Erft-Gebiet mit dem Sitz in Bergheim/Erft. Diese Stelle umfaßt das Gebiet von Aachen und Köln linksrheinisch.
4. Grünlandaußenstelle für die Eifel mit dem Sitz in Gerolstein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß zur Förderung der Grünlandwirtschaft durch den Landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen eine erhöhte Provinzialbeihilfe von 25 000 *R.M.* im Provinzialhaushaltsplan für 1931 vorgesehen wird.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Voritzender.

Dr. Gorion,
Landeshauptmann.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend die Förderung der ländlichen Ansiedlung.

I.

In dem letztjährigen, dem Provinziallandtag vorgelegten Bericht und Antrag wurden bezüglich des Ergebnisses der West-Ostsiedlung im Jahre 1929/30 folgende Zahlen aufgeführt:

Bewilligungen	Darlehen <i>R.M.</i>	Bürgschaften <i>R.M.</i>	Zinszuschüsse <i>R.M.</i>
91	689 025	296 850	30 484,70

Die endgültigen Zahlen stellen sich in Wirklichkeit auf

Bewilligungen	Darlehen <i>R.M.</i>	Bürgschaften <i>R.M.</i>	Zinszuschüsse <i>R.M.</i>
96	738 840,50	327 576	34 727,55

Für das Geschäftsjahr 1930/31 werden sich voraussichtlich folgende Zahlen ergeben:

	Bewilligungen	Bewilligte Darlehenssummen <i>R.M.</i>	Übernahme von Bürg- schaften seitens des Provinzialverbandes in Höhe von <i>R.M.</i>	Bewilligte Zins- zuschüsse pro Jahr (nach den derzeitigen Zinssätzen der Landesbank) <i>R.M.</i>
a) bei Landwirten	57	370 735	124 200	18 524,25
b) bei Landwirtschaftlichen	23	171 500	52 700	9 677,50
c) bei Gärtnern	3	20 200	17 000	960,—
d) bei Landarbeitern bzw. Arbeitern	19	66 286	54 786	5 443,—
	102	628 721	248 686	34 604,75

Eine zahlenmäßige Unterscheidung der „gestellten“ und „bewilligten“ Anträge, die nach einem Beschlusse des 74. Provinziallandtages in dem alljährlich vorzulegenden Berichte enthalten sein soll, ist praktisch nicht durchzuführen, da eine Trennung zwischen den allgemeinen Anfragen und den wirklichen Anträgen nicht möglich ist. An Hand eines ausführlichen Fragebogens wird die Beratung der vorstellig werdenden Interessenten durchgeführt; diejenigen, für die die Förderungsmaßnahmen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der vom Provinziallandtag beschlossenen Richtlinien anwendbar sind und die sich auf Grund der vorgenommenen Besichtigung der Siedlerstellen ernsthaft interessieren, werden nach jeder Richtung bei der Durchführung ihres Vorhabens weitgehendst unterstützt.

Ohne finanzielle Unterstützung des Provinzialverbandes, jedoch größtenteils auf Grund der Beratung durch die Provinzialverwaltung siedelten sich im letzten Jahre bis Ende Januar 1931 15 Familien an, so daß im Jahre 1930/31 insgesamt 117 rheinische Familien sich durch den Erwerb einer ländlichen Siedlerstelle ansässig machten, und zwar

a) in Mecklenburg	56
b) in Schlesien	17
c) im Rheinland	43
d) in Brandenburg	1

Die Ergebnisse der früheren Jahre waren für

Mecklenburg	32
Schlesien	28
Rheinland	33
Brandenburg	3
Holstein	2
Grenzmark	2
	100.

Kauf- und Finanzierungsverhandlungen werden zur Zeit noch von einer größeren Anzahl von Interessenten geführt.

II.

Wie im Vorjahre, so stellten auch im Berichtsjahre die Landwirte die meisten Siedlungsinteressenten, und zwar vorwiegend solche Kleinbauern, die auf ihrer kleinen Fläche keine auskömmliche Existenz hatten, zumal das zur Vergrößerung der Zwergbetriebe benötigte Pachtland wegen der übertriebenen Nachfrage nach Land in unserer Heimatprovinz außerordentlich teuer ist. Beachtlich ist, daß diese 57 umgesiedelten Landwirte in ihrer Heimat im Durchschnitt nur ein Eigentum von 10 Morgen Land hatten, während durchschnittlich die gleiche Fläche zugepachtet war; 13 von diesen Kleinbauern hatten überhaupt kein Eigenland; 5 hatten nur bis zu 4 Morgen. Bei den allermeisten handelt es sich um Familien mit hoher Kinderzahl.

Die Landwirtsöhne, die vor der Frage stehen, eine eigene Existenz zu gründen, interessierten sich u. a. dank der Zusammenarbeit, die mit dem Verbandsverband ehemaliger Landwirtschaftsschüler aufgenommen wurde, im letzten Jahre sehr rege für die Siedlungsfrage; die Anmeldungen für sogenannte Wirtschaftsgehilfen-Stellen in den Siedlungsgebieten liegen so zahlreich vor, daß nur ein Teil berücksichtigt werden kann. Nach Möglichkeit sollen diese jungen Siedlungsinteressenten in Zukunft als Arbeitsgehilfen bei rheinischen Siedlern untergebracht werden, damit sie nicht nur die besonderen Verhältnisse des Siedlungsgebietes, sondern auch Freud und Leid des jungen Siedlers kennenlernen.

Bei den als Gärtner bezeichneten Siedlern handelt es sich um Leute, die aus intensiven, aber kleinen Gemüsebaubetrieben des Rheinlandes stammen und auf dem Gute Hornstorf bei Wismar, wo von jeher starker Feldgemüsebau betrieben wurde, eine bäuerliche Siedlerstelle erworben haben.

Die Zahl der Landarbeiter bzw. Arbeiter ist in diesem Jahre aus dem Grunde besonders hoch, weil die Förderungsmaßnahmen des Rheinischen Provinzialverbandes nachträglich 14 Arbeiterfamilien zuteil wurden, die in den letzten Jahren auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Friedrichsfeld bei Wesel eine der durch die Kreisiedlungsgesellschaft Dinslaken ausgesetzten Gärtnerstellen (4—6 Morgen) erworben haben. Diese Leute, die meist nur ganz geringe Geldmittel zur Verfügung hatten und bei der Errichtung ihrer Siedlerstelle das Eigenkapital meist lediglich in Form der eigenen Arbeitskraft hergaben, waren auf dem vollständig unkultivierten Boden, der in den ersten Jahren keinerlei Rente abwarf, zum größten Teil in höchste wirtschaftliche Not gekommen. Es konnte dadurch geholfen werden, daß die hochverzinslichen Kredite, die auf den Stellen lasteten, durch billigere Landesbankdarlehen mit Zinszuschüssen und Bürgschaften des Provinzialverbandes bei Rückbürgschaft des Kreises Dinslaken abgelöst wurden.

Die übrigen Landarbeiter erwarben Kleiniedlerstellen bzw. Landarbeiterstellen im Osten oder in Mecklenburg.

Bezüglich der Schwierigkeiten, die einer umfangreicheren Ansiedlung von rheinischen Landarbeitern in den östlichen Siedlungsgebieten gegenüberstehen, wird auf den Bericht an den Provinziallandtag vom März 1930 verwiesen.

Damit den vereinzelt auftretenden Bewerbern besser geholfen werden kann, hat auf Grund einer Anregung der Siedlungskommission der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1930 beschlossen, zunächst einen Betrag von 15 000 *R.M.* aus dem ordentlichen Haushalt 1930, Titel Verschiedenes, bereitzustellen, um geeigneten und würdigen landwirtschaftlichen Arbeitern das Anzahlungs- und Einrichtungskapital für eine Landarbeiter- bzw. Kleiniedlerstelle bis zu einem Betrage von 1500 *R.M.* im Einzelfall durch einen Zuschuß sicherzustellen. Die Begrenzung bei der Vergebung derartiger Zuschüsse soll in der Art erfolgen, daß die Beihilfen beschränkt werden auf Landarbeiter, die in der Rheinprovinz geboren sind sowie überwiegend im Rheinland beschäftigt waren und nur vorübergehend nichtlandwirtschaftliche Beschäftigung ausübten und die eine im Siedlungsverfahren ausgesetzte Landarbeiter- oder Kleiniedlerstelle im Osten oder Norden unseres Vaterlandes — und zwar wenigstens teilweise mit eigenen Mitteln — erwerben wollen. Die dauernde zweckentsprechende Verwendung dieser Zuschüsse soll in geeigneter Weise, im allgemeinen durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf die zu erwerbende Stelle erfolgen.

Außer durch die eben erwähnten Friedrichsfelder Siedler wird die oben aufgeführte Zahl der im Rheinland verbliebenen Siedler wesentlich dadurch beeinflusst, daß 17 rheinischen Kleinbauern, die vor einigen Jahren beim Bau von neuen Gehöften durch Kapitalien der Siedlungsgesellschaft „Rheinisches Heim“ unterstützt worden waren, zur Ablösung dieser kündbaren Darlehen solche der Landesbank mit kleinen Zinszuschüssen des Provinzialverbandes vermittelt wurden.

III.

Was die Siedlungsgebiete anbetrifft, die für die Ansiedlung von Rheinländern als geeignet anzusehen sind, so kommen nach wie vor in der Hauptsache nur die wirtschaftlich guten Teile Niederschlesiens und Mecklenburgs in Frage. Gerade die in den letzten Jahren in schärfstem Maße aufgetretene landwirtschaftliche Krisis läßt es unbedingt erforderlich erscheinen, daß die rheinischen Siedler die ungünstigen Gebiete des Ostens meiden, die in bezug auf Boden, Klima, Absatzverhältnisse usw. viel schlechter gestellt sind als unsere Heimatprovinz und die naturgemäß von Krisen am schnellsten und stärksten betroffen werden. Die Auswahl der zur Empfehlung gelangenden Siedlungsgüter erfolgt in vorichtigster Weise gemeinsam seitens der Provinzialverwaltung und der rheinischen Landwirtschaftskammer. Bisher wurden in Schlesien 2 und in Mecklenburg 5 große Siedlungsgüter durch größere landsmannschaftlich geschlossene Gruppen von Rheinländern besiedelt.

Die Erfahrungen, die mit einer derartigen, vorsorglich durchgeführten Ansiedlung von rheinischen Familien im Osten bisher gemacht wurden, sind durchaus gute. Trotz der sehr schwierigen allgemeinen Lage der Landwirtschaft haben die Siedlerfamilien zum großen Teil sehr erfreuliche wirtschaftliche Fortschritte gemacht.

Nachdem die Einrichtung einer Siedlerberatungsstelle in Düsseldorf als Zweigstelle der Siedlervermittlungsstelle Berlin und die Veranstaltung von Besichtigungsreisen solcher Personen, die in den einzelnen Bezirken an maßgebender Stelle in der Landwirtschaft tätig sind (s. vorjährige Vorlage an den Provinziallandtag), sich als sehr wirksam und geradezu notwendig erwiesen haben, ist auch in den nächstjährigen Haushaltsplan ein Betrag von 15 000 *R.M.* zur Unterstützung dieser Einrichtungen eingesetzt worden. Weitere 15 000 *R.M.* sollen zum Zwecke der obengenannten Förderung der Siedlung von Landarbeitern in den östlichen Siedlungsgebieten dienen; für die Bereitstellung der Zinszuschüsse zu den Anzahlungs- bzw. Inventarbeschaffungskrediten wird voraussichtlich ein Betrag von 70 000 *R.M.* erforderlich sein.

Weiterhin wird voraussichtlich das Bedürfnis vorliegen, im Laufe des Jahres 1931/32 weitere Bürgschaften, etwa bis zum Betrage von 300 000 *R.M.*, zu übernehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Berichte, betreffend die Förderung der ländlichen Ansiedlung, Kenntnis und beschließt die Übernahme von weiteren 300 000 *R.M.* Bürgschaften des Provinzialverbandes für Siedlerdarlehen der Landesbank und Sparkassen oder anderer geeigneter Kreditinstitute bei entsprechender Rückversicherung für den Provinzialverband.“

Düsseldorf, den 23. Februar 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Anlage 25.

(Drucksache Nr. 25.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend Änderung der Satzungen

der Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemeinden (L-Kasse),

der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden (S-Kasse),

der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten

der Rheinprovinz (W-Kasse).

I. Zur Herabminderung der Verwaltungskosten gehen die Ämter und Landgemeinden ebenso wie die Städte mehr und mehr dazu über, Dienststellen nach Veretzung des Stelleninhabers in den Ruhestand nicht wieder zu besetzen. Diese Ersparnismaßnahme ist für die einzelnen Ämter gewiß durchaus zweckmäßig, doch wirkt sie für die Ruhegehaltskasse sehr ungünstig aus. Im Jahre 1928 sind z. B. bei der L-Kasse 74 Dienststellen mit 259 000 *R.M.* Diensteinkommen weggefallen, dem eine Erhöhung der Pensionslast um 204 000 *R.M.* gegenübersteht. Die Verminderung des umlagepflichtigen Diensteinkommens auf der einen und die Erhöhung der Pensionslast auf der anderen Seite kann nur durch eine Erhöhung der Beiträge ausgeglichen werden. Das Jahr 1930 ergab bei der L-Kasse wiederum einen Abgang von 37 Dienststellen mit 140 000 *R.M.* Diensteinkommen und einer Erhöhung der Pensionslast durch Pensionierung der Stelleninhaber um 108 000 *R.M.* Diese Verhältnisse haben dem Provinzialausschuß Rheinland des Preussischen Landgemeindetages West Veranlassung gegeben, eine Satzungsänderung zu beantragen, wonach für eingegangene Stellen der Beitrag nach dem Diensteinkommen des letzten Stelleninhabers solange weiter zu zahlen ist, als die Ruhegehaltskasse Verpflichtungen aus der Dienststelle hat. Der Verwaltungsbeirat der Ruhegehaltskasse hat sich diesem Antrage angeschlossen. Der Antrag muß als berechtigt anerkannt werden. Die Ämter und Landgemeinden sind mit einem Beitragsfuß von 26 % des umlagepflichtigen Diensteinkommens zur Deckung der Pensionslast der Ruhegehaltskasse bis zur Grenze des Erträglichen angespannt. Hätte das Diensteinkommen, das in den Jahren 1928 und 1930 durch den Abbau der Dienststellen in Fortfall gekommen ist, zu den Beiträgen mit herangezogen werden können, so hätte der Beitrag um 1½% gesenkt werden können. Bei der schwierigen Lage, in der sich die Ruhegehaltskasse befindet, läßt es sich nicht rechtfertigen, daß ihr durch den Beamtenabbau eine große Pensionslast aufgebürdet wird und daß gleichzeitig die betreffenden Ämter und Gemeinden von jeder Beitragspflicht für die Pensionäre, deren Stellen nicht wieder besetzt werden, befreit bleiben und für die Leistung der Kasse die Gegenleistung fehlt.

Bei der S-Kasse liegen die Verhältnisse gerade so. Für die zahlreichen Korporationen, die sich der Kasse angeschlossen haben, ist in den Aufnahmebedingungen bereits die Vorschrift enthalten, daß für eingegangene Stellen der Beitrag weiter zu zahlen ist, so lange die Kasse Verpflichtungen aus der Stelle hat. Diese Vorschrift muß in die Satzungen selbst aufgenommen werden.

II. Die Satzungen der L-Kasse enthalten schon seit Jahren die Bestimmung, daß die Eingemeindung einer der Kasse angehörenden Landbürgermeisterei (Amts) oder Landgemeinde in eine Stadtgemeinde das Ausscheiden mit allen Beamten, Angestellten und Ruhegehaltsempfängern zur Folge hat. Eine entsprechende gleichlautende Bestimmung fehlt in den Satzungen der S- und W-Kasse. Allerdings ist bei der S-Kasse vorgesehen, daß die ihr beigetretenen Kommunalverbände nach erfolgter Kündigung ausscheiden können mit der Wirkung, daß ferner Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die von ihnen herrührenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Es ergibt sich das daraus, daß bei dem Ausscheiden eines Verbandes aus der Kasse die gegenseitigen durch den Beitritt begründeten vertraglichen Rechte aufgehoben werden. Da mangels einer ausdrücklichen Vorschrift bei Durchführung der Eingemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet ungeachtet der Übernahme der Ruhegehälter durch die aufnehmenden Städte in Zweifel gezogen wurde, ob das ohne weiteres auch bei Eingemeindungen gilt, so empfiehlt es sich, für die Zukunft durch einen Zusatz zu den Satzungen derartige Zweifel auszuschalten. Dasselbe gilt für die W-Kasse. Es wäre nicht angängig, wenn bei Eingemeindungen für die Kassen alle Verpflichtungen bestehen bleiben sollten, während die ausgeschiedenen Verbände aller Verpflichtungen ledig würden. Tatsächlich erfahren die aufnehmenden Städte als Rechtsnachfolger durch Übernahme der Ruhegehalts- und Witwenbezüge der eingemeindeten Kommunalverbände auch keine nennenswerte Belastung, da diese durch den Fortfall der Beitragszahlungen aufgewogen wird. Der Verwaltungsbeirat der Kassen hat den Zusatz zu den Satzungen dringend empfohlen.

Änderungen der Satzungen der L-Kasse werden nach Anhörung des Provinziallandtages von dem Minister des Innern angeordnet. Änderungen der S- und W-Kasse sind vom Provinziallandtage zu beschließen; die Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

I. bei dem Herrn Minister des Innern zu beantragen, zu § 2 Abs. 3 der Satzungen der Ämter und Landgemeinden der Rheinprovinz folgenden Zusatz anzuordnen:

§ 2 Abs. 3.

Alte Fassung.

Diejenigen Ämter, bei welchen ein Ehrenbürgermeister an der Spitze steht, haben für die Bürgermeisterstelle und zwar nach dem zuletzt gezahlten Diensteinkommen beizutragen, wenn und solange die Kasse noch Verpflichtungen für die betreffende Bürgermeisterstelle zu erfüllen hat. Hierbei wird, wenn die Verpflichtung des Amtes im Laufe eines Rechnungsjahres wegfällt, das angebrochene Rechnungsjahr als voll gerechnet.

Neue Fassung.

Diejenigen Ämter, bei welchen ein Ehrenbürgermeister an der Spitze steht, haben für die Bürgermeisterstelle und zwar nach dem zuletzt gezahlten Diensteinkommen beizutragen, wenn und solange die Kasse noch Verpflichtungen für die betreffende Bürgermeisterstelle zu erfüllen hat. Hierbei wird, wenn die Verpflichtung des Amtes im Laufe eines Rechnungsjahres wegfällt, das angebrochene Rechnungsjahr als voll gerechnet. Ebenso ist für eingegangene Stellen der Beitrag nach dem letzten Dienstlohn des letzten Stelleninhabers solange weiter zu zahlen, als die Kasse Verpflichtungen aus der Stelle hat.

II. Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1.

Alte Fassung.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienstlohnsummen von dem Landeshauptmann festgestellt.

Neue Fassung.

Die Beiträge der einzelnen Kommunalverbände werden alljährlich auf Grund von ihnen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Rechnungsjahres maßgebenden Dienstlohnsummen von dem Landeshauptmann festgestellt. Ebenso ist für eingegangene Stellen der Beitrag nach dem letzten Dienstlohn des letzten Stelleninhabers solange weiter zu zahlen, als die Kasse Verpflichtungen aus der Stelle hat.

§ 21 Abs. 1.

Alte Fassung.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum erstenmale nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen herrührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht.

Neue Fassung.

Die der Kasse beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, zum erstenmale nach Ablauf von 15 Jahren nach ihrem Beitritt und sodann stets in Zwischenräumen von fünf zu fünf Jahren mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach sechs Monate vorher eingelegter Kündigung von der Kasse mit der Wirkung zurückzutreten, daß fernere Beiträge von ihnen nicht mehr erhoben werden, sie dagegen die etwa von ihnen herrührenden laufenden Ruhegehaltszahlungen übernehmen. Ansprüche auf Erstattung gezahlter Beiträge haben solche Kommunalverbände nicht. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn Kommunalverbände infolge Eingemeindung oder Vereinigung mit einem anderen Kommunalverbande aus der Ruhegehaltskasse ausscheiden.

III. Die Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wie folgt zu ändern:

§ 28 Abs. 1.

Alte Fassung.

§ 28. Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zulässig, wenn der Verband in rechtsverbindlicher Form erklärt, die Anstalt für alle Ansprüche der Beamten schadlos zu halten. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverbande die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbande zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Neue Fassung.

§ 28. Die der Anstalt beigetretenen Kommunalverbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10 Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher eingelegter Kündigung von der Anstalt mit der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich der nach Ablauf dieses Zeitpunktes angestellten Beamten an der Anstalt nicht mehr beteiligt sind. Soll sich der Rücktritt des Kommunalverbandes auch auf die seither angestellten Beamten erstrecken, so hat der Austritt zur Folge, daß ferner Beiträge von ihm nicht mehr erhoben werden, er dagegen die von ihm herrührenden Zahlungen von Hinterbliebenenbezügen übernimmt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn Kommunalverbände infolge Eingemeindung oder Vereinigung mit einem anderen Kommunalverbande aus der Anstalt ausscheiden. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter Beiträge hat ein solcher Kommunalverband nicht. Mit gleicher Wirkung kann der Landeshauptmann mit Zustimmung des Provinzialausschusses einem Kommunalverbande die Beteiligung an der Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden Kommunalverbande zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.“

Düsseldorf, den 23. März 1931.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. Sorion,
Landeshauptmann.

Verzeichnis

der an den 78. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen
Rechnungen für 1929.

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen	Bemerkungen
I. Fachauschuß.		
1	Rechnung über die Hauptverwaltung	
2	" " " Ruhegehälter	
3	" " " Steuern und Überweisungen aus Reichs- und Staatsmitteln	
4	" " " Vermögens- und Schuldenverwaltung	
5	" " " Provinzialinstitut für Arbeits- und Berufsfor- schung	
6	" " " gewerbliche Zwecke	
7	" " " Verschiedenes	
8	" " " den außerordentlichen Haushalt (außer Hochbau und Straßenbau) mit Nebenkonten	
9	" " " die Zuschüsse an Anstalten	
10	" " " der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt (Verwaltungs- kosten)	
11	" " " Landesbank (Verwaltungskosten)	
12	" " " Provinzial-Lebensversicherungsanstalt (Verwaltungs- kosten)	
13	" " " über die Ruhegehaltskasse der Ämter und Landgemein- den der Rheinprovinz	
14	" " " die Hochbauverwaltung — ordentlicher Haushalt	
II. Fachauschuß.		
15	Rechnung über die landwirtschaftlichen Angelegenheiten	
16	" " " das Rittergut Desdorf	
17	" " " die Viehseuchenentschädigung (einschließlich Saar- gebiet)	
18	" " " Lehranstalt für Weinbau, Obstbau und Land- wirtschaft Trier	
19	" " " desgleichen Kreuznach	
20	" " " desgleichen Uhrweiler	
21	" " " Provinzialdomäne Lammersdorf	
22	" " " das Provinzialgut Bylerward	
III. Fachauschuß.		
23	Rechnung über die Provinzialstraßen-Verwaltung (einschließlich der 10 Millionen-Anleihen der Jahre 1926 u. 1928)	
24	" " " den Gemeinde- und Kreiswegebau	
25	" " " " Sammelfonds	
IV. Fachauschuß.		
26	Rechnung über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger 1928	
27	" " " das Landesjugendamt	

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen	Bemertungen
V. Fachauschuß.		
28	Rechnung über das Hebammenwesen (Allgemeines)	
29	" " die Hebammenlehranstalt und Frauenklinik Wupper- tal-Elberfeld	
30	" " " Taubstummenanstalten	} In einer Rechnung.
31	" " das Taubstummenwesen (Allgemeines)	
32	" " " Taubstummenheim Guskirchen	} In einer Rechnung.
33	" " die Blindenanstalt Düren	
34	" " " " Neuwied	
35	" " das Blindenwesen (Allgemeines)	
36	" " " Landesfürsorgewesen	
37	" " die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler	
38	" " " Anstaltsfürsorge für bezirkshilfsbedürftige Gei- stesranke usw.	
39	" " " Krüppelfürsorge	
40	" " " Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach	
41	" " " desgleichen Bedburg-Hau	
42	" " " desgleichen Bonn	
43	" " " desgleichen Galkhausen	
44	" " " desgleichen Grafenberg	
45	" " " desgleichen Johannistal	
46	" " " Provinzial-Kinderanstalt für seelisch Abnorme Bonn	
47	" " die orthopädische Kinderheilanstalt Süchteln	
48	" " " Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenen- fürsorge	
VI. Fachauschuß.		
49	Rechnung über die Förderung von Kunst und Wissenschaft	
50	" " das Kaiser Wilhelm-Denkmal am Deutschen Eck	} In einer Rechnung.
51	" " die Naturdenkmalpflege	
52	" " das Jahrbuch der Denkmalpflege	
53	" " die Denkmälerstatistik	
54	" " das Provinzialmuseum Bonn	
55	" " " " " Trier	